



universität
wien

DISSERTATION

Die Entwicklung der Juristenausbildung und der juristischen Berufsprüfungen in Österreich seit dem 18. Jahrhundert

Verfasser

Mag.iur. Arthur Rasse

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt

Rechtswissenschaften

Betreuer:

Univ.Prof. Dr. Christian Neschwara

AA

Mt 18, 1–5

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
Einleitung	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
1750 – 1848	1
A. Verfassungsrechtlicher Rahmen	1
B. Justizverfassung	3
1. Justiz vor 1740	3
2. Theresianische Reformen	7
3. Organisation unter Josef II.	11
4. Leopold II.	15
5. Franz I.	15
6. Ferdinand I.	18
C. Juristenausbildung	20
1. Reformen Maria Theresias	20
a) Grundlagen der Juristenfakultäten in besonderer Rücksicht auf Wien	20
b) Prüfungen und Staatsdienst	23
c) Die Studienhofkommission	25
d) Schröttersche Studienreform	26
2. Die Regierungszeit Josefs II.	29
3. Die Universität und das juristische Studium unter den Nachfolgern Josefs II.	32
4. Reformvorschläge vor 1848	38
D. Juristische Berufsprüfungen	40
1. Allgemeines	40
2. Richter	40
a) Allgemeine Gerichtsordnung 1781	40
b) Die Richteramtsprüfung und die erforderliche Praxis	41
3. Anwälte	43
a) Die Anwaltschaft vor 1781	43
b) Vereinheitlichung der Organisation und des Berufsrechts der Anwälte	44
c) Die Anwaltsprüfung	46
d) Zwischen Beschränkung und freier Zugänglichkeit	48
4. Notare	49
II. 1848 – 1867	52
A. Verfassungsrechtlicher Rahmen	52
B. Justizverfassung	58
1. 1848 bis zur Märzverfassung	58
2. Weitere Entwicklung bis 1867	62
C. Juristenausbildung	67

1.	Lehr- und Lernfreiheit als Revolutionsideale 1848	67
2.	Die Universitätsreform	68
D.	Juristische Berufsprüfungen	80
1.	Allgemeines	80
a)	Die Prüfungsverordnung 1850	80
b)	Die Prüfungsverordnungen 1854	81
c)	Der Wunsch nach der Schaffung einer einheitlichen Justizprüfung	83
2.	Richter	84
a)	Die Prüfungsverordnung 1850	84
b)	Die Prüfungsverordnung 1854	84
3.	Anwälte	85
a)	Auf dem Weg zur provisorischen Advokatenordnung	85
b)	Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung	87
c)	Die Prüfungsverordnung 1850	89
d)	Die Prüfungsverordnung 1854	90
e)	Übergangsregelung und Einschränkungen	91
f)	Die Ernennung zum Anwalt	92
g)	Änderungsbestrebungen	93
4.	Notare	95
a)	Die Prüfungsverordnung 1850	95
b)	Die Prüfungsverordnung 1854	96
c)	Die Notariatsordnung 1855	97
III.	1867 – 1918	101
A.	Verfassungsrechtlicher Rahmen	101
B.	Justizverfassung	106
C.	Juristenausbildung	110
1.	Die Entwicklung seit 1867	110
2.	Die Studienordnung von 1893	112
3.	Ergänzungen der Studienordnung	114
4.	Frauenstudium	117
5.	Zeitschriftenkritik und Kommentare nach 1893 bis 1915	117
D.	Juristische Berufsprüfungen	120
1.	Allgemeines	120
a)	Weitere Initiativen um die Einführung einer allgemeinen Justizprüfung	120
b)	Weitere Reformbestrebungen	124
c)	Die allgemeine Juristenprüfung und die Regierungsvorlage über eine neue Advokatenordnung 1911	125
d)	Kritik und weitere Vorschläge der Regierung bis 1918	127
2.	Richter	130
a)	Das Gerichtsorganisationsgesetz 1896	130
b)	Nähere Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst und der Richteramtsprüfung	131
3.	Anwälte	133
a)	Die Arbeit an der Reform der Advokatenordnung	133

b)	Die Advokatenordnung 1868	135
c)	Entstehung des österreichischen Advokatentages	138
d)	Zulassungsbeschränkungen für die Gerichtspraxis	139
e)	Die Gerichtspraxis	140
4.	Notare	142
a)	Die Notariatsordnung 1871	142
b)	Vorschläge zur Änderung der Notarusbildung nach 1871	144
c)	Das Gerichtsorganisationsgesetz 1896	145
d)	Weitere Reformvorschläge bis zur Regierungsvorlage 1911	146
e)	Erwartungen und Reaktionen auf die Regierungsvorlage 1911	147
IV.	Ausblick auf die Entwicklung seit 1918	150
A.	Verfassungsrechtlicher Rahmen	150
B.	Justizverfassung	154
1.	Zwischenkriegszeit	154
2.	Die Entwicklung seit 1945	156
C.	Juristenausbildung	157
1.	Die Zwischenkriegszeit	157
2.	Die Entwicklung seit 1945	157
D.	Juristische Berufsprüfungen	160
1.	Allgemeines	160
a)	Zwischenkriegszeit	160
b)	Die Entwicklung seit 1945	160
2.	Richter	162
a)	Zwischenkriegszeit:	162
b)	Die Entwicklung seit 1945	163
3.	Anwälte	164
a)	Zwischenkriegszeit:	164
b)	Die Entwicklung seit 1945	165
4.	Notare	168
a)	Die Zwischenkriegszeit	168
b)	Die Entwicklung seit 1945	168
V.	Schlussbemerkungen	171
	Literaturverzeichnis:	177
	Lebenslauf	199
	Ehrenwörtliche Erklärung	201
	Kurzzusammenfassung	203
	Summary	204

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Entwicklung der Juristenausbildung auf universitärer und beruflicher Ebene seit dem 18. Jahrhundert. Maria Theresias Beginn der Reformbestrebungen ist der Ausgangspunkt. Durch den Erbfolgekrieg 1740 bis 1748 traten Defizite der Staatsorganisation deutlich zum Vorschein. Um dem entgegen zu wirken, war es das Ziel der Kaiserin den Staat zentralistisch zu organisieren und so die Staatsmacht im Inneren und gegenüber den anderen europäischen Großmächten abzusichern. Für dieses Vorhaben bedurfte es loyaler und gut ausgebildeter Staatsdiener. Vor allem Juristen sollten sowohl im Staatsdienst, in der Verwaltung und im Richteramt, eine Stütze bilden, als auch in den anderen juristischen Kernberufen, nämlich der Anwaltschaft und dem Notariat, wobei letzterem wegen seines Tätigkeitsfeldes durchaus Staatsnähe zukommt. Der Gedanke, Juristen für den Staatsdienst vorzubereiten und über eine einheitliche Rechtspflege den Zusammenhalt des Staates zu stützen, prägte die Zeit bis 1848. Angefangen bei dem Grundstein der Juristerei, der Universität, bis hin zu den einzelnen Berufsausbildungen des Richters, Anwalts und Notars wurde und musste jeder Bereich bearbeitet werden.

Die Revolution von 1848 bildete den ersten großen Einschnitt. Der Staat, der Staatsdienst und damit alle juristischen Bereiche waren im Umbruch. Die Anpassung der Erfordernisse für Juristen in Justiz und Verwaltung auf Grundlage der neu erlassenen einheitlichen Gesetze und Verordnungen lief parallel zu den politischen Änderungen. Durch diese Herausforderung den Staatsapparat umzugestalten bedingt, wurde der Reihe nach zunächst die Anwaltschaft, mit der provisorischen Advokatenordnung 1849, die Universität, mit der Studienordnung 1850, sowie das Richteramt, das Notariat und abermals die Anwaltschaft, mit der Prüfungsverordnung 1850, einer Reform unterzogen. Diese Reformen sollten jedoch alle nur einen provisorischen Charakter haben und durch spätere Verordnungen ergänzt und vervollständigt werden. Nach und nach begannen auch Mitglieder der einzelnen Berufsstände Vorschläge für eine gemeinsame Berufsprüfung auszuarbeiten und öffentlich zu diskutieren.

Die zweite Zäsur folgte mit der Verfassung von 1867 und der auf dieser Grundlage zu ändernden Organisation des Staates und damit auch der Juristenausbildung. Wieder machte es ein politischer Umsturz von Nöten das Staatsgefüge den Umständen anzupassen. Die noch nicht vervollständigte Universitätsreform wurde komplettiert und erst 1893 wieder überarbeitet. Bei der Berufsausbildung machten wieder die Anwälte mit der Advokatenordnung 1868 den Anfang, gefolgt von der Notariatsordnung 1871 bis zum Gerichtsorganisationsgesetz 1896. Bestrebungen nach einer gemeinsamen Justizprüfung für alle juristischen Kernberufe begleiteten jede Änderung der Ausbildung.

Durch das Ende des Ersten Weltkrieges und die Ausrufung der Republik setzte sich – wieder bedingt durch politische Ereignisse – die Umgestaltung der Juristenausbildung fort. Der raschen Folge von Änderungen in der „Zwischenkriegszeit“, dem „Anschluss“ und der wieder erlangten Unabhängigkeit Österreichs wird das letzte Kapitel in einem kurzen Rückblick gewidmet.

Der Schwerpunkt der Arbeit beginnt jedoch mit dem 18. Jahrhundert und erstreckt sich bis zum Ende des Ersten Weltkrieges im Jahre 1918. Im Mittelpunkt stehen hierbei einerseits die universitäre Ausbildung und andererseits die berufliche Ausbildung der Richter, Anwälte und Notare. Um einen schlüssigen Überblick über die parallele Entwicklung und den gegenseitigen Einfluss aller bearbeiteten Bereiche untereinander zu erhalten, empfahl sich eine in zeitliche Perioden unterteilte Darstellung. Markante politische Ereignisse, aufgrund derer Reformen des Staates und insbesondere der damit einhergehenden juristischen Ausbildung folgten, bilden die Grenzen zu den einzelnen bearbeiteten Perioden.

Örtlich beschränkt sich die Arbeit auf den Raum des heutigen Österreichs, insbesondere auf Wien. Ein näheres Eingehen auf sämtliche Gebiete der „Habsburger Monarchie“ sowie derer Nachfolgestaaten wäre zu umfangreich gewesen. Die Arbeit hätte nicht in der vorliegenden Form umgesetzt werden können. Kurze Verweise finden sich jedoch dann, wenn sie zum Verständnis der Arbeit notwendig sind.

Als Quellen dienten vor allem juristische Fachzeitschriften (Gerichtshalle, Notariatszeitung, Anwaltsblatt, Juristischen Blätter u.a.) und Kommentare, sowie die allerdings nur spärlich vorhandene zeitgenössische und neuere Literatur. Sehr problematisch war es über frühere Perioden eine ausgewogene Darstellung der Sachlage zu bekommen. Die Anzahl der vorhandenen zeitgenössischen Ausarbeitungen waren nicht immer dem jetzigen wissenschaftlichen Standard entsprechend. Neuere Literatur konnte teilweise gar nicht gefunden werden. Als am ergiebigsten stellten sich vor allem die jeweiligen Fachzeitschriften der Berufsgruppen heraus. Diese behandelten die bearbeitete Thematik eingehend. Durch die enge Verknüpfung aller Berufsgruppen zeigte sich auch ein umfassendes Bild der Sicht eines Berufsstandes auf den anderen, sowie auch auf die universitäre Vorbildung.

Ergänzend dazu kamen noch Archivmaterialien des Universitätsarchivs, die Vorlesungsverzeichnisse der juristischen Fakultät und die stenographischen Protokolle des Reichsrates. Eine vollständige Sammlung der Vorlesungsverzeichnisse lag allerdings nicht vor. Nichtsdesto trotz war ein Rückschluss in Bezug auf Studienplanänderungen möglich, weil trotz einzelner fehlender Jahrgänge eine Kontinuität zwischen den Universitätsreformen klar ersichtlich war. Besonders betraf die lückenhafte Sammlung der Vorlesungsverzeichnisse die erste bearbeitete Periode. Allerdings war die Anzahl der vorgesehenen vorzutragenden Lehreinheiten derart überschaubar, dass ein Fehlen mancher Jahrgänge nicht ins Gewicht fällt, weil im Vergleich zu den vorgehenden beziehungsweise nachfolgenden Jahrgängen eine Änderung zu erwarten war. Mit dem zunehmenden Angebot an Lehreinheiten änderte sich auch das Bild der einzelnen Vorlesungsverzeichnisse, allerdings glücklicherweise auch deren Vollständigkeit. Nachforschungen im Österreichischen Staatsarchiv brachten nicht die erhofften Ergebnisse.

Eine Darstellung über die gesamte theoretische und praktische Juristenausbildung im Zeitraum ab dem 18. Jahrhundert wird mit der Arbeit geboten. Vergleichend treten die einzelnen Berufsprüfungen der juristischen Kernberufe, der Richter, Anwälte und Notare, gegenüber. Ihre Gewichtungen untereinander und der Kampf der Standesvertreter um die Bevorzugung des eigenen Standes offenbaren sich

hierbei. Die enge Verbindung der juristischen Ausbildung mit politischen Geschehen und Umbrüchen zeigt sich deutlich an den nahezu parallel erfolgten Reformen in diesen Bereichen. Der Überblick erfolgt unter Berücksichtigung des „Ursprungs“ der juristischen Berufe, dem rechtswissenschaftlichen Studium, wobei das Wissen der Berufsgruppen um dessen Relevanz verdeutlicht wird, sowie der Versuch darauf Einfluss zu nehmen.

Wegen der leichteren Lesbarkeit wurden, soweit dies zweckmäßig war, Fachbegriffe und Bezeichnungen durch ihre heutige Entsprechung ersetzt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AdvO	Advokatenordnung
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung
a.h.	aller höchste
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
AZ	Anwaltszeitung
Bd.	Band
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
Blg	Beilage
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
Beh-ÜG	Behörden Überleitungsgesetz
d.h.	das heißt
f	und der (die) folgende
ff	und die folgenden
GH	Gerichtshalle
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Allgemeine österreichische Gerichtszeitung
HH	Herrenhaus
JB1	Juristische Blätter
JGS	Justizgesetzsammlung
JMVBl	Verordnungsblatt des Justizministeriums
k.k.	kaiserlich königlich
lit	litera
mwN	mit weiteren Nachweisen
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
NZ	Notariatszeitung

ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
RAPG	Rechtsanwaltsprüfungsgesetz
RGBI	Reichsgesetzblatt
R-ÜG	Rechts-Überleitungsgesetz
RVAdvO	Regierungsvorlage Advokatenordnung
RVNO	Regierungsvorlage Notariatsordnung
RwStG	Rechtswissenschaftliches Studiengesetz
RZ	österreichische Richterzeitung
S	Seite
Sess	Session
StGBI	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozessordnung
Sten Prot	Stenographischen Protokolle
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
V-ÜG	Verfassungs-Überleitungsgesetz
WiederaufbauG	Wiederaufbaugesetz
WGGO	Westgalizische Gerichtsordnung
Z	Ziffer

1750 – 1848

A. VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Die Regierungszeit Kaiser Karls VI. war geprägt von den Bemühungen um die Durchsetzung der Thronfolge seiner Tochter Maria Theresia auf Grundlage der Pragmatischen Sanktion und ihre Sicherung durch entsprechende Anerkennungsverträge mit anderen Staaten.¹ Als 1740 nach dem Tod Kaiser Karls VI. insbesondere Bayern, Sachsen, Preußen und Frankreich das Habsburgerreich zu ihrer eigenen besseren Positionierung aufteilen wollten, kam es zum österreichischen Erbfolgekrieg bis 1748. Trotz des Verbündeten Großbritannien verlor Österreich die wirtschaftlich am meisten entwickelte Region Schlesien an Preußen. Ein Rückeroberungsversuch mit Frankreich als Verbündetem scheiterte im sogenannten „Siebenjährigen Krieg“ von 1756 bis 1763. Durch die Niederlagen wurden die Rückstände der Monarchie deutlich zur Schau gestellt. Vehemente Reformbestrebungen versuchten einen zentralistisch organisierten Beamten- und Behördenstaat zu schaffen.² Unter anderem vereinigte sich die Kompetenz der Entscheidung über die juristische Fakultät und die Ausbildung der juristischen Kernberufe in den Händen der Monarchin.³ Die Universitäten erhielten eine staatliche Aufsicht, die soweit ging, dass nun unter anderem auch die Professoren vom Staat ernannt wurden.⁴ Die Überwachung der angestrebten Reformen erfolgte durch staatliche Studiendirektoren.⁵ Der Bildungsbereich sollte fest in kaiserlicher Hand verbleiben. Zwar bediente sich Maria Theresia ab 23. März 1760 der Studienhofkommission als Gremium zur Berichterstattung und als Beratungsorgan für Studienangelegenheiten, jedoch verblieb die Entscheidungskompetenz allein bei ihr. Die Studienhofkommission bediente sich wiederum der Studienkommissionen der einzelnen Provinzen.⁶ Gleichzeitig einher ging die

¹ Link, Erblande, S 516.

² Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 83f; vgl. auch Megner, Beamtenmetropole, S 97ff.

³ Domin, Rechtsgeschichte, S 32f.

⁴ Lentze, Universitätsreform, S 20f, Domin, Rechtsgeschichte, S 88 und Hellbling, Verwaltungsgeschichte, S 299f.

⁵ Kink, Geschichte, Bd. I, S 469; Lentze, Thun-Hohenstein, S 20.

⁶ Kink, Geschichte, Bd. I, S 485.

Beschränkung des kirchlichen und Festigung des kaiserlichen Einflusses.⁷ Josef II. sah sich bei seinem Regierungsantritt 1780 als erster Diener des Staates und vollzog die weiteren Reformen unter dem Motto „alles für das Volk, aber nichts durch das Volk.“⁸ Bezüglich der Richteramtsprüfung und Anwaltsprüfung bediente sich der Monarch der Berufungsgerichte, der sogenannten Appellationsgerichte, und der Obersten Justizstelle⁹, wobei der Ablauf der Prüfungen durch das Patent über die Allgemeine Gerichtsinstruktion vom 9. September 1785¹⁰ geregelt wurde. Eine Destabilisierung der innen- und außenpolitischen Situation erfolgte durch die Französische Revolution 1789 und die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1806. Der Schock, der durch die Französische Revolution hervorgerufen wurde, veranlasste Leopold II. viele Reformen seines Bruders Josef II. wieder rückgängig zu machen, ohne dabei jedoch Kompetenzen abzugeben.¹¹ Die Folge war eine Unterdrückung liberaler, nationaler und demokratischer Bestrebungen, was jedoch die politische nationale Strömung in den Ländern der österreichischen Monarchie nicht aufhalten konnte. Nach der Niederlage Napoleons erfolgte am Wiener Kongress 1814/15 die politische Neuordnung Europas mit dem Ziel ein Gleichgewicht der Großmächte Großbritannien, Russland, Preußen und Österreich herzustellen sowie später auch Frankreich. Die deutschen Staaten schufen mit dem Deutschen Bund unter der Führung Österreichs einen losen Zusammenschluss als Staatenbund.

⁷ Link, Erblände, S 528ff; siehe auch Kink, Geschichte, Bd. II, Statutenbuch Nr. 188 und 189. Kink, Geschichte, Bd. II, Statutenbuch Nr. 200, 203 und 208.

⁸ Lehner, Verwaltungsgeschichte, S 136f.

⁹ Nippel, Erläuterungen, S 550.

¹⁰ JGS 464/1785.

¹¹ Siehe auch Engelbrecht, Bildungswesen, Bd. 3, S 279f und Adler, Unterrichtsverfassung, S 85.

B. JUSTIZVERFASSUNG

1. Justiz vor 1740

Betrachtet man die Gerichtszustände in den österreichischen Erbländen, so ergibt sich nicht nur ein buntes Bild kaiserlicher, landesfürstlicher, ständischer, geistlicher, städtischer, korporativer und patrimonialer Gerichtsbarkeit, sondern auch eine unterschiedlich verlaufende Entwicklung in jedem Erbland mit zahllosen Auswüchsen und verschiedensten Formen.¹²

Insbesondere in der Residenzstadt Wien¹³ gab es eine Fülle von verschiedenen Gerichten und Zuständigkeiten. An erster Stelle sind hier das Stadt- und das Landgericht zu nennen.¹⁴ Ersteres hatte die Zivil-, zweiteres die Strafgerichtsbarkeit über. An der Spitze des Stadtgerichts stand der Stadtrichter, dem das Recht über „Blut und Leben“ zu entscheiden jährlich vom Statthalter nach dem Ablegen des Eidschwures übertragen wurde. Er wurde unterstützt durch Beisitzer, Urteilsschreiber für summarische und „peinliche“ Angelegenheiten, Gerichtsschreiber, auch Schrannenschreiber genannt, für die ordentlichen Zivilrechtsangelegenheiten, sowie durch Kanzleipersonal. Dem Gericht unterstanden alle Bürger hinsichtlich der Privatklage, auch „Persönliche Klage“ genannt, und aller Bewohner, „Insassen“, soweit sie nicht anderen Gerichten unterstellt waren. Weiters waren ihm die Realgerichtsbarkeit für die nicht herrschaftlichen Gründe in Wien und das contentiose Richteramt¹⁵ über die Vororte übertragen. Überstieg ein Streitgegenstand 50 fl., so konnten die Bürger zwar beim Stadtgericht verklagt werden, jedoch eine Exekution erst durch den Magistrat angeordnet werden. Auch die Stadt- und Landesbeamten waren durch eine besondere Verordnung der Zivilgerichtsbarkeit des Magistrates unterworfen.¹⁶ Die magistratische Jurisdiktion kam dem Bürgermeister zu, den wiederum Ratsherren, Rechtsbeistände, sogenannten Syndici, Secretarien, Ratsdiener und das Kanzleipersonal unterstützten.

¹² Domin, Rechtsgeschichte, S 1.

¹³ Domin, Rechtsgeschichte, S 1.

¹⁴ Strnadt, Materialien, S 3.

¹⁵ Näheres siehe bei Puchta, Grenzen, S 27ff.

¹⁶ Domin, Rechtsgeschichte, S 5.

Auf dem Land kam die Ziviljurisdiktion im streitigen und nicht streitigen Verfahren, sowie die niedrige peinliche Gerichtsbarkeit¹⁷ den Grundobrigkeiten zu. Die erste Instanz bildeten die Landstände, wie sie durch Maximilian II. bestätigt worden waren. Diese wurden durch Justitiare, also Rechtsberater, ausgeübt. In wichtigeren Streitsachen sollten ein Richter und vier Beisitzer, wo dies nicht möglich war Rechtsgelehrte¹⁸, entscheiden. Die Rechtspflege in Städten und Märkten übte das Stadt- oder Marktgericht, in bauerlichen Gemeinden ein Dorfrichter und Geschworene aus.

Innerhalb Wiens erstreckte sich die Zuständigkeit des Landgerichts in Strafsachen auf all jene Personen, die nicht der Strafgerichtsbarkeit der Universität, der obersthofmarschallischen, der landmarschallischen oder der Militärgerichte unterlagen. Außerhalb Wiens wurde die Strafgerichtsbarkeit durch kaiserliche Pfleger und Landgerichtsverwalter, in Städten und Märkten durch Rat und Obrigkeit ausgeübt. Hinzu kamen noch die sogenannten „freien Landgerichte“, welche einzelnen geistlichen und weltlichen Ständen erblich zustanden.¹⁹

In Wien kamen noch eine, nach heutigen Maßstäben kaum überschaubare, Menge privilegierter und außerordentlicher Gerichtsstellen hinzu. Hier ist das wienerische Consistorium universitatis²⁰ zu nennen, welches aus dem Rektor der Universität, dem Syndicus und mehreren rechtsgelehrten Beisitzern bestand. Sie urteilten über die Zivilgerichtsbarkeit in streitigen und außerstreitigen, aber auch in strafrechtlichen Angelegenheiten über alle Doktoren, Magistri, kurz sämtliche Angehörigen der Universität sowie deren Frauen, Kindern und Hausleute. Durch eine kaiserliche Entschließung vom 25. Mai 1628 fielen auch alle Buchhändler sowie Buchdrucker und Buchbinder unter diese Zuständigkeit.

Für Hofbedienstete, die Hofgeistlichkeit, alle, welche die sogenannte Hoffreiheit genossen²¹ war das obersthofmarschallische Gericht in Angelegenheiten der streitigen und außerstreitigen Zivilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit

¹⁷ Die Gerichtsbarkeit ohne öffentliche Bestrafung, Leibes- oder Lebensstrafe.

¹⁸ *Judicia delegata* waren mit Rechtsgelehrten, meist Advokaten, besetzt und versahen die Stelle des Richters oder Beisitzers.

¹⁹ Domin, Rechtsgeschichte, S 5.

²⁰ Näheres siehe bei Domin, Rechtsgeschichte, S 6.

²¹ Dies waren bestimmte Handelsleute, Hofjuden und Hofräte.

zuständig. Es bestand aus dem Obersthofmarschall, dem Hofmarschall-Amtsverwalter, dem Kanzleidirektor, den hofmarschallischen kaiserlichen Räten und Rechtsberatern, sogenannten Assessoren. Es tagte drei Mal wöchentlich, die Revision war nur beim Obersthofmeisteramt möglich.

Große Bedeutung hatte auch das landmarschallische Gericht, welches für all jene zuständig war, denen als Obrigkeiten Untertanen unterstanden.²² An der Spitze dieses Gerichts stand der Landmarschall mit dem Landuntermarschall als Vizepräsidenten. Ihnen waren acht ordentliche Beisitzer zugeordnet, wobei vier aus dem Herren- und vier weitere aus dem Ritterstande kommen mussten. Wenigstens zwei Mal im Jahr sollten die Landrechte zu mindestens sechs Rechtstagen zusammentreten, wobei die Urteile von der Regierung bestätigt werden mussten.²³ Die niederösterreichische Regierung kann daher als zweite Instanz angesehen werden und wurde als solche auch als Landrecht bezeichnet.²⁴ Sie bestand aus dem Statthalter, dem Vizestatthalter, dem Regierungskanzler, achtzehn Regierungsräten, welche die Herren-, Ritter- und Gelehrtenbank bildeten und aus dem jeweiligen Stand stammten, den Regierungssekretären, den Untermarschallen und der Kanzlei. Eine Entschließung Kaiser Karls VI. vom 23. Oktober 1733 ordnete an, dass Kandidaten, die sich für eine Regierungssekretärsstelle bewarben, durch eine Prüfung ihre Rechtsgelehrsamkeit unter Beweis stellen mussten.²⁵ „Das Verfahren bei der Regierung war entweder ein ordentliches oder commissionelles. Letzteres war mündlich vor einem Drei-Richter-Collegium, das mit je einem Regimentsrathe aus jeder Bank und einem Secretär unter dem Vorsitze des Rathes von der Herrenbank besetzt war.“²⁶

Im Wechselgericht bestand eine Art Handelsgericht, welches seit 1717 aus einem Richter und sechs Beisitzern aus dem Handelsstand sowie Gerichtsnotarien bestand. Als zweite Instanz wurde ein Appellations-Wechselgericht eingerichtet.

²² Somit geistliche und weltliche Herren, also Prälaten, Fürsten, Grafen, Ritter, aber auch Städte und Märkte.

²³ Domin, Rechtsgeschichte, S 7.

²⁴ Domin, Rechtsgeschichte, S 7; Für bestimmte Personen war sie allerdings gleichzeitig erste Instanz (nicht landständische Adel, kaiserliche Beamte, Geistliche in weltlichen Sachen, Großhändler, Niederleger, Wechsler, Fabrikanten, Fremde und Juden).

²⁵ Domin, Rechtsgeschichte, S 8.

1722 wurde durch Kaiser Karl VI. die Wechselordnung für das gesamte Gebiet „Innerösterreich“ erlassen und Wechselgerichte erster und zweiter Instanz auch in den Landeshauptstädten eingerichtet. Militärpersonen, ihre Angehörigen und Dienstleute unterstanden den Militärgerichten. Auch für die Geistlichkeit gab es spezielle Gerichte: das erzbischöfliche und das passauerische bischöfliche Konsistorium in Wien, sowie das bischöfliche Gericht in Wiener Neustadt, dessen Berufungen nach Wien gingen. Als Zweite Instanz in rein geistlichen Angelegenheiten fungierte der Nuntius in Wien, in weltlichen die Regierung.²⁷ An weiteren Gerichten gab es noch das Spielgrafenamt, das kaiserliche Wassergericht und das Wassergrafenamt, die Berggerichte, sowie den Reichshofrat, der neben dem Reichskammergericht das oberste Gericht des deutschen Reiches war und die Gerichtsbarkeit über die reichsunmittelbaren Personen, namentlich in Strafsachen, führte.²⁸

Die Entwicklung der Landgerichtsordnung war weniger ein Wunsch des Landesfürsten in Bezug auf die Rechtsvereinheitlichung, sondern vielmehr aus der Uneinigkeit der Grundobrigkeit bei Kompetenzen und Zuständigkeiten und beim Untertanenwesen entsprungen.²⁹ Die Landgerichtsordnung war daher ein Sieg der Grundherrschaft, weil sämtliche Grund- und Bodenangelegenheiten den Landgerichten entzogen wurde.³⁰

Zusammenfassend kann über die Zustände mit den Worten von Domin Petrushevecz gesagt werden: es bestand „neben den kaiserlichen vielfältige Arten ständischer, städtischer, geistlicher und grundherrlicher Gerichtsbarkeit ... eine fortwährende Vermengung politischer und judicieller Functionen durch alle Instanzen bis hinauf zur Hofstelle ... alte Landesordnungen, ergänzt durch römisches, canonisches und Kirchenrecht, durch Gebrauch und ein sogenanntes Vernunftrecht, ein kaum verstandenes, schlecht angewendetes und lückenhaftes Civilrecht“ prägten das Bild der Rechtsquellen.³¹

²⁶ Domin, Rechtsgeschichte, S 8f.

²⁷ Domin, Rechtsgeschichte, S 12.

²⁸ Eine ähnliche Struktur kann auch in den nichtdeutschen Kronländern beobachtet werden.

²⁹ Vgl. Strnadt, Materialien, S 28.

³⁰ Inhalt dieser Regelung Strnadt, Materialien, S 38ff.

³¹ Domin, Rechtsgeschichte, S 30.

2. Theresianische Reformen

Die Justiz stellte sich also beim Regierungsantritt Maria Theresias nicht als vorbildlich heraus und bot der jungen Herrscherin Anlass zur Betätigung ihres Reformeifers. Durch die Neuorganisation des staatlichen Aufbaues schaffte Maria Theresia die Herauslösung der Justiz aus der Verwaltung.³² So kam es 1749 zur Errichtung der Obersten Justizstelle³³ und sie befahl 1753 die Abfassung eines einheitlichen, materiellen und formellen Zivilrechts sowie eines gemeinsamen Gesetzes für Strafrecht und Strafprozess.³⁴ Neben einem eigenen Ministerium für die Justizangelegenheiten aller deutsch-böhmischen Erbländer sollte die Oberste Justizstelle³⁵ als ein gemeinsamer oberster Gerichtshof dafür sorgen, das Recht zu vereinheitlichen und über Zuständigkeitsstreitigkeiten zu entscheiden.

In zweiter Instanz kam es zu einer Trennung der Justiz von der Verwaltung, indem die niederösterreichische Regierung in einen politischen und einen Justizsenat aufgeteilt wurde.³⁶ Das obersthofmarschallische Gericht, das Handels-Wechselgericht, das Wassergrafenamt und das Vizedomamt wurden aufgehoben, die beiden ersten aber bald wieder eingeführt. Die Angelegenheiten des landmarschallischen Gerichtes wurden 1764 dem obersten Landrichter beim niederösterreichischen Landrecht übertragen.³⁷ Als dritte Instanz wurde das

³² Vgl. auch Strnadt, Materialien, S 75; Walter, Staatsreform.

³³ Die Oberste Justizstelle vereinigte die Funktion eines obersten Gerichtshofes mit der obersten Leitung der Justizverwaltung.

³⁴ Loschelder, Gerichtsordnung, S 26ff; Domin, Rechtsgeschichte, S 33.

³⁵ An der Spitze stand der oberste Präsident und zwei weitere, ihm untergeordnete, Präsidenten, vierzehn Hofräte, vier Hofsecretäre, drei Ratsprotocollisten, zwei Concipisten und das Kanzleipersonal, bestehend aus einem Archivar, je einem Registrator und einem Expedito in Austriacis und in Bohemicis, ein Taxator, ein Taxamtscontrolor, zwei Registratorsadjuncten, einem Registranten, vierzehn Kanzleihelfern, fünf Supernumerär-Kanzelisten, hinzu kamen achtundvierzig Anwälte, sieben Agenten in Austriacis und drei Anwälte und zwölf Agenten in Bohemicis. Der österreichische Hofkanzler Graf v. Seilern war erster Präsident der Obersten Justizstelle. Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 35.

³⁶ Vgl. auch Brauner, Verfassungsgeschichte, S 95.

³⁷ Ihm unterstand eine eigene Kanzlei in der die Trennung in Herren- und Ritterbank erhalten blieb. Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 36.

Gubernium, für alle nicht dem Hof zugeordneten Rechtsangelegenheiten, eingeführt.³⁸

Im Falle der Militärgerichte hatte es immer Überschneidungen zwischen Zivil- und Militärgerichtsbarkeit gegeben. Daher ordnete Maria Theresia mit Erlass vom 24. März 1753 die Errichtung eigener „judicia delegata mixta“ in allen deutschen Erbländern „zur Besorgung und Erörterung des Militärjustizwesens in der ersten Instanz“³⁹ an. Das Präsidium führte in der Regel der kommandierende General. Diesem unterstanden die Regimenter, die Generale und Generalstabsangehörigen. Es entschied in Fällen, in denen Angehörige des Militärs und Zivilisten beteiligt waren. In allein das Militär betreffenden Angelegenheiten blieb weiterhin das Justizkollegium des Hofkriegsrates zuständig.⁴⁰

Besondere zu berücksichtigen ist die angestrebte Vereinheitlichung des Rechts der deutschen Erbländer.⁴¹ Dazu berief die Kaiserin einerseits die Zivilrechts-Kompilationskommission in Brünn und eine eigene Hofkommission für die Kriminal- und Gerichtsordnungen.⁴² Der Vorsitz der ersteren lag bei Freiherr von Blümögen⁴³, der Präsident der Kammer in Brünn war, weswegen die Kommission ihre Arbeit in dessen Wirkungsstätte aufnahm⁴⁴, die zweite leitete Michael Johann Graf von Althann.⁴⁵ Während die Arbeit am Zivilrecht erst mit dem ABGB 1811 abgeschlossen werden konnte, wurde das neue Strafgesetz schon am 31. Dezember 1768 veröffentlicht und durch eine Verordnung vom 15. März 1769 sämtlichen Landesgerichten befohlen mit Beginn des Jahres 1770 dieses anzuwenden. Als oberstes Prinzip der sogenannten „Theresiana“ wird festgestellt, dass jede Gerichtsbarkeit beim Landesfürsten liege und daher nur „denjenigen die peinliche Gerichtsbarkeit zustehen solle, welchen sie von den Fürsten oder deren Vorfahren verliehen wurde.“⁴⁶ Bestimmte privilegierte Gerichtsstände, für genau

³⁸ Siehe auch Link, Erblände, S 521.

³⁹ Zitiert bei Domin, Rechtsgeschichte, S 40.

⁴⁰ Link, Erblände, S 517f.

⁴¹ Vgl. Strnadt, Materialien, S 73 und Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 94f.

⁴² Domin, Rechtsgeschichte, S 53.

⁴³ Siehe auch Loschelder, Gerichtsordnung, S 31.

⁴⁴ Vgl. Kodek, 200 Jahre, S 2.

⁴⁵ Vgl. Loschelder, Gerichtsordnung, S 45f.

⁴⁶ Domin, Rechtsgeschichte, S 65.

bestimmte Personenkreise, blieben jedoch aufrecht.⁴⁷ Die geistlichen Gerichte waren zwar an die Bestimmungen der Theresiana gebunden, aber ihnen allein unterstand die Strafgerichtsbarkeit über die ihnen unterstehende Geistlichkeit. Auch bei weltlichen Verbrechen waren diese Gerichte zuständig, wenn es sich um geistliche Fragen handelte, etwa ob eine Lehre ketzerisch sei. Sollte ein Geistlicher zum Tode verurteilt werden, so musste er zuerst degradiert werden und danach der weltlichen Obrigkeit zur Vollziehung übergeben werden.⁴⁸

Der Strafprozess wurde in zwei Stadien unterteilt⁴⁹, das Untersuchungsverfahren, auch Inquisitionsverfahren oder Nachforschung genannt, und die Urteilsfällung. Bei ersterem sollte von einem in der peinlichen Gerichtsordnung erfahrenen Richter unter Beiziehung zweier „ehrlicher und verständiger Männer als Beisitzer und Zeugen“ ein Protokoll verfasst werden, das – wie beim schriftlichen Verfahren, in dem der Erkenntnisrichter Angeklagte und Zeugen nicht zu sehen bekam, auch alle „Nebenumstände, Gestaltsveränderungen, Gemüthsbewegungen und Geberden“⁵⁰ enthalten sollte. Das Erkenntnisgericht bestand aus mindestens sieben auch im Strafrecht bewanderten Rechtssprechern. Der Referent war ein Rechtsgelehrter und vom Obergericht Geprüfter. In Städten sollte auch der Stadtrichter durch dieses Gericht geprüft sein. Wurde ein Urteil weder durch Beweise, Geständnis, noch durch Zeugen, sondern bloß auf Grund von Verdachtsmomenten gefällt, waren die Akten dem Obergericht vorzulegen. Dieses war auch bei allen politischen Verbrechen⁵¹ zuständig und beide Verfahrensbestandteile wurden direkt dem Obergericht übertragen und das Urteil zur Bestätigung dem Hof vorgelegt.⁵²

⁴⁷ Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 94.

⁴⁸ Allerdings wurden die Privilegien des Herren- und Ritterstandes aufgehoben. Im Strafverfahren mussten nun auch Adelige als Zeugen persönlich erscheinen und beeidet werden. Die Aussagen mussten mündlich vor Gericht abgelegt werden und konnten nicht mehr nur schriftlich abgegeben werden. Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 69.

⁴⁹ Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 66.

⁵⁰ Zitiert bei Domin, Rechtsgeschichte, S 66.

⁵¹ Dazu zählten: Majestätsbeleidigung, Rebellion, öffentlicher Aufruhr, Zusammenschwörung, Landesverrat, Landfriedensbruch, Zusammenrottungen, Massenemigration.

⁵² Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 66.

Zusammenfassend kann mit den Worten von Domin-Petrushevecz über die sogenannte Theresiana gesagt werden: „Gern mag man die Schattenseiten der Theresiana anerkennen. Die Starrheit des Inquisitionsprocesses, die uns in ihr entgegentritt, die Heimlichkeit des schriftlichen Verfahrens, die Ausschliessung der Vertheidigung, die nicht seltene Unklarheit und Unbestimmtheit der Begriffe, die der willkürlichsten Auslegung Raum gebende Breite und Vieldeutigkeit der Diction, die Mangelhaftigkeit der Beweislehre, die Häufigkeit der Todesstrafe, die furchtbare Strenge, ja die Unmenschlichkeit der Strafen an sich, die Unverhältnismässigkeit derselben untereinander, die Sorglosigkeit, mit welcher die Bemessung derselben, besonders bei culposen Fällen den nicht eben sehr gebildeten Richtern überlassen wurde, die Möglichkeit, dass auch Handlungen, welche in dem Gesetze gar nicht als Verbrechen bezeichnet waren, nach Analogie ähnlicher, in der peinlichen Gerichtsordnung als solche angeführter Handlungen konnten strafgerichtlich verfolgt werden, vor allem aber die Beibehaltung der Zauber- und Hexenverbrechen und der Tortur fallen schwer in's Gewicht. Dennoch aber ist nicht zu leugnen, dass dieses Buch einen großen, einen gewaltigen Fortschritt in der österreichischen Strafgesetzgebung bezeichnet, da es ein Gesetz an die Stelle der verschiedenen Landesordnungen setzte und so den Weg zur Verbesserung bahnte, und da es neben sich weder Gewohnheit noch gemeines Recht bestehen lassen wollte. Mehr als die früheren Gesetze hob es hervor, der Richter solle auf mildernde Umstände Bedacht nehmen. Maria Theresia selbst sagt: es habe sich während ihrer Regierung ein Fall wirklicher Hexerei nicht ergeben. Die Strenge der Strafen ward durch die Vorschrift gemildert, dass in den meisten Fällen, wo es sich um schwere Verbrechen handelte, nach Hofe berichtet werden sollte, dass die Gnade in reichem Masse walten konnte und die Praxis bei weitem so grausam nicht war, als die Theorie des Gesetzes es befürchten liess. Ueberhaupt darf die Güte und Vortrefflichkeit eines Gesetzwerkes nicht nach dem Masstabe der nach ihm gekommenen, einer gereifteren Zeit angehörigen Legislation, sondern muss mit Rücksicht auf das vor ihr Bestandene und auf die Verbesserungen, die es dem Geiste seiner Zeit entsprechend in dem Bestehenden bewirkte, bemessen werden.“⁵³

⁵³ Domin, Rechtsgeschichte, S 79f.

In Niederösterreich bestanden mit 1784 die beiden Landrechte zu Wien und Linz, die Ortsgerichte, die Militärgerichte, zwei Berggerichte, Mercantil- und Wechselgerichte zu Wien und Linz, hier aber seit Oktober 1784 nur mehr als Senat des Magistrats⁵⁴ und die Gerichtsbarkeit des Reichshofrates, der Reichskanzlei und des Hofmarschalls.⁵⁵

3. Organisation unter Josef II.

Betrachtet man die Organisation unter Josef II. so sieht man, dass „die Besorgnis eines möglichen Auseinanderfallens der österreichischen Monarchie am mächtigsten war und welche eben deshalb die Idee der Reichseinheit erst zum rechten Bewusstsein brachte.“⁵⁶ Der Kaiser wollte eine einfachere und gleichmäßige Organisation des Gerichtswesens, einen einheitlichen Instanzenzug, die Vereinigung der Justizgewalt in den Händen des Monarchen und die Heranbildung eines tauglichen Richterstandes.⁵⁷ Um das zu erreichen „schonte er so wenig veraltete Privilegien und Gerichtsherrlichkeiten, als er politische und religiöse Vorrechte auf dem Gebiete der Verwaltung und des Kultus berücksichtigte.“⁵⁸ Die Justiz sollte von der Verwaltung getrennt werden, die erste Instanz sollte zwischen dem Landrecht und den Ortsgerichten aufgeteilt werden, alle übrigen ersten Instanzen, außer den Militär- und Wechselgerichten, aufgelassen werden, die übermäßige Zahl der Ortsgerichte sollte verringert, die Strafgerichtsbarkeit auf Gerichte größerer Gemeinden beschränkt werden. Er wünschte gleichmäßige organisierte zweite Instanzen für Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten und die Aufhebung aller übrigen Berufungsgerichte. Als

⁵⁴ Es sollten zwar alle Mercantil- und Wechselgerichte in erster und zweiter Instanz vom 1. Mai 1782 an aufgehoben sein, doch blieben die in Wien, Triest und Bozen bestehen. Wo sie tatsächlich aufgelöst wurden, kam es zur Einrichtung von speziellen Senaten bei den Magistraten der Provinzialhauptstädte. Der Grund für die gewünschte Aufhebung war es, den Einfluss der Handelsleute auf diese Gerichte einzuschränken, was aber dadurch nicht konsequent durchgeführt wurde, da weiterhin Handelsleute ausdrücklich zugezogen werden sollten. Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 137.

⁵⁵ Domin, Rechtsgeschichte, S 97.

⁵⁶ Domin, Rechtsgeschichte, S 89.

⁵⁷ Vgl. Link, Erblände, S 534; Domin, Rechtsgeschichte, S 89f.

⁵⁸ Domin, Rechtsgeschichte, S 89.

gemeinsame dritte Instanz sollte die Oberste Justizstelle für alle deutsch-erbländischen Provinzen dienen.⁵⁹ Die Ausübung der Rechtssprechung sollte in allen Instanzen allein durch vom Kaiser ernannte und vom Staat bezahlte Richter erfolgen. Die Landesregierungen wurden daraufhin reine Verwaltungsbehörden und die dort bestehenden Justizsenate aufgehoben. Grund-, Dorf- und Marktgerichte, die ihre Urteile einer anderen Behörde zur Bestätigung vorlegen mussten, wurden aufgehoben und nur jene Gerichtsbarkeit belassen, die keiner zusätzlichen Bestätigung bedurfte. Josef II. schuf das „vereinigte nieder- und vorderösterreichische Appellationsgericht“. Am 11. April 1782 wurde die Zuständigkeit der Landesregierung in Justizsachen aufgehoben und ein Berufungsgericht für Österreich unter und ob der Enns eingerichtet.⁶⁰ Im November 1783 wurde das obersthofmarschallische Gericht und die Diözesankonsistorien aufgehoben sowie dem Konsistorium Universitatis die Justizgeschäfte in Streitsachen entzogen. Mit dem gleichen Dekret wurde auch der Wiener Magistrat neu geregelt.⁶¹ Es entstanden drei Senate für politische, Zivil- und für Strafrechtsangelegenheiten. An der Spitze stand der Bürgermeister mit zwei Vizebürgermeistern, die durch den Ausschuss der Bürgerschaft auf vier Jahre gewählt und danach ohne erneute Wahl vom Hof auf weitere vier Jahre bestätigt werden konnten. Die ebenfalls, allerdings ohne zeitliche Beschränkung, gewählten 42 Räte teilten sich auf die drei Senate auf, wobei dem Zivilsenat 18 Räte zugeordnet waren. Das Landrecht zu Linz wurde ebenfalls von der Landesregierung getrennt, allerdings führte der Landeschef das Präsidium. Es verfügte über drei Räte, einen Sekretär, einen Schriftführer, sogenannten Protocollisten, zwei Rechtspraktikanten⁶² und weiteres Personal. Die Behandlung der Zivilgeschäfte bei den Landrechten und Berufungsgerichten erfolgte in

⁵⁹ Link, Erblände, S 534.

⁶⁰ Bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 16 Räten, acht Sekretären, drei Protokollisten und weiterem Personal, wie eines Landtafelregistrator, Expeditor, Buchhalter, etc. vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 94.

⁶¹ Das Amt des Hofmarschalls blieb jedoch bestehen und besorgte weiterhin die bei Botschaftern und Gesandten anfallenden Rechtsangelegenheiten. Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 95.

⁶² Die sogenannten Auskultanten waren eine Art Rechtspraktikant, die nach der Universität die erste gerichtliche Praxis absolvierten.

Senaten von vier Votanten und einem Vorsitzenden, bei Untertänigkeits- und Steuerangelegenheiten musste ein weiterer Berater hinzugezogen werden.

Auch bei den kleinen Gerichten setze der Kaiser seine Reformen in die Tat um.⁶³

„So ward die heilsame Idee des Kaisers, die übergrosse Anzahl der Gerichte zu vermindern, die übrigen weniger zahlreichen aber dafür mit rechtsverständigen, besoldeten und verlässlicheren Richtern zu besetzen, auch bei den Landgemeinden durchgeführt, zum Besten der Rechtspflege, welche dadurch an Würde, an Sicherheit, an Gleichmässigkeit und Gesetzmässigkeit gewann und den Gefahren minder ausgesetzt erschien, die ihr der Gesetze unkundige, nicht selten der Bestechung zugängliche, willkürliche und rohe Gemeinderichter bereitet hatten.“⁶⁴

Im Strafprozess führte Josef II. ebenfalls eine vereinheitlichende Neuorganisation durch. Acht, spätestens aber dreißig Tage nach Ende der Untersuchung sollte das Strafurteil gefällt werden. Der Untersuchungsrichter sollte seinen Vortrag vor dem Strafgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden und wenn möglich vier geprüften Kriminalbeisitzern halten. Die Urteile waren sofort auszufertigen, außer wenn es erst dem Kriminal-Obergericht vorgelegt werden musste. Dieses war in Senate gegliedert, die aus dem Präsidenten und mindestens vier Räten bestanden.⁶⁵

Zwar begannen einzelne Strafgerichte ihre Tätigkeit, aber im Großen und Ganzen blieb die alte Organisation der Gerichte bestehen. Erst unter Franz Josef I. wurden die Kreisgerichte eingeführt, die den von Josef II. geplanten Kriminalkreisgerichten entsprachen.⁶⁶

Die Gerichtspräsidenten, Räte aller Instanzen, die Sekretäre der Obergerichte, und die Rechtspraktikanten wurden durch den Kaiser persönlich ernannt, das andere Personal durch die Ratsversammlung. Der Kaiser legte höchsten Wert auf zwei Eigenschaften der Richter: Befähigung zum Richteramt und Unparteilichkeit. Das spiegelte sich in der Regelung des Studienwesens wieder.⁶⁷ Dem Zweck entsprach

⁶³ Strnadt, Materialien, S 77f.

⁶⁴ Domin, Rechtsgeschichte, S 112.

⁶⁵ Siehe unter anderem bei Link, Erblande, S 535.

⁶⁶ Domin-Petrushevecz kommentiert dies mit dem Satz: „Ein neuer Beweis wie der Kaiser die Bedürfnisse seiner Länder auf ein Jahrhundert voraus erkannte.“ Domin, Rechtsgeschichte, S 172.

⁶⁷ Näheres zum Studienwesen siehe unten S 26ff.

auch die Führung von Personallisten⁶⁸, welche am 13. Jänner 1783 durch den Kaiser angeordnet wurde. Die Berufungsgerichte hatten neben der Oberaufsicht über die untergeordneten Gerichte auch die Richter- und Anwaltsprüfungen vorzunehmen und die Dekrete für die Bewerber um Ratsstellen zu erteilen. Dies war insofern bedeutend, als der Kaiser mit Hofdekret vom 4. August 1783⁶⁹ verfügte, es sollten zu allen Magistratsstellen, mit Hofdekret vom 29. Januar 1786⁷⁰, auch alle Rechtspfleger, Stellen der Ortsgerichte nur solche Personen zugelassen werden, die über ein solches Eligibilitätsdekret verfügten.⁷¹

Wenn wir die geplante, aber nicht in allen Bereichen umgesetzte Reform der Justizorganisation Josefs II. betrachten, sehen wir an der Spitze die Oberste Justizstelle, danach je eigene Berufungsgerichte für Inner- und Oberösterreich, Nieder- und Vorderösterreich (Wien), auf Landesebene Zivilgerichte und Strafgerichte. An Zivilgerichten bestanden das Landrecht in den Landeshauptstädten und die Magistrate, weiter Mercantil- und Wechselgerichte, sofern diese nicht als eigenständiger Senat bei den Magistraten eingerichtet waren, und schließlich die Ortsgerichte.⁷² Als Strafgerichte sollten die Magistrate⁷³ fungieren, es wurde aber nur das Kriminalkreisgericht zu Steyr eingerichtet. Zusätzlich gab es noch in jedem Land ein Berggericht.

⁶⁸ Diese Conduitelisten sollten nicht nur die allgemeinen Daten, sondern auch detaillierte Beschreibungen der Dienstleistung und sonstige Kenntnisse der Staatsdiener enthalten: „1. Charge oder Charakter, 2. Vor- und Zuname, 3. Lebensalter, 4. Dienstjahre, 5. wo der Betreffende vorhin gedient habe, 6. ob er verheirathet sei, mit oder ohne Kinder, 7. ob er eigene Mittel habe, 8. ob er in seiner Obliegenheit sonderbaren, mittleren oder schlechten Eifer bezeugt, 9. ob er Studien und was für Sprachen besitze, 10. ob er Kenntniss von mehreren Ländern habe, und von welchen, 11. wozu er die meiste Geschicklichkeit habe, 12. ob er einen frommen und christlichen Lebenswandel führe, 13. ob er gegen seine Oberen Ehrfurcht und Gehorsam bezeige, 14. ob er im Umgange verträglich oder unruhig und in seinem Amte verdriesslich sei, 15. ob derselbe dem Spiele, Trünke oder Schuldenmachen oder ob und was für sonstigen Ausschweifungen er ergeben sei.“

⁶⁹ JGS 172/1783.

⁷⁰ JGS 522/1786.

⁷¹ Domin, Rechtsgeschichte, S 173.

⁷² Link, Erblände, S 534.

⁷³ In Niederösterreich Wien, Wiener Neustadt, St. Pölten, Korneuburg und Krems, in Oberösterreich Linz, Wels, Gmunden, später Steyr; in der Steiermark Graz, Marburg, Leoben,

Josef II. stellte den Grundsatz auf, dass Untertanen zur Kirche und zur Obrigkeit einen einfachen Zugang haben sollten. Demnach sollten Ziviljurisdiktionsbezirke eingerichtet werden. Entsprechende Arbeiten begannen 1785 unter großen Schwierigkeiten und scheiterten schließlich, sodass der Kaiser mit Patent vom 28. Jänner 1790 die Reform widerrief.⁷⁴ Das Problem der Bindung an das Heimatgericht in allen juristischen Fragen konnte nicht gelöst werden, noch dazu wo eine Delegation an benachbarte Gerichte selten bis gar nicht vorkam.⁷⁵

4. Leopold II.

Die Zeit Leopolds ist im Wesentlichen durch ein Zurückgehen hinter die Reformen seines Bruders, ohne wirkliche Fortentwicklung gekennzeichnet. Die Bande der Zentralisation wurden gelockert, alte Rechte wieder eingeführt, Ungarn kehrte ganz in den Zustand wie vor den Reformen Josefs II. zurück, sogar Latein wurde dort wieder als Amtssprache eingeführt. Das vereinigte nieder- und vorderösterreichische Berufungsgericht, sowie das inner- und oberösterreichische Berufungsgericht wurden wieder getrennt⁷⁶, Tirol und Vorarlberg erhielten ein eigenes Berufungsgericht zu Innsbruck. Das Kriminalkreisgericht zu Steyr wurde im Juli 1790 aufgehoben.⁷⁷ Vom Klagenfurter Landrecht wurde das Görzer Gericht abgetrennt.⁷⁸ Im selben Jahr wurden Landeshauptmannschaften zu Klagenfurt und Laibach, das vereinigte Landrecht für Kärnten und Krain errichtet, wobei der Landeshauptmann das Präsidium führte.

5. Franz I.

Die Restauration, die unter Leopold begonnen hatte, wurde unter Franz I. beherrschend. Die Oberste Justizstelle, die Maria Theresia 1749 geschaffen hatte,

Judenburg und Cilli; In Kärnten (in dem es kein eigenes Landrecht gab, sondern das zum Sprengel Laibach gehörte) Klagenfurt und Villach; in Tirol Innsbruck, Roverede, Bozen und Bregenz.

⁷⁴ Vgl. Strnadt, Materialien, S 85.

⁷⁵ Strnadt, Materialien, S 83.

⁷⁶ Patente vom 10. November 1790, JGS 80, und 27. Dezember 1790, JGS 98.

⁷⁷ Domin, Rechtsgeschichte, S 201.

⁷⁸ Hofdekret vom 14. April 1791, JGS 139.

wurde 1797 der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei eingefügt, die sowohl die politischen als auch die Justizgeschäfte in oberster Instanz leiten sollte. Gleichzeitig wurde für Ost- und Westgalizien eine galizische Hofkanzlei eingerichtet.⁷⁹

Aber schon 1802 wurde die Oberste Justizstelle wieder selbständig und sollte sowohl die Aufgaben eines Justizministeriums und eines obersten Gerichtshofes erfüllen. Als Finanz- und Handelsministerium wurde die Hofkammer- und Banco-Deputation errichtet.⁸⁰

Der Stand der Gerichte blieb in den ersten Jahren im Wesentlichen unverändert, kamen durch die Revolutionskriege doch andere Sorgen auf die kaiserliche Regierung zu. Das Hofdekret vom 29. August 1793⁸¹ bestimmte ergänzend, dass in Justizgeschäften nur Regierungsräte zugelassen werden, die Kenntnisse der Rechtswissenschaften vorweisen konnten. Das im November 1783 errichtete Linzer Landrecht wurde wieder mit der Landesregierung vereinigt. Dies endete am 1. März 1821 als das landesfürstliche Stadt- und Landrecht zu Linz seine Arbeit aufnahm. Damit waren die Landesregierung und der Magistrat wieder rein politische Behörden, Stadt- und Landrecht hingegen übernahmen außer den landrechtlichen auch die städtische Zivil-, Mercantil- und Strafurisdiktion, und das städtische Grundbuch.⁸²

Im Innkreis, das durch die Bestimmungen des Wiener Kongresses an die Habsburger gefallen war, behielt man die bayrische Organisation weitgehend bei. An die Stelle der Landgerichte traten landesfürstliche Pfleggerichte, welchen Justiz-, Steuer- und politische Angelegenheiten oblagen. Hinzu kamen noch die 27 Bezirkskommissariate.

1818 wurde das Stadt- und Landrecht in Salzburg eingerichtet, das entsprechend dem zu Linz organisiert war und als Vorbild für die in Klagenfurt, Laibach, Triest, Görz, Fiume, Rovigno, Innsbruck und Trient diente.⁸³

⁷⁹ Näheres bei Link, Erblände, S 526.

⁸⁰ Domin, Rechtsgeschichte, S 213.

⁸¹ JGS 121/1793.

⁸² Domin, Rechtsgeschichte, S 214.

⁸³ Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 217f.

Wir sehen also die Berufungsgerichte in den Landeshauptstädten⁸⁴, Stadt- und Landrechte, auf unterer Ebene die Pfleggerichte⁸⁵, die alle Zivilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen behandelten. Sie leiteten die Voruntersuchung in Kriminalfällen ein, bei größeren Gerichten konnten sie diese auch ganz durchführen, trafen die Entscheidung bei schweren Polizeiübertretungen und besorgten die politischen und steuerlichen Geschäfte ihres Bezirks. Hinzukamen die Militär⁸⁶-, Berg⁸⁷- und Wechselgerichte. Außerdem wurde unter Franz I. auch die Patrimonialgerichtsbarkeit der Hofmarken wieder hergestellt, durfte aber nur durch geprüfte Richter ausgeübt werden.⁸⁸

1808 wurde die bis dahin bestehende Gesetzgebungs-Hofkommission in einen Justiz- und einen politischen Teil getrennt. Es entstanden die Justizgesetzgebungs-Hofkommission für die Justizgesetze und eine Hofkommission für politische Gesetze. Auch beim Hofkriegsrat wurden getrennte politische und Justiznormalien – Kommissionen eingerichtet um Gesetze für das Militär auszuarbeiten.⁸⁹ Als Höhepunkt kann der Abschluss des ABGB 1811 gelten.

⁸⁴ Wobei das in Klagenfurt mit Hofdekret vom 12. September 1817, JGS 1370, in ein innerösterreichisches (für Steiermark, Kärnten und Krain) und ein küstenländisches geteilt wurde. Letzteres wurde nach Fiume verlegt. Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 234.

⁸⁵ Man unterschied drei Klassen: die erste bestand aus einem Pfleger, einen für das Richteramt geprüften Actuar, sowie weiterem Personal. Der zweiten Klasse stand weniger Personal zu. Die dritte schließlich bestand nur aus dem Pfleger, dem Amtsschreiber und zwei weiteren Angestellten. Das Personal wurde durch den Pfleger (mit Bestätigung des Kreisamtes, für die Acture mit der Landesregierung) bestellt. Die Pfleger selbst wurden durch die Oberste Justizstelle, die Hofkanzlei und die Hofkammer gemeinsam bestimmt. Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 218.

⁸⁶ Zu beachten ist hierbei das allgemeine Militär-Appellationsgerichtes in Wien, welches durch Hofdekret vom 12. November 1802, JGS 583, eingerichtet worden war. Damit wurde für das Militär eine dritte Instanz geschaffen. Also die einfachen Militärgerichte, die *judicia delegata* in Vorder-, Inner- und Oberösterreich, Ungarn, Böhmen, Mähren, Ost- und Westgalizien und Italien und eben das Wiener Gericht. Das Militär -Appellationsgericht war für Strafsachen die zweite Instanz, sodass dem Hofkriegsrat hier die Entscheidung in dritter Instanz zufiel. Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 250f.

⁸⁷ Hier kam es zu einer größeren Änderung indem die vereinte tirolisch-salzburgische Berg- und Salinendirektion geschaffen wurde und am 1. November 1834 ihre Arbeit aufnahm.

⁸⁸ Strnadt, Materialien, S 99f.

6. Ferdinand I.

Zwei Punkte sind hier zu nennen: die Reform des Wiener Magistrates und der Beginn einer Neuregelung des Gerichtswesen, die aber über Prinzipien und Vorarbeiten nicht hinausging. Unter Kaiser Ferdinand I wurde der Wiener Magistrat⁹⁰ durch zwei Hofdekrete vom 9. Jänner 1838 und vom 13. April 1841⁹¹ umgestaltet, da dem Bürgermeister nicht die Leitung aller drei Senate, nämlich des politischen, des Zivil- und des Strafjustiz-Senats, unterstellt werden sollten.⁹² Während die Patrimonialgerichtsbarkeit bei der Stadt verblieb, wurden die drei genannten Senate sowohl von der Stadt als auch voneinander getrennt.⁹³ Der politische Senat wurde der niederösterreichischen Landesregierung, die beiden Justizsenate⁹⁴ aber dem niederösterreichischen Berufungsgericht untergeordnet. Zur dritten Instanz wurden die Hofstellen. Der Bürgermeister blieb Vorsteher des Magistrates, die Vorsteher der beiden anderen Organisationen hießen Präses oder Vize-Bürgermeister und standen in der Rangordnung unter dem Bürgermeister, aber über dem Vize-Bürgermeister des Magistrats. Der Kaiser ernannte den jeweiligen Präses auf Vorschlag des Berufungsgerichtes und des obersten Gerichtshofes, die Oberste Justizstelle berief die Räte, Sekretäre und Rechtspraktikanten auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung und des Berufungsgerichts. Das sonstige Personal wurde durch das Gericht selbst bestellt.

Um die Mängel in der Strafrechtspflege zu beseitigen bediente man sich josefinischer Grundzüge und durch kaiserliche EntschlieÙung vom 1. April 1845 sollte die Kriminalgerichtsbarkeit künftig durch Kollegialgerichte⁹⁵ in den

⁸⁹ Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 251.

⁹⁰ In Graz wurde diese Trennung nicht durchgeführt, die Senate blieben alle dem Bürgermeister unterstellt.

⁹¹ JGS 524/1841.

⁹² Vgl. Csendes, Stadt, S 49f; Domin, Rechtsgeschichte, S 337f.

⁹³ Das spätere Landesgericht Wien in Zivil- und Strafsachen hob die Trennung der beiden letzten Senate wieder auf, indem er den Vorstand des Strafsenates dem Präsidium des Zivilsenates unterstellte.

⁹⁴ Später Zivil- und Strafgericht der Stadt Wien.

⁹⁵ D.h. gutsherrliche Gerichte und kleinere Magistrate sollten nicht länger die Kriminalgerichtsbarkeit ausüben. Magistrate landesfürstlicher Ortschaften sollten hingegen

Kreisstädten oder wenigsten verkehrstechnisch gut erreichbar innerhalb eines Jurisdiktionsbezirkes ausgeübt werden.⁹⁶ Dies sollte zuerst in Österreich unter der Enns verwirklicht und erprobt werden. Zu einer Erweiterung auf andere Länder kam es jedoch nicht mehr. „Allein die Sache wurde unter Kaiser Ferdinand's Regierung nicht mehr geordnet. Wohl erscheint diese kaiserliche Entschliessung als das Zeichen einer schon von Kaiser Joseph vorausgesehenen Zeit, welche, mit der Patrimonialwirthschaft gründlich aufräumend, die Staatsgewalt in ihre Rechte einzusetzen berufen war.“⁹⁷

weiteres juristisches Personal erhalten und die Kriminalgerichtsbarkeit ausüben können. Vgl.

Domin, Rechtsgeschichte, S 347f.

⁹⁶ Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 347.

⁹⁷ Domin, Rechtsgeschichte, S 348.

C. JURISTENAUSBILDUNG

1. Reformen Maria Theresias

a) Grundlagen der Juristenfakultäten in besonderer Rücksicht auf Wien

Um einen qualitativ hochwertigen Juristenstand zu erlangen, begann Maria Theresia durch Karl Anton Martini⁹⁸ und Joseph Anton Riegger das juristische Studium zu reformieren. Zunächst sollte jedoch 1753 der öffentliche Dienst von der Reorganisierung der Wiener Universität profitieren.⁹⁹ Im organisatorischen Bereich wurde das Amt des Superintendenten aufgehoben. Weiters erhielt jede Fakultät einen Studiendirektor. Das Studium wurde in fünf Jahrgänge geteilt, die eine bestimmte Reihenfolge zu haben hatten. Nach jeder Vortragseinheit und an jedem Samstag wurde geprüft, unter der Woche eine Viertelstunde, samstags eine halbe. Ein Schlussexamen bildete neben der Verteilung von Zeugnissen das Ende des Jahrganges. Durch den Studienplan vom 3. Oktober 1774 wurden die Gesamtprüfungen am Ende des fünften Jahrganges abgeschafft. Lediglich die neu eingeführten Semestral- und Normalprüfungen blieben bestehen.¹⁰⁰

Im Zuge der Universitätsreform von 1749 bis 1753¹⁰¹ stellte sich schon bald heraus, dass die juristische Fakultät die größten Probleme mit sich brachte. Nicht die höheren Kosten oder die Lehrfächer stellten das Problem dar, sondern die Frage für welche Verwendung Absolventen ausgebildet werden sollten. Einerseits sollten die Ansprüche des Staates und andererseits die der Wissenschaft an das Studium befriedigt werden. Über die Fächer gab es keine Diskussion. Es sollten nur „streng juristische Fächer, mit alleiniger, ohnedies nur probeweiser, Zugabe der Geschichte enthalten“ sein.¹⁰² Diese Fächer waren das Naturrecht, das bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelehrt wurde, das Römische Recht, das Kirchenrecht, das Lehensrecht sowie die Theresianische Erblandesordnung.¹⁰³ Für das Völkerrecht,

⁹⁸ Näheres zu Martini siehe auch Barta, Martini.

⁹⁹ Vgl. auch Link, Erblande, S 530.

¹⁰⁰ Domin, Rechtsgeschichte, S 88.

¹⁰¹ Hellbling, Verwaltungsgeschichte, S 299f; Lentze, Thun-Hohenstein, S 20f.

¹⁰² Kink, Geschichte, Bd I, S 463.

¹⁰³ Link, Erblande, S 530; Kink, Geschichte, Bd I, S 465.

für die Reichsgeschichte und Staatenkunde wurden an der Universität Wien neue Lehrkanzeln errichtet, die Polizei- und Kameralwissenschaft aber der philosophischen Fakultät zugeteilt.¹⁰⁴ Die Lehre des Kirchenrechts wurde den Jesuiten entzogen und einem weltlichen Professor übertragen.¹⁰⁵ Der andauernden Diskussion über den Zweck der Universität folgte der „vorläufige“ und „probeweise“ Entwurf vom 28. April 1753, der unter der Oberaufsicht des Erzbischofs Trautson¹⁰⁶ und unter hauptsächlicher Beteiligung des Professors Popowitsch¹⁰⁷ verfasst wurde. Im Gegensatz zu den anderen Fakultäten gab es jedoch für die Juristen eine Ausschreibung datiert mit 5. Mai 1753 für die Besetzung der Lehrkanzeln, mit dem Vorbehalt, jedem Professor eine besondere Instruktion zu erteilen.¹⁰⁸ Die Zahl der Professoren wurde mit fünf festgesetzt.¹⁰⁹ Am 16. Oktober 1753 erfolgte die Ernennung des juridischen Studiendirektors¹¹⁰ und der fünf Professoren:¹¹¹

1. Johann Heinrich Bocris für das „ius publicum universale et particulare Germaniae“, mit Ausnahme des „ius feudale“;
2. Johann Peter Banizza für die „Pandectae“ und das „ius criminale“;
3. Joseph Anton Stephan Riegger für „ius canonicum“;

¹⁰⁴ Am 31. Oktober 1761 wurde Sonnenfels die Lehrkanzel der Polizei- und Kameralwissenschaften übertragen, die zuvor von der philosophischen Lehrkanzel abgetrennt wurde, wodurch die politisch-kirchliche Reform weiter ihren Weg beschritt. Schon nach sechs Jahren erarbeitete Sonnenfels sein eigenes Lehrbuch, welches aus drei Teilen bestand, die Polizei-, die Handlungs- und Finanzwissenschaften. Die Genehmigung erhielt das Lehrbuch am 12. August 1769 und blieb bis 1848 bestehen.

¹⁰⁵ Wolf, Geschichte, S 150ff; vgl. auch Höfer, Theologie.

¹⁰⁶ Johann Joseph Graf von Trautson, Erzbischof von Wien von 1751 bis 1757.

¹⁰⁷ Johann Sigmund Valentin Popowitsch erhielt 1753 von Erzbischof Trautson die Professur für die deutsche Sprache.

¹⁰⁸ Kink, Geschichte, Bd. I, 467.

¹⁰⁹ Kink, Geschichte, Beilage XC.

¹¹⁰ Johann Franz von Bourguignon, der zuvor auf der Universität Prag Naturrecht und Lehensrecht unterrichtete.

¹¹¹ Lentze, Thun-Hohenstein, S 20; Kink, Geschichte, Bd. I, S 469.

4. Karl Anton Martini¹¹² für das „ius naturale“, die Rechtsgeschichte und die „institutiones“;

5. Michael O’Lynch für die Landesgesetze und die Reichsgeschichte.

Das Studium dauerte grundsätzlich fünf Jahre, wobei es in Ausnahmefällen auch auf vier oder sogar auf drei Jahre reduziert werden konnte.¹¹³ Dies war abhängig von dem juristischen Bereich, in dem der Studierende später arbeiten sollte. Um ein Doktorat zu erwerben, war aber das fünfjährige Studium verpflichtend. Die Einteilung der Fachvorlesungen in den jeweiligen Studienjahren war folgende:¹¹⁴

1. Im ersten Jahr las Martini sowohl vormittags als auch nachmittags je eine Stunde. In den ersten vier Monaten beinhaltete die Vorlesung das Recht der Natur einzelner Menschen und kleinerer Gesellschaftseinheiten.
2. Im zweiten Jahr begann Riegger in den ersten drei Monaten mit seinen Dispositiones „de Scriptura, S.S. Patribus, Conciliis, traditione, decretis Pontificum, Constitutionibus principum, Collectionibus antiquis et novis etc.“. Im Anschluss daran folgten die zwei ersten Bücher „Decretalium“. Banizza las über die Prinzipien der Pandekten.
3. Auch im dritten Jahr lasen die vorgenannten Professoren. Riegger behandelte das kanonische Recht und in den letzten beiden Monaten das „Jure Ecclesiastico Germaniae“. Sieben Monate las Banizza die letzten 25 Bücher der Digesten und in den übrigen drei Monaten das „Jus Criminale juxta Systema a se editum“.
4. Das vierte Jahr gestalteten Bocris und O’Lynch. Der eine trug sechs Monate das „jus publicum universale“ und die restlichen vier Monate das „jus feudalism“ vor, während der andere über die Friedensschlüsse und Bündnisse der letzten zwei Jahrhunderte las.

¹¹² Vor allem erlangte Martini Bedeutung als Lehrer der Erzherzöge Josef und Leopold, als Studienreformer unter Leopold II. und durch seine Beteiligung an der Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches. Ihm folgte 1778 sein Substitut Franz Zeiller am 1. August.

¹¹³ Siehe sogleich unten.

¹¹⁴ „Zustand der Wienerischen Juridischen Facultät“, siehe Kink, Geschichte, Beilage XC.

5. Im fünften Jahr erläuterte Bocris „Mascovii principa Juris publici Germaniae“ und O’Lynch die Reichsgeschichte.¹¹⁵

b) Prüfungen und Staatsdienst

Nur diejenigen, welche den Staatsdienst anstrebten, mussten gute Noten vorweisen können. Jeder Professor sollte eine Dreiviertelstunde vortragen und eine Viertelstunde prüfen, hinzu kam jeden Samstag eine weitere halbstündige Prüfung.¹¹⁶ Alle zwei Monate folgte eine Disputation¹¹⁷, wobei das Los über die Teilnahme entschied. Am Jahresende wurden schließlich alle Studierenden von dem Studiendirektor und den Professoren „scharf examiniert“.¹¹⁸ Die unterschiedliche Studiendauer bezog sich auf die differenzierten juristischen Bereiche, in denen der Studierende später arbeiten sollte.

Je nachdem, in welchem Bereich des Staatsdienstes der Studierende arbeiten wollte, wurden in Bezug auf Fächer und Prüfungen verschiedene Anforderungen an ihn gestellt. Wollte der Studierende Notar, Sollicitator¹¹⁹, Grundbuchsführer, Pfleger, Markt- oder Stadtschreiber werden, musste er lediglich das zweijährige Studium absolvieren, wobei das erste Jahr die Fächer Institutionen und das Naturrecht, das zweite Jahr die Erblandesrechte und die selben beiden Jahre die Digesten umfasste. Nach Beendigung des Studiums folgte eine zweijährige Praxis bei einem Agenten, Anwalt oder Grundbuchsführer, mit anschließender „staatlicher“ Prüfung durch den Ausbildenden. Diejenigen, die beispielsweise Agenten werden wollten, mussten drei juristische Jahrgänge ablegen. Im ersten Jahr hatten sie die Institutionen, das Naturrecht und das Erblandesrecht, im zweiten und dritten die Digesten und das Kirchenrecht zu besuchen. Nach zweijähriger Praxis bei einem Justizrat oder Advokaten folgte ebenso eine abschließende Prüfung. Wer hingegen Anwalt, Landgerichtsverwalter, Hofrichter, Sekretär oder Professor der Rechte werden wollte, musste das gesamte juristische

¹¹⁵ Vgl. Wesener, Zeiller, S 69.

¹¹⁶ Kink, Rechtslehre, S 60.

¹¹⁷ Wissenschaftliche Diskussion oder Streitgespräch über ein bestimmtes Thema.

¹¹⁸ Kink, Geschichte, Bd. I, S 467.

¹¹⁹ Eine Art Rechtsanwalt, der jedoch keine prozessualen Handlungen vor Gericht vornehmen konnte, somit ein Zuarbeiter eines Anwaltes.

Studium beenden. Die letzten zwei Jahre konnten als Praxiszeit bei einer Verwaltungsbehörde geleistet werden. Um Rechtspraktikant zu werden, folgten weitere zwei Praxisjahre, und man musste sich einer theoretischen Prüfung durch den Studiendirektor und vier weiteren Prüfern der juristischen Fakultät, sowie einer praktischen Prüfung durch den Gerichtspräsidenten und vier weiteren Räten unterziehen. Diese Bestimmungen galten jedoch anfangs nur für künftige Staatsdiener im Justizbereich.¹²⁰

Alle anderen Studenten waren von den Praxiszeiten nicht betroffen, ebenso wenig hatten die Ergebnisse ihrer Prüfungen ursprünglich eine mögliche negative Auswirkung, was sich aber bald ändern sollte. Ab 2. November 1758 konnten nur noch diejenigen zu Justizsekretären, somit zu Verwaltungspersonal der Gerichte, ernannt werden, die alle Prüfungen mit Auszeichnung, „*classem primam*“, bestanden hatten. Noch weiter ging die allerhöchste Entschliebung vom 5. Juli 1766, wonach „*bey allen künftigen Dienst-Erledigungen in Meinen politischen Cameral-, Finanz- und Commercial-Stellen auf diejenigen Subjecta besonders bedacht sein würde, welche in dem Natur-, Völker- und allgemeinen Staats-Recht als dem Grund der gesamten Policy, in den Policy- und Cameralwissenschaften, dann in dem Cameral- und Mercantil-Rechnungswesen ihren vorzüglichen Fortgang durch Zeugnisse der betreffenden Lehrer erweisen können*“.¹²¹

Die Reform brachte die Universitätsstudien „jedenfalls in ein besseres Gedeihen“ als von 1650 bis 1750.¹²² Fortschritte in der Rechtswissenschaft wurden aber nicht so bald bemerkbar. Die Ursache lag in dem Drängen auf Erreichung vornehmlich praktischer Zwecke, in dem System der vorgeschriebenen Lehrbücher und in der Unsicherheit, in welcher die Universitätseinrichtungen noch lange Zeit blieben.¹²³

¹²⁰ Kink, Geschichte, Bd. I, S 468.

¹²¹ Kink, Geschichte, Bd. I, S 468f; Kink, Rechtslehre, S 61; vgl. auch Reiter, JuristInnenausbildung, S 6f.

¹²² Wolf, Geschichte, S 150ff.

¹²³ Wolf, Geschichte, S 150ff.

c) Die Studienhofkommission

Mit Genehmigung vom 23. März 1760 wurde von Maria Theresia die Studienhofkommission eingerichtet.¹²⁴ Sie beriet über Studienangelegenheiten, erstattete zumindest einmal im Monat an die Kaiserin Bericht, legte Protokolle vor, führte die kaiserlichen Verordnungen zum Studienwesen aus und sollte im Allgemeinen die Verbesserung des Studienwesens vorantreiben. Die Kaiserin schien sich insofern auf die Vorschläge zu verlassen, da die Gesinnung innerhalb der Studienhofkommission in vielerlei Hinsicht gegensätzlich war, wodurch sie wohl einen Ausgleich der Interessen erwartete. Von besonderer Bedeutung war es, dass die Studienkommissionen der einzelnen Provinzen der Studienhofkommission unterstanden, wodurch Fragen nicht mehr für jede einzelne Universität, sondern für alle gemeinsam geregelt wurden.¹²⁵ Den größten Einfluss übte innerhalb der Studienhofkommission Gerhard van Swieten aus, ihm stimmten die übrigen Mitglieder, mit Ausnahme des Erzbischofs Migazzi¹²⁶, zu, verfolgten sie doch denselben Zweck:

1. Es galt die Universität als weltliche Anstalt auszurichten und jeglichen noch verbleibenden kirchlichen Einfluss zurückzudrängen;
2. als weltliche Anstalt sollte sie in erster Linie den Zwecken des Staates und des Staatsdienstes verbunden sein und
3. die Schule dazu zu benützen, Reformen des Staates und gegenüber der Kirche voranzubringen, die „noch lange nicht gesichert, noch weniger als abgeschlossen angesehen werden konnten.“¹²⁷

Durch den Tod van Swietens am 18. Juni 1772 und die Aufhebung des Jesuitenordens am 21. Juli 1773 durch Papst Clemens XIV. kam es zu einem weiteren Umbruch der Universität, da diese einen großen Teil des Vermögens der Jesuiten zugesprochen bekam: Vor allem durch die allerhöchste Entschliebung

¹²⁴ Link, Erblände, S 530; Weitensfelder, Studium, S 14.

¹²⁵ Kink, Geschichte, Bd. I, S 485.

¹²⁶ Christoph Anton von Migazzi, Erzbischof von Wien vom 1757 bis 1761. 1761 wurde er zum Kardinal ernannt.

¹²⁷ Kink, Geschichte, Bd. I, S 486.

vom 1. September 1775 die Universitätsgebäude und die Jesuitenkirche.¹²⁸ Von größter Bedeutung waren aber die Änderungen, die aufgrund der Aufhebung des Ordens im Studienwesen gemacht wurden.¹²⁹ Die gymnasialen, philosophischen und theologischen Lehranstalten, die bisher zum größten Teil den Jesuiten unterstellt waren, mussten neu organisiert und auch staatlich finanziert werden. Im Zuge dessen sollten auch alle Fakultäten neu organisiert werden, da Professoren vor allem auf der juristischen Fakultät keine geeigneten wissenschaftlichen Nachfolger finden konnten.¹³⁰ Im Juni 1772, unmittelbar nach van Swietens Tod¹³¹ mussten deshalb Direktoren aller Fakultäten Berichte über die Zustände des Studienwesens und Verbesserungsvorschläge für dieses vorlegen.¹³² Trotz der raschen Vorlage aller Berichte vergingen weitere zwei Jahre ohne wirkliche Änderungen. Erst am 4. Mai 1774 überreichte die Studienhofkommission den unter wesentlicher Beteiligung Martinis ausgearbeiteten Reformplan, der allerdings durch Franz Ferdinand Schrötter in einigen wesentlichen Punkten geändert wurde, weshalb Martini, dadurch verärgert, die Enthebung vom Studienrat und die Versetzung zur obersten Justizstelle beantragte, was ihm auch gewährt wurde.¹³³

d) Schröttersche Studienreform

Die neue, maßgeblich von Schrötter beeinflusste Verfassung der juristischen Fakultät wurde am 3. Oktober 1774 veröffentlicht.¹³⁴ Die bisherigen Professoren verblieben in ihrem jeweiligen Fach und mussten nach einem halben Jahr die ersten Hörer prüfen und die Studenten, wenn möglich, zum Doktorat führen, wobei hier „drei scharfe Prüfungen“ abzuhalten waren. Die erste aus dem „Jure naturali publico universali et genitum“, die zweite aus dem „Jure civili et

¹²⁸ Kink, Geschichte, Bd. I, S 503.

¹²⁹ Weitensfelder, Studium, S 15f.

¹³⁰ Kink, Geschichte, Bd. I, S 506f.

¹³¹ Am 27. Juni 1772.

¹³² Engelbrecht, Bildungswesen, Bd. 3, S 194ff.

¹³³ Kink, Geschichte, Bd. I, S 512f und auch Kink, Geschichte, Bd. I, Beilage XCVII.

¹³⁴ „1774, 3. October. Publicierung der für die vier Facultäten allerh. Genehmigten Verfassungen.“, abgedruckt in Kink, Geschichte, Bd. II, Statutenbuch Nr. 170.

criminali“, wobei gleichzeitig das deutsche heimische Recht zumindest geschichtlich abgefragt wurde, und die dritte aus dem „Jure publico, Jure feudali.“ Durch die große Anzahl der Prüfungen, Annual-, Semestral-, wöchentliche und monatliche, litt allerdings die Vortragszeit.¹³⁵ Am 6. Oktober 1774 setzte Schrötter durch, dass für die Reichs- und Staatengeschichte ein eigener Professor bestellt und am 5. Juni 1775, dass diese unter die bei den Rigorosen zu verlangenden Fächer aufgenommen wurde.¹³⁶ Seiner Meinung nach war dies unbedingt erforderlich, da Wien auch die Hauptstadt des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation war und deshalb Wien diesem gegenüber auch Verantwortung wahrzunehmen hätte, beziehungsweise die „Hereinziehung“ der Jugend aus anderen deutschen Staaten für Österreich von großer politischer Bedeutung wäre.¹³⁷ Der geschichtlichen Betrachtung des Rechtes war somit eine Türe geöffnet. Auch die Schaffung eigener Doktoren des Kirchenrechtes geschah unter Schrötters Direktorat.¹³⁸ Nicht unwichtig war auch die Verordnung vom 12. August 1775¹³⁹, wodurch all diejenigen, die die Rigorosen bestanden hatten, zum Doktorat zugelassen wurden, egal wie und wo sie diese erlangt hatten. Die Gerichtsstellen wurden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass jene Juristen zur Praxis zuzulassen seien, die den Doktorgrad erlangt hatten und die Aufnahme in die Fakultät nachweisen konnten.¹⁴⁰

¹³⁵ Kink, Rechtslehre, S 61.

¹³⁶ A.h. Entschließung vom 10. Juni 1775, abgedruckt bei Kink, Geschichte, Bd. II, Statutenbuch Nr. 172.

¹³⁷ Kink, Geschichte, Bd. I, S 519.

¹³⁸ Zuvor war es nach den Statuten der juristischen Fakultät so, dass die Rigorosen das römische Recht und das Kirchenrecht umfassen sollten. Die Gewichtung des Kirchenrechtes variierte in den verschiedenen Epochen der Universität. So wurde vor 1494 beispielsweise fast ausschließlich Kirchenrecht geprüft, jedoch danach vom römischen Recht fast vollständig verdrängt, mit Schrötter wieder aufgewertet und durch Zeiller, wie später gezeigt wird, erneut auf das Minimum reduziert.

¹³⁹ „Eröffnung einer allerh. Entschliessung über die Matrikel, die Promotions- und Incorporations- Taxen in der juristischen Facultät und über die Promotion zum Doctor juris ecclesiastici.“, abgedruckt bei Kink, Geschichte, Bd. II, Statutenbuch Nr. 173.

¹⁴⁰ A.h. Entschließung vom 29. September 1774, abgedruckt in Kink, Geschichte, Bd. II, Statutenbuch Nr. 169.

Das Studium war in fünf Jahrgänge geteilt.¹⁴¹ Die Vorlesungen waren:¹⁴²

1. Im ersten Jahr Naturrecht, Geschichte des Römischen Rechtes, Institutionen;
2. im zweiten Jahr Pandekten inklusive Zusätze aus dem Codex Theresianus und dem ius germanicum und in den letzten drei Monaten Kriminalrecht;
3. im dritten Jahr ausschließlich Kirchenrecht, geistliches Staatsrecht und Geschichte des Kirchenrechtes;
4. im vierten Jahr deutsches Staatsrecht mit Zusätzen über das erbländische Recht sowie sechs Monate allgemeines Staats- und Völkerrecht und vier Monate Lehensrecht;
5. im fünften Jahr ausschließlich Reichsgeschichte mit Rücksicht auf Österreichische Besonderheiten und Verfassung der europäischen Staaten.

Alle diese Vorlesungen waren unentgeltlich. Daneben konnten noch Privatkollegien von außerordentlichen Professoren, sogenannten Licentiaten, gegen Honorar besucht werden. Diese Lehrveranstaltungen umfassten Vorlesungen „über Tractate und Friedensschlüsse“, die „Gerichts- und Canzlei-Praxis“ und „die Reichspraxis, Diplomatie, Heraldik, Numismatik“.¹⁴³ Hinzu kamen wöchentliche und monatliche Prüfungen in Form von Disputationen sowie eine Jahresprüfung.

Die drei für den Erwerb des Doktorates erforderlichen Rigorosen verteilten sich auf:¹⁴⁴

1. das Naturrecht (Privat-, Staats- und Völkerrecht) und das Kirchenrecht,
2. das Römische Recht und deutsche Privatrecht und

¹⁴¹ Vgl. auch Ebert, Juristenfakultät, S 20f; Kink, Geschichte, Bd. I, S 521.

¹⁴² Vgl. auch Wesener, Zeiller, S 70; Kink, Geschichte, Bd. I, S 521.

¹⁴³ Kink, Geschichte, Bd. I, S 520f; Reiter, JuristInnenausbildung, S 7.

¹⁴⁴ Kink, Geschichte, Bd. I, S 522.

3. das deutsche Staatsrecht, Lehensrecht sowie die Staaten- und Reichsgeschichte.

2. Die Regierungszeit Josefs II.

Gleich nach seinem Regierungsantritt ließ sich Josef II. von allen Universitäten einen Bericht über Gelderfordernisse, Professoren und Lehrgegenstände vorlegen. In der Folge wurden die Universitäten in Innsbruck, Brünn und Freiburg im Breisgau aufgehoben und in Lyceen umgewandelt.¹⁴⁵ Übrig blieben die Universitäten in Wien, Prag und Pest sowie die neu entstandene in Lemberg.¹⁴⁶ Gottfried van Swieten¹⁴⁷ wurde zum Vorsitzenden der Studienhofkommission ernannt, der Grundsätze und Berichte für eine Studienreform ausarbeitete.¹⁴⁸

Das angestrebte Ziel Kaiser Josefs II. war eine allgemeine Verbesserung des Bildungswesens.¹⁴⁹ Dieses Bestreben ging aber auf Kosten der Universitäten, für welche nur noch „ausgewählte Talente“ vorgesehen waren.¹⁵⁰ Die Universität war primär als Bildungsstätte der Staatsdiener anzusehen.¹⁵¹ Die Wissenschaft war neben der Lehre, wenn auch nicht gleichwertig, allerdings doch wenigstens berücksichtigt.¹⁵² Für jedes Fach war ein eigener Professor vorgesehen, nicht wie zuvor ein Professor für mehrere Fächer. Kein Fachbereich sollte unbesetzt bleiben.¹⁵³

¹⁴⁵ Näheres bei Wesener, Hausmaninger.

¹⁴⁶ Wolf, Unterrichtswesen, S 36; Weitensfelder, Studium, S 17.

¹⁴⁷ Gerhard van Swietens Sohn.

¹⁴⁸ Bericht vom 25. November 1782 über die Zustände der Universitäten der Monarchie. Siehe auch Wolf, Unterrichtswesen, S 39ff.

¹⁴⁹ Vergleiche auch Engelbrecht, Bildungswesen, Bd. 3, S 197ff; Krones, Geschichte, 476ff; Institut, Österreich, S 183ff.

¹⁵⁰ Vgl. auch Weitensfelder, Studium, S 16.

¹⁵¹ Link, Erblände, S 543.

¹⁵² Kink, Rechtslehre, S 61.

¹⁵³ Wolf, Unterrichtswesen, S 36.

Im neuen „josefinischen“ Studienplan sollten einerseits philosophische, andererseits historische Fächer gelehrt werden, wobei die philosophischen vorgingen.¹⁵⁴

1. Im ersten Jahr wurden fünf Monate täglich zwei Stunden, anschließend zwei Monate römische Rechtsgeschichte und schließlich Institutionen gelehrt;
2. im zweiten Jahr römisches Recht, Pandekten und dann Kriminalrecht vor- und nachmittags je eine Stunde, sowie deutsches Privatrecht und die österreichische gemeine Rechtspraxis;
3. im dritten Jahr Kirchenrecht täglich zwei Stunden, sowie deutsche Reichsgeschichte und österreichisches Recht;
4. im vierten Jahr allgemeines Staats- und Völkerrecht, während vier Monate täglich zwei Stunden, sowie zwei Monate Lehenrecht und die übrigen vier Monate deutsches Staatsrecht und zugleich Staatenkunde;
5. im fünften Jahr die politischen Wissenschaften¹⁵⁵ und österreichischer Geschäftsstil vormittags von 7:00 bis 8:00, damit auch angehende Beamte daran teilnehmen konnten.

Drei „strenge Prüfungen“, Rigorosen, waren im Verlauf der fünf Studienjahre vorgesehen. Die erste über das Natur-, allgemeines Staats- und Völkerrecht, die zweite über Bürgerliches und Kriminalrecht und die dritte über Lehens- und deutsches Staatsrecht, Geschichte des römischen Rechtes und politische Wissenschaften. All diejenigen, die Anwälte werden wollten, mussten zusätzlich über die bei Gericht notwendigen praktischen Rechtsgebiete geprüft werden.¹⁵⁶ Künftige Staatsbeamte mussten neben dem Naturrecht auch Prüfungen aus

¹⁵⁴ Wolf, Unterrichtswesen, S 58; vgl. auch Wesener, Studium; Wesener, Römisches Recht.

¹⁵⁵ Die politischen Wissenschaften umfassten Polizeiwissenschaft, Handlungswissenschaft, Landwirtschaft, Manufakturen, Steuerwesen, Verfassung des Landes, partikuläre Landesstatistik und Geschäftsstil. Die politischen Wissenschaften wurden 1784 sogar Teil des dritten Rigorosums; vgl. auch Reiter, JuristInnenausbildung, S7f.

¹⁵⁶ Wolf, Unterrichtswesen, S 60.

Völkerrecht und die Staatenkunde ablegen, sowie über deutsches Staatsrecht und Reichsgeschichte.¹⁵⁷ Das Kirchenrecht wurde beim Staatsrecht geprüft. Die „inneren Geschäfte“ teilten sich in die Rechtspflege und in politische Angelegenheiten. Die römische Rechtsgeschichte bildete die Einleitung zum römischen Recht. Zu den politischen Wissenschaften gehörten die Polizei-, die Finanzwissenschaft und das Handelsrecht. Die Polizeiwissenschaften behandelten den inneren Aufbau des Staates und den Zusammenhang der Staatsanstalten.¹⁵⁸ Die Prüfungen leiteten der Direktor, der Dekan und die ordentlichen Lehrer. Die Dauer war mit zwei Stunden festgesetzt. Die Mehrheit bestimmte über das Bestehen, wobei eine Prüfung nur einmal wiederholt werden durfte. Zusätzlich hatte der Student eine Dissertation zu verfassen, die er vor einer Kommission, welche aus dem Direktor, dem Dekan und vier „Männern von bekannter Gelehrsamkeit“ bestand, verteidigen musste.¹⁵⁹ Das Doktorat des geistlichen Rechtes sollte bevorzugt an Geistliche verliehen werden, nachdem sie über das Natur-, allgemeines Staats- und Völkerrecht und das Kirchenrecht geprüft worden sind.

Als Lehrbücher waren zugelassen die Darstellungen „Lehrbegriff des Staatsrechtes“, „Lehrbegriff des Naturrechts“ und „historia juris civilis“ von Karl Anton Martini; „Elementa juris secundum ordinem institutionum et pandectarum“ von Johann Gottlieb Heineccius; der „Lehrbegriff des Criminalrechts“ von Christoph Hupka; die „prelectiones in jus ecclesiasticum universalis“ von Josef Johann Nepomuk Pehem; „Über Markow's Lehenrecht“ von Ferdinand August Hommel; ferner der „Kurze Inbegriff des deutschen Staatsrechtes“ von Ritters; der „Grundriss der Staatsveränderung im deutschen Reiche“ von Dettow; die „Staatsverfassung der vornehmsten Reiche in Europa“ von Gottfried Achenwall; die „Grundsätze der Polizei, Handlungs- und Finanzwissenschaft“ und der „Geschäftsstyl“ von Josef Sonnenfels; sowie „Über das deutsche Privatrecht und über die Praxis der höchsten Reichsgerichte“ von Branil.¹⁶⁰

¹⁵⁷ Eine Folge des Verhältnisses Österreichs zum deutschen Reich. Dadurch dass das deutsche Recht zum Teil auf dem Lehenrecht begründet ist, wurde auch dieses gelehrt.

¹⁵⁸ Vergleichbar mit dem heutigen Verwaltungsrecht.

¹⁵⁹ Wolf, Unterrichtswesen, S 60f.

¹⁶⁰ Wolf, Unterrichtswesen, S 62.

Um weiter das primäre Ziel zu erreichen, die Universität zur Bildungsstätte des Staatsdienstes zu machen, wurde von Josef II. einerseits am 20. Jänner 1783 angeordnet, dass die vorgeschriebenen Lehrbücher ohne die Genehmigung der Studienhofkommission weder abgeändert, noch ergänzt werden durften.¹⁶¹ Für die Wissenschaft bedeutete dies verständlicherweise einen gravierenden Rückschritt. Andererseits wurden die Einflussmöglichkeiten der Kirche beschränkt.¹⁶² Für die juristische Fakultät bedeutete das das Abgehen vom Schrötterschen Studienplan. Die Auseinandersetzung mit der Kirche¹⁶³, Beschwerden fachkundiger Personen des Inlandes¹⁶⁴ und deren sachdienliche Vorschläge sowie der Spott des Auslandes¹⁶⁵ schadeten den Reformbestrebungen so sehr, dass Josef II. seine bisherigen Pläne als gescheitert hinnehmen musste und am 9. Februar 1790 den Kanzler der Vereinigten Hofstelle den Grafen Leopold von Kolowrat beauftragte ein neues Studiensystem zu erarbeiten¹⁶⁶, wobei Gottfried van Swieten und Sonnenfels nicht mehr eingebunden wurden. Noch bevor ein Ergebnis erarbeitet werden konnte, verstarb Kaiser Josef II. am 20. Februar 1790 überraschend.

3. Die Universität und das juristische Studium unter den Nachfolgern Josefs II.

Schon am 13. April 1790 wurde unter dem Vorsitz Martinis eine eigene Studieneinrichtungskommission bestellt, um einen neuen Studienplan auszuarbeiten, der keine Rücksicht auf die vorherigen Reformen zu nehmen

¹⁶¹ Eine ähnliche Regelung war bereits 1746 in Ingolstadt getroffen worden.

¹⁶² Link, Erblande, S 542; siehe auch Kink, Geschichte, Bd. II, Statutenbuch Nr. 188 und 189; Kink, Geschichte, Bd. II, Statutenbuch Nr. 200, 203 und 208. Am 27. April 1785 wurde eine entsprechende Promotion für die theologische Fakultät eingeführt.

¹⁶³ Siehe Kink, Geschichte, Bd. II, Statutenbuch Nr. 188 und 189 sowie 200, 203 und 208; darunter fiel unter anderem die Aufhebung aller kirchlichen Eide wie das Glaubensbekenntnis und der Eid des Gehorsams für den heiligen Stuhl, vor der Promotion.

¹⁶⁴ Wie etwa Martini.

¹⁶⁵ So führte der „Schlözer'sche Staatsanzeiger“ die Professoren im Artikel „Der Universitäts-Pascha“ regelrecht vor. Siehe hierzu auch Kink, Geschichte, Bd. I, Beilage XCIII, in der der Kaiser bemängelte, dass keine Broschüre in Wien herausgekommen sei, „welche des Druckes werth gewesen wäre“.

¹⁶⁶ Kink, Rechtslehre, S 71f.

brauchte. Die neue Studieneinrichtungskommission trat neben die Studienhofkommission. Martini blieb es frei, welche Mitglieder er auswählte.¹⁶⁷ Van Swietens Absetzung war damit zwar schon vorbereitet, wurde aber letztlich mit der Studieneinrichtungskommission nur indirekt durchgeführt.¹⁶⁸ Dass zwei Kommissionen nebeneinander bestehen blieben, sollte sich noch nachteilig auf das Reformwerk auswirken, wie unten näher ausgeführt wird.

Die drei größten Missstände sah Martini darin, dass einerseits zu viele verpflichtende Gegenstände in einem nicht durchzuführenden Studienplan vorausgesetzt wurden, weshalb Studenten auch ohne entsprechende Zeugnisse in einen höheren Jahrgang aufsteigen konnten; andererseits, dass Professoren sich nicht an die vorgeschriebenen Lehrbücher hielten und „die meisten ihren mündlichen Vortrag als Orakelsprüche nachschreiben lassen“, weshalb sehr teuer unter der Hand Skripten verkauft wurden; zu guter Letzt „die Überhäufung mit Gedächtniskram, während der rechte Unterricht die Deutlichkeit, Richtigkeit und Gründlichkeit des Denkens zu Gegenstand hat.“¹⁶⁹

Auch prüfungstechnisch waren Änderungen vorgesehen. Die Semestralprüfungen sollten durch kleinere Prüfungen, die während des gesamten Jahres abzuhalten waren, ersetzt werden. Um eine Benotung noch durchführen zu können, erfolgten aber am Ende des Jahres eine schriftliche Gesamtprüfung, deren Ergebnis mit den Aufzeichnungen der Professoren verglichen wurde.¹⁷⁰ Im Zweifelsfall musste der Student noch zusätzlich eine mündliche Jahresprüfung ablegen.¹⁷¹

Um die Missstände abzustellen, erarbeitete Martini erste Vorschläge, die unter Kaiser Leopold II. mit der Verordnung vom 7. September 1790¹⁷² sowie am 4. Oktober 1790 genehmigt wurden.¹⁷³ Die neue Einteilung der Lehrfächer legte folgende fest:

¹⁶⁷ Martini wurde am 2. April 1790 auch zum Präsidenten der Kodifikationskommission ernannt.

¹⁶⁸ Adler, Unterrichtsverfassung, S 34.

¹⁶⁹ Adler, Unterrichtsverfassung, S 36f.

¹⁷⁰ Engelbrecht, Bildungswesen, Bd. 3, S 201.

¹⁷¹ Kink, Geschichte, Bd. I, S 594f.

¹⁷² Kink, Geschichte, Bd. II, Statutenbuch Nr. 215; vgl. auch Wesener, Zeiller, S 72f; Ebert, Juristenfakultät, S 29 und Reiter, JuristInenausbildung, S 8f.

¹⁷³ Kink, Geschichte, Bd. II, Statutenbuch Nr. 216 a.

1. Im ersten Jahr Naturrecht, das allgemeine Staats- und Völkerrecht, das peinliche Recht über das Strafgesetzbuch und die deutsche Rechtsgeschichte;
2. im zweiten Jahr die Geschichte des Römischen Rechts, die Instituten und Digesten sowie das öffentliche Kirchenrecht;
3. im dritten Jahr das Privatkirchenrecht, das Lehenrecht, das deutsche Staatsrecht und das österreichische Privatrecht;
4. im vierten Jahr die politischen Wissenschaften und die allgemeine und österreichische Statistik;
5. außerordentliche Lehrgegenstände waren der Geschäftsstil, Reichspraxis, das deutsche Privatrecht, die juridisch-politische Ökonomie und die Staatsrechnungswissenschaft.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Studienplan Martinis im Vergleich zu dem Schrötters lag im Ausscheiden der verpflichtenden und freien Fächer sowie in der Wiedereinführung der lateinischen Sprache.¹⁷⁴ Schließlich kam das Fach des österreichischen-erbländischen Staatsrechtes¹⁷⁵ noch hinzu.¹⁷⁶ Ansonsten wurde das Römische Recht¹⁷⁷ in den zweiten Jahrgang verschoben, sowie das Strafrecht in den ersten.

Die neue Studienverfassung konnte nicht ohne Konflikt zustande kommen. Großer Widerstand regte sich durch die Studienhofkommission, deren Existenz bedroht war.¹⁷⁸ Durch den unerwarteten frühen Tod Kaiser Leopolds II. und die Nachfolge durch Franz, der sich schon als Erzherzog für van Swieten und gegen Martini stark gemacht hatte, verwundert es nicht, dass die ehemaligen Mitglieder der Studienhofkommission, durch den Thronwechsel begünstigt, gegen Martini

¹⁷⁴ Dadurch, dass die Studenten nicht mehr in dem Ausmaß wie früher Latein verwendeten, baten sie um eine Übergangsfrist. Sie befürchteten ansonsten den Vorlesungen nicht mehr oder nur schwer folgen zu können. Ebenso konnten sie sich fast gar nicht mehr auf Latein ausdrücken.

¹⁷⁵ Die Lehrkanzel sollte demjenigen zukommen, der für diese das beste Lehrbuch verfassen würde.

¹⁷⁶ Kink, Geschichte, Bd. I, S 596.

¹⁷⁷ Geschichte, Institutionen und Digesten.

¹⁷⁸ Adler, Unterrichtsverfassung, S 52 und S 58f.

mobil machten, sodass die Reformen Leopolds II. nicht lange anhielten. Es setzte sich die Ansicht durch, dass Josefs II. Vorhaben ihre Berechtigung hatten, nur zu einem zu frühen Zeitpunkt erfolgt waren. Dementsprechend wurde nach und nach der Zustand von vor 1790 wieder hergestellt.¹⁷⁹ So wie in Bezug auf die Gesetzgebung eine Revisionskommission ins Leben gerufen wurde, so wurde auch bezüglich des Unterrichtswesens eine Studienrevisionskommission installiert.¹⁸⁰ Der Rückkehr zum josefinischen System stand nichts mehr im Wege. Die Beratungen der Studienrevisionskommission zur Neugestaltung begannen am 7. November 1798.¹⁸¹ Schließlich setzte sich die Ansicht, die Unterrichtsverfassung Leopolds II. zu beseitigen, durch.¹⁸² Am 24. August 1804 lag eine neue Einteilung der Fächer für die juridischen Fakultäten vor, wobei auch das Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803 als Fach hinzukam:

1. Für den ersten Jahrgang waren in beiden Semestern täglich zwei Stunden Natur-, Staats- und Völkerrecht und peinliches Recht¹⁸³ sowie täglich eine Stunde Statistik vorgesehen;
2. im zweiten Jahrgang in beiden Semestern täglich zwei Stunden Römisches Recht und täglich eine Stunde Reichsgeschichte;
3. im dritten Jahrgang in beiden Semestern täglich zwei Stunden Kirchenrecht sowie täglich eine Stunde Lehens- und deutsches Staatsrecht;
4. im vierten Jahrgang schließlich in beiden Semestern täglich zwei Stunden politische Wissenschaft, eine Stunde österreichisches Privatrecht und im zweiten Semester eine Stunde Geschäftsstil.¹⁸⁴

¹⁷⁹ Link, Erblände, S 545f.

¹⁸⁰ Siehe auch Engelbrecht, Bildungswesen, Bd. 3, S 279f; Adler, Unterrichtsverfassung, S 85; Weitensfelder, Studium, S 21ff.

¹⁸¹ Weitensfelder, Studium, S 141.

¹⁸² Kink, Geschichte, Bd. I, S 597.

¹⁸³ Der erste Teil des Strafrechtes wurde im ersten Jahrgang unterrichtet, der zweite (schwere Polizeiübertretungen) wurde zu den politischen Wissenschaften (als Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften zu verstehen) gezählt und im vierten Jahrgang unterrichtet.

Nachdem das juristische Studium weiterhin als Vorbereitung für den Staatsdienst gesehen wurde, folgte im Hinblick auf die bevorstehende Fertigstellung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bald eine tief greifende Umgestaltung des Lehrplanes.¹⁸⁵ Im Hinblick darauf, dass Wien nicht nur die Hauptstadt der österreichischen Monarchie war, sondern auch Residenzstadt des römisch-deutschen Kaisers¹⁸⁶ legte man besonderen Wert auf die Fächer der deutschen Reichsgeschichte, des deutschen Staatsrechtes und der Reichspraxis. Mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches am 12. Juli 1806¹⁸⁷ nahm diese Rücksichtnahme kontinuierlich ab. Gleichzeitig wurde der Direktor des juristischen Studiums Franz Zeiller¹⁸⁸ beauftragt, einen neuen Lehrplan auszuarbeiten. Am 10. Mai 1808 legte er seinen Bericht vor.¹⁸⁹ Demzufolge sollte der neue Studienplan nur auf den eigenen Staat und den Staatsdienst zugeschnitten und keinerlei Rücksicht mehr auf das Ausland genommen werden. Genau in diese Richtung einer Nationalerziehung im spätjosefinischen Sinn, mit Ausrichtung auf das staatlich Nützliche und Praktische, zielten die Bestrebungen der Reform des juridisch-politischen Studiums.¹⁹⁰ Eine weitere Folge war die Bestrebung den zu unterrichtenden Umfang aller geschichtlichen Fächer, einschließlich des Römischen Rechtes, zu verringern. Auch das Kirchenrecht sollte ganz gestrichen werden, was jedoch nicht gelang.¹⁹¹ Es wurde aber wie

¹⁸⁴ Gleichzeitig mit dem österreichischen Privatrecht wurde Wechselrecht und die bürgerliche Gerichtsordnung unterrichtet. Sowohl für diese beiden Fächer, als auch für die Reichspraxis konnten außerordentliche Vorlesungen besucht werden.

¹⁸⁵ Vor allem das Verhältnis Wissenschaft, Staat und Kirche sollte geklärt werden.

¹⁸⁶ Somit Sitz oberster Reichsbehörden wie Reichshofrat und Reichshofkanzlei.

¹⁸⁷ Kaiser Franz II. legte die Kaiserkrone nieder und entband die deutschen Fürsten von ihren Verpflichtungen ihm gegenüber.

¹⁸⁸ Zeiller war Schüler und Nachfolger im Lehramt Martinis und Mitarbeiter am bürgerlichen Gesetzbuch. Am 19. März 1808 wurde er zum Direktor der juridischen Studien ernannt. Näheres bei Desput, Zeiller; vgl. auch Kocher, Zeiller; Reifegerste, Code Civil; Schilcher, Rechtsprinzipien.

¹⁸⁹ Vgl. Oberkofler, Studien, S 80ff.

¹⁹⁰ Fraydenegg-Monzello, Bedürfnisse, S 95; Ebert, Juristenfakultät, S 36f; Kink, Geschichte, Bd. I, S 616; vgl. auch Reiter, JuristInnenausbildung, S 9f; Ebert, Einfluß, S 67ff; Olechowski, Jahre, S 458f.

¹⁹¹ Fraydenegg-Monzello, Bedürfnisse, S 97; Ebert, Einfluß, S 70; Heindl, Beamte, S 47.

schon 1788 gekürzt.¹⁹² Aufgrund dieses Berichtes trat der neue Studienplan der juristischen Fakultät am 13. Juli 1810 in Kraft, der am 7. September 1810 noch ergänzt wurde.¹⁹³

1. Im ersten Jahrgang täglich zwei Stunden Naturrecht und Kriminalrecht, sowie täglich eine Stunde Statistik;
2. im zweiten Jahrgang im ersten Semester zwei Stunden Römisches Recht, im zweiten Semester zwei Stunden Kirchenrecht, sowie in beiden eine Stunde Ökonomie-Wissenschaft;
3. im dritten Jahrgang täglich zwei Stunden österreichisches Privatrecht und eine Stunde Lehen- und Handelsrecht;
4. im vierten Jahrgang täglich zwei Stunden politische Wissenschaften und Gesetzkunde, sowie eine Stunde Verfahren in und außer Streitsachen und Geschäftsstil.

Dem neuen Studienplan waren auch die Rigorosen¹⁹⁴ anzupassen.¹⁹⁵

1. Erstes Rigorosum: Naturrecht, Strafrecht und Statistik;
2. zweites Rigorosum: Römisches Recht, Kirchenrecht und Lehenrecht;
3. drittes Rigorosum: Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht;
4. viertes Rigorosum: Politische Wissenschaften mit Gesetzeskunde, Verfahren in und außer Streitsachen sowie Geschäftsstil.

Zeiller hatte das geschafft, was Gottfried van Swieten verwehrt geblieben war, alle dem Staatsdienst nicht nützlichen Fächer aus dem Studienplan zu streichen. In den Vordergrund trat aber nicht die Wissenschaft, sondern so wie bisher der gut ausgebildete Staatsdiener.¹⁹⁶ Im Gegensatz zur Mitte des 18. Jahrhunderts, kehrte

¹⁹² Kink, Rechtslehre, S 74f; Fraydenegg-Monzello, Bedürfnisse, S 97.

¹⁹³ Ebert, Juristenfakultät, S 37f; Kink, Geschichte, Bd. I, S 619 und Lentze, Thun-Hohenstein, S 65ff.

¹⁹⁴ Diese Rigorosenordnung blieb bis 1872 in Geltung.

¹⁹⁵ Lentze, Thun-Hohenstein, S 70.

¹⁹⁶ Olechowski, Jahre, S 457.

sich der Studienplan nun diametral dem „österreichischen“ Recht zu. Von Bedeutung ist es allerdings, dass trotz der politischen Wandlung im Jahr 1815 der „österreichische“ Weg beibehalten und der Vorschlag der Hofkanzlei vom 30. November 1807, wieder zum alten System zurückzukehren und eine Verbindung zu den anderen deutschen Staaten aufrecht zu erhalten, freiwillig aufgegeben wurde.¹⁹⁷

4. Reformvorschläge vor 1848

Am 9. Mai 1818 erhielt die Studienhofkommission den Auftrag den Studienplan zu überarbeiten. Der Referent der juristisch-politischen Studien Wilhelm Emil Rössler erstattete am 25. Oktober 1820 hierüber Bericht. Die Studiendauer sollte demnach wieder auf fünf Jahre verlängert, sowie je eine eigene Lehrkanzel für das ungarische Recht, das österreichische Staatsrecht und Diplomatie, das politische Verfahren, das Bergrecht, das Militärrecht und das Seerecht geschaffen werden. Diese am Staatsdienst orientierten Ergänzungen fanden keine Genehmigung. Weitere Ausarbeitungen wurden aufgetragen, bis schließlich erst am 6. November 1847 der Entwurf der juristisch-politischen Studienordnung angenommen wurde. Die Unterrichtsfächer teilten sich in ordentliche und außerordentliche. Die Reihenfolge der verpflichtenden Gegenstände konnte mit Einschränkungen von den Studenten selbst getroffen werden.¹⁹⁸

- a) Die allgemein verpflichtenden Fächer: Enzyklopädie, philosophisches Recht mit einem Abriss des praktischen Völker- und des deutschen Bundesrechtes, Theorie der Inneren Politik, österreichisches bürgerliches Recht und Wechselrecht, österreichisches Strafrecht, gemeines und österreichisches Kirchenrecht, langobardisches und österreichisches Lehenrecht, Jurisdiktionsnorm, Geschäftsstil, adeliges Richteramt, österreichisch politische Gesetzkunde, österreichisches Staatsrecht und Handels- und Seerecht;

¹⁹⁷ Lentze, Thun-Hohenstein, S 71; vgl. auch Ogris, Thun; Lustig, Hochschulwesen.

¹⁹⁸ Kink, Geschichte, Bd. I, S 630.

- b) die relativ verpflichtenden Fächer: für den Justizdienst österreichischer Zivilprozess und Römisches Recht, für den Kameraldienst Statistik und österreichische Kameralgesetzkunde;
- c) die außerordentlichen Fächer waren all jene, die später aufgrund der Wissenschaft oder des Staatsdienstes empfohlen wurden wie etwa Militärgesetzkunde, ungarisches und siebenbürgisches Staats- und Privatrecht, Diplomatie, gerichtliche Arzneikunde, Rechtsgeschichte, vergleichende Jurisprudenz.

Neben den Kollegialprüfungen, Disputationen und schriftlichen Ausarbeitungen gab es nur noch Annualprüfungen. Die Schaffung von Dozentenstellen sollte die Wissenschaft beleben. Weiters sollten sie das Studium beaufsichtigen und im gegebenen Fall Verbesserungen ausarbeiten und vorbringen.

D. JURISTISCHE BERUFSPRÜFUNGEN

1. Allgemeines

„Lagen die Hauptübel der Rechtspflege in der grossen Anzahl, in der Verschiedenheit und Unbestimmtheit der Civil- und Strafgesetze, so wie der Jurisdictionsnormen, in der gemeinschaftlichen Behandlung von Geschäften der Administration und Justiz bei fast allen Stellen, in dem Umstande, dass die Justizgewalt, wenigstens in den ersten Instanzen, nicht von den Gerichten des Landesfürsten allein, sondern von unzähligen Gerichtsherren und jurisdictionsberechtigten Gemeinschaften mit geübt wurde, in den ungenügenden Studienanstalten und in dem Mangel eines gesetzeskundigen Richter-, eines vertrauenswürdigen Advocatenstandes, so konnte denselben nur abgeholfen werden durch die Redaction neuer, klarer und gemeinschaftlicher Gesetzbücher, durch die möglichste Trennung der Justiz von der Administration, durch allmälige Vereinigung der Justizgewalt in den Händen der Monarchin, durch Hebung der juridischen Studien und durch Heranbildung tüchtiger Richter und Anwälte.“¹⁹⁹ In diesem Sinne wurde durch eine Vereinheitlichung der Ausbildung und Zulassungsvoraussetzungen für Richter, Anwälte und Notare der Grundstein der Kontinuität für die juristischen Kernberufe gelegt.²⁰⁰

2. Richter

a) Allgemeine Gerichtsordnung 1781

Die Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781²⁰¹ regelte zwar hauptsächlich das Verfahren in Streitsachen im Sinne des Zivilprozesses, sie enthielt aber auch in ihrem 39. Kapitel Regelungen für das Richteramt.²⁰² Der Richter sollte aufgrund seiner Rechtskenntnisse Streitigkeiten verhandeln und entscheiden. Um als Richter angestellt werden zu können, mussten Bewerber anhand von Zeugnissen „Rechtswissenschaftliche Fähigkeiten“ belegen, die sie auf einer

¹⁹⁹ Domin, Rechtsgeschichte, S 32f.

²⁰⁰ Siehe sogleich unten.

²⁰¹ AGO 1781, JGS 13/1781.

²⁰² Loschelder, Gerichtsordnung, S 192ff.

„erbländischen“ Universität erlangt hatten.²⁰³ Dem aber nicht genug, sollten die Prüfungen zumindest mit der Benotung „erste Classe“ bestanden worden sein. Zuzüglich der Zeugnisse mussten Universitätsabgänger, und auch diejenigen, die als Stadt- oder Marktschreiber um eine Richterstelle ansuchten eine Prüfung aus den Landesgesetzen und der gültigen Gerichtsordnung ablegen.²⁰⁴

Ausgeschlossen waren nicht nur diejenigen vom Richteramt, über deren Vermögen Konkurs eröffnet wurde und die gerichtlich als „Verschwender“ bekannt waren, sondern auch strafrechtlich Verurteilte. In einem solchen Fall wurde der Richter seines Amtes enthoben. War ein strafrechtliches Verfahren gegen einen Richter anhängig, konnte das Richteramt während dieser Zeit nicht ausgeübt werden.²⁰⁵

b) Die Richteramtsprüfung und die erforderliche Praxis

Neben den oben erwähnten allgemeinen Ernennungsbedingungen hatte der Richteramtsanwärter noch eine Prüfung aus dem Zivil- und dem Strafrecht zu bestehen. Die vorgeschriebene Praxiszeit eines künftigen Zivilrichters betrug ein Jahr in „Civiljustizgeschäften“, die eines Strafrichters ein Jahr bei einer Kriminalgerichtsbehörde in Kriminalgeschäften. Für letztere kamen einerseits Kollegialgerichte für Zivil- und Kriminalsachen, oder nur für Kriminalsachen sowie die nur mit geprüften Räten besetzten Magistrate der Städte zur Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit in Frage. Die Zivilpraxis gestaltete sich anders als früher. Rechtspraktikanten konnten dafür nur dann bei Orts- oder Bezirksgerichten sowie Magistraten aufgenommen werden, wenn sie Zeugnisse der juristischen Lehrgegenstände vorlegen und einen ordentlichen Lebenswandel nachweisen konnten. Darüber hinaus bedurfte es des Nachweises einer finanziellen Absicherung während der Praxiszeit. Die Aufgaben der Rechtspraktikanten erstreckten sich von Ausarbeitungen bis hin zum Leiten von

²⁰³ Loschelder, Gerichtsordnung, S 198.

²⁰⁴ Nippel, Erläuterungen, S 545.

²⁰⁵ §§ 432ff AGO 1781; siehe auch Loschelder, Gerichtsordnung, S 199.

Tagsatzungen. Letztlich war die Praxis auch bei Anwälten und bei der Justizverwaltung möglich.²⁰⁶

Neben den oben erwähnten Anforderungen des Studienerfolges und der abgeleisteten einjährigen Praxis zur Zulassung zur Richteramtsprüfung musste ein Gesuch beim Berufungsgericht eingereicht werden, aufgrund dessen ein Prüfungstermin festgesetzt wurde. Der Bewerber hatte die Wahl sowohl die Prüfung für das Zivilrichteramt als auch für das Kriminalrichteramt an einem Tag gemeinsam oder an verschiedenen Tagen zu versuchen. Im ersteren Fall konnte nur ein Zeugnis betreffend der einen Prüfung ausgehändigt werden. Die Prüfungen erfolgten mündlich und schriftlich und waren im Ablauf und Inhalt der Anwaltsprüfung ähnlich. In Ausnahmefällen durfte zur Erleichterung der Prüfungsablegung auch ein Magistrat, nach erfolgter Instruierung, Prüfungen abnehmen. Der Prüfungsbericht war dann an das Berufungsgericht weiterzuleiten und von diesem auf die Tauglichkeit des Kandidaten zu überprüfen und diese zu bestätigen.²⁰⁷ Keine Prüfung für das Zivilrichteramt mussten diejenigen ablegen, die bereits mit gutem Erfolg die Anwaltsprüfung abgelegt hatten. Für das Kriminalrichteramt war das aber nicht ausreichend. Es bedurfte unbedingt der einjährigen Kriminalpraxis und der speziellen Prüfung für das Kriminalrichteramt. Eine weitere Ausnahmebestimmung war für diejenigen vorgesehen, die bereits einschlägige Berufserfahrung vorweisen konnten.²⁰⁸ Dies bedeutete allerdings nicht, dass das Berufungsgericht Richteramtsanwärter mit entsprechender Erfahrung von der Prüfung befreien konnte. Eine solche Entscheidung war der Obersten Justizstelle vorbehalten.²⁰⁹ Erst nachdem beide Prüfungen bestanden waren, konnte das Richteramt ausgeübt werden. Selbst in dem schon bestandenen Fach war die Tätigkeit als Richter untersagt.²¹⁰ Bei Bestehen beider Prüfungen

²⁰⁶ Nippel, Erläuterungen, S 547.

²⁰⁷ Die Delegationsmöglichkeit blieb bis 1850, also bis zur Neugestaltung der Berufsprüfungen aufrecht.

²⁰⁸ Loschelder, Gerichtsordnung, S 198; § 431 AGO 1781 erläutert hierbei: „schon öffentliche und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit und Erfahrungheit in eben diesen Landesgesetzen an den Tag gelegt“.

²⁰⁹ Nippel, Erläuterungen, S 550.

²¹⁰ Das änderte sich erst mit Hofdekret vom 13. April 1827, JGS 2272, mit welchem eine Ausübung des Richteramtes im bestandenen Teilbereich ermöglicht wurde.

wurde dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, bei Nichtbestehen konnte die Prüfung einmal wiederholt werden. Bei einem weiteren Nichtbestehen war der Kandidat dauernd vom Richteramt ausgeschlossen. Nicht notwendig für die Prüfungszulassung war die Großjährigkeit, sehr wohl war es aber eine für die Ernennung zum Richteramt. Diese Voraussetzung knüpfte ebenso an die Ernennungen, wie die Kenntnis der Landessprache und die Ablegung des Eides vor dem Berufungsgericht. Erst durch die danach erfolgte Ernennung für eine Richterstelle, konnte das Amt angetreten werden.

3. Anwälte

a) Die Anwaltschaft vor 1781

Die ersten länderübergreifenden Regelungen gab es schon vor der AGO 1781. Erst kürzlich²¹¹ konnte die im Codex Austriacus nicht abgedruckte älteste für mehrere Wiener Gerichte geltende Advokatenordnung 1648 wieder entdeckt werden.²¹² Im Codex Austriacus selbst findet sich eine Advokatenordnung vom 27. März 1638, die am 21. März 1662 wieder verlautbart wurde.²¹³ Die Fassung von 1638 ist jedoch nicht enthalten. Die Advokatenordnung von 1648 ersetzte nicht diejenige von 1638, die für die beim Landmarschallischen Gericht zugelassenen Anwälte galt, sondern stand neben dieser für die bei der Regierung zugelassenen Anwälte.²¹⁴ Grund für die Erlassung waren diverse Fehlverhalten der Anwälte gewesen, weshalb der landesfürstliche Befehl²¹⁵ erging, die Zulassung zur Anwaltschaft strenger zu regeln. Es wurde bestimmt, dass erstens bei der Anwaltsprüfung nicht bloß ein, sondern zumindest drei Fakultätsmitglieder anwesend sein sollten, dass zweitens niemand ohne juristische Ausbildung aufzunehmen sei, dass drittens zumindest ein Praxisjahr bei einem Anwalt abgeleistet werden musste, damit der übliche Gerichts- und Landesbrauch verinnerlicht werde, und darüber hinaus zumindest ein Jahr bei einem Gericht

²¹¹ Im Jahre 2006.

²¹² Siehe Neschwara, Wiederentdeckung, S 3ff.

²¹³ Codex Austriacus I, 19-22.

²¹⁴ Neschwara, Wiederentdeckung, S 12.

²¹⁵ Vgl. für das Folgende: Neschwara, Wiederentdeckung, S 13f.

verbracht werde. Außerdem sollte viertens keiner als Anwalt zugelassen werden, der nicht in das Kollegium der absolvierten Doktoren der Fakultät aufgenommen worden war. Weiters wurde eine Beschränkung der Anzahl der Anwälte veranlasst. Jegliche Weiterentwicklung der Advokatenordnung blieb im Entwurfstadium stecken, da sie zu keinem Abschluss mehr kam.

b) Vereinheitlichung der Organisation und des Berufsrechts der Anwälte

Wie für das Richteramt²¹⁶ regelte die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 auch erstmals die Anwaltschaft einheitlich für den Gesamtstaat.²¹⁷ Kübl, der Historiograph der österreichischen Rechtsanwaltschaft, bezeichnet sie daher als „Ausgangspunkt der modernen österreichischen Advokatur“.²¹⁸

Grundsätzlich bestimmte die AGO 1781, dass nur jene Bewerber zur Anwaltschaft zuzulassen seien, die auf einer „erbländischen“ Universität²¹⁹ das Doktorat erlangt hatten. Eine Ausnahme davon konnte gemacht werden, wenn sonst keine Bewerber mit Doktorwürde gefunden wurden.²²⁰ Dann genügte auch der Abschluss eines juristischen Studiums auf einer erbländischen Universität ohne Doktorat. Diese Ausnahmeregelung hob der Gesetzgeber aber mit Hofdekret vom 25. Jänner 1790²²¹ wieder auf, wodurch nun für alle das Doktorat Voraussetzung war. Im Jahre 1800 folgte mittels Hofdekret²²² eine weitere Bekräftigung dieser Bestimmung. Auch sollte die Universität „mit aller Strenge“ prüfen und nur die Besten zum Doktorat zulassen. Die Studienreform des Jahres

²¹⁶ Siehe oben S 46f.

²¹⁷ Das 38. Kapitel der AGO 1781 handelt von den Advokaten. Siehe auch Wrabetz, Advokatur, S 198.

²¹⁸ Kübl, Advokatur, S 79.

²¹⁹ Also Wien, Prag, Innsbruck oder Graz.

²²⁰ Loschelder, Gerichtsordnung, S 195.

²²¹ JGS 1098/1790.

²²² Hofdekret vom 6. September 1800, JGS 508.

1783 erleichterte jedoch die Erlangung des Doktorgrades indem sie die Studiendauer um ein Jahr verkürzte.²²³

Gegen unzureichend ausgebildete Anwälte richtete sich das Hofdekret vom 27. Mai 1784, welches verfügte, dass schlecht verfasste Schriftsätze zur Verbesserung zurückgestellt werden sollten und der Verfasser mit einer Geldstrafe zu belegen sei. Ein Allerhöchstes Handbillet vom 31. Dezember 1787 befahl den Berufungsgerichten sich alle Fälle vorlegen zu lassen, in denen Verzögerungen und Nachlässigkeiten augenscheinlich wären. Am Ende eines Jahres sollten die betreffenden Anwälte durch dreimalige Veröffentlichung in einer Zeitung der Allgemeinheit bekannt gemacht werden.²²⁴

Als weiteres Kriterium verlangte schließlich das Hofdekret vom 25. August 1794²²⁵ das Erreichen des 24. Lebensjahres, also die Volljährigkeit.²²⁶ Mit dem Hofdekret vom 7. Mai 1821²²⁷ bestimmte der Gesetzgeber, dass ein Anwalt nicht zugleich auch ein „Wirthsgewerbe“ betreiben durfte, da er sich vielmehr ausschließlich um die Erfüllung seiner Amtspflichten zu kümmern hatte und es daher nicht möglich sei „bey der Lebensart und den täglichen Geschäften des Wirthes in einem Gasthofe oder in einer Schenke zugleich mit gutem Erfolge das Amt eines Advocaten“ auszuüben.²²⁸ Zuvor erging noch mittels Hofdekret das Verbot der Zugehörigkeit zu geheimen Gesellschaften oder Verbrüderungen.²²⁹

Eine weitere wichtige Regelung für die Zulassung als Anwalt brachte sodann das Hofdekret vom 25. Oktober 1790²³⁰ in Bezug auf die Frage der Konfession und der Ausübung der Anwaltschaft. Juden konnten bisher nur zu Doctores iuris civilis promoviert werden, nicht aber auch zu Doctores iuris canonici.²³¹ Daher war ihnen auch bis zu diesem Zeitpunkt die Anwaltschaft verwehrt geblieben. Mit

²²³ Kübl, Advokatur, S 82.

²²⁴ Vgl. Domin, Rechtsgeschichte, S 181.

²²⁵ JGS 190/1794.

²²⁶ Auch § 542 WGGO 1796 forderte das Erreichen der Volljährigkeit. Eine Volljährigkeitserklärung durch das Außerstreitgericht reichte aber nicht aus.

²²⁷ JGS 1758/1821.

²²⁸ Eine Verpachtung eines solchen war schon zugelassen.

²²⁹ Hofdekret vom 27. April 1801, JGS 529; vgl. weiters Kübl, Advokatur, S 101.

²³⁰ Hofdekret vom 25. Oktober 1790, JGS 68.

²³¹ Vgl. auch Neschwara, Advokatur, S 444; Olechowski, Jahre, S 465.

dem Hofdekret von 1790 war eine Ausübung der Anwaltschaft für solche Doktoren möglich.

Als weitere Voraussetzung für die Ausübung der Anwaltschaft musste unter anderem in Wien die Aufnahme in das Doktorenkollegium der juristischen Fakultät erfolgen.²³² Damit waren hohe Kosten verbunden. Die Aufnahme musste nach Erlangen des Doktorgrades an der Wiener Universität mit Ansuchen innerhalb einer Frist von sechs Monaten, ab dem Jahre 1784 binnen zweier Jahre erfolgen.²³³

c) Die Anwaltsprüfung

Gemäß § 411 AGO 1781 war der Antrag der Zulassung zur Anwaltsprüfung bei einem Berufungsgericht einzubringen, wo neben dem Zeugnis einer erbländischen Universität auch ein weiteres Zeugnis eines bereits praktizierenden Anwaltes vorliegen musste, welches nicht nur über die bereits erlangten Erfahrungen in Rechtssachen, sondern auch über „Fleiß“, „Geschicklichkeit“ und „Rechtschaffenheit“ des Kandidaten Auskunft zu geben hatte. Erst danach erfolgte die Zulassung zur Prüfung durch das Berufungsgericht. Im Falle der Tauglichkeit war der Kandidat zur Anwaltschaft zuzulassen. Eine Bestimmung über die Dauer der nachzuweisenden Praxis fehlte zunächst. Es lag im Ermessen des Berufungsgerichts, ob es jemanden für tauglich befand oder nicht. Erst im Jahr 1800 wurde mittels Hofdekret vom 6. September 1800 die Praxiszeit mit drei Jahren festgelegt.²³⁴ Ohne ein solches Zeugnis über die abgeleistete Praxiszeit konnte niemand zur Prüfung zugelassen werden.²³⁵ Die Praxis konnte auch erst ab erlangter Promotion zum Doktor angerechnet werden.²³⁶

Der Ablauf und Inhalt der nach der AGO 1781 geforderten Prüfung war sodann im zehnten Abschnitt des Patenten über die Allgemeine Gerichtsinstruktion vom

²³² Kübl, Advokatur, S 99.

²³³ Haimerl, Verfahren, S 110.

²³⁴ JGS 508/1800; Die Praxiszeit wurde an die der Westgalizischen Gerichtsordnung angeglichen, die bereits seit 1796 bestand, WGGO 1796, JGS 329.

²³⁵ Domin, Rechtsgeschichte, S 179.

²³⁶ Hermann, Stand, S 393ff.

9. September 1785²³⁷ genauer geregelt. Die Präsidenten des Berufungsgerichtes ernannten die Prüfungskommission, wobei den Vorsitz der Präsident oder der Vizepräsident übernahm. Weiters bestand die Kommission aus zwei Räten des Berufungsgerichtes und einem Gerichtsschreiber, dem sogenannten Aktuar, als dem Schriftführer. Den Prüfungstermin und Ort gab der Vizepräsident dem Antragsteller bekannt. Die Prüfung dauerte zwei Stunden, außer der zu Prüfende zeichnete sich bereits in der ersten Stunde derart aus, dass seine Leistung keine Zweifel an der Befähigung zur Ausübung der Anwaltschaft zuließen.²³⁸ Eine Verschiebung der Prüfung erfolgte, wenn der Prüfling „eine Schüchternheit oder Furchtsamkeit“ bemerken ließ, „die ihn aus der nöthigen Fassung bringt, um mit freyem Gemüthe und erforderlicher Gegenwart des Geistes zu antworten“.²³⁹ Der Umfang der Prüfung umfasste sowohl Fragen zu den verschiedenen Sachgebieten des künftigen Berufes, sowie diejenigen Teile der Rechtswissenschaft, welche auch auf den Universitäten gelehrt wurden.²⁴⁰ Dieser theoretische Teil wurde jedoch nicht so umfangreich behandelt, da davon ausgegangen wurde, dass wegen des erlangten Doktorates diese Fähigkeit ohnehin gegeben war.²⁴¹ Die Beantwortung der Fragen hatte „gründlich“ zu erfolgen, sodass eine ausreichende Kenntnis der Geschäfte „und die erforderliche Fertigkeit des Geistes“ an den Tag gelegt wurden. Weiters prüften die Kommissäre Kenntnisse der Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden, sowohl im Außerstreitverfahren als auch in den Streitsachen, des damit in Verbindung stehenden Berufungs- und Revisionszuges, des Weiteren, ob der Anwerber die in Rücksicht der Gerichtsbarkeit bestehende Landesverfassung beherrschte, sodass er bestimmen konnte, zu welchem Richter jedes Geschäft gehörte. Außerdem musste er die Gerichts- und Konkursordnung in ihren wichtigsten Punkten beherrschen, vor allem dort, wo eine Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Partei sehr „gefährlich“ sein konnte. Als weitere Aufgabe kam noch hinzu, einige „verwickelte practische Fälle“ zu lösen, „als ob eine Partey hierin um Rath fragte, um zu sehen, ob er mit Ueberlegung und Klugheit Rath zu ertheilen wisse.“ Als prüfungsentscheidend galt nicht nur die

²³⁷ JGS 464/1785.

²³⁸ § 87 JGS 15/1781.

²³⁹ § 88 JGS 15/1781.

²⁴⁰ § 89 JGS 15/1781.

²⁴¹ Domin, Rechtsgeschichte, S 180.

„Gründlichkeit“ der Antwort, sondern auch die „Deutlichkeit des Ausdruckes“, und „die hierbey bezeugte Fertigkeit des Geistes“.²⁴² Über die Prüfung verfasste der Gerichtsschreiber ein Protokoll, worin die Gegenstände beinhaltet waren, über welche geprüft wurde, damit das Berufungsgericht sich überzeugen konnte, dass diese mit „der nöthigen Strenge“ vorgenommen wurde. Das Protokoll hatte jene Punkte zu umfassen, welche der Kandidat entweder ausgezeichnet oder nicht genügend bearbeitet hatte. Nach erfolgter mündlicher Prüfung war selbständig ein Schriftsatz zu entwerfen, auf dessen Grundlage der „Styl“ zu bewerten war. Die schriftliche Ausarbeitung musste nicht unbedingt am selben Tag erfolgen, und konnte auch ohne die Aufsicht der Kommissäre in einem Amtszimmer erfolgen. Über beide Prüfungsteile hatten die Kommissäre, unter Zugrundelegung des Protokolls und des vom Kandidaten verfassten Aufsatzes, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, ob er zur Anwaltschaft zuzulassen war oder zu einer Wiederholungsprüfung antreten musste, um festzustellen, ob er als gänzlich ungeeignet für die Anwaltschaft zu erklären war. Diese Meinung war in kurzen Zügen von jedem Kommissär zu begründen. Die Stellungnahme der Kommissäre wurde im versammelten Rate vorgetragen, danach mit der Mehrheit der Stimmen das Ergebnis bestimmt.²⁴³ Eine Unterscheidung in Bezug auf den Prüfungserfolg traf die Kommission nur mit „bestanden“ und „nicht bestanden“.

d) Zwischen Beschränkung und freier Zugänglichkeit

Nahezu gleichzeitig mit dem Erlass der AGO 1781 erging das Hofdekret vom 14. Mai 1781²⁴⁴, wodurch die Anzahl der Anwälte nicht mehr beschränkt und die nach „strenger Prüfung“ angenommenen Anwälte bei allen Gerichtsinstanzen ohne Unterschied „ad Stallum“²⁴⁵, das heißt zur Praxis, zugelassen wurden.²⁴⁶ Anwälte, die bisher nur bei einigen Instanzen angenommen waren, mussten sich, wenn sie auch zu den übrigen Instanzen zugelassen werden wollten, der im 38. Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prüfung

²⁴² Siehe auch Neschwara, Advokatur, S 446ff.

²⁴³ § 96f JGS 15/1781.

²⁴⁴ § 85ff JGS 15/1781.

²⁴⁵ Ad stallum: Die Erlaubnis zur Verrichtung der Advokatentätigkeit.

²⁴⁶ Neschwara, Advokatur, S 452ff.

unterziehen.²⁴⁷ Von immenser Bedeutung für die weitere Entwicklung war es, dass der Eintritt in die Anwaltschaft damit grundsätzlich frei zugänglich wurde.²⁴⁸ Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Beschränkung durch einen numerus clausus stieg die Anzahl der Anwälte auch stark an, was ein Sinken des Einkommens zahlreicher Anwälte nach sich zog. Mehrere Petitionen für eine neuerliche Beschränkung der Anzahl der Anwälte blieben aber zunächst ergebnislos, bis schließlich die von der AGO 1781 normierten Voraussetzungen durch das oben bereits erwähnte Hofdekret vom 6. September 1800 geändert wurden. Damit konnte man sich lediglich um freie Anwaltsstellen und zwar nur durch Antrag bei der Obersten Justizstelle bewerben. Aufgrund der Vielzahl der Bewerbungen erfolgte 1802 sogar die Einstellung weiterer Prüfungen zur Anwaltschaft für eine bestimmte Zeit.²⁴⁹ Durch einen numerus clausus musste die Zahl der Anwaltsstellen in allen Erbländern schließlich auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden. Die Folge war, dass die Prüfungen nunmehr mit Noten versehen wurden, differenziert mit „hinlänglich, gut und ausgezeichnet“.²⁵⁰

4. Notare

Im deutschen Sprachraum geht die Entstehung des Notariates im Mittelalter zurück auf vor allem oberitalienische Vorbilder. Durch die Reichsnotarordnung von 1512 erlebte das Notariat seine erste „Kodifikation“, die allerdings auf gewohnheitsrechtliche Grundlagen zurückgriff und insofern keine Neuschöpfung darstellte.²⁵¹ In der weiteren Entwicklung teilte sich das Notariat in einen weltlichen und einen geistlichen Bereich, wobei uns hier nur ersterer beschäftigen wird.²⁵² Zu Beginn der Neuzeit erfasste die staatliche Gesetzgebung auch die freiwillige Gerichtsbarkeit und somit ebenso das Notariat.²⁵³ 1781 erließ Josef II.

²⁴⁷ Domin, Rechtsgeschichte, S 179f.

²⁴⁸ § 411 AGO 1781 und Hofdekret vom 14. Mai 1781, JGS 15.

²⁴⁹ Hofdekret vom 12. April 1802, JGS 557.

²⁵⁰ Hofdekret vom 28. Februar 1824, JGS 1991 und Hofdekret vom 1. November 1831, JGS 2538; siehe auch Kübl, Advokatur, S 99.

²⁵¹ Neschwara, Handbuch, S 253ff; Meyer, Notar, S 14f.

²⁵² Näheres bei Neschwara, Handbuch, S 271ff.

²⁵³ Neschwara, Handbuch, S 303ff.

die Allgemeine Gerichtsordnung, welche in ihrem § 112 die Aufgaben der Notare auf die Wechsel-Proteste²⁵⁴ beschränkte. Einzig und alleine „die Wechsel-Proteste der gehörig aufgenommenen Notare“²⁵⁵ sollten als öffentliche Urkunden angesehen werden. Dadurch sank die Bedeutung des Notariates im Rechtsleben. Wechselproteste waren öffentliche Urkunden, doch besaßen auch die amtlichen Beurkundungen anderer obrigkeitlichen Organe volle Beweiskraft, wodurch die Wechselgerichtsnotare nur eine geringe Bedeutung spielten.²⁵⁶

Zwar war es Notaren auch weiter möglich, Parteien in den „Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften“ zu vertreten, aber die Notare mussten sich dabei an dieselben strengen Regeln der §§ 410ff AGO halten, die für Anwälte bestimmt waren. Des Weiteren war vorgesehen, dass niemand als Notar ernannt wurde, der sich nicht einer besonderen Prüfung über Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäfte unterzogen hatte. Diese Prüfung war auch für Anwälte vorgesehen.

Einen kurzfristigen Aufschwung brachte die Geltung des modernen französischen Notariatsrechtes in den durch Napoleon besetzten Gebieten, doch blieb es ohne Einfluss auf die weitere Entwicklung und war daher nicht von Dauer.²⁵⁷ Schließlich kam es neuerlich zu Einschränkungen. So bestimmte das Hofdekret vom 9. Juni 1821²⁵⁸, dass „das Oesterreichische Notariat ... nach der klaren Bestimmung der Gerichtsordnung auf das einzige Geschäft der Wechsel-Proteste beschränkt sey, und das es außer diesen keine als öffentliche Urkunden geltende Notariatsurkunden gebe“.²⁵⁹ Schließlich mussten all „jene Notare, die keine zur Ausübung der Landes-Advokatie berechtigten graduierten Doctoren“²⁶⁰ waren, die Vertretung in Wechsel- und Mercantilangelegenheiten zurücklegen. Aus

²⁵⁴ War zum Fälligkeitszeitpunkt eines Wechsels die Annahme oder Zahlung am Zahlungsort erfolglos, beurkundete das der Notar auf dem Wechsel mit seinem Siegel. Erst durch diesen Protest konnte Rückgriff auf denjenigen genommen werden, von dem man den Wechsel erhalten hatte.

²⁵⁵ Patent vom 1. Mai 1781, JGS 13.

²⁵⁶ Neschwara, Handbuch, S 251.

²⁵⁷ Neschwara, Handbuch, S 532ff.

²⁵⁸ JGS 1766/1821.

²⁵⁹ Mayr, Ausbildung, S 174.

²⁶⁰ Haimerl, Verfahren, S 174f.

diesem Grunde bewarben sich fast ausschließlich Anwälte um Notariate. Ausübende Anwälte, die sich für ein Notariat bewarben, mussten sowohl auf die Anwaltschaft verzichten, als auch die praktische Notariatsprüfung ablegen. Einzig in den lombardisch-venetianischen Gebieten und Dalmatien blieb ein eigenständiges Notariat bestehen. Grund dafür war, dass die oben angeführten Gesetzesbestimmungen für diese Gebiete nicht in Geltung traten, sondern die italienische Gesetzgebung weitestgehend bestehen blieb. In diesen Ländern mussten die Bewerber nachweisen, dass sie auf einer inländischen Universität die vorgeschriebenen Studien abgeschlossen und die Doktorswürde erhalten, sowie eine zweijährige Praxis bei einem Notar absolviert hatten.²⁶¹

²⁶¹ Mayr, Ausbildung, S 174.

II. 1848 – 1867

A. VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Im Frühjahr 1848 wurden große Teile Europas von der revolutionären Stimmung erfasst, die in Frankreich ihren Ausgang genommen hatte. Der Unmut über wirtschaftliche Probleme und politische Unterdrückung entlud sich in Wien am 13. März diesen Jahres. Das Ständehaus wurde gestürmt und Staatskanzler Fürst Metternich, der die Geschicke des Staates seit den napoleonischen Kriegen so entscheidend mitbestimmt hatte, trat noch am selben Abend zurück. Bürger und Studenten richteten Petitionen an den Kaiser betreffend Meinungs- und Pressefreiheit, Lern- und Lehrfreiheit, Aufhebung der Grundherrschaft, Religionsfreiheit sowie Gewährung von Grundrechten.²⁶²

Kaiser Ferdinand sah sich zu Zugeständnissen gezwungen, die Zensur wurde aufgehoben und eine Verfassung in Aussicht gestellt. Schon am 25. April 1848 wurde die Pillersdorfsche Verfassung erlassen. Sie sah vor²⁶³, die Gesetzgebung dem Kaiser und dem Reichstag zu übertragen. Der Reichstag bestand aus einem Senat als Oberhaus und der Abgeordnetenversammlung als Unterhaus. In der Verwaltung bildeten Ministerien, mit einem Minister an der Spitze, die Zentralbehörden. Als Mittel- und Unterbehörden fungierten die bisherigen auf Landes- und Kreisebene eingerichteten Behörden. Wesentlich war die Aufhebung der Grundherrschaft, wodurch auch die erste Instanz staatlich wurde. Die Gerichtsbarkeit ging allein vom Kaiser aus. Die Richter waren unabsetzbar, aber vom Kaiser ernannt.²⁶⁴ Die Anklageerhebung erfolgte nun durch eine eigene Behörde, die Staatsanwaltschaft. Angekündigt wurde auch die Einführung der mündlichen öffentlichen Verfahren vor Gericht. Die Oberste Justizstelle wurde in Oberster Gerichtshof umbenannt und völlig unabhängig vom Justizministerium

²⁶² Zur Geschichte der Revolution in Österreich vgl. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 115; Brauneder, Leseverein; Endres, Revolution; Violand, Geschichte.

²⁶³ Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 344ff; Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 153; Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 115f; vgl. auch Regierungsblatt, Grundzüge.

²⁶⁴ Vgl. auch bei Conrad, Richter.

geführt. Der erlassene Grundrechtskatalog kann als sehr fortschrittlich bezeichnet werden.²⁶⁵

Da die Verfassung nicht nur ohne Beteiligung einer Volksvertretung entstanden war, sondern auch Großgrundbesitzer und Bürgertum stark bevorzugte, kam es zu erneuten Protesten. Die oktroyierte Verfassung wurde schon am 15. Mai zurückgenommen und zur provisorischen erklärt. Ein gewählter Reichstag sollte eine neue, demokratischere Verfassung erarbeiten. Am 22. Juli 1848 trat der Reichstag in Wien erstmals zusammen, wich aber wegen des neuerlichen Aufflammens der Revolution im Oktober nach Kremsier aus. Von bleibender Bedeutung waren die Bauernbefreiung und Grundentlastung, die der Kremsierer Reichstag beschloss, und die auch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit bedeutete.²⁶⁶

Weniger erfolgreich war die Einführung einer neuen Verfassung. Ein Entwurf wurde erarbeitet, bis zur Auflösung des Reichstages im März 1849 aber nicht mehr abgeschlossen.²⁶⁷ Dieser sah vor, dass zur Vollziehung der Reichsverwaltung allein der Kaiser befugt wäre, unter Beiziehung verantwortlicher Minister. Die Zentralbehörden bildeten dem Kaiser weisungsgebundene Minister, die für ihre Amtstätigkeit dem Reichstag verantwortlich waren und auch durch Beschluss einer Kammer wegen Amtsmissbrauch beim Obersten Gerichtshof angeklagt werden konnten. Ein vom Kaiser ernannter Landeshauptmann oder Statthalter stand jedem Kronland als Mittelbehörde vor. Statt der bisher bestehenden Gouvernementbehörden traten die Statthalterei und Kreisbehörden sowie als erste Instanzen die Bezirkshauptmannschaften. Letztere übernahmen die Befugnisse der Kreisämter und der Grund- und Stadtherrschaft. Auf Kosten der Kreisbehörden übernahm die Statthalterei weitere Aufgaben, sodass diese nur noch in einigen Kronländern beibehalten wurden.²⁶⁸

²⁶⁵ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 154.

²⁶⁶ Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 346. Den Antrag hatte Hans Kudlich schon wenige Tage nach Eröffnung des Reichstages in Wien gestellt, beschlossen wurde er erst am 7. September und erst durch ein kaiserliches Patent vom 4. März 1849 ausgeführt.

²⁶⁷ Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 348ff; Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 164.

²⁶⁸ Brauner, Verfassungsgeschichte, S 127 und S 146.

Während man im Verfassungsausschuss noch über den Entwurf beriet, überschlugen sich die Ereignisse. Der Kaiser, der mittlerweile von Wien nach Olmütz geflohen war, dankte am 2. Dezember 1848 ab, sein Bruder verzichtete auf die Regierungsgeschäfte und dessen Sohn, Franz Josef, wurde Nachfolger. Zwar bekannte sich der junge Kaiser vorerst zum Prinzip der Beteiligung des Volkes an der Regierung, doch distanzierte er sich bald von dieser Haltung. Kaiser Franz Josef I. kam dem Kremsierer Entwurf zuvor, löste den Reichstag am 4. März auf und oktroyierte einen Tag später die sogenannte Märzverfassung.²⁶⁹ Alle Länder des Kaisertums – auch die ungarischen – waren einbezogen, das ganze Reichsgebiet bildete ein einheitliches Zoll- und Wirtschaftsgebiet. Die Regierungsgewalt kam dem Monarchen zu, der sie gemeinsam mit dem Reichstag und den Landtagen ausübte.²⁷⁰ Die Mitglieder des Unterhauses sollten mündlich und öffentlich gewählt werden, das Wahlgesetz sah einen hohen Steuerzensus vor. In der Verwaltung standen die Zentralbehörden unmittelbar und ausschließlich dem Kaiser zu. Sie wurde durch dessen Minister und Unterbehörden ausgeübt, wobei die Minister alleine dem Kaiser verantwortlich waren.²⁷¹ Die Lokalverwaltung regelte seit 17. März 1849 das provisorische Gemeindegesetz im Sinne einer autonomen Ortsgemeinde.²⁷² Hinzu kam noch ein über den Frühkonstitutionalismus hinausgehender Grundrechtskatalog für die cisleithanischen Länder.²⁷³

Schon am 31. Dezember 1851 wurde die oktroyierte Verfassung von 1849 mit den Silvesterpatenten wieder aufgehoben; das erste betraf die Verfassung, das zweite aber das Grundrechtspatent. Zwar wurde „die Gleichheit aller Staats-Angehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die Abstellung jedes bauerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen ausdrücklich bestätigt“²⁷⁴, ansonsten sollte der Staat jedoch wieder

²⁶⁹ Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 353f; Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 164.

²⁷⁰ Dem Kaiser kam ein absolutes Veto gegenüber dem Reichstag und den Landtagen zu. Seine Stellung war gegenüber der Pillersdorfschen Verfassung und dem Kremsierer Entwurf überhaupt stark aufgewertet worden. So kam dem Kaiser etwa auch ein Notverordnungsrecht zu.

²⁷¹ Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 155f.

²⁷² Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 166.

²⁷³ Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 164.

²⁷⁴ Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851, RGBl 2/1852.

im Sinne eines absolutistischen Gottesgnadentums gestaltet werden. Im dritten Patent wurden die „Grundsätze für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ aufgestellt. Die Pressefreiheit sowie unter anderem die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren wurden abgeschafft; ebenso die Schwurgerichte und Staatsanwaltschaften. Der Reichsrat war nur mehr ein Beratungsorgan des Kaisers, Repräsentativorgane sollte es nicht mehr geben.²⁷⁵ Das Reich bestand aus Ländern, an deren Spitze eine Statthalterei mit einem gesamtstaatlichen „Landeschef“ stand. Die Länder waren in Kreise und Bezirke geteilt.²⁷⁶ In der Gemeindeverwaltung erfolgte ein Abbau der Autonomie. Die Gemeindeverhandlungen waren nicht mehr öffentlich, die Gemeindevorstände mussten staatlich ernannt werden.²⁷⁷

Als Rückschläge für den Kaiser erwiesen sich aber der Verlust der Lombardei 1859 im Krieg mit Sardinien-Piemont und seinem Verbündeten Frankreich, sowie die Auflösung des Deutschen Bundes 1866 nach der Niederlage bei Königsgrätz gegen Preußen. Die außenpolitischen Niederlagen wirkten sich auf die Innenpolitik aus. Eine „scheinbare Rückkehr zum Konstitutionalismus“²⁷⁸ war notwendig. Der Kaiser versuchte sich nun abwechselnd mit den Konservativen und Liberalen zu verbinden.²⁷⁹

Ein kaiserliches Patent vom 5. März 1860²⁸⁰ verstärkte den Reichsrat personell, ein kaiserliches Handschreiben vom 17. Juli²⁸¹ desselben Jahres räumte ihm in bestimmten Finanzangelegenheiten eine mitbeschließende Kompetenz ein. Schließlich erließ der Kaiser am 20. Oktober 1860²⁸² das Oktoberdiplom, welches zwar die Gesetzgebung an die Mitwirkung des Reichsrates und der wieder eingeführten Landtage band, aber am Absolutismus weiter festhielt.²⁸³ Auch in

²⁷⁵ Ab 1851 wurde er in allen Fragen der Gesetzgebung gehört. Vgl. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 127.

²⁷⁶ Vgl. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 135; Hoke, Rechtsgeschichte, S 361.

²⁷⁷ Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 363; Ficker, Veränderungen.

²⁷⁸ Hoke, Rechtsgeschichte, S 366.

²⁷⁹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, S 170f.

²⁸⁰ RGBI 56/1860.

²⁸¹ RGBI 181/1860.

²⁸² RGBI 226/1860.

²⁸³ Vgl. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 137ff; Hoke, Rechtsgeschichte, S 367f.

einer weiteren Hinsicht ist diese Urkunde beachtlich, bereitete sie doch die Zweiteilung der Monarchie vor, indem sie für die ehemaligen Länder der Stefanskronen Sonderregelungen beinhaltete.²⁸⁴ Ungarn erhielt ein eigenes Höchstgericht in Pest, eigene Hofkanzleien für Ungarn und Siebenbürgen wurden eingerichtet. Allerdings traten weder die Landtage noch der Reichstag in dieser Form je zusammen. Der Kaiser sah sich gezwungen, den Liberalen Zugeständnisse zu machen und setzte Anton Ritter von Schmerling als Staatsminister ein, der mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung begann. Am 26. Februar 1861²⁸⁵ trat sie mit dem Februarpatent in Kraft.²⁸⁶

Mit der Reichsverfassung 1861 wurde der Reichsrat zu einem beschließenden Parlament, wobei dem Monarchen aber weiterhin Prärogativen zustanden.²⁸⁷ Im Grundgesetz über die Reichsvertretung wurde der Reichsrat zu einem Parlament umgewandelt und bestand hinfort aus Herren- und Abgeordnetenhaus, wobei die Abgeordneten des Letzteren von den Landtagen gewählt wurden. Sollte eine Wahl durch die Landtage nicht durchgeführt werden, konnte der Kaiser auch die Wahl durch die Wähler des Landtages anordnen. Die Landtagswahlen waren öffentlich und vom Prinzip des Klassen- bzw. Zensuswahlrechts bestimmt. Die Gesetzesinitiative lag bei den Landtagen und der Reichsregierung, wobei die Beschlüsse durch den Kaiser sanktioniert werden mussten.²⁸⁸

Die starke Zentralisierung der Verfassung wurde vor allem in Ungarn und Galizien abgelehnt. 1865 wurde der Reichsrat bis zum Abschluss des Ausgleichs mit Ungarn sistiert. Das Februarpatent blieb im Übrigen in Geltung und bildete auch die Grundlage der Dezemberverfassung von 1867.²⁸⁹

Element eines modernen Staatswesens ist auch die gehörige Kundmachung der Gesetze, wie schon vom ABGB 1811 gefordert. Dazu diente die amtliche Publikation: seit 1780 durch die „Justizgesetzsammlung“ und die „politische

²⁸⁴ Vgl. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 139f; Hoke, Rechtsgeschichte, S 368f; Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 171.

²⁸⁵ RGBl 20/1861.

²⁸⁶ Vgl. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 141ff; Hoke, Rechtsgeschichte, 370ff.

²⁸⁷ Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 141ff.

²⁸⁸ Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 173.

²⁸⁹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, S 175; Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 141ff.

Gesetzsammlung“ (ab 1790), sowie die „Provinzial-Gesetzsammlungen“ (1818-1848).²⁹⁰ Franz Josef I. wünschte eine einheitliche Veröffentlichung, nach dem Grundsatz der Gleichheit aller Länder seines Reiches. So kam es zur Einführung des allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes. Seit 2. Dezember 1848 war das RGBI das offizielle Kundmachungsorgan.²⁹¹

²⁹⁰ Vgl. Deutschmann, Rechtsleben, S 55.

²⁹¹ Vgl. unter anderem Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 168.

B. JUSTIZVERFASSUNG

1. 1848 bis zur Märzverfassung

Am 7. Dezember 1848 wurde das Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit verkündet, mit der Reichsverfassung vom 4. März 1849 wurde sie aufgehoben. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Neuordnung der Gerichtsorganisation. Vor allem musste die unüberschaubare Zahl von Gerichten verringert und ein an die Bedürfnisse der Zeit angepasstes Gerichtswesen installiert werden. Zu Beginn der Reform gab es allein in Niederösterreich das Zivilgericht Wien, acht Grundgerichtsverwaltungen, 44 Magistrate, 194 Justizämter und 190 grundherrschaftliche Gerichte.²⁹²

Die Justizverfassung sollte auf folgenden Grundsätzen beruhen: Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, unabhängige und vom Staat besoldete Richter, Einführungen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und Beteiligung des Volkes an der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch Geschworenengerichte.²⁹³ Um sich Anregungen für die künftige Gestaltung der Justizverfassung zu holen wurden Kommissionen eingesetzt und Juristen sogar beauftragt, andere Länder zu diesem Zweck zu bereisen.

Mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 17. März 1848 wurde ein Justizministerium ins Leben gerufen, welches die Oberaufsicht über sämtliche Zivilgerichte, über die Staatsanwaltschaften und Untersuchungsgefängnisse hatte, sowie über die Anwälte und Notare. Im Gegensatz dazu wurde das Richteramt von den Justizbehörden völlig unabhängig vom Ministerium verwaltet: „Dem Justiz-Ministerium steht die administrative Leitung des gesamten Justizwesens in allen österreichischen Provinzen und in Ansehung aller jener Justiz-Organen zu, auf welche sich bisher die Wirksamkeit der Senate der obersten Justizstelle erstreckte. ... Die oberste Justizstelle hat von nun an nur mehr als Gerichtsbehörde ihr Amt

²⁹² Vgl. Kohl, Anfänge, S 15.

²⁹³ Vgl. Würth, Strafprozessordnung, S 77; Macho, Stationen, S 90.

zu handeln, sie erhält die Benennung: Oberster Gerichtshof ...²⁹⁴ Ihm oblag die Obsorge für die Verwendung der zur Bestreitung der Justizverwaltung ermittelten Geldbeträge, die Erstattung aller Vorschläge über Justizgesetzgebung und Justizverfassung und die Redaktion des Reichsgesetzblattes, die Mitwirkung bei der Errichtung und Gestaltung von Strafanstalten und die Verwaltung des Waisenvermögens.²⁹⁵ Hinzu kam die Berichterstattung über die zur Schlussfassung vorzulegenden Todesurteile, über die Fälle außerordentlicher Strafmilderung und über Begnadigungen. Unter Franz Josef I. wurde auch die Leitung und Verwaltung der Gefängnisse dem Justizministerium unterstellt.²⁹⁶ Beratend zur Seite stand dem Monarchen der von ihm ernannte Reichsrat.²⁹⁷

Entgegen dem ursprünglichem Entwurf aus 1848, der vier Gerichtstypen vorgesehen hatte, genehmigte der Kaiser am 14. Juni 1849 eine Vorlage mit folgenden Typen von Gerichten: Bezirksgerichten, Bezirkskollegial- und Landesgerichten, jeweils mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, Oberlandesgerichten, Oberstem Gerichtshof.²⁹⁸ Zu Oberlandesgerichten wurden Wien, Klagenfurt, Innsbruck, Graz und Linz bestimmt, wobei Linz und Klagenfurt 1851 wieder aufgehoben wurden.²⁹⁹ Kreisgerichte wurden in den Landeshauptstädten als Landesgerichte bezeichnet. Der Oberste Gerichtshof wurde durch Kaiserliches Patent vom 7. August 1850³⁰⁰ in „Oberster Gerichts- und Kassationshof“ umbenannt.

²⁹⁴ Provisorische Vorschrift über den Wirkungskreis des Justizministeriums, 21. August 1848, abgedruckt in: Hoke, Quellensammlung, Nr. 1917, S 397; vgl. auch Dienst, Gerichtsorganisation, S 150f (über den Obersten Gerichtshof).

²⁹⁵ „Provisorische Organisation durch die Allerhöchste Entschliebung vom 19. August 1848“ und „definitive Organisation durch die Allerhöchste Entschliebung vom 16. November 1850“.

²⁹⁶ Vgl. Spehar, Justizministerium, S 121.

²⁹⁷ Ab 1851 wurde er in allen Fragen der Gesetzgebung gehört. Vgl. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 127.

²⁹⁸ Vgl. Kohl, Anfänge, S 16f; Würth, Strafprozessordnung, S 82-130, dort eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Gerichtstypen und ein Vergleich mit entsprechenden Einrichtungen anderer Länder.

²⁹⁹ Vgl. Dienst, Gerichtsbarkeit, S 148; 1939 wurde dafür das Oberlandesgericht in Linz für Oberösterreich und Salzburg, 1958 das Landesgericht Eisenstadt errichtet.

³⁰⁰ RGBI 325/1850.

Am 14. Juni 1849 wurden die „Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung“ erlassen. Die gerichtlichen Zuständigkeiten von 1848/49 bis 1852 wurden durch die StPO 1850³⁰¹ und die Zivil-Jurisdiktionsnorm 1850³⁰² bestimmt.³⁰³ Die von Joseph von Würth entworfene Strafprozessordnung 1850 sollte den Anschluss an das moderne Strafrecht bringen, sie führte daher den Anklageprozess ein.³⁰⁴

In Strafrechtsfällen konnte ein Urteil von Schwurgerichten nicht angefochten werden, in Angelegenheiten des Zivilrechts erfolgte die Gliederung in drei Instanzen. Statt dem Inquisitionsprozess sollte zukünftig der Anklageprozess mit Trennung von Richter und Ankläger sowie Verteidiger, mit Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit treten.³⁰⁵ Die Einrichtung der Staatsanwaltschaft war durch den Übergang vom Inquisitions- zum Anklageprozess notwendig geworden.³⁰⁶ Sie gliederte sich in Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft und Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof³⁰⁷, letztere diente als eine Art Ombudsmannstelle.³⁰⁸

Für Zivilsachen sollten als erste Instanz Bezirksgerichte geschaffen werden mit Zuständigkeiten in Streitsachen bis zu 500fl; hinzu kamen Streitigkeiten betreffend Besitzstörungenangelegenheiten, Dienst- und Lohnstreitigkeiten, Ehescheidung, Unterhaltsansprüche und Bestandsverträge. Die Bezirksgerichte waren außerdem Realgerichtsstand und entschieden über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen. Das Landesgericht entschied in 2. Instanz; überschritt der Streitwert die 500fl. fungierte es auch als 1. Instanz. Es verfügte auch über eine Eigenzuständigkeit in anderen Bereichen, etwa bei der Kuratorbestellung für Geisteskranke, bei der Adoption und bei Todeserklärungen. Auf Landesgerichtsebene blieben vorerst auch Sondergerichte erhalten, das Berggericht für Bergbauangelegenheiten und das Handelsgericht für Streitigkeiten zwischen Handelsleuten und über bestimmte Geschäfte, wie Staatspapiere oder

³⁰¹ RGBI 25/1850.

³⁰² RGBI 238/1850.

³⁰³ Vgl. Kohl, Anfänge, S 19ff; Kohl, Geschichte, S 91.

³⁰⁴ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 166.

³⁰⁵ Vgl. Dienst, Entwicklung, S 142.

³⁰⁶ Vgl. Strasser, Staatsanwaltschaft, S 191f.

³⁰⁷ Vgl. Schwarz, Gerichtshof, S 242ff und Strasser, Staatsanwaltschaft, S 190.

Aktien, zuständig. Daraus ergab sich ein differenzierter Instanzenzug: Das Oberlandesgericht fungierte in Fragen der Sondergerichtsbarkeit und bei Streitsachen, in denen das Landesgericht die erste Instanz gewesen war, als zweite, der Oberste Gerichtshof als dritte. War das Bezirksgericht die erste Instanz, so endete der Rechtsweg schon beim Oberlandesgericht als dritte Instanz.³⁰⁹

Die Bezirksgerichte konnten auch in Strafsachen entscheidungsbefugt sein, wenn es sich um Übertretungen handelte, die nicht der Gemeindepolizei zugewiesen waren. Auch in diesem Fall war das Landesgericht die zweite Instanz, jedoch der Oberste Gerichtshof die dritte. Bei Vergehen und Verbrechen kam es zu Voruntersuchungen durch die Bezirkskollegialgerichte. Bei Vergehen wurde vor dem Bezirkskollegialgericht oder dem Landesgericht in 1. Instanz verhandelt. 2. Instanz war dann das Landesgericht. Das Oberlandesgericht als Anklagekammer entschied auch über die Versetzung in den Anklagestand und wies die Fälle dem Schwurgericht zu. Dieses bestand aus fünf Richtern und zwölf Geschworenen, nach 1852 aus sechs Richtern.³¹⁰ Für Hochverrat war das Reichsgericht zuständig, welches aber seine Tätigkeit nie aufnahm. Erst mit der Dezemberverfassung wurde ein Reichsgericht als Verfassungsgerichtshof eingerichtet.³¹¹ Der Oberste Gerichtshof fungierte als Kassationshof, welcher in Sieben-Richter-Senaten über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte oder der Bezirks-Kollegialgerichte entschied. Außerdem oblagen ihm noch die Beurteilung der zur Schlussfassung vorzulegenden Todesurteile³¹² und die Beurteilung von Anträgen der Schwurgerichtshöfe auf außerordentliche Strafmilderung.³¹³

Die Trennung von Justiz und Verwaltung führte 1849 auf lokaler Ebene auch zur Schaffung von Bezirkshauptmannschaften. Mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 26. Juni 1849³¹⁴ wurde die Neuorganisation der Behörden verfügt. Die Kreisämter

³⁰⁸ Vgl. Strasser, Staatsanwaltschaft, S 193.

³⁰⁹ Vgl. Brauner, Verfassungsgeschichte, S 127f.

³¹⁰ RGBl 5/1852.

³¹¹ RGBl 143/1867; vgl. Brauner, Verfassungsgeschichte, S 155.

³¹² Kaiserliche Verordnung vom 14. Jänner 1851, RGBl 18.

³¹³ Kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1851, RGBl 141.

³¹⁴ Strnad, Materialien, S 116ff

und Distriktskommissariate wurden aufgehoben, an ihre Stellen traten die Bezirkshauptmannschaften für die politische Verwaltung. Sie sollten für eine ganze Reihe von Aufgaben zuständig sein: Kundmachung und Vollziehung der Gesetze, Wahrung von Ruhe und Ordnung, Evidenzhaltung der Bevölkerung und Besorgung statistischer Belange, Überwachung der Pfarrmatrikeln, Mitwirkung bei der Ergänzung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres und beim Vorspanndienst, Pass- und Heimatwesen, Verwendung der Gendarmerie, Aufsicht über Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, über Wohltätigkeits- und Humanitätssachen sowie über die öffentlichen Institute, Instandhaltung der Land- und Wasserstraßen, Mitwirkung im Steuerwesen, Förderung der Landeskultur, Überwachung der Presse und der Vereine, Stellungnahme in wasserrechtlichen Streitfällen, Organisation und Verwendung der Bürgerwehr, Mitwirkung bei der Bildung der Geschworenenlisten, Aufsicht über Straßen und Wasserbauten, Kultus, Schulwesens, Handels, Gewerbes, der Landeskultur, des Bergwesens und der öffentlichen Arbeiten.³¹⁵ Aber schon 1851 wurden die alten Kreise mit Kreisämtern wieder eingesetzt. Innerhalb der Kreise gab es Bezirke und Bezirksämter, welche die politische Verwaltung und die Justizgeschäfte als landesfürstliche Behörden erster Instanz ausführten.³¹⁶

2. Weitere Entwicklung bis 1867

Die oktroyierte Märzverfassung von 1849 stand zwar in politischen Fragen bereits auf dem Boden eines Neoabsolutismus, doch zumindest in Fragen der Gerichtsbarkeit war sie noch von den Errungenschaften der Revolution durchdrungen.³¹⁷ Die Patrimonialgerichtsbarkeit blieb abgeschafft, Richter waren unabsetzbar und unersetzbar, Rechtspflege und Verwaltung sollten getrennt, in Strafsachen der Anklageprozess, in sonstigen Gerichtsverfahren ebenfalls Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens gewährleistet sein. Durch die Errichtung der Staatsanwaltschaft wurde das rechtsprechende Organ des Richters vom anklagenden Organ getrennt.

³¹⁵ RGBI 295/1849.

³¹⁶ Siehe auch Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 167f.

³¹⁷ Vgl. Brauner, Verfassungsgeschichte, S 124; Hoke, Rechtsgeschichte, S 356f.

Die wesentlichen Änderungen in der Gerichtsbarkeit lagen also darin, dass die Justiz von der Verwaltung getrennt wurde, obwohl die richterliche Disziplinar Gewalt bis zum 1. Juli 1851 dem Justizministerium zukam, also einer Verwaltungsbehörde.³¹⁸

Am 31. Dezember 1851 wurde mit den Silvesterpatenten die Verfassung 1849 aufgehoben. Alle Staatsgewalt kam nun dem Monarchen zu, der die Gesetzgebung alleine und die Verwaltung durch seine Minister besorgen ließ. Die Zeit des Neoabsolutismus führte auch in justiziellen Fragen zu einer Rückwendung in die Zeit vor 1848. So wurden die politischen und gerichtlichen Zuständigkeiten auf Bezirksebene in den gemischten Bezirksamtern in der Regel wieder vereinigt. Richter waren wieder absetzbar.³¹⁹ Entscheidend waren die Zivil-Jurisdiktionsnorm 1852 und die Strafprozessordnung 1853.³²⁰

Die Strafprozessordnung führte auf erster Instanz den Inquisitionsprozess wieder ein, lediglich die Hauptverhandlung, die allerdings entgegen ihrem Namen nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, war noch mündlich.³²¹ Für Übertretungen und Verfahren vor den Bezirksamtern war aber das inquisitorische Verfahren gänzlich eingeführt worden. Die Generalprokuratur der Staatsanwaltschaft wurde mit einer allerhöchsten Entschliebung vom 17. Jänner 1852³²² abgeschafft. Durch Verordnung vom 3. August 1854³²³ wurden auch die Schwurgerichte aufgegeben. Die Verfahren vor dem Oberlandes- und dem Obersten Gerichtshof waren nur mehr schriftlich.³²⁴

Die Bezirksgerichte, die ohnedies ihre Arbeit nie hatten aufnehmen können, wurden offiziell abgeschafft und mit den Bezirksamtern vereinigt. Die

³¹⁸ Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 127.

³¹⁹ Lehner, Verwaltungsgeschichte, S 208.

³²⁰ RGBI 252/1852 und RGBI 151/1853; vgl. zu beidem: Kohl, Anfänge; Kohl, Geschichte, S 97; Hye, Grundsätze, S 11ff.

³²¹ Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 363, Lehner, Verwaltungsgeschichte, S 208.

³²² „Im wieder erstarkten Absolutismus war für einen „obersten Wächter für die richtige Anwendung des Gesetzes“ kein Raum mehr.“ Vgl. Strasser, Staatsanwaltschaft, S 193.

³²³ RGBI 201/1854.

³²⁴ Vgl. Strasser, Staatsanwaltschaft, S 193.

sogenannten gemischten Bezirksamter waren also nicht nur Verwaltungseinheiten, sondern auch für die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in Zivilsachen zuständig, sowie für Übertretungen und Vergehen.³²⁵ Die Trennung von Justiz und Verwaltung war damit aufgehoben. Für bestimmte Verbrechen waren Kollegialgerichte, Landes- oder Kreisgerichte zuständig. Die zweite Instanz bestand aus den Oberlandesgerichten und die dritte schließlich im Obersten Gerichtshof, wobei es für Ungarn eigene Senate gab. Die Sondergerichtsbarkeit für Handels-, Wechsel- und Bergsachen bestand zwar weiter, wurde aber meist in Senaten an den Landes- und Kreisgerichten behandelt.³²⁶ Daneben stehen als Gerichtshöfe 1. Instanz, die städtisch delegierten Bezirksgerichte, Bezirksgerichte am Sitz eines Gerichtshofes, und die Bezirksamter, welche für unterschiedliche Bereiche der Zivilsachen zuständig waren.³²⁷ Wo es städtisch delegierte Bezirksgerichte gab, waren diese bei Streitsachen bis 500 fl, sowie Dienst- und Lohnstreitigkeiten und Verlassenschaftsabhandlungen zuständig. Das Bezirksamt – ohne Einschränkung des Wertes – war zuständig bei Bestandsverträgen, Besitzstörungsklagen, Dienst- und Lohnstreitigkeiten, Kuratelen über Geisteskranke, sowie bei dinglichen Rechten betreffend unbeweglicher Sachen. In allen diesen Fällen war das Oberlandesgericht die zweite, der Oberste Gerichtshof die dritte Instanz.

Die Bezirksamter waren aber auch in Strafsachen zuständig.³²⁸ So oblag ihnen die Untersuchung und erstinstanzliche Entscheidung in Übertretungen, soweit sie nicht den Sicherheitsbehörden als Behörden der Strafgerichte zugeordnet waren. Bei Verbrechen und Vergehen waren der Gerichtshof und in manchen Fällen die Bezirksamter für die Untersuchung zuständig, und überwiesen die Fälle dann an den Gerichtshof. Dieser bestand in der Regel aus drei Richtern, bei schweren Verbrechen mit einem Strafmaß von mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe aus fünf Richtern. Sowohl für die vor dem Bezirksamt als auch für die vor dem Gerichtshof verhandelten Fälle war das Oberlandesgericht die zweite Instanz. In der Regel entschieden hier fünf Richter, bei mit der Todesstrafe bedrohten

³²⁵ Vgl. Hye, Grundsätze, S 20 und Hoke, Rechtsgeschichte, S 261.

³²⁶ Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 363.

³²⁷ Vgl. Kohl, Anfänge, S 108ff.

³²⁸ Vgl. Kohl, Anfänge, S 108ff.

Verbrechern jedoch neun. Dritte Instanz war der oberste Gerichtshof, der entweder mit sieben oder elf Richtern entschied. Das Landesgericht war mit der Untersuchung und der erstinstanzlichen Entscheidung bei Verbrechen am Staat, nämlich bei Hochverrat, Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe, betraut.³²⁹ Das Oberlandesgericht entschied mit neun Richtern in zweiter und der oberste Gerichtshof mit elf in dritter Instanz. Das Ungarn seit 1860 zugeadachte Höchstgericht in Pest, die Königliche Kurie, und der ungarische Senat am obersten Gerichtshof wurden aufgelöst.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 11. Jänner 1852³³⁰ wurde die Hauptverhandlung aller bisher den Schwurgerichten zugewiesenen Rechtssachen den Landesgerichten als Sechs-Richter-Senaten zugewiesen. Zwei kaiserliche Verordnungen vom 27. Mai 1852³³¹ und vom 1. September 1852 beschränkten die Zuständigkeit der Landesgerichte. Da das Reichsgericht wegfiel, wurden mit kaiserlicher Verordnung vom 27. Mai 1852 Belange über Hochverrat und Majestätsbeleidigung den Landesgerichten als Neun-Richter-Senat übertragen, die Voruntersuchung aber den Bezirks-Kollegialgerichten. Die kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1852³³² hob für alle Zivilrechtssachen die zweite Instanz der Landesgerichte und die dritte der Oberlandesgerichte bezüglich jener Fälle auf, die nicht bis zum 1. März 1852 an die Landesgerichte als zweite Instanz gelangt wären. Den Abschluss der Übergangsbestimmungen brachten die Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852 über die Einrichtung der Gerichtsbehörden, die Zivil-Jurisdiktionsnormen vom 20. November 1852 für die nicht-ungarischen Länder, mit den im kaiserlichen Patent vom 8. Oktober 1856 angeführten Abänderungen und die Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853.³³³ Aufgrund dieser Gesetze war der Oberste Gerichtshof befugt in Zivilrechtssachen, bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen des allgemeinen Strafgesetzes, Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, sowie wahrgenommene Gebrechen der Gerichte erster und zweiter

³²⁹ Vgl. Kohl, Anfänge, S 109.

³³⁰ RGI 5/1852.

³³¹ RGI 121/1852.

³³² RGI 36/1852.

³³³ RGI 151/1853.

Instanz zu rügen, eine Disziplinargewalt über Gerichtsbeamte, Anwälte und Notare auszuüben.

C. JURISTENAUSBILDUNG

1. Lehr- und Lernfreiheit als Revolutionsideale 1848

Die Forderung nach Lehr- und auch Lernfreiheit lässt sich nur vor dem historischen Hintergrund verstehen. Wie oben schon erörtert, brachten die Universitätsreformen Maria Theresias und Josefs II. trotz unleugbarer Fortschritte auch eine Bevormundung des akademischen Unterrichts durch den Staat mit sich. So mussten sich Professoren an approbierte Lehrbücher halten und durften diese ohne Genehmigung der Studienhofkommission nicht ändern.³³⁴ Zwar konnte später in nicht verpflichteten Fächern der Professor aus eigenen Materialien vortragen, aber in den obligatorischen war der Zwang an die vorgeschriebenen Bücher weiterhin aufrecht.³³⁵ Hier setzten die Bestrebungen der Revolutionsbewegung von 1848 in Bezug auf die Lehr- und Lernfreiheit an, wobei die Lernfreiheit im Wesentlichen Folgendes beinhaltete:

1. die Aufhebung der Verpflichtung zu Semestral- und Annualprüfungen;
2. das Recht Pflichtgegenstände in beliebiger Reihenfolge besuchen zu können;
3. die freie Wahl des Lehrers.³³⁶

Am 12. März 1848 überreichten Professoren und Studenten dem Kaiser eine Petition im Sinne der Lehr- und Lernfreiheit. Die Lernfreiheit war nicht so zu verstehen, Lehrveranstaltungen frei besuchen zu dürfen; vielmehr wurde die Freiheit des Besuches der Lehrveranstaltungen durch die Bestimmungen über die Zulassung zu den ordentlichen Studien als ordentlicher Hörer und über die Aufnahme von außerordentlichen Hörern und Gasthörern sogar eingeschränkt; dasselbe galt für die Wahl der Vorlesungen und deren Reihenfolge durch die Studien- und Prüfungsordnung und die freie Wahl der Dozenten, Pflichtübungen und Seminare und dadurch dass bestimmte Vorlesungen und Seminare nur von bestimmten Dozenten gehalten werden durften.³³⁷ Zur Verwirklichung der Lehrfreiheit wurde am 28. März 1848 verfügt, dass bei jenen Fakultäten, die ein

³³⁴ Näheres siehe oben S 31f und S 38; und auch Kink, Geschichte, S 549f.

³³⁵ Näheres siehe oben S 39; und auch Kink, Geschichte, S 602ff.

³³⁶ Lentze, Thun-Hohenstein, S 28.

Doktordiplom vergaben, alle Dozenten nach Anmeldung beim akademischen Senat wissenschaftliche Vorträge halten durften. Dies wurde auch später 1855 von der Thunischen Reform übernommen und blieb bis 1938 dem Grunde nach in Geltung.³³⁸

2. Die Universitätsreform

Mit der Einrichtung eines Unterrichtsministeriums und der Übernahme der Aufgaben von der Studienhofkommission im Juli 1848, begann auch die Umgestaltung der Universität.³³⁹ Waren die Bestrebungen des ersten Unterrichtsministers Franz Sommaruga³⁴⁰ und der darauf folgenden Staatssekretäre³⁴¹ Ernst Feuchtersleben und Joseph Helfert noch primär darauf fokussiert die Struktur der akademischen Behörden zu regulieren, strebte Graf Leo Thun-Hohenstein³⁴² nach einer Reform der Lehrpläne im Sinne der Lehr- und Lernfreiheit.

Für das juristische Doktorat sah Ende 1848 ein Erlass des Unterrichtsministeriums³⁴³ vor, die zur Zulassung zum ersten Rigorosum notwendigen Prüfungen aus der Welt- und österreichischen Staatengeschichte noch im Studienjahr 1850 ebenso bei einem Privatdozenten ablegen zu können. Auch wurde die Möglichkeit geschaffen die grundsätzlich vorgeschriebenen dreimonatigen Abstände zwischen den Doktoratsprüfungen dann zu verkürzen, wenn der betreffende Kandidat die zuletzt abgelegte Prüfung mit

³³⁷ Meister, Universitätsreform, S 212.

³³⁸ Meister, Universitätsreform, S 216.

³³⁹ Lentze, Thun-Hohenstein, S 29.

³⁴⁰ Unterrichtsminister vom 27. April bis 18. Juli 1848.

³⁴¹ Am 18. Juli 1848 wurde das Unterrichtsministerium zunächst dem Innenministerium unterstellt, danach vom 11. Oktober bis 21. November 1848 dem Finanzminister Philipp Freiherr von Krauss, vom 21. November 1848 bis 17. Mai 1849 dem Innenminister Franz Graf Stadion sowie vom 17. Mai bis 28. Juli 1849 dem Landwirtschaftsminister Ferdinand von Thinnenfeld. Vgl. auch Lentze, Thun-Hohenstein, S 32.

³⁴² Ernennung zum Unterrichtsminister am 28. Juli 1849.

³⁴³ Erlass des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 10. November 1849, RGBI 20.

Stimmeneinhelligkeit bestanden hatte.³⁴⁴ Weiters kam es zum Erlass einer Disziplinarordnung für die Universitäten³⁴⁵ und zu allgemeinen Anordnungen über die Studienordnungen³⁴⁶ für die „weltlichen“ Fakultäten in Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck. Um dies auszudrücken waren alle Erlässe – vorbehaltlich von Änderungen – ausdrücklich als „provisorische“ bezeichnet.³⁴⁷

„Auf dieses Fundament der Lehrfreiheit ... haben Thun-Hohenstein und seine Mitarbeiter auch das begründet, was wir als die neue Universitätsautonomie oder, vielleicht zutreffender, als die akademische Selbstverwaltung bezeichnen dürfen. Sie wurde dadurch geschaffen, dass ... die Obsorge für den Unterricht im Sinne freier Forschung und Lehre wieder in die Hand der Professorenkollegien gelegt haben ... Der Staat behielt sich nur vor: Die Bestätigung der gewählten Funktionäre und der habilitierten Privatdozenten, die Ernennung der Professoren auf Grund der Besetzungsvorschläge der Fakultät, die Erlassung von Studien- und Prüfungsordnungen nach Maßgabe der Erfordernisse der durch die Prüfungen zu erwerbenden beruflichen Eignung, die Festsetzung des Budgets für die Erhaltung der Anstalten und für die Bestreitung der Unterrichtserfordernisse.“³⁴⁸

Die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums verursachte die größten Schwierigkeiten. Probleme bereitete den Professoren vor allem das neue Unterrichtssystem. Der Versuch, den bisherigen Universitätsbetrieb, so wie gewohnt beizubehalten, gelang jedoch nicht. Durch den Wegfall des

³⁴⁴ Erlass des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 19. Februar 1850, RGBI 72; sowie die Ausdehnung dieser Befugnis Erlass des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 11. April 1850, RGBI 150.

³⁴⁵ Provisorische Disziplinarordnung vom 13. Oktober 1849.

³⁴⁶ Anordnung vom 1. Oktober 1850, kundgemacht im RGBI 370. Die Universitäten Pavia und Padua behielten vorläufig ihre alten Studienordnungen bei. Erst durch den Ministererlass vom 2. Oktober 1850 wurde aufgrund der Änderung des Rechtsstudiums auch die Universität reformiert. Siehe auch Erlass des Ministeriums des Cultus und Unterrichts vom 19. Jänner 1851, womit Bestimmungen in Ansehung derjenigen Studierenden getroffen werden, welche von einer nach dem Systeme der Lernfreiheit organisierten Universität an eine der Universitäten zu Padua oder Pavia übertreten, RGBI 20/1851.

³⁴⁷ Lentze, Thun-Hohenstein, S 39.

³⁴⁸ Abgedruckt in Lentze, Thun-Hohenstein, S 40.

Prüfungszwanges besuchten immer weniger Studenten die Vorlesungen. Eduard Tomaschek³⁴⁹ bemerkte dazu: „Der alte Studienplan, das alte Studienwesen, ist dem Principe nach über den Haufen geworfen, besteht aber zur Zeit noch in einer so sonderbaren Mischung mit den Consequenzen der grundsätzlich angenommenen Lernfreiheit, daß viel Geist dazu gehört, Sinn in diesem Mischmasch“³⁵⁰ zu erkennen. Seine daraus abgeleitete Forderung bezog sich darauf, Staatsprüfungen wie im preußischen Studiensystem einzuführen; die erste sollte nach Abschluss des Studiums als theoretische Staatsprüfung vor Professoren, Dozenten und sonstigen theoretisch gebildeten Fachmännern³⁵¹ erfolgen. Die Prüfung sollte auch der Berufslaufbahn angepasst sein, unterteilt je in die für Justiz, Verwaltungs- und Finanzbehörden und die Diplomatie. Bis auf jene der Diplomatie, die nur in Wien anzubieten sei, sollten alle anderen Prüfungen an jeder Universität abgehalten werden, wobei an Stelle der Staatsprüfung das Doktorat der Rechts- und Staatswissenschaften angerechnet werden sollte, nicht hingegen fakultative Semestralprüfungen. Nach der theoretischen Staatsprüfung hätte Tomaschek eine dreijährige Praxiszeit bevorzugt, an dessen Ende eine praktische Staatsprüfung stehen sollte.³⁵² Unterrichtsminister Thun-Hohenstein berief Tomaschek wegen seinen Ideen und Vorschlägen als Referent in das Ministerium.³⁵³

Mit der Berufung von Tomaschek in das Ministerium erfolgte schließlich auch eine Angleichung an das preußische Studiensystem.³⁵⁴ Eine Gleichschaltung erfolgte aber nicht. Zwar wurden Staatsprüfungen am Ende des Studiums eingeführt, jedoch nicht eine einzige und auch keine die abhängig war von der späteren Berufswahl.³⁵⁵ Das Ergebnis war ein Kompromiss: Drei Staatsprüfungen

³⁴⁹ Eduard Tomaschek, Professor der politischen Wissenschaften und Gesetzkunde an der Universität Wien.

³⁵⁰ Abgedruckt in Lentze, Thun-Hohenstein, S 74.

³⁵¹ Als Beispiele nannte er Doktoren, Staatsbeamte und Schriftsteller.

³⁵² Lentze, Thun-Hohenstein, S 75; Staudigl, Facultätsstudien, S 6f.

³⁵³ Ernennungsantrag vom 26. September 1849. Mit der a.h. Entschliebung vom 9. Oktober 1849 wurde Tomaschek vorbehaltlich seines Rücktrittes als Professor der Universität Wien ernannte.

³⁵⁴ „Preisgabe der eigenständigen österreichischen Rechtswissenschaft“ Ogris, Rechtswissenschaft, S 224.

³⁵⁵ Lentze, Thun-Hohenstein, S 76.

sollte jeder Jurist ablegen. Die Aufteilung der Fächer erfolgte ähnlich wie bei den Rigorosen. Die Einteilung der Prüfungsfächer erfolgte mit Erlass vom 30. Juli 1850³⁵⁶:

1. allgemeine Staatsprüfung³⁵⁷: Rechtsphilosophie, das bisherige Naturrecht, sowie Innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, Allgemeine und österreichische Statistik und ein Umriss der Weltgeschichte und österreichischen Geschichte;
2. judizielle Staatsprüfung: Österreichisches Strafrecht und Strafverfahren, Bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht sowie Gerichtliches Verfahren in und außer Streitsachen;
3. staatsrechtlich-administrative Staatsprüfung: Österreichisches Staatsrecht, Kirchenrecht und Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde.

Die erste Staatsprüfung konnte nach vier Semestern nach Vorlage der Gymnasial-, Maturitäts- oder sonstigen Zeugnisse, aufgrund welcher der Student zum Studium zugelassen wurde, abgelegt werden. Bei der zweiten und dritten Staatsprüfung genügte die Vorlage der jeweiligen anderen Prüfungszeugnisse. Für jede der theoretischen Staatsprüfungen wurde vom Unterrichtsministerium eine Kommission ernannt. In den Prüfungskommissionen waren nicht mehr nur Professoren vertreten, sondern auch andere Fachgelehrte und ausgezeichnete Praktiker.³⁵⁸ Die Staatsprüfungen durften nicht länger als zwei Jahre auseinander liegen, da sie ansonsten wiederholt werden mussten. Die Benotung erfolgte mit Rücksichtnahme sowohl auf die schriftliche als auch mündliche Arbeit sofort nach Beendigung der mündlichen Prüfung. Hierbei erfolgte zunächst die Abstimmung³⁵⁹ darüber, ob ein Kandidat geeignet oder nicht geeignet, und desweiteren ob seine Leistung ausgezeichnet war. Bei Nichtbestehen konnte die Staatsprüfung einmal wiederholt werden und zwar nach einem von der

³⁵⁶ Erlass des Ministeriums des Cultus und Unterrichts vom 30. Juli 1850; §§ 3 und 5 RGBI 327; vgl. auch Probst, Strafrecht; Skalnyk, Strafrechtsprofessoren.

³⁵⁷ Neben mündlichen Prüfungen gab es auch schriftliche Klausuren ähnlich dem reichsdeutschen System.

³⁵⁸ Vergleiche auch Lentze, Thun-Hohenstein, S 77.

³⁵⁹ Eine absolute Mehrheit war erforderlich.

Kommission festgelegten Zeitraum. Die Prüfungskommissäre durften von den Studenten keine Detailkenntnisse verlangen, die im Staatsdienste von Nöten wären, da solche Kenntnisse erst im Beruf erworben werden mussten. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen sollten vor allem die allgemeinen rechts- und staatswissenschaftlichen Bereiche umfassen, sowie die Hauptlehren und Grundkenntnisse der gelehrten Fächer, die Grundzüge ihrer Literaturgeschichte, die Entwicklung ihrer Grundlehren und ihre Anwendung, bei den geschichtlichen Fächern der Zusammenhang der Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte, bei der Statistik die Theorie, die Grundlagen der Hauptmacht der Staaten ersten und zweiten Ranges, ihre Verfassung, ihr Zustand im Bereich der Bildung, Ökonomie, Finanzen und des Militärwesens, insbesondere in Bezug auf Österreich. Die Gesetzeskunde diente nicht dazu, die genauen Vorschriften abprüfen, sondern vielmehr die Kenntnis über die Anordnungen der Gesetze im Allgemeinen, ihr System, ihre Hauptgrundsätze und das Zurechtfinden des Kandidaten in den verschiedenen Materien.³⁶⁰

Die Dauer des Studiums wurde mit vier Jahren festgesetzt, wobei mindestens vier Semester an einer österreichischen Universität zugebracht werden mussten. Im Ausland absolvierte Semester konnten angerechnet werden, wenn an der betreffenden Universität auch Lehr- und Lernfreiheit bestand. Bei der Aufnahme in die Praxis zum Staatsdienst konnte auf die abgelegten Vorlesungen, Kollegien und Prüfungen Rücksicht genommen werden. Insgesamt waren 14 Kollegien von den Studenten abzulegen. Die Lernfreiheit kam mit der Abschaffung jeglicher Pflichtvorlesung zum Durchbruch. Die einzige Ausnahme bildete eben die Verpflichtung innerhalb des vierjährigen Studiums vierzehn vierstündige juristische Vorlesungen und je zwei dreistündige aus Geschichte und Philosophie besucht haben zu müssen. Trotz der neu gebotenen Lernfreiheit hielten sich sowohl Professoren wie auch die Studenten mehr oder weniger noch immer an den alten Studienplan von 1810: „Die Rechtswissenschaft in Österreich stand am Beginne der fünfziger Jahre nach dem Erlass der Staatsprüfungsordnung vor schweren Entscheidungen, ihr stand die Auseinandersetzung mit der reichsdeutschen Rechtswissenschaft bevor. Damit war die Schicksalsfrage für sie gegeben, ob die unbedingte notwendige Erneuerung auf der eigenständigen

³⁶⁰ §§ 37ff RGBI 327/1850.

Grundlage der bisherigen Tradition oder durch Nachahmung des reichsdeutschen Modells, das heißt durch Übernahme der Lehren der historischen Schule, erfolgen solle.“³⁶¹

Als Befürworter des vormärzlichen Systems trat insbesondere Reichsratspräsident Kübeck³⁶² gegen die Unterrichtsreform auf. Anlässlich der Einführung der neuen Unterrichtsreform in Siebenbürgen befasste sich der Reichsrat mit der gesamten Thematik am 1. August 1851.³⁶³ Mit kaiserlicher Genehmigung wurden Gutachten erstellt, die grundsätzlich die Reformbedürftigkeit des vormärzlichen Systems zugestanden, jedoch nicht im Sinne der Lern- und Lehrfreiheit.³⁶⁴ Die Rückkehr zu den Semestral- und Annualprüfungen wurde gefordert, zumindest aber die Möglichkeit, dass Studenten solche freiwillig ablegen konnten. Die Bedenken wurden am 31. Oktober 1851 dem Kaiser mit einem Schlussgutachten mitgeteilt, verbunden mit der Bitte, der Unterrichtsminister möge zu Fragen des Gutachtens Stellung beziehen. Diesem Ansuchen wurde stattgegeben. Der Kaiser erließ am 13. Juli 1852 ein Schreiben an den Präsidenten der Ministerkonferenz mit dem Auftrag der Beantwortung der Fragen des Gutachtens.³⁶⁵

Nicht nur der Reichsrat, sondern auch die breite Öffentlichkeit fand keinen positiven Zugang zu der Unterrichtsreform. Die ablehnende Haltung wurde noch durch diverse Fachartikel und Veröffentlichungen verstärkt. Allen voran trat hier Franz Joseph Buss.³⁶⁶ Seiner Meinung nach konnte ein protestantisches System an katholischen Universitäten nicht funktionieren, da Begriffe wie Lehr- und Lernfreiheit hier ganz anders zu verstehen seien.³⁶⁷ Um den ständigen Angriffen entgegenzuwirken, ließ Thun eine Reihe von Artikeln³⁶⁸ erscheinen, welche die breite Öffentlichkeit über das neue Studiensystem aufklären sollten.³⁶⁹

³⁶¹ Lentze, Thun-Hohenstein, S 78f.

³⁶² Reichsratspräsident Karl Kübeck Freiherr von Kübau.

³⁶³ Vgl. Lentze, Thun-Hohenstein, S 148.

³⁶⁴ Referat des Grafen Karl Ferdinand von Buol-Schauenstein vom 15. September 1851.

³⁶⁵ Lentze, Thun-Hohenstein, S 154f.

³⁶⁶ Rechtslehrer Franz Joseph Buss, Professor der Rechte an der Universität Freiburg im Breisgau.

³⁶⁷ Vgl. Lentze, Thun-Hohenstein, S 156ff.

³⁶⁸ Diese Schriftenreihe wurde massiv von Kübeck als Propaganda bekämpft.

³⁶⁹ MwN Lentze, Thun-Hohenstein, S 167.

In der Denkschrift zur Neugestaltung der österreichischen Universitäten von 1853 beantwortete Thun die von Kübeck gestellten Fragen.³⁷⁰ Thun bediente sich dabei des Professor Flir, Ordinarius für klassische Philologie und Ästhetik an der Universität Innsbruck, der das vormärzliche System auf das schärfste kritisierte und anprangerte. Für das juristische Studium wurde ein neuer Studienplan vorgeschlagen, der eine vierjährige Studiendauer vorsah, mit folgenden Fächern:³⁷¹

1. Erstes Jahr im Wintersemester: Juristische Enzyklopädie und Methodologie, Geschichte des Römischen Rechtes und Institutionen, österreichische Geschichte; im Sommersemester: Geschichte des Römischen Rechtes und Institutionen, österreichische Geschichte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.
2. Zweites Jahr im Wintersemester: Pandekten, Kirchenrecht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, politische Ökonomie; im Sommersemester: Pandekten, Kirchenrecht, allgemeine Statistik, politische Ökonomie.
3. Drittes Jahr im Wintersemester: Österreichisches Zivilrecht, Strafrecht und Strafprozess, spezielle österreichische Statistik.; im Sommersemester: Österreichisches Zivilrecht, Strafrecht und Strafprozess, gemeiner und österreichischer Zivilprozess.
4. Viertes Jahr im Wintersemester: gemeiner und österreichischer Zivilprozess, Rechtsphilosophie; im Sommersemester: Handels- und Wechselrecht, politische Gesetzkunde, Völkerrecht.

Als Gegner der Reform traten Finanzminister Baumgartner, Justizminister Krauss, Innenminister Bach sowie Außenminister Boul-Schauenstein hervor. Grundsätzlich einigte man sich auf den Zweck der Universität als Hort der Wissenschaft, der aber im Einklang mit der Kirche und dem Staat stehen sollte.³⁷²

³⁷⁰ Vgl. auch Wahlberg, Neugestaltung.

³⁷¹ Lentze, Thun-Hohenstein, S 214.

³⁷² „Protokoll über die Behandlung der Universitätsreform in den Sitzungen der Ministerkonferenz in den Jahren 1853/54“; abgedruckt in Lentze, Thun-Hohenstein, S 306ff.

Die Studenten sollten an einen strikten Lehrplan gebunden sein, und die Einhaltung der Vorlesungen überwacht werden. Die ablehnende Haltung der Minister galt insbesondere der Reform der Rechtswissenschaften. Eine Abkehr vom Naturrecht kam für sie nicht in Frage.³⁷³ Ein Gegenvorschlag wurde vorgebracht:

1. Im ersten Jahrgang: Juristische Enzyklopädie und Methodologie, Rechtsphilosophie, Völkerrecht, Römisches Recht sowie Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte;
2. im zweiten Jahrgang: Kirchenrecht, Strafrecht und Strafprozess, Innere Politik und österreichische Rechtsgeschichte;
3. im dritten Jahrgang: Österreichisches Zivilrecht, Lehen-, Handels- und Wechselrecht sowie politische Gesetzkunde;
4. im vierten Jahrgang: Österreichischer Zivilprozess und Verfahren außer Streitsachen, allgemeine und österreichische Statistik und Finanzgesetz-kunde;
5. als freie Gegenstände: Pandekten-Cursus, ungarisches und siebenbürgisches Recht, Bergrecht, vergleichende Jurisprudenz, gerichtliche Medizin, Deutsches Bundesrecht und Diplomatie.

Die Ministerkonferenz beurteilte die Universitätsreform dessen ungeachtet positiv, wünschte aber in den Bereichen des Prüfungssystems Änderungen, sowie bei der Anrechnung von Prüfungen der Kandidaten für den Staatsdienst nach Beendigung eines Lehrfaches, und bei der Überwachung der Professoren. Juristen sollten überdies ein Propedeuticum in Ethik, Psychologie und Geschichte erhalten. Die Berichterstattung an den Kaiser erfolgte durch Boul-Schauenstein am 24. März 1854.³⁷⁴ Gleichzeitig mit der Vorlage an den Kaiser erfolgte die Vorlage an den Reichsrat. Noch bevor letzterer ein Gutachten verfassen konnte, hatte sich Kaiser Franz Josef aber bereits für Thun entschieden. Diese Entscheidung hatte sich schon im Sommer 1854 abgezeichnet, als der Kaiser das Ausscheiden der Rechtsphilosophie aus der theoretischen Staatsprüfung

³⁷³ Lentze, Thun-Hohenstein, S 220f.

³⁷⁴ Lentze, Thun-Hohenstein, S 224f.

genehmigte und die Einführung der historischen Fächer befürwortete.³⁷⁵ Thun wurde beauftragt, und zwar ohne Einberufung einer Kommission, unter anderem das Rechtsstudium in Österreich neu zu gestalten. Die Entscheidung des Kaisers musste im Reichsrat und Ministerrat hingenommen werden. Thun hatte den Kampf gewonnen und konnte die Universitätsreform nach seinen Vorstellungen vorantreiben.³⁷⁶

Thun berief auch keine offizielle Kommission ein, ließ sich aber von einzelnen Professoren persönlich beraten. Als Zugeständnis der Opposition sahen die neuen Entwürfe keine Aufteilung der juristischen Studien nach Berufsfeldern vor. Somit zielte Thun auf ein einheitliches juristisches Studium ab.³⁷⁷ Nach dem persönlichen Bericht Thuns an den Kaiser erging schließlich die allerhöchste Entschliebung vom 25. September 1855³⁷⁸ über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten.³⁷⁹

Die neue Studienordnung sah ein vierjähriges Rechtsstudium vor. Jedes Semester umfasste zumindest viereinhalb Monate. Ferien und Feiertage durften das Semester nicht länger als vier Wochen unterbrechen.³⁸⁰ Die Studenten mussten eine bestimmte Reihenfolge von Vorlesungen besuchen:³⁸¹

1. Erstes Jahr: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und Römisches Recht, einschließlich dessen Geschichte über das ganze Jahr;
2. zweites Jahr: Im Wintersemester gemeines deutsches Privatrecht; im Sommersemester Rechtsphilosophie sowie Enzyklopädie der Rechtswissenschaften; des Weiteren im Sommer- oder Wintersemester oder über das ganze Jahr kanonisches Recht³⁸²;

³⁷⁵ Lentze, Thun-Hohenstein, S 232f.

³⁷⁶ Lentze, Thun-Hohenstein, S 228f.

³⁷⁷ Lentze, Thun-Hohenstein, S 237.

³⁷⁸ RGBI 172/1855.

³⁷⁹ Vgl. Olechowski, Jahre, S 461.

³⁸⁰ Siehe auch Gebhart, Reformen, S 113.

³⁸¹ RGBI 172/1855.

³⁸² Auch Juden mussten gemäß Erlass des Ministeriums vom 1. November 1857 kanonisches Recht hören und wurden darüber bei den rechtshistorischen Examen geprüft.

3. drittes Jahr: während beider Semester österreichisches bürgerliches Recht und politische Wissenschaften, im Wintersemester österreichisches Strafrecht und im Sommersemester Strafprozessrecht;
4. viertes Jahr: das gesamte Jahr österreichisches Zivilprozessrecht und dem Verfahren außer Streitsachen, im Wintersemester österreichisches Handels- und Wechselrecht und politische Wissenschaften³⁸³ sowie im Sommersemester österreichische Statistik.
5. Als weitere Fächer waren in regelmäßigen Abständen gelesen:
 - a. Völkerrecht und Deutsches Bundesrecht;
 - b. Bergrecht;
 - c. Österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde;
 - d. Praktika aus dem österreichischen Zivil- und Strafrecht;
 - e. Österreichisches Lehensrecht und Partikularrechte einzelner österreichischer Länder oder deren Geschichte;
 - f. Statistik der europäischen Staaten;
 - g. Gerichtliche Medizin;
 - h. Staatsrechnungswissenschaften.

Zusätzlich zu den juristischen Vorlesungen hatten die Studenten in den ersten drei Semestern wenigstens ein Kollegium über praktische Philosophie, im dritten Semester österreichische Geschichte und binnen acht Semestern ein geschichtliches Kollegium an der philosophischen Fakultät zu absolvieren. Weiters mussten sie in allen Semestern mindestens zwanzig Stunden wöchentlich, im vierten und achten Semester zwölf Stunden wöchentlich, Kollegien besuchen, wobei jedoch die Auswahl der Fächer freigestellt war.³⁸⁴ Nach vier abgelegten Semestern, jedoch spätestens im fünften, musste eine Prüfung aus römischem

³⁸³ Die politischen Wissenschaften umfassten Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre über jene administrativen Aufgaben, die weder der Justiz- noch der Finanzverwaltung angehörten, wobei besonders auf österreichische Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze hinzuweisen war.

³⁸⁴ RGBI 172/1855; Gebhart, Reformen, S 115.

Recht, kanonischem Recht und deutscher Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte bestanden werden, um in den nächsten Abschnitt aufsteigen zu können. Wollte ein Absolvent in den Staatsdienst eintreten, musste er entweder das Doktorat abschließen oder zwei weitere Prüfungen ablegen, eine aus österreichischem bürgerlichen Recht, Handels- und Wechselrecht, Zivilprozess einschließlich dem Verfahrensrecht außer Streitsachen und aus österreichischem Strafrecht sowie Strafprozessrecht, die andere aus österreichischer Statistik³⁸⁵, Nationalökonomie³⁸⁶ und Finanzwissenschaften. Diese zweite Prüfung konnte bereits am Ende des achten Semesters abgelegt werden, die dritte erst nach dessen Beendigung.

Das Doktorat der Rechtswissenschaften blieb so wie 1810 geregelt. Dieses Zugeständnis musste Thun machen. Der bereits veröffentlichte Entwurf einer anderen Rigorosenordnung vom 2. Oktober 1855 trat nicht in Kraft.³⁸⁷ Erst 1872 sollte sein Vorschlag durchgesetzt werden. Nach der erfolgreichen Einführung der Universitätsreform beschränkte sich Thuns Tätigkeit darauf, das Geschaffene zu bewahren indem er unter anderem seinen Ideen wohlgesonnene Professoren ernannte.³⁸⁸ Weitere Reformen waren nicht mehr möglich. Nachdem sein Plan, eine neue katholische Elite heranzubilden, an den konservativen Katholiken scheiterte und auch die Erziehung der Jugend nicht in dem Ausmaß wie erwartet erfolgreich war, sah Thun auch sein Werk als gescheitert an.³⁸⁹ Er musste sich damit begnügen, das Geschaffene zu sichern und allfällige Lücken zu füllen. Als am 20. Oktober 1860 das Kultus- und Unterrichtsministerium als selbständiges Ressort aufgelöst wurde, reichte Thun auch seinen Rücktritt ein. Trotz vieler Befürchtungen, die Unterrichtsreform wieder rückgängig zu machen, blieb Thuns

³⁸⁵ RGI 172/1855: „...Aus der österreichischen Statistik sind solche Details, welche auswendig zu wissen nicht von bleibendem Werthe ist, und die daher nur für die Prüfung memoriert werden müssten, nicht zu fordern; hingegen sind auch die für die Rechts- und Staatsgeschichte wichtigsten Thatsachen aus der österreichischen Geschichte, dann allgemeine Kenntniss des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungs-Organismus, bei jeder dieser beiden Prüfungen, in soweit sich hier ein Anlass bietet, zu fordern.“

³⁸⁶ Vgl. auch Ibler, Nationalökonomie.

³⁸⁷ Vgl. auch Gebhart, Reformen, S 140.

³⁸⁸ Vgl. auch Oberkofler, Studien, S 121ff.

³⁸⁹ Vgl. auch Ogris, Rechtswissenschaft, S 225.

System letztlich bis 1867 bestehen. Seine Anhängerschaft unter den Professoren hatte sich durch geschickte Ernennungspolitik derart vergrößert, dass sie einen wesentlichen Machtfaktor in der Universität bildete.

D. JURISTISCHE BERUFSPRÜFUNGEN

1. Allgemeines

a) Die Prüfungsverordnung 1850

Um eine engere Verbindung zwischen den juristischen Berufsprüfungen zu schaffen und einen Übergang von einem dieser Zweige zu dem anderen zu erleichtern, erließ der Justizminister die Prüfungsverordnung vom 7. August 1850.³⁹⁰ In ihrem allgemeinen Teil bestimmte sie drei Arten von praktischen Justiz-Dienstprüfungen:

1. Die Richteramts-Prüfung, „welche zur Anstellung im Richterstande und in der Staatsanwaltschaft befähigt“;
2. die Anwalts-Prüfung, „welche zur Erlangung der selbständigen Advocaturausübung, sowie zum Notariate, aber auch zu jeder Anstellung im Richterstande bei der Staatsanwaltschaft und bei den Fiscalämtern befähigt“;
3. die Notariatsprüfung, „die zur Erlangung einer Stelle eines Notars befähigt“.

Um eine dieser Prüfungen ablegen zu können, bedurfte es allerdings zuvor noch einer theoretischen Staatsprüfung oder eines Beleges, der diese ersetzte.³⁹¹

Der Antrag zur Zulassung zur Prüfung war beim Oberlandesgericht einzubringen und gleichzeitig die Prüfungsvoraussetzungen nachzuweisen. Der Präsident des Oberlandesgerichtes setzte die Prüfungskommission aus einem Rat des Oberlandesgerichtes, einem Landesgerichtsrat, einem Mitglied der Staatsanwaltschaft und einem Anwalt zusammen. Den Vorsitz übernahm er selbst, ein Senatspräsident oder ein anderes Ratsmitglied des Oberlandesgerichts. Die Prüfung war nur mündlich und hatte zumindest zwei Stunden zu dauern. Bei Prüfungen mit mehreren, maximal jedoch drei Kandidaten, waren mindestens vier Stunden vorgesehen. Bei Bestehen erhielt der Kandidat ein Zeugnis. Im Falle des

³⁹⁰ RGBI 328/1850.

³⁹¹ § 5 RGBI 328/1850.

Nichtbestehens wurde von der Kommission ein neuerlicher Termin festgesetzt, bis zu dem sich der Kandidat zur Wiederholungsprüfung melden konnte. Bei einem weiteren Scheitern konnte der Kandidat zu keiner Justiz-Prüfung mehr antreten und war somit dauernd für den Justizdienst „gesperrt“.

b) Die Prüfungsverordnungen 1854

Es sollte nun „eine volle Übereinstimmung“ zwischen den Ausbildungen zum Richter, Anwalt und Notar erreicht werden. Aus diesem Grund erließ der Justizminister jeweils eigene Prüfungsverordnungen.³⁹² Die Verordnung vom 10. Oktober 1854 bestimmte die Grundsätze der notwendigen Praxis und der Prüfungen. Um zu den Berufsprüfungen antreten zu dürfen waren das abgeschlossene Rechts- und Staatswissenschaftliche Studium und die erforderliche Praxiszeit nachzuweisen. Die Zulassung zur Prüfung konnte nach einem Jahr Praxis bei einem Gerichtshof erster Instanz beantragt werden. Möglich war es aber auch sechs Monate der Praxis bei der Staatsanwaltschaft eines Gerichtshofes erster Instanz, bei einem Bezirksgericht oder bei einem Bezirksamt zu absolvieren. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung waren beim Oberlandesgericht einzubringen, wo auch in der Regel die Prüfungen stattfanden. Gab es in dem Kronland des Prüfungskandidaten kein Oberlandesgericht so konnte der Justizminister auch das Landesgericht der Hauptstadt dieses Kronlandes zur Vornahme der Prüfung bestimmen. Über den Prüfungstermin entschied der Präsident des Oberlandesgerichtes, ebenso wie über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die aus dem Präsident des Oberlandesgerichtes und zwei weiteren Ratsmitgliedern bestand. Der schriftliche Teil der Prüfung konnte unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission von mehreren Kandidaten gleichzeitig vorgenommen werden. Die gängigen Gesetzbücher und Gesetzsammlungen waren als Hilfsmittel zulässig. Die maximal achtestündige schriftliche Arbeit umfasste einerseits zivilrechtliche andererseits strafrechtliche Aspekte. Die zivilrechtliche Ausarbeitung beinhaltete den Entwurf eines Urteils samt Entscheidungsgründen, die strafrechtliche

³⁹² Verordnung vom 10. Oktober 1854, RGBI 262 für die Richter; Verordnung vom 11. Oktober 1854, RGBI 264 für die Anwälte; Verordnung vom 11. Oktober 1854, RGBI 266 für die Notare.

entweder einen Antrag der Staatsanwaltschaft über eine strafgerichtliche Untersuchung oder ein strafgerichtliches Erkenntnis. Nach Durchsicht der Arbeit durch die Kommission folgte eine zweistündige mündliche Prüfung der einzelnen Kandidaten über die Zivil- und Strafgesetze und Verordnungen, über die Geschäftsordnung und den Geschäftsgang der Justizbehörden sowie über die schriftliche Arbeit. Über den gesamten Prüfungsverlauf musste ein Protokoll angefertigt werden aufgrund dessen in einer anschließenden Beratung das Bestehen oder Nichtbestehen mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt wurde.³⁹³

In Bezug auf die Anrechenbarkeit der juristischen Berufsprüfungen untereinander waren vor allem die Anwälte bevorzugt. Ihre Prüfung galt sowohl für Richter als auch für Notare. Die Richteramtsprüfung auch für Notare, aber die Notariatsprüfung nur für diese alleine.³⁹⁴ Durch die mit der Neueinrichtung des Notariates verbundenen Besetzungsprobleme konnten somit Richter, Staatsanwälte und Anwälte, sowie Justizbeamte der ehemaligen Grundherrschaften, unter Dispens von Praxis und Prüfung zu Notaren ernannt werden.³⁹⁵ Umgekehrt war ein Dispens aber nicht möglich.³⁹⁶ Einzig die Prüfung aus Strafrecht wurde erlassen, wenn ein Notar bereits in der Strafverteidigerliste eingetragen war. Ähnliches galt für Richter und Mitglieder der Lehrkörper in Bezug auf die Anwaltsprüfung.³⁹⁷ Diese Zunahme wurde unter anderem damit begründet, dass der Anreiz ins Notariat überzutreten vergrößert werden sollte.³⁹⁸

Somit kann festgehalten werden, dass für das Richter-, Notariats- und Anwaltsamt zwar dieselben Voraussetzungen verlangt wurden, die Prüfungen gegenseitig aber nur begrenzt angerechnet werden konnten. Man benötigte dasselbe Studium, eine gleich lange Praxis und eine sehr ähnliche Prüfung.³⁹⁹

³⁹³ § 17ff RGBI 262/1854.

³⁹⁴ § 4 RGBI 266, 11.10.1854.

³⁹⁵ Neschwara, Handbuch, S 252f.

³⁹⁶ Neschwara, Notariatsrecht, S 7.

³⁹⁷ Sprung – Mayr, Berufsprüfungen, S 29.

³⁹⁸ Neschwara, Handbuch, S 254f.

³⁹⁹ Siehe auch Trojan, Notare, S 58.

Eingeschränkt wurde die Prüfungsverordnung 1854 durch eine weitergehende Verordnung vom 6. April 1859, durch welche die Ablegung aller theoretischen Staatsprüfungen für den Eintritt in die Justizpraxis zur Bedingung wurde.⁴⁰⁰ Ein Kandidat, der nur die judizielle und rechtshistorische Staatsprüfung abgelegt hatte, konnte in die Richter-, Anwalts- und Notariatspraxis nur dort aufgenommen werden, wo keine oder zu wenige Kandidaten vorhanden waren. Ohne vorausgegangene staatswissenschaftliche Staatsprüfung, und somit die Absolvierung aller drei Staatsprüfungen, konnte selbst eine „Probe-Conceptspraxis“ nicht mehr begonnen werden.⁴⁰¹

c) Der Wunsch nach der Schaffung einer einheitlichen Justizprüfung

Dadurch, dass zwar die Anwaltsprüfung für das Notariat, nicht aber auch die Notariatsprüfung für die Anwaltschaft anrechenbar war, strebte nach Carl Frischaufrs Erachten in der Praxis niemand mehr das Notariat alleine an, mit der Folge keine geeigneten Kandidaten mehr zu finden.⁴⁰² Durch die neue „Advokatenordnung“ sei ein „Princip der strengen Exklusivität“⁴⁰³ geschaffen worden. Um diese Diskrepanz zu beseitigen, schlug Frischauf die Einführung einer allgemeinen Juristenprüfung vor, sowie die gegenseitige Anrechenbarkeit der Berufspraxis. Die Berufsausübung sollte dann aber erst nach weiteren drei Jahren Berufspraxis möglich sein. Mit dieser Forderung stand Frischauf nicht alleine da. Bedingt war das sicherlich durch die Schlechterstellung von Notariatsprüfung und Notariatspraxis. Besonders hervorzuheben seien hier auch der Herausgeber der „Zeitschrift für das österreichische Notariat“, Carl Kißling⁴⁰⁴, und der Redakteur dieser Zeitschrift Maximilian Reich. Beide waren der Ansicht, dass die praktische Prüfung für alle drei Hauptzweige der Justizpflege nur ein und dieselbe sein sollte.⁴⁰⁵ Konkrete Vorschläge für eine Reform der Justizprüfung

⁴⁰⁰ RGBI 91/1859.

⁴⁰¹ § 3 RGBI 91/1859.

⁴⁰² Frischauf, Vorbedingungen, S 61ff.

⁴⁰³ Frischauf, Vorbedingungen, S 61ff.

⁴⁰⁴ Brunner, Kißling, S 90ff.

⁴⁰⁵ Reich, Organisation, S 257f.

gab es ebenfalls.⁴⁰⁶ Demnach sollte eine gemeinsame Prüfung den Grundstock der Justizprüfung bilden. Für den jeweiligen Berufszweig des Anwalts, Richters, Staatsanwaltes und Notars sollte eine spezielle standesinterne praktische Ausbildung anschließen. Voraussetzung für alle juristischen Berufe sollte eine allgemeine juristische Bildung sein, die nach zweijähriger Gerichtspraxis erlangt und durch die Justizprüfung abgeschlossen werden sollte. Angesichts dieser seit 1863 beginnenden Äußerungen konnte der Abgeordnete Dr. Hanisch bei den Beratungen über die Advokatenordnung 1868 daher auch von dem „allgemeinen, idealen Zuständen in Österreich Rechnung tragenden Wunsch“ sprechen, „dass von einer besonderen Advocaturprüfung Umgang genommen und eine allgemeine Justizprüfung für den praktischen Justizdienst bei Gericht sowohl, als bei der Advokatur und beim Notariate festgesetzt werde.“⁴⁰⁷ Eine solche Abänderung erhoffte man durch eine neue Notariatsordnung zu erlangen, beziehungsweise durch eine neue allgemeine Prüfungsverordnung.

2. Richter

a) Die Prüfungsverordnung 1850

Für die Richteramtsprüfung musste eine zweijährige Justizpraxis nachgewiesen werden. Von dieser mussten mindestens sechs Monate bei einem Landes- oder Bezirkskollegialgericht, mindestens sechs Monate bei einem Bezirks-(Einzel-) Gericht, sowie mindestens ein halbes Jahr bei einer staatsanwaltschaftlichen Behörde zurückgelegt werden. Das letzte halbe Jahr konnte entweder bei einem Fiskalamt, Anwalt oder Notar zugebracht werden.⁴⁰⁸

b) Die Prüfungsverordnung 1854

Die Richteramtsprüfung mit der Verordnung vom 10. Oktober 1854⁴⁰⁹ diente als Grundlage für die Prüfungen zur Anwaltschaft und zum Notariat. Mit Ausnahme

⁴⁰⁶ Roncali, Justizprüfungen, S 166ff.

⁴⁰⁷ Mayr, Ausbildung, S 179.

⁴⁰⁸ RGBI 328/1850.

⁴⁰⁹ RGBI 262/1854.

von wenigen berufsspezifischen Abweichungen stimmten somit die Prüfungen überein.⁴¹⁰

3. Anwälte

a) Auf dem Weg zur provisorischen Advokatenordnung

Eine Petition mehrerer Konzipienten im Jahre 1848, für die Freigabe der Anwaltschaft, leitete Justizminister Sommeruga zur Begutachtung an den Obersten Gerichtshof sowie an die Berufungsgerichte und Anwaltskollegienvertreter. Nur wenige Berufungsgerichte und Anwaltskollegien gaben überhaupt eine Stellungnahme ab; befürworteten aber als berufliche Voraussetzung alle die Erlangung des juristischen Doktorates und eine dreijährige Praxiszeit sowie danach die Ablegung einer Prüfung. Uneinig war man sich bei der Frage nach der Zusammensetzung der Prüfungskommission. Das Lemberger Anwaltskollegium forderte deren Zusammensetzung nur aus Anwälten.⁴¹¹ Kein Berufungsgericht, außer dem von Tirol und Vorarlberg, sprach sich für Beschränkungen der Zulassung zur Anwaltschaft aus.⁴¹² Das Gutachten des Obersten Gerichtshofes vom 19. Juli 1848 befand schließlich, dass die Prüfungen vor den Berufungsgerichten zu absolvieren waren, dass sämtliche juristischen Zweige in ihrer Gesamtheit zu überprüfen wären und somit auch die Anwaltschaft. Jedoch sollten zu den Prüfungen auch zwei Vertreter der Anwaltschaft in die Kommission berufen werden. Im Falle der Öffnung der Anwaltschaft hätten jedoch die „tadellosen Sitten und die Rechtschaffenheit“ noch genauer geprüft zu werden.⁴¹³ Gegen eine Aufhebung der Zugangsbeschränkung der Anwaltschaft wandte der Oberste Gerichtshof nichts ein, weil er sich davon ein Zurückdrängen und die Eindämmung der „Winkelschreiberei“ erwartete.⁴¹⁴

⁴¹⁰ Näheres zur Richteramtprüfung siehe oben S 86ff.

⁴¹¹ Schenk, Gutachten, S 1ff.

⁴¹² Brix, Organisation.

⁴¹³ Schenk, Geschichte, S 236 und S 239.

⁴¹⁴ Schenk, Geschichte, S 236 und S 239.

Aufgrund dieser Vorarbeiten wurde eine Neuordnung der Anwaltschaft ins Auge gefasst. In seinem Vortrag vom 11. August 1849⁴¹⁵ erörterte Justizminister Schmerling mit dem Kaiser die provisorische Advokatenordnung. Die Hauptgründe für ihre Erlassung waren die neue Gerichtsorganisation und die neue Strafprozessordnung. In der Frage der Beschränkung zur Zulassung zur Anwaltschaft stellte der Justizminister fest, dass eine allgemeine Lösung nicht möglich sei, und bat um die Berechtigung bei der Verleihung der Anwaltsstellen nicht an die bis dahin bestandene Festsetzung einer bestimmten Zahl gebunden zu sein.⁴¹⁶ Nur mit einer solchen Ermächtigung wäre es möglich, „von Zeit zu Zeit das Erfordernis an Advokatenstellen zu constatieren“, ohne sogleich die gesamte Anwaltschaft freizugeben.

Bis zum Zeitpunkt der endgültigen Umgestaltung der Staatsprüfungen wäre eine Änderung der bestehenden Normen zur Erlangung der Anwaltsstellen nicht notwendig, jedoch die Ablegung der Anwaltsprüfung ein unerlässliches Erfordernis für Konzipienten. In concreto bedeutete dies, dass auch weiterhin der Erwerb der juristischen Doktorswürde an einer österreichischen Universität nachzuweisen war sowie eine dreijährige Praxiszeit nach erlangtem Doktorgrade beziehungsweise eine fünfjährige Praxiszeit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erlangung des Doktorgrades. Die Anwaltsprüfung selbst sollte weiterhin unter der Leitung eines Ratsmitgliedes des Berufungsgerichtes abgehalten werden. Beizuziehen waren aber auch zwei Justizräte und Anwälte, da vorzugsweise sie in der Lage sein sollten, die praktische Befähigung zu erforschen.⁴¹⁷

Der Kaiser genehmigte die vom Justizminister vorgelegte provisorische Advokatenordnung am 16. August 1849.⁴¹⁸

⁴¹⁵ Abgedruckt in Fischer, Rechtsanwaltschaft, S 123ff.

⁴¹⁶ EntschlieÙung vom 19. August 1848.

⁴¹⁷ Leonhard, Verordnung, S 16ff.

⁴¹⁸ RGBl 364/1849.

b) Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung

Als Grundvoraussetzung bestimmte die provisorische Advokatenordnung 1849⁴¹⁹

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die erreichte physische Großjährigkeit;
3. einen unbescholtenen Lebenswandel;
4. die durch die Anwaltsprüfung oder durch die vor Kundmachung dieser Verordnung abgelegte Fiskalprüfung, „erprobte Befähigung“ zur Ausübung der Anwaltschaft.

Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft kam zum ersten Mal zum Tragen, da bisher die AGO 1781 lediglich einen Studienabschluss einer erbländischen Universität verlangte.

Um zur Anwaltsprüfung beim Berufungsgericht zugelassen zu werden, musste der Kandidat nachweisen sowie belegen können an einer österreichischen Universität die juristische Doktorwürde und die praktische Befähigung erlangt zu haben. Die praktische Befähigung umfasste Dienstleistungen bei einem österreichischem Gericht oder Fiskalamt, oder bei einem inländischen Anwalt, und zwar entweder drei Jahre lang nach erlangtem Doktorgrad oder fünf Jahre lang nach zurückgelegtem Rechtsstudium ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des erlangten Doktorgrades. Das Zeugnis über die Praxis bei einem Anwalt musste überdies von derjenigen Anwaltskammer, bei welcher der Aussteller, also der Ausbildungsanwalt, Mitglied war, bestätigt sein.⁴²⁰ Ein Studienabschluss im Sinne des Gesetzes war ein solcher nach dem alten Studienplan vor 1848, welcher noch Annual- und Semestralprüfungen vorsah.⁴²¹

Bald nach Einführung der provisorischen Advokatenordnung 1849 übte das Wiener Anwaltskollegium Kritik und sah eine Reform als unausweichlich an.

⁴¹⁹ RGBI 364/1849 (Beilagenblatt); siehe auch Neschwara, Advokatur, S 449ff; Kübl, Advokatur, S 107.

⁴²⁰ § 12 RGBI 364/1849.

⁴²¹ Pollak, Beitrag, S 273.

Federführend war Eugen Alexander Mühlfeld⁴²², er forderte noch 1849 die Beibehaltung der Anwaltsbeschränkung und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft von den Gerichten in Disziplinar- und Kostenangelegenheiten.⁴²³ Justizminister Adolph Pratobevera, der Nachfolger von Schmerling, erteilte den Wünschen am 22. März 1851 aber eine Absage. Seiner Meinung nach konnte das junge Gesetz mangels Erfahrungswerten noch gar nicht beurteilt werden.⁴²⁴

Kurz nach Inkrafttreten der provisorischen Anwaltsprüfung erging 1850 aber die neue Studienordnung.⁴²⁵ Dadurch erfolgte eine Unterteilung der Prüfungen in zwei Klassen von Staatsprüfungen und Rigorosen, die aber denselben Prüfungsumfang beinhalteten. Zur Erlangung einer Beamtenstellung genügten Staatsprüfungen als Voraussetzung, für das juristische Doktorat waren Rigorosen abzulegen.⁴²⁶ Nach der Absolvierung der drei Rigorosen⁴²⁷ wurde das Doktorat verliehen. Eine Dissertation war nicht vorgesehen. Auch die im Jahre 1855 erfolgte Studienordnungsänderung blieb diesem dualistischen System treu.⁴²⁸

Durch die Verordnung vom 7. August 1855 wurde die Justizpraxis mit vier Jahren festgesetzt.⁴²⁹ Die erforderliche Geschäftspraxis musste in einem jener Kronländer absolviert werden, in denen das ABGB 1811 und das Strafgesetzbuch 1803 in Geltung standen. Von der vorgeschriebenen Praxiszeit waren zweieinhalb Jahre bei einem Fiskalamt oder Anwalt, ein Jahr bei Gericht und ein halbes Jahr bei der Staatsanwaltschaft zuzubringen, wobei die Reihenfolge der verschiedenen Praktika nicht von Relevanz war. Zwei Praxisjahre mussten nach dem erlangten Doktorgrad liegen.⁴³⁰

⁴²² Berichterstatter des vom Kollegium gewählten Ausschusses.

⁴²³ GZ 1868, S 187ff.

⁴²⁴ Rosenmayr, Advokatur, S 57ff.

⁴²⁵ Verordnung vom 30. Juli 1850 über theoretische Staatsprüfungen für Studierende der Rechtswissenschaften, RGBI 327/1850.

⁴²⁶ Kübl, Advokatur, S 111f.

⁴²⁷ Diese ersetzen die Staatsprüfungen.

⁴²⁸ Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Oktober 1855, RGBI 172/1855; siehe näheres auch bei Engelbrecht, Bildungswesens, S 225ff.

⁴²⁹ RGBI 328/1855.

⁴³⁰ „Die Lehrzeit des österreichischen Juristen. Die Lehrzeit des Advokaten“, JBI 1873, S 453f.

Eine Ausnahme von diesen Prüfungsvoraussetzungen galt für diejenigen, die bis zum letzten Dezember 1850 als Doktoren nicht graduierte geprüfte Richter waren, wenn sie nachweisen konnten, fünf Jahre bei einem österreichischen Gericht als Einzelrichter oder als Kollegialgerichtsrat das Richteramt bekleidet zu haben.⁴³¹ In Böhmen galt diese Sonderregelung sogar bis Ende 1856.⁴³² Eine Begründung für diese Ausnahme war sicherlich, dass nach Einführung der neuen Justizorganisation zahlreiche Richter ohne Beschäftigung waren.⁴³³

Nach der Verordnung des Justizministeriums vom 11. Oktober 1854, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über die zur Ausübung der Anwaltschaft erforderliche praktische Prüfung und über die zur Zulassung zu dieser Prüfung erforderliche Geschäftspraxis festgesetzt wurden, musste derjenige, der zur Anwaltspraxis zugelassen werden wollte, die durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig absolviert haben und sich die mit entsprechendem Erfolg über die geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen, oder mit der etwa erhaltenen Ausnahme davon, ausweisen.⁴³⁴ Ein Jahr musste davon nach erlangtem Doktorgrad der Anwaltspraxis gewidmet werden. Mindestens zwei Jahre musste der Kandidat bei einem inländischen Anwalt oder einer Finanzprokuraturbehörde zugebracht haben. Das dritte Jahr konnte auch in der Richteramtspraxis absolviert werden oder in der Notariatspraxis, aber nur in denjenigen Kronländern, für welche die gleichzeitig ergangene Verordnung vom 11. Oktober 1854⁴³⁵ über die Notariatspraxis galt.⁴³⁶ Alle übrigen gesetzlichen Anordnungen, die die Anwaltschaft betrafen, behielten ihre Rechtskraft.

c) Die Prüfungsverordnung 1850

Bis 1850 stand allen Richtern, Staatsanwälten und Doktoren der Rechte die Ablegung der Anwaltsprüfung frei. Geprüft wurde die Kenntnis in der Zivil- und

⁴³¹ § 13 RGBI 364/1849.

⁴³² Fischer, Rechtsanwaltschaft, S 91.

⁴³³ Fischer, Rechtsanwaltschaft, S 90.

⁴³⁴ § 2 RGBI 264/1854.

⁴³⁵ RGBI 266/1854.

⁴³⁶ Neschwara, Advokatur, S 445f.

Strafgesetzgebung. Ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht, hatte ohne Benotung zu geschehen. Die Anwaltsprüfungskommission bestand aus einem Ratsmitglied des Berufungsgerichtes als Vorsitzenden, aus zwei weiteren Justizräten und einem Anwalt. Die Benennung der Prüfungskommissäre aus dem Richterstand erfolgte durch das Präsidium des Berufungsgerichtes, die aus dem Anwaltsstand durch die Anwaltskammer.⁴³⁷

Die für die Anwälte neu erlassene Prüfungsverordnung von 1850 verwies in Bezug auf die allgemeinen Voraussetzungen grundsätzlich auf die Richteramtsprüfung.⁴³⁸ Als weitere Voraussetzungen mussten Prüfungskandidaten zusätzlich das juristische Doktorat erlangt haben sowie eine vierjährige Praxis vorweisen. Die notwendige Praxis musste zweieinhalb Jahre bei einem Fiskalamt oder Anwalt, ein Jahr – wie bei den Richtern – bei einem Gericht sowie ein halbes Jahr bei der Staatsanwaltschaft zugebracht werden. Im Gegensatz zur bloß mündlichen Richteramtsprüfung war die Anwaltsprüfung auch schriftlich. In der Kommission saß zudem ein zweiter Anwalt an Stelle eines Richters. Der Prüfungsinhalt umfasste im Vergleich zur Richteramtsprüfung zusätzlich die Abfassung von Rechtsurkunden, Klientenumgang und Rhetorik. Die schriftliche Prüfung erfolgte erst nach bestandener mündlicher und umfasste den Entwurf einer Streitschrift und eines richterlichen Erkenntnisses samt Entscheidungsgründen über einen Zivilrechtsfall sowie im Strafrecht eine Verteidigungsschrift, Abfassung der Anklage, Verweisungsurteil und eines Endurteils samt Entscheidungsgründen. Einschlägige Gesetzbücher waren als Hilfsmittel zugelassen.

d) Die Prüfungsverordnung 1854

Die schriftliche und mündliche Prüfung beinhaltete insbesondere den Entwurf der Streitschriften eines vorgelegten Zivilrechtsfalls und eines richterlichen Erkenntnisses samt Entscheidungsgründen, ferner die Ausarbeitung einer Berufungsschrift gegen einen Anklagebeschluss oder gegen ein Strafurteil über eine vorzulegende strafgerichtliche Untersuchung. Augenmerk wurde ebenso

⁴³⁷ § 14 RGBI 364/1849; Kübl, Advokatur, S 110.

⁴³⁸ Siehe oben S 90.

darauf gelegt, wie der Kandidat in Beziehung auf die erste Einleitung der Rechtsgeschäfte und der weiteren gerichtlichen Schritte in und außer Streitsachen arbeitete, ferner wurde seine Fähigkeit, bei der Abfassung von Rechtsurkunden und auf die hierbei in Anwendung zu bringende Vorsicht, überprüft.⁴³⁹

Die Dauer der mündlichen Prüfung sollte bei jedem Kandidaten ungefähr zwei Stunden betragen. Fragen sollten auch über die schriftliche Ausarbeitung gestellt werden.⁴⁴⁰ Jeder einzelne Prüfungskommissär hatte Fragen zu stellen, dem Vorsitzenden war es überlassen, ob er sich bei der Fragestellung beteiligen wollte oder nicht. Nach Beantwortung jeder Frage musste angemerkt werden, inwiefern diese zur Zufriedenheit beantwortet wurde. Das Ergebnis war in einem Protokoll aufzunehmen. Mit Stimmenmehrheit der Kommission wurde über den Erfolg der mündlichen Prüfung beschlossen.⁴⁴¹ Auch die Prüfungskommissäre der schriftlichen Prüfungen fertigten Gutachten über die Arbeiten an, die in der Ratsversammlung vorzutragen waren, um danach die gesamte Prüfungsleistung zu beurteilen, ob diese mit „ausgezeichnetem“, „sehr gutem“ oder mindestens „gutem Erfolge“ bestanden wurde, oder wegen „Unzulänglichkeit des Erfolges“ zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf eines zu bestimmenden Zeitraumes, oder nach Umständen zur Fortsetzung der Praxis durch eine gewisse Zeit anzuweisen wäre.⁴⁴² Über die bestandene Prüfung händigte das Berufungsgericht dem Kandidaten ein Amtszeugnis aus, in welchem auch der Erfolg ersichtlich war. Die erfolgreich abgelegte Prüfung ersetzte die Richteramtsprüfung sowie in denjenigen Kronländern, für welche die Notariatsordnung vom 29. September 1850 erlassen wurde, auch die Notariatsprüfung.⁴⁴³

e) Übergangsregelung und Einschränkungen

Die Übergangsregelung zur Prüfungsverordnung 1854⁴⁴⁴ ermöglichte es denjenigen, die bereits die zu absolvierende Praxis nachweisen konnten, gleich

⁴³⁹ § 3 RGBI 264/1854.

⁴⁴⁰ Verordnung vom 10. Oktober 1854; RGBI 262.

⁴⁴¹ § 14 RGBI 262/1854.

⁴⁴² § 15 RGBI 262/1854.

⁴⁴³ § 4 RGBI 264/1854.

⁴⁴⁴ RGBI 264/1854.

zur Anwaltsprüfung anzutreten, ohne die Praxiszeit nach den neuen Bestimmungen wiederholen zu müssen. War die Praxiszeit noch nicht vollendet, konnte die bereits zurückgelegte Zeit auf die neuen Praxisanforderungen eingerechnet werden.⁴⁴⁵

Um die Frage der Einrechnung der Praxiszeit besser geklärt zu wissen, brachten zwei Konzipienten⁴⁴⁶ eine Eingabe beim Oberlandesgerichtspräsidium ein. Ihrer Ansicht nach sollte nach der Gesetzgebung seit 1850 der Beginn der Anwaltspraxis von dem Zeitpunkt der Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen abhängig sein.⁴⁴⁷ Das Präsidium gab darauf bekannt, dass es bereits die Anordnung gebe, eine Liste zu erstellen, in welcher die gesetzliche Praxis evident zu halten war.⁴⁴⁸ In einer Sitzung am 19. Februar 1864 kam die Wiener Anwaltskammer zu dem Entschluss, daran festzuhalten, dass für die Berechnung der Gesamtpraxis erst das absolvierte Studium den Ausschlag gebe, „weil die Gesetzgebung über die legale Praxis äußerst schwankend ist.“⁴⁴⁹ Die niederösterreichische Kammer forderte ihre Mitglieder daher auf⁴⁵⁰, die Praxis erst dann zu protokollieren, wenn die Erlangung des juristischen Doktorates oder die Erledigung der Staatsprüfungen nachgewiesen werden konnten.⁴⁵¹

f) Die Ernennung zum Anwalt

Eine Ernennung erfolgte seit 1848 nicht mehr durch die Oberste Justizstelle, sondern durch den Justizminister. Die bisher bestandene Festsetzung einer bestimmten Zahl von zugelassenen Anwälten war nicht mehr gegeben. Der Justizminister hatte über die Vermehrung oder Verminderung der bestehenden Anwaltsstellen, sowie über die Gesuche um ihre Verleihung von Fall zu Fall nach

⁴⁴⁵ § 5f RGBI 264/1854.

⁴⁴⁶ Jeannée und Pisko.

⁴⁴⁷ GH 1864, S 113ff.

⁴⁴⁸ GH 1864, S 71ff und 113ff.

⁴⁴⁹ GH 1864, S 89ff.

⁴⁵⁰ Rundschreiben vom 19. Oktober 1866.

⁴⁵¹ Brix, Organisation, S 106.

Vorlage eines Gutachtens des betreffenden Berufungsgerichtes oder Oberlandesgerichtes, und der betreffenden Anwaltskammer abzusprechen.⁴⁵²

Ein geregeltes Verfahren zur Besetzung der Anwaltsstellen schuf das Justizministerium 1856 erst durch den Erlass vom 14. Mai an die Oberlandesgerichte. Die Oberlandesgerichte waren demnach dazu verpflichtet, jede frei gewordene Anwaltsstelle auszuschreiben. Bewerbungen waren an die jeweiligen Kammern und Gerichtshöfe erster Instanz zu richten, von welchen diese an das Oberlandesgericht weitergeleitet wurden. Ein Gutachten des Präsidenten der Anwaltskammer über die Qualifikation war beizulegen, sowie Angaben über Verwandtschaftsverhältnisse⁴⁵³ und bisherige Arbeitsverhältnisse. Den Vorschlag der Besetzung legte das Oberlandesgericht dem Justizminister vor, der daraufhin die Ernennungen durchführte und seine Entscheidung dem Oberlandesgericht kundmachte.⁴⁵⁴

Genaue Kriterien, wie eine Stelle zu besetzen war, bestanden aber nicht. Probleme entstanden vor allem bei der Berechnung der Dauer der Praxiszeit. Die Anwaltskammer Wien beispielsweise berechnete sie ab Beendigung des Studiums, im Gegensatz zum niederösterreichischen Oberlandesgericht, welches als Maßstab die Beendigung des juristischen Doktorates heranzog.⁴⁵⁵

g) Änderungsbestrebungen

Durch Erlass vom 16. Februar 1858 beauftragte das Justizministerium das niederösterreichische Oberlandesgericht mit der Ausarbeitung einer neuen Advokatenordnung, wobei die provisorische Advokatenordnung 1849, die Advokatenordnung für Ungarn⁴⁵⁶ sowie die für Siebenbürgen⁴⁵⁷ erst 1852/53, die Verordnung betreffend der Anwaltspraxis und Prüfung⁴⁵⁸, die Notariatsordnung

⁴⁵² § 1 AdvO 1849, RGBI 364.

⁴⁵³ Wie zum Beispiel zu einem Justizbeamten des Oberlandesgerichtssprengels, für den die Ernennung zu tragen kam.

⁴⁵⁴ GZ 1856, S 280; Hermann, Stand, S 393ff und 427ff.

⁴⁵⁵ GH 1860, Nr. 51 und GH 1862, 43.

⁴⁵⁶ Advokatenordnung vom 24. Juli 1852 für Ungarn, RGBI 170.

⁴⁵⁷ Advokatenordnung vom 10. Oktober 1853 für Siebenbürgen, RGBI 251.

⁴⁵⁸ Verordnung vom 11. Oktober 1854, RGBI 264.

1855⁴⁵⁹ und die Zivil- und Strafjustizgesetzgebung zu berücksichtigen waren. Auch die Wiener Anwaltskammer sollte 1859 einen Entwurf einer neuen Advokatenordnung ausarbeiten. Dieser⁴⁶⁰ sah eine Advokatenordnung für das gesamte Kaiserreich vor. Eine Berufsprüfung wäre erst nach erbrachter Praxis abzulegen gewesen. Außerdem fiel die Begünstigung der „Konzeptsbeamten“ der Finanzprokuratur weg.⁴⁶¹ Wie es schon die provisorische Advokatenordnung 1849 vorgesehen hatte, sollten zwei Anwälte als Prüfungskommissäre bestellt werden. Die Beschränkung der Anwaltsstellen war ebenso ein Anliegen wie eine Anhörung der Anwaltskammern zu Verleihungen von Anwaltsstellen. Die Forderungen reichten schließlich so weit, dass die erlangte Anwaltsprüfung sowohl die Richteramts- als auch die Notariatsprüfung ersetzen sollte.

Erst nach einer abermaligen Aufforderung durch den Justizminister⁴⁶² überreichte das Oberlandesgericht Wien dem Ministerium die Vorlage.⁴⁶³ Große Bedeutung kam in diesem Entwurf sowohl der Stellenvergabe durch den Justizminister zu, als auch der Beschränkung der Anzahl der Anwälte. Die einzelnen zu vergebenen Stellen sollten in der amtlichen Wiener Zeitung kundgemacht und durch den Justizminister nach Anhörung der Anwaltskammer und des Oberlandesgerichtes vergeben werden. Als Voraussetzungen empfahl das Oberlandesgericht die österreichische Staatsbürgerschaft, die erreichte Großjährigkeit, ein unbescholtener Lebenswandel, die Fähigkeit der freien Verwaltung des eigenen Vermögens, das juristische Doktorat, die absolvierte Praxis und die bestandene Anwaltsprüfung.

Gleichzeitig bemühten sich die Konzipienten aber weiter um die „Freigebung“ der Anwaltsstellen. Grazer⁴⁶⁴ und Wiener⁴⁶⁵ Konzipienten richteten Schreiben an das Justizministerium mit Darstellungen der prekären Lage der Konzipienten.⁴⁶⁶ Ein

⁴⁵⁹ Notariatsordnung vom 21. Mai 1855.

⁴⁶⁰ Anonymus, Grundzüge, S 334ff, 341ff und 349ff.

⁴⁶¹ Diese konnten schon nach einjähriger Praxis bei der Finanzprokuratur zur Prüfung zugelassen werden.

⁴⁶² Erlass vom 7. Juni 1860; mwN Rosenmayr, Advokatur, S 60.

⁴⁶³ Rosenmayr, Advokatur, S 60ff.

⁴⁶⁴ Im März 1861.

⁴⁶⁵ 8. März 1861.

⁴⁶⁶ Anonymus, Konzipientenversammlung, S 73f und S 89ff.

Entwurf „über die Besetzung der Gerichts-Advokaten- und der Notarstellen für die durch den engeren Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ vom 22. November 1861⁴⁶⁷ sah vor, Zulassungen ohne ministerielle Ernennung auszusprechen, wenn die erforderliche Praxis, die Anwaltsprüfung, die Fähigkeit der freien Verwaltung des eigenen Vermögens und Unbescholtenheit nachgewiesen werden konnten.⁴⁶⁸ Das Abgeordnetenhaus rang sich dazu durch, den Grundsatz, dass jedem der die Voraussetzungen erfüllte, die Anwaltschaft freistehen sollte.⁴⁶⁹ Außerdem wurde ein Ausschuss mit dem Entwurf beauftragt ein entsprechendes Gesetz zu erarbeiten. Dieser Gesetzesentwurf führte am 1. März 1862 zur grundsätzlichen Anerkennung des Prinzips der Freigebung der Anwaltschaft.⁴⁷⁰ Die kurz aufkeimende Hoffnung der Kandidaten erfüllte sich also nicht, denn der Justizminister beschied im Dezember 1862 negativ über das Ansuchen.⁴⁷¹

4. Notare

a) Die Prüfungsverordnung 1850

Nach Aufhebung der Fremdherrschaft zeigte sich bald die Notwendigkeit zur Schaffung eines lebensfähigen Notariates als Träger der von den Grundherrschaften getragenen Beurkundungsfunktion. Am 30. April 1850 erstattete der damalige Justizminister von Schmerling dem Monarchen einen Vortrag über die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung.⁴⁷² Der Kaiser beschloss am 9. Mai 1850 „man möge ihm ehest bald“ einen entsprechenden Entwurf vorlegen. Diesem Auftrag kam der Justizminister bereits am 27. August 1850 nach. Dieser Entwurf wurde am 29. September 1850 genehmigt und als Notariatsordnung eingeführt.⁴⁷³ Eine genaue Bestimmung der Notariatsprüfung

⁴⁶⁷ Eingbracht vom Abgeordneten Taschek im Abgeordnetenhaus.

⁴⁶⁸ Anonymus, Reichsrathe, S 470f; Anonymus, Frage, S 49ff und S 74ff.

⁴⁶⁹ Anonymus, Frage, S 49ff und S 74ff.

⁴⁷⁰ Brix, Organisation, S 58.

⁴⁷¹ Pollak, Beitrag, S 6f.

⁴⁷² Vortrag abgedruckt bei Hlozaneck, Notariat, S 78ff; vgl. auch Neschwara, Geschichte, S 594ff.

⁴⁷³ Kaiserliches Patent vom 29. September 1850, RGBl 366.

erfolgte aber schon früher durch die Prüfungsverordnung 1850.⁴⁷⁴ Wer zur Notariatsprüfung antreten wollte, musste mindestens drei Jahre Geschäfts-Praxis durchlaufen haben, davon mindestens zwei bei einem Notar. Ein Praxisjahr konnte frei gewählt werden und auch bei einem Anwalt oder Gericht zurückgelegt werden.⁴⁷⁵

Für die Prüfung galten dieselben Bestimmungen wie die für Richter⁴⁷⁶, mit der Ausnahme, dass in der Kommission ein Notar als Prüfer beigezogen wurde. Die Prüfung erfolgte mündlich und schriftlich, sie hatte besonders jene Teile zu enthalten, die auf den Kandidaten in seiner künftigen Stellung zu behandeln waren. Erst nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgte die schriftliche. Die Prüfung hatte insbesondere die Fähigkeit in der Abfassung von Rechtsurkunden über Vertragsverhältnisse, von letztwilligen Anordnungen und Wechselprotesten, sowie die Gewandtheit in diesen Verfahren zu berücksichtigen. Insbesondere wurden die Aufnahme von Gerichtsakten, die dem Notar als Gerichtskommissäre oblagen, sowie anderen notarspezifischen Geschäften geprüft.⁴⁷⁷

b) Die Prüfungsverordnung 1854

Um die Bestimmungen der Notariatsausbildung mit der neuen Justiz- und Verwaltungsreform sowie mit den gleichzeitig erlassenen Vorschriften über die Richter-⁴⁷⁸ und Anwaltsausbildung⁴⁷⁹ in Einklang zu bringen, erging am 11. Oktober 1854⁴⁸⁰ eine eigene Prüfungsverordnung auch für das Notariat. Die praktische Vorbereitungszeit wurde um ein Jahr auf insgesamt zwei Jahre verkürzt.⁴⁸¹ Darüber hinaus verweist der § 3 auf die entsprechenden Bestimmungen der Richterausbildung.⁴⁸²

⁴⁷⁴ RGBI 328/1850; näheres siehe oben S 86f.

⁴⁷⁵ § 18 RGBI 328/1850.

⁴⁷⁶ Siehe oben S 86f und S 90.

⁴⁷⁷ § 19c RGBI 328/1850.

⁴⁷⁸ Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1854, RGBI 262.

⁴⁷⁹ Verordnung des Justizministeriums vom 11. Oktober 1854, RGBI 264.

⁴⁸⁰ RGBI 266/1854.

⁴⁸¹ Siehe § 2 RGBI 266/1854.

⁴⁸² Dies tut auch die Advokatenprüfungsverordnung. Näheres siehe oben S 96f.

Bei der mündlichen Prüfung sollten im Unterschied vor allem jene Bereiche geprüft werden, welche mit der Ausübung des Notariates verbunden sind. Dies umfasste auch den Bereich, welcher dem Notar als Gerichtskommissär übertragen werden hätte können.⁴⁸³ Zur schriftlichen Prüfung war ein Notariatsakt über einen Vertrag und über eine letztwillige Erklärung und die Ausfertigung eines Wechselprotestes zu verfassen.⁴⁸⁴ Um auf die speziellen Verhältnisse des Notariates einzugehen, sollte in der Prüfungskommission neben dem Vorsitzenden und zwei Oberlandesgerichtsräten auch ein Notar anwesend sein.⁴⁸⁵

Ein späterer Erlass des Justizministeriums⁴⁸⁶ ergänzte noch, dass auch das Strafrecht zu prüfen war. Begründet wurde dies damit, dass die Möglichkeit für Notare bestand, sich in die Strafverteidigerliste eintragen zu lassen und die Notariatsprüfungsverordnung grundsätzlich auf die Bestimmungen der Richteramtsprüfung verwies, welche einen solchen Prüfungsgegenstand vorsah.⁴⁸⁷ § 214 StPO 1853⁴⁸⁸, sowie später § 39 Abs. 3 StPO 1873, bestimmten, dass in die Verteidigerliste für das Strafverfahren auf deren Ansuchen sowohl Rechtsverständige für das Richteramt, die Anwaltschaft, das Notariat und öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft aufzunehmen seien, „wenn das Oberlandesgericht nach den gepflogenen Erhebungen sich von der Unbedenklichkeit überzeugt hat“.

c) Die Notariatsordnung 1855

Durch die Notariatsordnung 1855⁴⁸⁹ erfolgte grundsätzlich keine Änderung der Notariatsausbildung. Ihre Geltung beschränkte sich auf die Länder, in denen bereits 1850 das Notariat eingeführt worden war.⁴⁹⁰ Eine allgemeine Voraussetzung zur Erlangung einer Notariatsstelle fiel weg, nämlich das

⁴⁸³ § 3 Abs. 1 lit b RGBI 266/1854.

⁴⁸⁴ § 3 Abs. 2 RGBI 266.

⁴⁸⁵ § 3 Abs. 1 lit a RGBI 266/1854.

⁴⁸⁶ Erlass vom 4.8.1858, abgedruckt bei Kaserer, Handbuch, S 173.

⁴⁸⁷ § 20 lit f V RGBI 266/1854.

⁴⁸⁸ Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853, RGBI 151.

⁴⁸⁹ Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1855, RGBI 94.

⁴⁹⁰ Neschwara, Notariatsrecht, S 18.

Erfordernis, einer christlichen Religion anzugehören.⁴⁹¹ In ihrem Artikel I bestimmte die Verordnung weiterhin die Gültigkeit des RGBI 366 vom 25. September 1850. Zur Erlangung einer Notariatsstelle war auch weiterhin die Notariatsprüfung oder die Anwaltsprüfung von Nöten.⁴⁹² Als Neuerung kam jedoch hinzu, dass auch die Richteramtsprüfung anrechenbar geworden war, wenn eine zumindest einjährige Notariatspraxis erfolgreich zurückgelegt wurde. Eine weitergehende Veränderung der Zulassung zum Notariat erfolgte nicht, weshalb die Wiener Notariatskammer auch 1860 einen Antrag an den Justizminister stellte. Ihrer Vorstellung nach sollte auch eine einjährige Notariatspraxis bei Anrechnung der Anwaltsprüfung erforderlich sein sowie bei der Anwaltsprüfung ein Notar in der Kommission be sitzen. Begründet wurde diese Forderung damit, dass die für das Notariat speziellen Fähigkeiten und Kenntnisse nur dadurch sichergestellt wären. Die Anwaltskammer äußerte sich von ihrem Standpunkt aus verständlicherweise negativ zu dem Ansuchen und der Justizminister lehnte dieses daraufhin auch ab.⁴⁹³

Auch in einem anderen Punkt erschien die vorhandene Regelung wenig zufriedenstellend. Der Artikel IV des Einführungspatentes der Notariatsordnung 1850 erlaubte es dem Justizminister für einen Zeitraum von fünf Jahren von dieser Praxiserfordernis nachzusehen. Dies war allerdings insofern berücksichtigenswert – und auch nachteilig –, da für die Ablegung der Richteramtsprüfung lediglich eine einjährige Gerichtspraxis vorgesehen war.⁴⁹⁴ Dieser Artikel wurde in der Folge zweimal um jeweils 2 Jahre verlängert, ohne dass die Verlängerung im RGBI kundgemacht oder im Reichsrat diskutiert worden wäre.⁴⁹⁵ Die Notariatszeitung veröffentlichte 1863 einen Artikel, der sich entschieden gegen die weitere Verlängerung aussprach.⁴⁹⁶ Auch die Sorge um das Wohl der

⁴⁹¹ Anlass dafür war eine Petition mehrerer der israelischen Konfession angehörenden Doktoren der Rechte. Durch das Gesetz vom 13. November 1863, RGBI 93/1863, wurde diese Voraussetzung beseitigt.

⁴⁹² § 7 RGBI 94/1855.

⁴⁹³ Siehe dazu GH 1860, S 199, S 217ff, S 255; NZ 1860, S 117ff; Mayr, Ausbildung, S 177; Schnerich, Notariat.

⁴⁹⁴ RGBI 261/1854.

⁴⁹⁵ Mayr, Ausbildung, S 177, mwN.

⁴⁹⁶ Anonymus, Notariatscandidaten, S 74f.

Bevölkerung wurde betont, weil man der Ansicht war, die vorgeschriebenen zwei Praxisjahre im Notariat seien nicht ausreichend. Trotz massiver Proteste in der Notariatszeitung wurde im Jahre 1864 aber neuerlich beschlossen, die zum Richteramte befähigten Notariatswerber mit Nachsicht der einjährigen Notariatspraxis als Notare zuzulassen.⁴⁹⁷ Nachdem der Protest an den Justizminister von Misserfolg gekrönt war, beschlossen die Notariatskonzipienten, sich direkt mit einer Bittschrift an den Kaiser zu wenden, den Artikel IV außer Kraft zu setzen.⁴⁹⁸ Diese Bittschrift anerkannte die anfängliche Berechtigung dieser Ausnahmeregelung aufgrund der geringen Zahl von Kandidaten aus dem Notarenstand selbst. Durch dessen Wegfall gab es ihrer Meinung nach keine Berechtigung mehr, die Ausnahmeregelung weiter aufrecht zu erhalten. Die Notariatskonzipienten wiesen auch darauf hin, dass aufgrund der geltenden Regelung nur wenige Juristen sich der Notariatspraxis widmen würden und dadurch zwangsweise eine Verschlechterung der Qualität des Notariates eintreten würde. Obwohl der Kaiser in Aussicht stellte, er werde diesem Wunsche „nach Möglichkeit entsprechen“, der Justizminister seine Befürwortung zusagte und die Wiener Notariatskammer eine positive Stellungnahme abgab, wurde in einem Erlass des Justizministeriums „eröffnet, dass dem Ansuchen derzeit keine Folge gegeben werde.“⁴⁹⁹ Die Ausdehnung der Notariatsordnung auf die ungarischen Länder sowie auf Galizien, Krakau und die Bukowina erfolgte 1858.⁵⁰⁰

Eine Verschlechterung für das Notariat brachte im Jahre 1868 die neue Advokatenordnung.⁵⁰¹ Der Unterschied der Anwalts- zur Notariatsprüfung vergrößerte sich weiter, da nunmehr eine vierjährige Praxis von Nöten war, um zur Anwaltsprüfung zugelassen zu werden⁵⁰², und keine Anrechnung einer Notariatspraxis mehr erfolgte.⁵⁰³ Die bisherige Berücksichtigung einer einjährigen

⁴⁹⁷ Mayr, Ausbildung, S 177; Anonymus, Nachsicht, S 120, mwN.

⁴⁹⁸ NZ 1867, S 4.

⁴⁹⁹ NZ 1867, S 132; sowie Erlass des Justizministers vom 9. September 1867 betreffend die Anwalts- und Notarsernennungen, NZ 1867, S 190ff.

⁵⁰⁰ RGBl 23/1858; Neschwara, Notariatsrecht, S 21f.

⁵⁰¹ Gesetz vom 6. Juli 1868, RGBl 96/1868; Kaserer, Handbuch, S 95ff.

⁵⁰² § 3 RGBl 96/1868.

⁵⁰³ Diese Bestimmung sollte sich erst 1985 ändern. In der nunmehrigen siebenjährigen Gesamtpraxis war nur noch eine Praxis bei Gericht und bei einem Anwalt vorgesehen.

Praxis⁵⁰⁴ bei einem Notar fiel weg. Dass bereits ernannte Notare, welche die Anwaltsprüfung abgelegt hatten oder Konzipienten mit abgelegter Prüfung aufgrund einer Übergangsregelung auch die zurückgelegte Notariatspraxis anrechnen konnten⁵⁰⁵, verringerte die Diskrepanz nicht. Die Kritik an der bisherigen Regelung nahm zu, wie beispielsweise durch Frischauf, der eine massive Bevorzugung des Anwaltsstandes gegenüber den anderen juristischen Kernberufen und die Stellung des Notariates als nicht zukunftssträftig sah.⁵⁰⁶

⁵⁰⁴ § 2 V RGBI 264/1854.

⁵⁰⁵ §§ 38 und 39 RGBI 96/1868.

⁵⁰⁶ Frischauf, Vorbedingungen, S 61 ff.

III. 1867 – 1918

A. VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Im Kaisertum Österreich verstärkten sich Mitte der 1860er Jahre die innen- und außenpolitischen Spannungen immer mehr. Neben den österreichisch-preußischen Dualismus⁵⁰⁷ war es vor allem das Verhältnis zu den Ungarn, welches Kaiser Franz Josef I. beschäftigte. Seit 1865 wurden Verhandlungen mit dem ungarischen und kroatischen Landtag geführt, welche die Stellung Ungarns zu den übrigen Kronländern betrafen. Um dies zu erleichtern wurde das Grundgesetz über die Reichsvertretung am 20. September 1865 durch das Sistierungspatent⁵⁰⁸ ausgesetzt.

Im Krieg von 1866 unterlag Österreich Preußen, Venetien ging, trotz militärischer Erfolge in Italien, verloren. Bedingt durch die außenpolitische Misere musste der Kaiser die Verhandlungen mit dem ungarischen Landtag über die Neugestaltung seines Reiches rasch zu einem Abschluss bringen. Mit dem Ausgleich 1867 und der Dezemberverfassung erfolgte ein tiefgreifender Umbau der Monarchie.⁵⁰⁹

Über die Rechtsnatur des Ausgleichs bestanden verschiedene Ansichten⁵¹⁰, eine österreichische und eine ungarische. Während die Österreicher von der Weiterexistenz des alten Reiches als einer Art Bundesstaat ausgingen, vertraten die Ungarn die Auffassung, dass es sich um zwei vollständig souveräne Staaten handelt, die lediglich in Realunion unter einem Herrscher und einer Reihe gemeinsamer Angelegenheiten standen. Die ungarische Auffassung setzte sich letztlich durch.⁵¹¹ Als gemeinsame Komponenten blieben das Heer und das Äußere. Am 8. Juni 1867 wurde Franz Josef zum König von Ungarn gekrönt, womit der Ausgleich in Ungarn seinen staatsrechtlichen Abschluss fand.

⁵⁰⁷ Vgl. Krasa, Allegorie, S 145f.

⁵⁰⁸ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, 174f; Hoke, Rechtsgeschichte, S 385.

⁵⁰⁹ Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 154ff.

⁵¹⁰ Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 386; Sieghart, Jahrzehnte, S 111f.

⁵¹¹ Als 1911 die Bezeichnung Österreich für die im Reichsrat vertretenen Länder wieder aufkam, fiel auch der letzte Reichsminister. Aus dem Reichskriegsminister wurde der k.u.k. Kriegsminister – das Reich gab es nicht mehr. Thronfolger Franz Ferdinand hat gegen diese Titeländerung übrigens öffentlich Protest eingelegt. Vgl. Sieghart, Jahrzehnte, S 113.

Den Ländern der ungarischen Stefanskronen (Transleithanien)⁵¹² standen „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ (Cisleithanien) gegenüber. Am 21. Dezember 1867 erhielten die Länder in der sogenannten Dezemberverfassung eine neue verfassungsrechtliche Organisation.⁵¹³ Sie umfasste das Grundgesetz über die Reichsvertretung⁵¹⁴, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger⁵¹⁵, das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichts⁵¹⁶, das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt⁵¹⁷, das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt⁵¹⁸ und das sogenannte Delegationsgesetz⁵¹⁹ über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger umfasste einen Grundrechtskatalog, der sich an den Forderungen von 1848 orientierte.⁵²⁰

Das Grundgesetz über die Reichsvertretung beruhte weitgehend auf den Regelungen von 1861. Der Reichsrat, geteilt in Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, war als mitbeschließendes Repräsentativorgan neben dem Kaiser für die Gesetzgebung zuständig, wobei es der Regierung freistand, in welcher Kammer sie Gesetzesanträge zuerst einbringen wollte.⁵²¹ Der neue Reichsrat wurde in mehreren Hinsichten gegenüber seinen Vorgängern verstärkt. So mussten die Steuern jährlich bewilligt werden und die Abgeordneten erhielten das Recht, Anfragen an die Minister zu richten, das sogenannte

⁵¹² Über das Verhältnis zu Ungarn vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 178f.

⁵¹³ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 176ff; vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 386ff; dort besonders die Unterscheidung zwischen pragmatischen, dualistischen und sonstigen Angelegenheiten, für die eine ausgeklügelte Verhältnissystem geschaffen wurde.

Beachtenswert auch: Sieghart, Jahrzehnte, S 385ff; Adamovich, Staatsrecht, S 67.

⁵¹⁴ RGBI 141/1867.

⁵¹⁵ RGBI 142/1867.

⁵¹⁶ RGBI 143/1867.

⁵¹⁷ RGBI 144/1867.

⁵¹⁸ RGBI 145/1867.

⁵¹⁹ RGBI 146/1867.

⁵²⁰ Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 155ff.

⁵²¹ Eine Ausnahme boten Finanzvorlagen, Notverordnungen und Verordnungen über die Suspension von Grundrechten mussten zwingend zuerst dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden; vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 392.

Interpellationsrecht.⁵²² Ebenfalls im Grundgesetz wurde die Immunität der Abgeordneten verankert.

Das Wahlrecht wurde bis zum Ende der Monarchie immer mehr demokratisiert.⁵²³ Ab 1873 wurden die Abgeordneten des Reichsrates nicht mehr von den Landtagen, sondern unmittelbar gewählt.⁵²⁴ 1882 wurde der Steuerzensus gesenkt, 1896 das allgemeine Wahlrecht durch die Einführung einer fünften, allgemeinen, Wählerklasse angebahnt und 1907 verwirklicht. Alle männlichen Staatsbürger über 24 Jahren erhielten dadurch die Möglichkeit, unabhängig von ihrer Steuerleistung, Mitglieder in den Reichsrat zu wählen.

Dem Kaiser war ein Notverordnungsrecht⁵²⁵ eingeräumt, wie es auch schon die Märzverfassung gekannt hatte. Allerdings musste diese nun von allen Regierungsmitgliedern mitverantwortet werden, da diese gegenzeichnen mussten.⁵²⁶ Die Praxis der Regierung mittels Notverordnungen stand zwar im Widerspruch zum Wortlaut der Verfassung, doch griff der Kaiser wiederholt darauf zurück, da das Abgeordnetenhaus durch organisiert betriebene Obstruktion seitens verschiedener parlamentarischer Gruppen oft lahmgelegt wurde.⁵²⁷ Hauptgrund hierfür waren die Nationalitätenkonflikte. Auch die Tschechen und Polen forderten einen Ausgleich, erhielten ihn aber nie. Die Folge war eine Aneinanderreihung von Regierungskrisen.⁵²⁸

⁵²² Morscher, Interpellation, S 59ff.

⁵²³ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 183f; Es ist jedenfalls zu bemerken, dass die Ungleichheit des Wahlrechts besonders, was die wahltechnische Berücksichtigung der Nationalitäten betraf starke politische Implikationen hatte, die weniger antidemokratischer Natur waren, als einer Mediatisierung der, zahlenmäßig schwächeren, deutschen und romanischen Elemente des Vielvölkerstaates zu verhindern ausgerichtet war. Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 412; Sieghart, Jahrzehnte, S 86.

⁵²⁴ Vgl. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 159; Hoke, Rechtsgeschichte, S 415ff.

⁵²⁵ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 182f; Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 161f.

⁵²⁶ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 182; Hoke, Rechtsgeschichte, S 393.

⁵²⁷ Unter anderem waren die Teilnovellen des ABGB zwischen 1914 und 1916 alle durch Notverordnung zustande gekommen.

⁵²⁸ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 198; Sieghart, Erinnerungen, S 73.

Die Regierung und die Leitung der Verwaltung standen nach dem Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt dem Kaiser zu.⁵²⁹ Er tat dies durch die – dem Parlament politisch verantwortlichen⁵³⁰ – Minister, die er ernannte und entließ, und durch Beamte. Unmittelbar blieben dem Kaiser der Oberbefehl über die Landwehr, der Abschluss von Staatsverträgen, Einberufung und Auflösung des Reichrats und der Landtage sowie die Ernennung der Minister und Herrenhausmitglieder.⁵³¹

Die Verfassung 1867 blieb die Grundlage der Habsburgermonarchie bis zu ihrem Untergang. In den letzten 50 Jahren dieses Reiches wurden zwar immer mehr Kompetenzen von der Volksvertretung übernommen, ein demokratischer Staat im modernen Sinn entstand aber nicht. Zwar traten politische Massenparteien immer mehr in den Vordergrund und verdrängten nach und nach die Stände, aber aufgrund des Nationalitätenkonflikts gelang es nicht eine parlamentarische Opposition zur Macht des Kaisers aufzubauen. Im Gegenteil förderte die Handlungsunfähigkeit des Reichsrates die Anwendung des Notverordnungsparagraphen.

Die größten politischen Lager unterteilten sich in das liberale, christlich-konservative, sozialdemokratische und deutschnationale. Während sich die innenpolitische Lage durch das Nationalitätenproblem immer mehr verschärfte, wurde die außenpolitische Lage durch den aufkommenden Imperialismus geprägt. Vor allem Deutschland versuchte international noch mehr Einfluss zu gewinnen. Die sich aufbauenden Spannungen entluden sich schließlich im ersten Weltkrieg und seinen dramatischen Folgen.⁵³²

⁵²⁹ Vgl. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 173; Hoke, Rechtsgeschichte, S 394.

⁵³⁰ Jeder Regierungsakt des Kaisers musste von einem Minister gegengezeichnet werden und er war dafür dem Reichsrat gegenüber verantwortlich. Der Kaiser war weder für Regierung- noch Verwaltungstätigkeit verantwortlich. Die Minister konnten durch den Reichsrat beim Staatsgerichtshof angeklagt werden, was allerdings niemals geschehen ist. Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 394f; sowie Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 187f.

⁵³¹ Vgl. Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 170; Hoke, Rechtsgeschichte, S 395f.

⁵³² Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 199; Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 166f.

Am 16. Oktober 1918 versuchte Kaiser Karl I., der dem 1916 verstorbenen Franz Josef gefolgt war, durch ein kaiserliches Manifest die auseinanderstrebenden Nationalitäten der Monarchie zu einer Mitwirkung am Staatsumbau zu gewinnen. Der Versuch war von vornherein zum Scheitern verurteilt und ein neuer Staat nach dem andern entstand auf dem Boden der österreichischen Monarchie und erklärte seine Unabhängigkeit. Am 11. November 1918 verzichtete der Kaiser – in Anerkennung der republikanischen Staatsform Deutschösterreichs – auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften und entband alle Beamten von ihrem Treueeid. Allerdings widerrief er diese Erklärung später im Exil. Am 12. November 1918 wurde die Republik Deutschösterreich ausgerufen.⁵³³

⁵³³ Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 201f; Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 168f.

B. JUSTIZVERFASSUNG

Für die Neuordnung des Gerichtswesens nach 1867 wurden drei Gesetze bedeutsam: das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (inklusive des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, des Gesetzes zum Schutz des Hausrechts, beide aus 1862), das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichts und das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt.

Nicht nur die Verwaltung sollte nur mehr auf Grund von Gesetzen tätig werden, auch die Unabhängigkeit der Rechtspflege wurde verfassungsrechtlich garantiert.⁵³⁴ Die Richter, die vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wurden, waren selbstständig, unabhängig, unabsetzbar und unversetzbar. Die Justiz und die Verwaltung blieben in allen Instanzen voneinander getrennt. An oberster Stelle der Verwaltung stand der Kaiser, seine ihm verantwortlichen Minister und Beamten. Damit wurden grundlegende Forderungen von 1848 durchgesetzt.⁵³⁵

Auch die Gerichtsverfassung in Zivil- und Strafsachen wurde reformiert und den neuen Bedingungen angepasst. Öffentlichkeit, Mündlichkeit und der Anklageprozess wurden in Strafsachen wieder eingeführt.⁵³⁶ Dem Kaiser selber blieb nur noch das Recht der Begnadigung sowie in manchen Fällen das Recht der Einstellung eines Strafverfahrens.

Die 1853 eingeführten Kreisbehörden wurden aufgehoben und durch Statthaltereien ersetzt, deren Sprengel sich mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs, mit den einzelnen Ländern deckten. In der ersten Instanz traten Bezirkshauptmannschaften an Stelle der bisherigen Bezirksämter. Zusätzlich entstanden noch für besondere Verwaltungszweige eigene Behörden, wie etwa Schul- oder Bergbehörden.⁵³⁷

Auch die Zuständigkeit der Gerichte⁵³⁸ wurde neu geregelt. In der Regel war ein dreifacher Instanzenzug vorgesehen.⁵³⁹ In erster Instanz unterschied man

⁵³⁴ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 189f.

⁵³⁵ Brauner, Verfassungsgeschichte, S 174f.

⁵³⁶ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 190; Hoke, Rechtsgeschichte, S 398.

⁵³⁷ Vgl. Brauner, Verfassungsgeschichte, S 173f und Lehner, Verwaltungsgeschichte, S 235f.

⁵³⁸ Vgl. Brauner, Verfassungsgeschichte, S 174f; Hoke, Rechtsgeschichte, S 399f.

zwischen Bezirksgerichten (bei Zivilrechtlichen Angelegenheiten bis zu einer Höhe von 500 fl. sowie bei strafrechtlichen Übertretungen), in denen ein Einzelrichter, und Landes- oder Kreisgerichten als Gerichtshöfe 1. Instanz, in denen ein Senat⁵⁴⁰ entschied. Die Zuordnung erfolgte nach sachlichen Kriterien. Die zweite Instanz fiel dann entweder auf die Landes- oder Kreisgerichte, oder im zweiten Fall auf die Oberlandesgerichte als Gerichtshöfe zweiter Instanz. Der oberste Gerichts- und Kassationshof war die dritte Instanz.

Geschworenengerichte wurden für Pressedelikte (also die wichtige Frage der Zensur), politische Verbrechen und für bestimmte mit schweren Strafen bedrohte Verbrechen eingeführt.⁵⁴¹ 1873 wird eine neue Strafprozessordnung⁵⁴² erlassen, welche die Laienbeteiligung als auch die Schwurgerichte stärker einsetzt. Das Schwurgericht bestand aus drei Berufsrichtern und 12 Geschworenen. Letztere waren für die Schuldfrage, erstere für die Festsetzung der Strafe verantwortlich. Die Richter konnten den Wahrspruch der Geschworenen einstimmig aussetzen und den Fall einem anderen Geschworenengericht vorbringen. Ihr verdankt man auch den kontradiktorischen Anklageprozess mit öffentlicher Hauptverhandlung und freier Beweiswürdigung.⁵⁴³

Die Verfassung 1867 hatte die Zivilprozessordnung vorerst nicht berührt. Zwar war 1852 eine einheitliche Jurisdiktionsnorm erlassen worden, doch konnte diese nicht befriedigen. Erst mit dem Eintritt des Privatdozenten Franz Klein in das Justizministerium wurden die Reformbestrebungen umgesetzt. Er verfasste die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung und eine Exekutionsordnung, die alle 1898 in Kraft traten.⁵⁴⁴ Klein strebte nicht nur eine möglichst kurze und leicht fassbare Formulierung der Gesetze an, sondern war auch davon überzeugt, dass Gesetze und Staatsziele nicht autonom, sondern „durch den Sinn des

⁵³⁹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 190.

⁵⁴⁰ In genau bestimmten Fällen waren diese als Schwurgerichte zu gestalten, die aus drei Berufsrichter und 12 Geschworenen bestehen sollten.

⁵⁴¹ Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 400; Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 190.

⁵⁴² Vgl. Dienst, Entwicklung, S 142.

⁵⁴³ Vgl. Markel, Richter, S 174.

⁵⁴⁴ Vgl. Dienst, Entwicklung, S 136.

Gesellschaftslebens“⁵⁴⁵ bestimmt waren. Die Prozessgrundsätze waren Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Beschleunigung des Verfahrens, daher gab es auch die Zulassung richterlicher Initiative bei der Sachverhaltsermittlung.⁵⁴⁶ Eine vielleicht nebensächlich anmutende, aber in ihrer Bedeutung entscheidende Änderung betrifft die Adjustierung der Richter.⁵⁴⁷

In politischer Hinsicht müssen die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, der Staatsgerichtshof und das Reichsgericht, erwähnt werden. Durch die Dezemberverfassung war ein Staatsgerichtshof eingerichtet worden. Vor ihm konnten Minister für die Tätigkeit ihres amtlichen Wirkungskreises angeklagt werden. Der Tatbestand umfasste Handlungen oder Unterlassungen, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig Reich- oder Landesgesetze verletzen.⁵⁴⁸ Neben dem Staatsgerichtshof gab es noch das Reichsgericht.⁵⁴⁹ Es bestand aus 12 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig waren und war für Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung beziehungsweise Gesamtstaat und Ländern, als Kausalgerichtshof für subjektiv öffentliche Ansprüche, und als Spezialverwaltungsgerichtshof über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung durch die von der Verfassung gewährleisteten Rechte zuständig. Da jedoch eine Ausführungsgesetzgebung niemals zustande kam, musste das Reichsgericht das Staatsgrundgesetz über die Rechte der Staatsbürger unmittelbar anwenden.⁵⁵⁰ Dadurch konnte den Grundrechten eine praktische Bedeutung als subjektive öffentliche Rechte verschafft werden. Dennoch muss besonders das Fehlen eines Gesetzesprüfungsrechts als Einschränkung des Rechtsstaates

⁵⁴⁵ Dienst, Entwicklung, S 136.

⁵⁴⁶ Man darf dabei nicht vergessen, dass der Richter im Inquisitionsverfahren keinen Einfluss auf die Sammlung der Verfahrensmaterie gehabt hatte, sondern lediglich den Schriftverkehr der Parteien und schriftliche Aussagen übergeben bekam, auf deren Grundlage er seine Entscheidung treffen hatte müssen, ohne eine Partei zu Gesicht bekommen zu haben. Vgl. Markel, Richter, S 173.

⁵⁴⁷ Vgl. Markel, Richter, S 174.

⁵⁴⁸ Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 395; Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 188.

⁵⁴⁹ Vgl. Hoke, Rechtsgeschichte, S 403; Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 191f.

⁵⁵⁰ Vgl. Brauner, Verfassungsgeschichte, S 160f; Hoke, Rechtsgeschichte, S 400.

betrachtet werden.⁵⁵¹ 1876 wurde schließlich der Verwaltungsgerichtshof eingerichtet, dem die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung oblag.⁵⁵²

Als Sondergerichtsbarkeit bestand in Wien, Prag und Triest eine eigene Handelsgerichtsbarkeit. 1869 kam es zur Einrichtung von Gewerbegerichten.⁵⁵³ Auch bestanden noch der Verwaltungsgerichtshof, der Staatsgerichtshof für strafbare Handlungen der Minister, das Oberhofmarschallamt für den Hohen Adel und der Militärgerichtshof.

⁵⁵¹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 193; lediglich Verordnungen konnten geprüft werden und es konnte – falls sie als rechtswidrig erkannt wurden – so entschieden werden, als bestünde die Verordnung nicht. Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 181.

⁵⁵² Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 192.

⁵⁵³ Vgl. RGBI 63/1869.

C. JURISTENAUSBILDUNG

1. Die Entwicklung seit 1867

Nach der Schaffung des Unterrichtsministeriums am 2. März 1867 führte der Liberale Karl von Stremayr die Universitätsreform als Unterrichtsminister weiter. Eine der ersten einschneidenden Handlungen in Bezug auf das juristische Studium war die Erlassung der neuen Rigorosenordnung am 15. April 1872.⁵⁵⁴ Das Doktorat „beider Rechte“ wurde zum Doktorat „der Rechte“. Mit Einführung dieses Gesetzes vom 27. April 1873 verloren Wien und Prag auch ihre Sonderstellung als Universitäten und bekamen eine Verfassung, wodurch die Dokorenkollegien aus den Fakultäten ausschieden.⁵⁵⁵ Eine Teilnahme an Rigorosen war somit für sie nicht mehr möglich. Auch die Zulassung zur Praxis für Anwälte⁵⁵⁶ war nicht mehr abhängig von der Mitgliedschaft in den Kollegien. Letztendlich brachte das neue Gesetz auch die Entkonfessionalisierung der Universitäten. Zur Erlangung von akademischen Würden bedurfte es für das juristische Studium keiner konfessionellen Bindung mehr.

Durch die Rigorosenordnung 1872 konnten die Studienordnungen von 1850 und 1855 vervollständigt werden. Als Fortschritt sah man die Zusammenfassung verwandter Fächer zu einem Rigorosum.⁵⁵⁷ Voraussetzung für das Doktorat war die Beendigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und das Bestehen von drei Rigorosen, wobei die Reihenfolge des Ablegens freigestellt war. Folgende Fächer für die Rigorosen waren vorgesehen:

1. Erstes Rigorosum: Römisches, kanonisches⁵⁵⁸ und deutsches Recht;

⁵⁵⁴ RGBI 57/1872.

⁵⁵⁵ Durch das Gesetz betreffend der Organisation der Universitätsbehörden wurde aus dem provisorischen Gesetz vom 30. September 1849 ein Definitivum, in dem im Wesentlichen alle Bestimmungen von 1849 übernommen wurden.

⁵⁵⁶ Siehe unten S 141ff.

⁵⁵⁷ Vgl. Gebhart, Reformen, S 233f.

⁵⁵⁸ Die verschiedenen Konfessionen wurden gleichgestellt. Auch gab es keinen Unterschied mehr in dem zu erlangenden Dokortitel.

2. zweites Rigorosum: Österreichisches Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, österreichischer Zivilprozess und österreichisches Strafrecht einschließlich Strafverfahren;
3. drittes Rigorosum: Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht und politische Ökonomie⁵⁵⁹.

Bei jedem Rigorosum musste mindestens zwei Stunden geprüft werden. Wobei diese im Abstand von drei Monaten erfolgten, außer der Kandidat wurde einstimmig approbiert. In diesem Fall konnte der Dekan einen kürzeren Zeitraum festsetzen. Die Prüfungskommission bestand aus dem Dekan des Professorenkollegiums als Vorsitzenden und vier weiteren ordentlichen Professoren der betreffenden Prüfungsfächer. Bei Nichtbestehen eines Rigorosos musste der Kandidat dieses erst positiv ablegen, bevor er ein weiteres ablegen konnte.

Ausführlich befasste sich Rudolph Nowak⁵⁶⁰ mit dem Thema der Studienreform.⁵⁶¹ Er brachte unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Universität, um das bisherige Niveau der Juristenausbildung zumindest zu halten, nicht den Fehler begehen dürfe, das Studium nur nach der Praxis auszurichten. Mit dieser Meinung stand er nicht alleine⁵⁶², obwohl es auch an vereinzelten Stimmen für eine praxisnähere Ausbildung nicht mangelte.⁵⁶³ Nowaks erster Hauptkritikpunkt galt der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, die seiner Meinung nach viel zu genau behandelt wurde. Er sah die Gefahr, dass auch andere Nationalitäten im Staat ihre Rechtsgeschichte unterrichtet wissen wollten. Auch aus diesem Grund forderte er die Abschaffung der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte als verpflichtendes Fach. An dessen Stelle sollte die Philosophie treten. Gegen die gesamte Abschaffung der Reichs- und Rechtsgeschichte, sehr

⁵⁵⁹ Also Nationalökonomie und Finanzwissenschaften.

⁵⁶⁰ Rudolph Nowak war verantwortlicher Redakteur der Gerichtszeitung.

⁵⁶¹ Nowak, Reform, S 105ff und 113ff sowie Nowak, Studien, S137ff; „Die Schule kann und darf niemals eine Drillanstalt für die Praxis werden, wenn anders die juristische Praxis nicht zum erbärmlichen Handwerk werden soll ...“

⁵⁶² Exner, Reform, S 85ff.

⁵⁶³ Leitenberger, Wort, S 133ff, 145ff und 159ff.

wohl aber für eine Verkürzung trat Siegmund Feilbogen ein.⁵⁶⁴ Abgelehnt wurde von Nowak und anderen⁵⁶⁵ der Vorschlag, dass Studium zugunsten einer juristischen Praxis vorübergehend zu unterbrechen. Die Vorschläge reichten letztendlich soweit, dass beispielsweise Max Burian von den Studenten jedes Semester mehrere schriftliche Prüfungen abverlangt wissen wollte.⁵⁶⁶

2. Die Studienordnung von 1893

Das etwa vierzig Jahre nach der provisorischen Regelung erlassene Gesetz zur juristischen Studienordnung⁵⁶⁷ hatte seinen Geltungsbereich nur für die Hörer der Universität, die auch Staatsprüfungen ablegen wollten.⁵⁶⁸ Die Studiendauer betrug nach wie vor mindestens acht Semester, von welchen mindestens drei vor, die übrigen, jedoch mindestens vier, nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zu absolvieren waren. Die erforderlichen Semester wurden nur dann anerkannt, wenn die vorgeschriebene Anzahl an Vorlesungsstunden erreicht wurde.⁵⁶⁹ Als Voraussetzung für die Zulassung zu den Staatsprüfungen wurde einerseits die Studiendauer andererseits der Besuch verpflichtender Fächer festgesetzt:

1. für die Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung:

- a. Römisches Recht,
- b. Kirchenrecht,
- c. Deutsches Recht⁵⁷⁰ und
- d. Österreichische Reichsgeschichte.⁵⁷¹

⁵⁶⁴ Feilbogen, Reform, S 245f.

⁵⁶⁵ Pann, Reform, S 92 und Pann, Rechtsstudium, S 538f.

⁵⁶⁶ Burian, Wochenschau, S 209f; vgl. auch Burian, Reform, S 222ff.

⁵⁶⁷ Gesetz vom 20. April 1893, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, RGBI 68.

⁵⁶⁸ Für alle anderen galt weiterhin die alte Regelung von 1855.

⁵⁶⁹ Vergleiche auch Brunner, Studienvorschriften, S 89f.

⁵⁷⁰ Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes.

⁵⁷¹ Geschichte der Staatsbildung und Reichsgeschichte, also eine Art Verfassungsgeschichte. Vgl. auch Klueting, Reich, S 12ff.

2. für die Zulassung zur judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

- a. Österreichisches Privatrecht,
- b. Österreichisches Handels- und Wechselrecht,
- c. Österreichisches zivilgerichtliches Verfahren,
- d. Österreichisches Strafrecht und Strafprozess,
- e. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht,
- f. Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht,
- g. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik und
- h. Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

Anrechenbar waren die unter 2. genannten Vorlesungen erst nach Ablegung der ersten Staatsprüfung. Alle oben genannten Vorlesungen bildeten zugleich auch die Prüfungsgegenstände. Die unter 1. genannten bildeten die rechtshistorische Staatsprüfung, die unter 2. a – d genannten die der judiziellen und die übrigen die staatswissenschaftliche Staatsprüfung. Weiters mussten Studenten vor der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung an der philosophischen Fakultät aus dem Gebiet der Philosophie, sodann vor oder nach der rechtshistorischen eine weitere Vorlesung an der philosophischen Fakultät, über Geschichte der Rechtsphilosophie und eine Vorlesung über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik besuchen.⁵⁷² Die erste Staatsprüfung konnte am Anfang des vierten Semesters abgelegt werden, die beiden übrigen Staatsprüfungen in beliebiger Reihenfolge, und zwar eine von beiden in den letzten vier Wochen des letzten Studiensemesters.⁵⁷³

§ 6 der Studienordnung 1893 trennte zwischen Doktorat und Staatsprüfungen als Anstellungsvoraussetzung für den Staatsdienst. Einerseits erlangte dadurch das Doktorat mehr wissenschaftliche Bedeutung, da dieses nun denjenigen vorbehalten war, die auch wissenschaftlich arbeiten wollten, andererseits wurde

⁵⁷² In Ausnahmefällen konnte der Unterrichtsminister einzelne Vorlesungen nachlassen.

⁵⁷³ RGBl 68/1893.

sein praktischer Wert geringer. Von diesem Zeitpunkt an konnte ein Rigorosum eine Staatsprüfung nicht mehr ersetzen.⁵⁷⁴

3. Ergänzungen der Studienordnung

Am 24. Dezember 1893⁵⁷⁵ erließ der Unterrichtsminister eine Verordnung zur genaueren Bestimmung des Studiums und der Staatsprüfungen. Die Mindestzeit des Studiums wurde, wie bisher, mit acht Semestern festgesetzt. Der zweite Studienabschnitt dauerte entweder fünf oder vier Semester, je nachdem, ob die erste Staatsprüfung bereits nach drei oder erst nach vier Semestern abgelegt wurde. Die Genehmigung eines Semesters war nach wie vor von den erbrachten Stundenzahlen abhängig. Grundsätzlich wurden zwanzig Stunden für jedes Semester verlangt. Im vierten Semester allerdings, wenn dieses vor der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückgelegt wurde, lediglich zwölf Stunden. Für eines der Semester des zweiten Studienabschnittes, wenn dieser zweite Abschnitt fünf Semester umfasst, wurden ebenso zwölf Stunden verlangt. Ein Überschuss an Stunden in einzelnen Semestern konnte aber in anderen Semestern angerechnet werden. Neu war die Möglichkeit, sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester das Studium beginnen zu können.

Der erste Studienabschnitt umfasste, ohne eine bestimmte Reihenfolge⁵⁷⁶ vorzugeben, folgende Fächer:

1. Römisches Recht im Umfang von zwanzig Stunden verteilt auf mindestens zwei Semester;
2. Kirchenrecht im Umfang von sieben Stunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester;
3. Deutsches Recht⁵⁷⁷ im Umfang von zehn Stunden verteilt auf mindestens zwei Semester;

⁵⁷⁴ Siehe auch Gebhart, Reformen, S 309.

⁵⁷⁵ Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Dezember 1893, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen, RGBl 204.

4. Österreichische Reichsgeschichte⁵⁷⁸ im Umfang von fünf Stunden in einem Semester;
5. Eine Vorlesung an der philosophischen Fakultät aus dem Bereich der Philosophie im Umfang von vier Stunden in einem Semester.

Nach erfolgreicher Beendigung des ersten rechtshistorischen Abschnittes umfasste der zweite, wieder ohne Angabe einer vorgeschriebenen Reihenfolge:

1. Österreichisches Privatrecht im Umfang von achtzehn Stunden verteilt auf zwei Semester;
2. Österreichisches Handels- und Wechselrecht entweder getrennt oder in einer Vorlesung zusammen im Umfang von sieben Stunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester;
3. Österreichisches zivilgerichtliches Verfahren im Umfang von zwölf Stunden verteilt auf zwei Semester;
4. Österreichisches Strafrecht und Strafprozess im Umfang von zehn Stunden verteilt auf zwei Semester;
5. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht im Umfang von fünf Stunden in einem Semester;
6. Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht im Umfang von sechs Stunden in einem Semester;
7. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik entweder getrennt oder zusammen im Umfang von zehn Stunden verteilt auf zwei Semester;
8. Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung im Umfang von fünf Stunden in einem Semester.

⁵⁷⁶ Die einzige Ausnahme lag darin, dass mit einer Vorlesung, die die Institutionen des römischen Rechtes beinhaltete, begonnen werden musste.

⁵⁷⁷ Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes.

⁵⁷⁸ Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes.

Als weitere Lehrveranstaltungen mussten die Studenten besuchen:

1. an der philosophischen Fakultät Vorlesungen im Umfang von mindestens drei Stunden;
2. Vorlesungen über Geschichte der Rechtsphilosophie im Umfang von mindestens vier Stunden und
3. Vorlesungen über allgemein vergleichende und österreichische Statistik im Umfang von mindestens vier Stunden.

Als freiwillige Fächer wurden in regelmäßigen Abständen angeboten Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, österreichisches Bergrecht, Völkerrecht, Gerichtliche Medizin, Staatsrechnungswissenschaft, österreichische Agrargesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Agrarverhältnisse und österreichisches Finanzrecht.

Die Fächer der drei Staatsprüfungen blieben gleich. Die Prüfungskommission hatte aus einem Vorsitzenden und drei Kommissären⁵⁷⁹ zu bestehen. Die erste Staatsprüfung wurde am Beginn und am Ende des Sommersemesters und am Anfang des Wintersemesters abgehalten, die zweite und dritte mit Ausnahme der Ferien das ganze Jahr hindurch. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung musste das „Maturitätszeugnis“, der Matrikelschein und das Studienbuch, bei der zweiten und dritten das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte erste Staatsprüfung vorgelegt werden. Nur zur ersten Prüfung war eine Frist⁵⁸⁰ zur Anmeldung zu beachten. Maximal drei Kandidaten pro Termin konnten antreten. Die Prüfungskommission entschied zuerst mit Mehrheit, ob die öffentliche Prüfung bestanden wurde und erst danach, ob sogar mit Auszeichnung. Bei Nichtbestehen der ersten Prüfung konnte diese nach zwei Semestern wiederholt werden, die beiden anderen nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr. Den Prüfungskommissären war es vorbehalten, diesen Kandidaten den Besuch von weiteren Vorlesungen aufzutragen.

⁵⁷⁹ Auch hier waren das kraft Lehramtes alle ordentlichen Professoren, aber auch „Fachmänner nach Maßgabe der Erfordernis.“

⁵⁸⁰ Für den Termin zu Anfang des Semesters bis zum Schluss des vorangegangenen und für die Termine zum Schluss des Semesters spätestens dreißig Tage vor dem letzteren.

Keine Änderungen erfolgten im Zeitraum von 1880 bis 1905 in Bezug auf die Rigorosen. Der kurze Versuch diese in die letzten vier Wochen des achten Semesters zu verlegen stellte sich als nicht zufrieden stellend heraus und wurde aufgegeben.⁵⁸¹

4. Frauenstudium

Das Studium an Universitäten war bis 1918 grundsätzlich nur Männern erlaubt. Zwar konnten Frauen seit 1878 die Maturitätsprüfung ablegen, erhielten dafür aber kein Zeugnis, sondern nur eine einfache Bescheinigung ohne den Zusatz „Reife für höheres Studium“. 1896 stellte man zwar Maturitätszeugnisse aus, aber noch immer ohne den zum Universitätsbesuch berechtigenden Zusatz. Erst am 29. April 1901 wurde die Schlussklausel „reif zum Besuch einer Universität“ beigefügt. Während auf der philosophischen Fakultät seit 1897, auf der pharmazeutischen 1900 und auf der medizinischen seit 1901 Frauen studierten, hinkte die juristische Fakultät hinterher. Ein Regelstudium für Frauen wurde erst 1919 eingeführt.⁵⁸² Dieser auch gesellschaftliche Umbruch kann sicherlich als die einschneidendste Änderung des Universitätswesens dieser Epoche bezeichnet werden. Als erste Frau promovierte 1897 Gabriele Freiin Possaner von Ehrental zum Doktor der Medizin.⁵⁸³ Marianne Beth promovierte 1921 als erste Frau zum Doktor der Rechte.⁵⁸⁴

5. Zeitschriftenkritik und Kommentare nach 1893 bis 1915

Nach Einführung der neuen Studienordnung ließen Kritik, Verbesserungsvorschläge und Änderungswünsche nicht lange auf sich warten. Eine Gelegenheit diese wirksam zu äußern, war der Deutsche Juristentag 1912.⁵⁸⁵ In einem Punkt waren sich alle Teilnehmer einig: Die Fachbildung der Studienabsolventen würde nicht den Anforderungen der verschiedenen Berufe

⁵⁸¹ Siehe Gebhart, Reformen, S 286; vgl. auch Pitreich, Beiträge; Pann, Vorschläge.

⁵⁸² Näheres siehe Gebhart, Reformen, S 256; Reiter, JuristInnenausbildung, S 18f.

⁵⁸³ Siehe auch Engelbrecht, Bildungswesen, Bd. 4, S 278ff.

⁵⁸⁴ Reiter, JuristInnenausbildung, S 20.

⁵⁸⁵ Siehe auch Klöhn, Beitrag.

entsprechen, weshalb eine Ausdehnung des Unterrichtsstoffes gefordert wurde. Doch auch diese Forderung stieß auf Kritik. So zweifelte Reich⁵⁸⁶ bereits 1912 in einem Artikel in der Notariatszeitung daran, dass es viel Sinn mache, noch mehr Zwangskollegien in der Universität einzuführen. Gerade diejenigen Studenten, die auch das studentische Leben verfolgten und sozial eingebunden waren, zeichneten sich in der Praxis mit ihrer sozialen Kompetenz aus. Fachliche Defizite würden hierbei jedoch rasch erlernt werden. Als ausreichend erachtete er einen kleinen Grundstock an Wissen, der aber freilich auch bis ins Detail vorhanden sein musste. Der Beruf selbst sollte dann sowohl die Anwendung als auch die Fortbildung des Gesetzes vorantreiben.⁵⁸⁷ Er lehnte eine Ausdehnung der Fächer vehement ab und forderte sogar eine Reduktion. Ähnlich sah es auch Leonhart⁵⁸⁸, der Probleme im fehlenden praktischen Wissen sah, eine eingreifende Änderung des Studiums aber ablehnte. Eine Verkürzung des ersten, rechtshistorischen Abschnittes wurde unter anderem von Wittmayer abgelehnt.⁵⁸⁹ Zwar sollte dadurch der staatswissenschaftliche Teil erweitert werden, aber seiner Meinung nach auf Kosten der Grundlagen. Ein Beibehalten der Studiendauer von acht Semestern bei gleichzeitiger Erweiterung des staatswissenschaftlichen Abschnittes wurde als unmöglich erachtet. Ein weiterer Aufsatz⁵⁹⁰ folgte, mit dem Vorschlag eine weitere Zwischenprüfung einzuführen, um die staatswissenschaftliche Prüfung aufzuwerten. Die bisherige Praxis, so Wittmayer, zeigte, dass die meisten Studenten zuerst die judizielle Prüfung ablegten und für

⁵⁸⁶ Reich, Fortbildungsschule, S 413f; weiters Amschl, Rundfragen, Nr. 20 und 26; Hanausek, Bemerkungen, Nr. 5; Pattei, Kampf, S 2ff, 19ff und 29ff; Ettenreich, Reform, S 417ff; Liszt, Vorschläge, S 438ff; Körner, Reform, S 321ff; Weinmann, Reform, S 9ff; Frischauer, Studentenordnung, S 311f; Weinmann, Rechtswissenschaft, S 151ff; Juristenverein, Reform, S 156ff; vgl. auch Exner, Einführung.

⁵⁸⁷ „Dies kann nur die hohe Schule, nur die wirkliche Universität, nie aber eine Fachschule bewirken, und zu einer solchen wird die juristische Fakultät durch das gegenwärtige Übermaß an Zwangskollegien und Prüfungsgegenständen schon heute herabgedrückt.“, Reich, Fortbildungsschule, S 413f.

⁵⁸⁸ Leonhard, Bemerkungen, S 141f.

⁵⁸⁹ Wittmayer, Studien, S 165ff; siehe auch Mauczka, Bemerkungen, S 441ff; Högel, Neugestaltung, S 116ff.

⁵⁹⁰ Wittmayer, Studien, S 205ff und 215ff; Exner, Einführung, S 257ff; vgl. auch Wittmayer, Reform.

die staatswissenschaftliche nicht mehr viel Zeit investierten oder auch nicht konnten. Henrich hingegen unterstützte die Reform der Vorlesungen ebenso wie das Entfernen von Studenten, die nicht den nötigen Ernst und Fleiß an den Tag legten.⁵⁹¹ Eine Änderung der Studienordnung brachten diese Diskussionen aber bis 1918 nicht mehr.

⁵⁹¹ Vergleiche auch Henrich, Juristenerziehung, S 393; Henrich, Stellungnahme, S 245ff, 253ff, 261ff und 269ff; Kisch, Organisation, S 153ff; Vogel, Reform; Leitenberger, Studienordnung.

D. JURISTISCHE BERUFSPRÜFUNGEN

1. Allgemeines

a) Weitere Initiativen um die Einführung einer allgemeinen Justizprüfung

Nachdem eine Gleichstellung der verschiedenen Justizprüfungen auch nach Erlass der Notariatsordnung 1871 nicht erfolgte, wurde das Ziel nach der allgemeinen Juristenprüfung vor allem von den Notaren und Richtern weiterhin verfolgt. Von einer Gleichstellung der juristischen Berufsprüfungen war man 1868/71 noch weit entfernt. Kurze Hoffnung kam auf, als der Reichsratsabgeordnete und Notar Kardasch berichtete, dass die Regierung der allgemeinen Juristenprüfung zwar grundsätzlich positiv gegenüber stand, dass aber derzeit ein solches Gesetz nicht behandelt werden konnte. Die Regierung hatte aber die vertrauliche Zusicherung gegeben, dass sie in naher Zukunft aus eigener Initiative heraus ein solches Gesetz einbringen werde.⁵⁹²

Um den Bestrebungen um die Einführung einer allgemeinen Justizprüfung Nachdruck zu verleihen, verabschiedete die Generalversammlung der Wiener Notariatskammer 1872 eine Petition mit dem Inhalt die Notariatspraxis bei der Anwaltschaft anzurechnen und eine einzige Juristenprüfung einzuführen. Diese Petition wurde auch in der Notariatszeitung 1873 veröffentlicht, nachdem keine entsprechende Regierungsvorlage zustande gekommen war. Der Notarentag gab mehrere Empfehlungen an die Regierung ab, unter anderem als Übergangslösung den Konzipienten ebenfalls eine zweijährige Praxis beim Notar aufzuerlegen.⁵⁹³ Diese Empfehlungen wurden im Jahre 1874 der Regierung vorgelegt.⁵⁹⁴ Eindeutig gab man darin zu verstehen, dass die geltende Gesetzeslage „absurd, einseitig, ungerecht und verletzend“ sei, sowie von großem Nachteil für die Gewinnung des notwendigen Nachwuchses.⁵⁹⁵ Die Einführung einer einzigen Justizprüfung wurde

⁵⁹² Mayr, Ausbildung, S 195; siehe auch den „Bericht über die am 18. Mai 1871 in Prag abgehaltene vierte Generalversammlung des Vereins der k.k. Notare in Böhmen“, NZ 1871, Beilage zu Nr. 25, S 178, S 240.

⁵⁹³ NZ 1872, 219f, S 233; JBl 1872, S 425f.

⁵⁹⁴ Notariatskammer, Denkschrift, S 43f, S 81f.

⁵⁹⁵ Notariatskammer, Denkschrift, S 43f, S 81f.

gefordert, da „eine der wesentlichen Hindernisse der Heranziehung eines numerischen und qualitativ genügenden Nachwuchses in der eigenthümlichen Einrichtung unserer Justizprüfung und in dem damit wesentlich zusammenhängenden Verhältnis der gegenseitigen Anrechenbarkeit der Justizpraxis in den drei Zweigen des Justizdienstes liegt.“⁵⁹⁶ Auch die Notariatskandidaten reichten eine Petition beim Abgeordnetenhaus ein, mit Forderung die Notariatspraxis bei der Anwaltspraxis anzurechnen.⁵⁹⁷ Auch dieser Petition war kein Erfolg beschieden.

Nicht nur von Seiten der Notare wünschte man eine Reform, auch der spätere Präsident des Oberlandesgerichtes Carl Chorinsky⁵⁹⁸ sprach sich dafür aus.⁵⁹⁹ Er verglich die Situation mit der in Preußen und zeigte auf, dass mittlerweile eine Differenzierung nicht mehr sachlich zu rechtfertigen war. Eine Spezialisierung der einzelnen Berufszweige sollte erst nach einer allgemeinen Ausbildung auf allen Gebieten des Rechtslebens erfolgen. Auch von anderer Seite forderte man endlich die Einführung der allgemeinen Juristenprüfung.⁶⁰⁰ Sogar die am besten gestellte Berufsgruppe, die der Anwälte, trat nun für eine Reform ein. Zwar waren diese Bestrebungen zunächst darauf gerichtet, die Anwaltsprüfung zu ändern und diese auch den anderen Berufszweigen aufzuerlegen⁶⁰¹, doch vermehrte sich der Ruf nach der Einführung einer allgemeinen Justizprüfung.⁶⁰² Einen weiteren Vorstoß zur Vereinheitlichung der Prüfung folgte, diesmal jedoch nur bezogen auf Richter und Anwälte, unter der Voraussetzung, dass die Richter ebenso eine Praxis „in der Parteienvertretung“ zu absolvieren hatten.⁶⁰³

⁵⁹⁶ Notariatskammer, Denkschrift, S 81.

⁵⁹⁷ Notariatskandidaten, Petition, S 21f, S 34; Roncali, Novelle, S 49ff.

⁵⁹⁸ Carl Graf von Chorinsky, ab 1887 Mitglied des Herrenhauses, ab 1890 Präsident des Oberlandesgerichtes.

⁵⁹⁹ Anonymus, Lehrzeit, S 401ff; zusammengefasst bei Prischl, Advocatur, S 476ff und Fischer, Rechtsanwaltschaft, S 107f.

⁶⁰⁰ Beispielsweise vom verantwortlichen Redakteur der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung“, Dr. Rudolph Nowak.

⁶⁰¹ JBI 1875, S 513.

⁶⁰² JBI 1878, S 414; vgl. Mayr, Ausbildung, S 197.

⁶⁰³ JBI 1882, S 478.

Eine rege Diskussion über die Zulassung und Ernennung von Anwälten unter den verschiedenen Kammern folgte 1879 ebenso wie die Forderung auf Erhöhung der Gerichtspraxis bis zwei Jahre und die gesetzliche Regelung des Übertritts von dem Anwalts- in den Richterstand.⁶⁰⁴ In Folge dessen überlegte das Justizministerium 1880 eine allgemeine Justizprüfung für Anwälte und Richter einzuführen, welche für beide Gruppen die gleichen theoretischen und praktischen Anforderungen stellen sollte, sodass der Übertritt von der Anwaltschaft in den Richterstand leichter erreicht würde.⁶⁰⁵

In seinem Bericht vermutete der Justizminister, dass die Verlängerung der Gerichtspraxis wohl dem Zwecke dienen sollte, die schlechten Ergebnisse der Prüfungen zur Anwaltschaft zu verbessern und den Bedarf der Anwalts- und Gerichtspraxis nicht als bloße Formalität verkommen zu lassen. Außerdem sollte der Antritt der Anwaltschaft erst in einem späteren Zeitpunkt ermöglicht werden. Die vorgesehene Möglichkeit des Übertritts in den Richterstand befand der Justizminister „als nicht sehr glücklich motiviert.“ Richter konnten nämlich schon aufgrund der Freigebung in die Anwaltschaft wechseln. Im Vergleich zu Forderungen, in denen von der niederösterreichischen und oberösterreichischen Anwaltskammer fixe Plätze für Anwälte als Richter eingemahnt wurden, stellte die Übertrittsforderung immerhin einen moderaten Vorschlag dar.⁶⁰⁶

Der Oberste Gerichtshof erstattete 1882 im Auftrag des Justizministers ein Gutachten zu diesen Reformbestrebungen. Über das Anliegen der Verlängerung der Gerichtspraxis äußerte er sich zustimmend, mit dem Zusatz, dass von der zweijährigen Gerichtspraxis ein Jahr bei einem Zivilgerichtshof, ein halbes Jahr bei einem Bezirksgericht und ein weiteres halbes Jahr bei einem Strafgerichtshof absolviert werden sollte. Die Gesamtpraxis solle weiters mit acht Jahren festgesetzt werden. Dem Anliegen wegen des Übertritts vom Anwalts- in den Richterstand pflichtete der Oberste Gerichtshof jedoch nicht bei. Seiner Meinung nach wären ohnehin Anwälte und Notare⁶⁰⁷ nicht von der Erlangung des

⁶⁰⁴ JBI 1879, S 615f; JBI 1879, S 269ff.

⁶⁰⁵ JBI 1880, S 196f.

⁶⁰⁶ GZ 1880, S 24.

⁶⁰⁷ Notare die zur Strafverteidigung berechtigt waren.

Richteramtes ausgeschlossen, da sämtliche Stellen ausgeschrieben würden und der Justizminister nach freiem Ernennungsrecht diese besetzen könne.⁶⁰⁸

Ein Komitee des Justizsausschusses des Abgeordnetenhauses einigte sich schließlich darauf, eine neuerliche Einführung der Beschränkung nicht zu verfolgen, von Vorschlägen über die Verleihung von Richterstellen an Anwälte abzusehen, und die Regierung anzuhalten, Gesetze zur Anwaltsprüfung zu erlassen. Zur Anwaltschaft sollte eine zweijährige Gerichtspraxis und insgesamt eine Praxis von acht Jahren Voraussetzung sein, als Verteidiger in Strafsachen sollten nur Personen zugelassen werden, die der Anwaltschaft, dem Notariat oder dem Richterstand angehörten sowie Professoren der Rechtswissenschaften. Außerdem sollte das Notariat auf dem Land mit der Anwaltschaft vereinbar gemacht werden.⁶⁰⁹

Der Gesetzgeber reagierte auf diese Reformbestrebungen aber nicht. Zwar wurde 1885 die Praxiszeit für Richteramtskandidaten auf zwei Jahre verlängert⁶¹⁰, wovon mindestens ein Jahr bei einem Gerichtshof erster Instanz zuzubringen war. Größere Änderungen standen nicht zur Diskussion. Um den Ausbildungsgrad der Richter zu heben, erfolgte 1891 ein Gesetzesentwurf, der die Gegenstände der Richteramtsprüfung erweitert hätte⁶¹¹, und zwar in dem Ausmaß, dass die Richteramtsprüfung sowohl aus einer mündlichen als auch aus zwei schriftlichen Prüfungen und einer Hausarbeit⁶¹² bestehen hätte sollen. Die fünfköpfige Prüfungskommission wäre um einen Anwalt und einen Universitätsprofessor zu erweitern gewesen.⁶¹³ Für das Notariat selbst brachte auch dieser Entwurf keine Verbesserungen. Eine gegenseitige Anrechenbarkeit der Prüfungen stand nicht zur Diskussion. Von Seiten der Notare verlangte man vehement das Einbeziehen des Notariates in den Entwurf⁶¹⁴, obwohl die grundsätzliche Einstellung zu den

⁶⁰⁸ JBl 1882, S 249ff.

⁶⁰⁹ JBl 1882, S 235f.

⁶¹⁰ Gesetz vom 10. September 1885, RGBI 136, über Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disziplinarbehandlung der Rechtspraktikanten.

⁶¹¹ § 7 Abs. 1, abgedruckt in Mayr, Ausbildung, S 198.

⁶¹² § 7 Abs. 2, abgedruckt in Mayr, Ausbildung, S 198.

⁶¹³ §§ 8 und 10, abgedruckt in Mayr, Ausbildung, S 198.

⁶¹⁴ „Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurfe über den richterlichen Vorbereitungsdienst und die Richteramtsprüfung“, NZ 1892, S 25ff und S 31ff.

Änderungen als positiv bewertet werden konnte. Ganz im Sinne dieser Ausführungen brachte auch das Mitglied des Justizausschusses Nitsche 1892 entsprechende Anträge im Abgeordnetenhaus ein, die jedoch – ebenso wie der Gesetzesentwurf selbst – nicht näher behandelt wurden.⁶¹⁵

Nach jahrelangen Beratungen des Abgeordnetenhauses und seines Justizausschusses sowie der Regierung ging aus dem großen Bestreben der niederösterreichischen Anwaltskammer, die Advokatenordnung zu reformieren, 1893 ein Gesetzesentwurf hervor, der lediglich die zweijährige Gerichtspraxis zum Inhalt hatte. Aber selbst dieser Entwurf kam im Reichsrat zu keinem Abschluss.⁶¹⁶

b) Weitere Reformbestrebungen

Mit dem Gerichtsorganisationsgesetz 1896⁶¹⁷ und den ergangenen Ausführungsverordnungen⁶¹⁸ wurde die Einführung einer einheitlichen Berufsprüfung neuerlich abgelehnt und fand keine Berücksichtigung. Trotz der steigenden Bedeutung der Richteramtsprüfung vergab der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Berufsprüfungen generell einander anzupassen. Die im Gerichtsorganisationsgesetz⁶¹⁹ geregelte Gerichtspraxis bezog sich grundsätzlich nur auf diejenigen, die sich dem Richteramt widmen wollten. Der Präsident des Oberlandesgerichtes bestimmte den Gerichtshof, bei welchem von Konzipienten die einjährige Gerichtspraxis zu absolvieren war. Während dieser Zeit hätten die Rechtspraktikanten nach Weisung des Vorstehers des Gerichtes so verwendet werden sollen, dass sie „Gelegenheit erhalten, sich die für die Ausübung des Advokatenberufes erforderlichen Kenntnisse anzueignen.“⁶²⁰

⁶¹⁵ Mayr, Ausbildung, S 198; vgl. auch Anonymus, Bemerkungen.

⁶¹⁶ GH 1893, S 344f.

⁶¹⁷ Gesetz vom 27. November 1896, RGBI 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden.

⁶¹⁸ Verordnung des Justizministers vom 15. August 1897, RGBI 192, über den richterlichen Vorbereitungsdienst und Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, RGBI 182, betreffend der Richteramtsprüfung.

⁶¹⁹ RGBI 217/1896.

⁶²⁰ § 16 Abs. 3 GOG 1896.

Erst 1902 setzte die niederösterreichische Anwaltskammer zu einem neuen Versuch einer Reform an und arbeitete einen Entwurf aus, der schließlich 1906 veröffentlicht wurde. § 2 sah eine praktische Verwendung von sieben Jahren vor, wovon ein Jahr bei Gericht und drei Jahre nach erlangtem Doktorat bei einem Anwalt zu verbringen waren. Die übrigen drei Jahre konnten nach freier Wahl bei einem Anwalt, bei Gericht, bei einem Notar oder bei einer politischen oder einer Finanzbehörde absolviert werden. Der Großteil des Entwurfes wurde unverändert dem Justizministerium vorgelegt.⁶²¹

1911 brachte der Justizminister auf dieser Grundlage eine Gesetzesvorlage mit einer Änderung der Advokatenordnung ein. Die Gesetzesvorlage schloss einen Übertritt vom Richterstand in die Anwaltschaft aus.⁶²² Das Doktorat sollte weiterhin als Voraussetzung beibehalten werden.⁶²³ Die praktische Verwendung eines Kandidaten bei der Staatsanwaltschaft, einem Notar, einer Verwaltungsbehörde oder einer Steuer- und Gebührenbemessungsbehörde sollte eingerechnet werden.⁶²⁴ Es war vorgesehen, dass der Präsident des Oberlandesgerichtes die Zulassung zur Anwaltsprüfung im Falle der mit ungenügendem Erfolg abgelegten Praxis verweigern konnte.⁶²⁵ Vor der Vertagung des Abgeordnetenhauses im März 1914 konnte die Behandlung des Entwurfes zur neuen Advokatenordnung aber nicht mehr beendet werden, sowie auch nicht während des Krieges nach der Wiedereinberufung des Reichsrates 1917.

c) Die allgemeine Juristenprüfung und die Regierungsvorlage über eine neue Advokatenordnung 1911

Nachdem kein Berufsstand mit der seit 1886 bestehenden Gesetzeslage zufrieden war, folgte im Jahre 1911 die Regierung dem Wunsch nach einer Reform, nachdem auch das Abgeordnetenhaus eine Resolution auf Einführung einer

⁶²¹ JBl 1906, S 289f und Sternberg, Entwurf, S 13ff; vgl. auch Klein, Kampf.

⁶²² Turnwald, Gesetzesentwurf, S 29f und S 61f.

⁶²³ Turnwald, Gesetzesentwurf, S 29f und S 61f.

⁶²⁴ § 3 des Entwurfes.

⁶²⁵ Kübl, Advokatur, S 134.

einheitlichen Justizprüfung gefasst hatte, auch für diese Zwecke einen Teil der erforderlichen Praxis im Verwaltungsdienst zurückzulegen sowie für angehende Richter, Anwälte und Notare gemeinsame Fortbildungen unter der Leitung von Richtern und Anwälten.⁶²⁶

Dem Abgeordnetenhaus wurde schließlich 1911 eine Regierungsvorlage zur Notariatsordnung⁶²⁷ und zur Advokatenordnung⁶²⁸ vorgelegt. Für beide Berufsstände sollten die Berufsprüfungen durch die Richteramtsprüfung ersetzt werden⁶²⁹, für welche bei „passender Gelegenheit“ eine neue Bezeichnung gefunden werden sollte. Dieser Prüfung sollte eine vierjährige Vorbereitungspraxis vorausgehen, wovon Notariatskandidaten mindestens ein Jahr bei Gericht und zwei Jahre bei einem Notar zu verbringen hatten.⁶³⁰ Für künftige Anwälte waren mindestens ein Jahr Praxis bei Gericht und zwei Jahre bei einem Anwalt vorgesehen.⁶³¹ Des Weiteren verlangte die Regierungsvorlage die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen und eine insgesamt fünfjährige Verwendung im praktischen Justizdienst.⁶³²

Die Regierungsvorlage zur Notariatsordnung begründete die Neuregelung damit, dass die „veraltete Notariatsprüfung“ und der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst nicht „den raschen Fortschritten der Rechtsentwicklung“ entsprachen.⁶³³ Ziel war die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der einzelnen juristischen Berufe durch die Einführung eines gemeinsamen Vorbereitungsdienstes, der jenem der Anwälte und Richter möglichst nahe kommen sollte, sowie den Übergang zwischen den Berufen zu ermöglichen. Diesen Zweck verfolgten die Vorschläge der Entwürfe, in denen die Richteramtsprüfung zu einer allgemeinen Justizprüfung gemacht wurde. Der Prüfungsstoff war durch Verordnung zu ergänzen. Die allgemein gehaltenen Vorschriften gestatteten es, bei Abhaltung der Prüfungen im einzelnen Fall auf die

⁶²⁶ Resolution vom 16.12.1910; mwN Anonymus, Regierungsvorlage, S 403f.

⁶²⁷ MwN Anonymus, Regierungsvorlage, S 403f.

⁶²⁸ MwN Anonymus, Regierungsvorlage, S 404.

⁶²⁹ § 11 Abs. 1 Z 3 RVNO und § 1 lit f RVAdvO.

⁶³⁰ § 142 Abs. 1 RVNO.

⁶³¹ § 10 Abs. 1 RVAdvO.

⁶³² § 11 RVNO.

Besonderheiten des notariellen und anwaltschaftlichen Berufes Rücksicht zu nehmen.⁶³⁴

d) Kritik und weitere Vorschläge der Regierung bis 1918

Teile des Anwaltsstandes befürchteten im Falle der Umsetzung der Regierungsvorlage eine „Überfüllung“ der Anwaltschaft⁶³⁵ und auch einzelne Notare lehnten die vorgeschlagenen Neuerungen ab.⁶³⁶ Ihrer Meinung nach würden die speziellen Erfordernisse der Berufsstände keine Berücksichtigung finden. Weitere Verschlechterungen wurden darin gesehen, dass die Ablegung theoretischer Staatsprüfungen verlangt würde, nicht nur die von zwei theoretischen Staatsprüfungen, sowie, dass die Prüfungen erst nach vierjähriger Praxis, und nicht schon nach zweijähriger, abgelegt werden könnten.⁶³⁷

Wegen der Kritik der Anwaltschaft legte die Regierung 1913 einen weiteren Vorschlag zu einer allgemeinen Juristenprüfung dem Justizausschuss vor.⁶³⁸ Auch diese Prüfung sollte zu allen drei Berufen befähigen und stimmte zu größten Teilen mit der Richteramtsprüfung nach dem Gerichtsorganisationsgesetz 1896 überein. Der Unterschied bestand darin, dass die rechtswissenschaftliche Hausarbeit⁶³⁹ entfallen sollte; für die fünfköpfige Prüfungskommission war eine andere Zusammensetzung vorgesehen, je nachdem ob ein Notar, Anwalt oder Richter geprüft wurde, wobei der Präsident und Vizepräsident des Oberlandesgerichtes immer in der Kommission sitzen sollten, da die Prüfung auch

⁶³³ Anonymus, Grundfragen, S 76ff.

⁶³⁴ Anonymus, Grundfragen, S 53ff, S 68ff, S 76ff, S 100ff.

⁶³⁵ Anonymus, ausländischer Kritik, S 115ff.

⁶³⁶ Horner, Kritik, S 163ff, S 179ff.

⁶³⁷ Horner, Kritik, S 179ff.

⁶³⁸ Finger, Justizprüfung, S 48ff.

⁶³⁹ Schon bei Beratung des Gesetzes über die zeitweilige Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes vom 6. April 1910, RGBI 69/1910, hat die Kommission des Herrenhauses für Justizgegenstände einhellig beschlossen, die im Gerichtsorganisationsgesetz über die Lieferung einer schriftlichen Hausarbeit für die Richteramtsprüfung enthaltenen Bestimmungen aufzuheben (Nr. 52 der Beilagen zu Sten Prot HH, Sess XIX, 1909); die Hausarbeit selber war bei der Justizreform 1898 eingeführt worden, wurde allerdings schon damals nur als Versuch bezeichnet ohne dass ein besonderes Ergebnis zu erwarten wäre.

beim Oberlandesgericht abzuhalten war. Bei der mündlichen Prüfung war auf den jeweiligen Berufsstand besondere Rücksicht zu nehmen.⁶⁴⁰

Der Entwurf wurde sodann in der Wiener Juristischen Gesellschaft behandelt und seitens der Anwälte vehement abgelehnt.⁶⁴¹ Die Redner des Richterstandes konnten hingegen einer allgemeinen Justizprüfung viel abgewinnen und bewerteten den Entwurf durchwegs positiv. Der Präsident der Richtervereinigung Hofrat Dr. Elsner legte dar, dass keine Einwendung gegen die Einführung einer gleichen praktischen Prüfung für alle Juristenberufe gegeben war.⁶⁴² Elsner konstatierte nämlich eine Bedrohung des gelehrten Juristenstandes, sodass die rechtsgelehrten Juristen Grund hatten, gemeinsam an einem Strang zu ziehen.⁶⁴³ Zahlreiche Artikel, die eine einheitliche Justizprüfung befürworteten, erschienen sodann in der Notariatszeitung. Von allen Seiten gab es Zuspruch: Sowohl Studenten⁶⁴⁴ als auch Richter⁶⁴⁵ und sogar ein reichsdeutscher Anwalt⁶⁴⁶, der die einheitliche Justizprüfung aus Deutschland schon kannte, sahen überwiegend Positives darin. Letztlich konnte aber auch hierüber keine Einigung gefunden werden und eine Wiedereinbringung der Vorlage wurde nicht behandelt. Der Ausbruch des Weltkrieges tat sein Übriges, um eine Lösung zu verhindern.

Lediglich die Anrechenbarkeit des Kriegsdienstes als Praxiszeit wurde geregelt. Durch das Gesetz vom 12. Juli 1913⁶⁴⁷ konnte die Zeit während der ein Rechtspraktikant, ein Konzipient oder Notariatskandidat infolge der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden oder zur teilweisen oder vollen Ergänzung des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf dem Kriegsstand dem richterlichen Vorbereitungsdienst, der Gerichts-, Anwalts- oder Notariatspraxis entzogen war, soweit sie im Laufe eines Jahres sechs Monate nicht überschritt, in die vorgeschriebene Dauer des richterlichen

⁶⁴⁰ Die Abhaltung und Einrichtung der Prüfungen, sowie die Geschäftsordnung der Prüfungskommission werden dem Verordnungswege überlassen.

⁶⁴¹ NZ 1913, S 88ff, S 133f.

⁶⁴² Elsner, Juristenstand, S 181ff; vgl. auch Reichel, Übertritt, S 97f.

⁶⁴³ Mayr, Ausbildung, S 210.

⁶⁴⁴ Eckardt, Prüfungsunwesen, S 79f.

⁶⁴⁵ Kastner, einheitlichen Justizprüfung, S 85f.

⁶⁴⁶ Finger, Justizprüfung in Österreich, S 117f; vgl. auch Anonymus, Justizprüfung, S 48ff.

⁶⁴⁷ RGBI 139/1913.

Vorbereitungsdienstes, der Gerichts-, Anwalts- oder Notariatspraxis eingerechnet werden. Grund des Gesetzes war die zweite Mobilisierung gegen Serbien im Winter 1912.⁶⁴⁸ Während des Krieges machte jedoch die Anrechenbarkeit des Kriegsdienstes als Praxiszeit die größten Probleme.

Eine Präzisierung erfolgte mit der Verordnung des Justizministers vom 21. August 1916 für Rechtspraktikanten, Auskultanten, Konzipienten und Notariatskandidaten.⁶⁴⁹ Militärische Dienstleistungen konnten in die vierjährige praktische Verwendung eingerechnet werden. Als militärische Dienstleistung galt die während der Dauer des Krieges oder innerhalb einer durch Verordnung zu bestimmenden Frist vollstreckte aktive Militärdienstleistung. Konzipienten konnten diese in die siebenjährige praktische Verwendung, auch in die Zeit, die nach erlangter Doktorswürde bei einem Anwalt zugebracht wurde, einrechnen. Die Zulassung zur Anwaltsprüfung war jedoch, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen, von den Nachweisen abhängig, dass mindestens sechs Monate Praxis bei einem Gericht und zwei Jahre Praxis bei einem Anwalt tatsächlich absolviert wurden. Über die Einrechnung musste der jeweilige Ausschuss der Anwaltskammer entscheiden. Als Ort der Praxis galt der Sitz des Kammerausschusses. Die Zulassung zur Notariatsprüfung war jedoch, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen von dem Nachweis abhängig, dass mindestens ein Jahr Praxis bei einem Notar tatsächlich absolviert wurde. Die Einrechnung erfolgte auch dann, wenn nach der Einberufung zur militärischen Dienstleistung ohne Verschulden oder Willen das Dienstverhältnis aufgelöst wurde.⁶⁵⁰ Die wegen des Gesetzes vom 12. Juli 1913 bereits entstanden Ansprüche blieben unberührt, ansonsten trat die Bestimmung aber außer Kraft.⁶⁵¹

⁶⁴⁸ Siegel, Kriegsdienstleistung, S 4.

⁶⁴⁹ RGBI 268/1916.

⁶⁵⁰ § 4 RGBI 268/1916.

⁶⁵¹ § 9 RGBI 268/1916.

2. Richter

a) Das Gerichtsorganisationsgesetz 1896

Trotz aller Bemühungen eine Änderung und somit eine Verbesserung der Berufsausbildung zu erreichen rang sich der Gesetzgeber zu keinen Reformen durch.⁶⁵² Erst durch das Gesetz vom 10. September 1885⁶⁵³ wurde zunächst die Gerichtspraxis für Richteramtskandidaten auf zwei Jahre verlängert. Der Oberlandesgerichtspräsident war zuständig für die Zuteilung zu den Gerichten, wobei mindestens ein Jahr bei einem Gerichtshof erster Instanz zugebracht werden musste.

Eine Aufwertung erlebte die Richteramtsprüfung durch das Gerichtsorganisationsgesetz.⁶⁵⁴ Unverändert blieben die Voraussetzungen des abgeschlossenen Studiums und der Ablegung der Richteramtsprüfung. Nicht geändert hatten sich auch die Anrechenbarkeit der Anwaltsprüfung sowie die Befähigung ordentlicher Lehrer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zum Richter. Neu hingegen war ein der Prüfung vorangehender dreijähriger Vorbereitungsdienst, der bei Bezirksgerichten, bei Gerichtshöfen erster Instanz und bei der Staatsanwaltschaft an einem Gerichtshof erster Instanz abgeleistet werden musste. Möglich war aber auch die Zuteilung zur Finanzprokurator oder zu einem Anwalt, jedoch nur im maximalen Ausmaß von je sechs Monaten. Anwälte, welche Rechtspraktikanten aufnehmen durften, wurden in einer Liste des Oberlandesgerichtes geführt. Die Verwendung umfasste sämtliche Bereiche des Zivil- und Strafrechts sowie die Geschäfte der Gerichtskanzlei. Über die Tätigkeit hatte der Rechtspraktikant monatlich in einem Protokoll seinem Vorgesetzten oder Anwalt zu berichten und eine Bestätigung darüber zu erhalten. Am Ende einer Zuteilung erstattete die jeweilige Behörde oder der Anwalt dem Präsidenten des Gerichtshofes Bericht über die Leistungen. Für die weitere Fortbildung sorgten regelmäßige Übungen, in denen wissenschaftlich praktische Fälle behandelt wurden.⁶⁵⁵ Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes konnte am Sitz der Oberlandesgerichte die Richteramtsprüfung abgelegt werden. Sie umfasste

⁶⁵² Siehe oben S 130f.

⁶⁵³ RGBl 136/1885.

⁶⁵⁴ Gesetz vom 27. November 1896, RGBl 217.

⁶⁵⁵ §§ 5ff und 16f RGBl 217/1896.

eine schriftliche und eine mündliche Prüfung aus dem Zivil- und Strafrecht sowie dem Staats-, Finanz- und Verwaltungsrecht. Schriftlich musste eine wissenschaftliche Hausarbeit und je eine zivil- und strafrechtliche Klausur bewältigt werden. Die Prüfungskommission setzte sich aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die entweder Räte, Fachgelehrte, Professoren, Staatsbeamte oder Anwälte sein konnten, zusammen. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung war möglich. Nähere Bestimmungen zum Inhalt der Prüfung und des Vorbereitungsdienstes erfolgten ab 1897 durch Verordnungen.

b) Nähere Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst und der Richteramtsprüfung

Schon ein Jahr nach Erlass des Gerichtsorganisationsgesetzes folgte die Verordnung über den richterlichen Vorbereitungsdienst.⁶⁵⁶ Die allgemeinen Bestimmungen blieben unverändert. Genauer waren die Praxis und ihre Reihenfolge bei den verschiedenen Gerichten und Behörden festgesetzt. Zunächst mussten sechs Monate beim Bezirksgericht verbracht werden, danach fünfzehn bei einem Gerichtshof erster Instanz und der Staatsanwaltschaft eines solchen. Die nächste Periode umfasste ein halbes Jahr bei der Finanzprokurator, einem Anwalt oder beim Oberlandesgericht. Zum Abschluss folgten neun Monate beim Bezirksgericht. Gab es keine Praxiszeit bei der Finanzprokurator, einem Anwalt oder beim Oberlandesgericht wurden die sechs Monate je nach Bedarf vom Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz auf einen Gerichtshof oder ein Bezirksgericht verteilt. Waren sämtliche Stellen beim Bezirksgericht bereits vergeben, konnte ausnahmsweise die Praxiszeit im Ausmaß von vier Monaten bei einem Untersuchungsrichter und bei den zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Senaten des Gerichtshofes erster Instanz begonnen werden. Die übrigen zwei Monate verbrachte der Rechtspraktikant bei der Staatsanwaltschaft, danach neun Monate bei einem Gerichtshof erster Instanz oder einem Bezirksgericht. Nur über Ansuchen genehmigte der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz eine Praxiszeit bei der Finanzprokurator oder bei einem Anwalt, wobei diese dann

⁶⁵⁶ Verordnung des Justizministers vom 15. April 1897, RGBI 192.

mindestens vier Monate dauern musste. Ähnliches galt für das Oberlandesgericht. Der Vorbereitungsdienst war grundsätzlich so aufgebaut, dass zunächst die grundsätzlichen Gerichtsangelegenheiten gelehrt wurden. Beim Gerichtshof erster Instanz begann die Praxis mit vier Monaten beim Untersuchungsrichter und den zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Senaten und danach mit zwei Monaten bei der Staatsanwaltschaft. Ansonsten sollte nach Möglichkeit bei allen ausbildenden Stellen sowohl das Zivil- als auch das Strafrecht veranschaulicht werden. Nach und nach sollten alle Rechtspraktikanten dahingehend geschult werden, als Protokollführer bei mündlichen Verhandlungen zu dienen. Als weitere Übung wurde ihnen aufgetragen, größere Akten zu studieren und kurze Abhandlungen mit den wesentlichen Inhalten zu verfassen sowie eine rechtliche Stellungnahme abzugeben. Sobald diese vorgenannten Übungen zufriedenstellend behandelt wurden, durften die Rechtspraktikanten unter Aufsicht kleinere Verhandlungen leiten und Erledigungen veranlassen. Bei Parteienvernehmungen begann die Ausbildung mit Zuhören und sollte beim selbständigen Vernehmen enden.⁶⁵⁷

Die im Gerichtsorganisationsgesetz vorgesehenen Übungen sollten wöchentlich zwei Stunden abgehalten werden. Eine Teilnahme war verpflichtend. Vor allem auf Rhetorik und Verhandlungsgeschick wurde Wert gelegt und anhand von Referaten, Vorträgen und Diskussionen verinnerlicht. Vom Inhalt her umfassten die Übungen alle erdenklichen Rechtsgebiete. Jegliche Beiträge eines Rechtspraktikanten wurden im Geschäftsverzeichnis eingetragen und benotet.⁶⁵⁸

Eine genauere Bestimmung erfuhr die Richteramtsprüfung 1900.⁶⁵⁹ Die Prüfung fand nach Antrag beim Präsidenten des Gerichtshofes am Sitz des Oberlandesgerichtes statt. In der Prüfungskommission saßen neben Richtern auch ein Anwalt und dann ein Universitätsprofessor, wenn sich am Sitz des Oberlandesgerichtes an dem die Prüfung abgehalten wurde eine Universität befand und sich der Universitätsprofessor als Prüfer bereit erklärte.⁶⁶⁰ Als Voraussetzung musste der Vorbereitungsdienst absolviert worden sein. Der

⁶⁵⁷ §§ 17ff RGBI 192/1897.

⁶⁵⁸ §§ 31ff RGBI 192/1897.

⁶⁵⁹ Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, RGBI 182.

⁶⁶⁰ § 5 RGBI 182/1900.

schriftliche Teil der Prüfung umfasste eine Hausarbeit. Innerhalb zweier Monate musste ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes festgesetzter Themenbereich wissenschaftlich bearbeitet werden. Allerdings konnten Rechtspraktikanten Übungen nach dem Gerichtsorganisationsgesetz als Hausarbeit anrechnen lassen, wenn ihnen der Nachweis gelang, dass diese zumindest gleichwertig waren. Die grundlegenden Bestimmungen der Klausuren blieben weiterhin bestehen. Der strafrechtliche Teil konnte entweder die Verfassung einer Anklageschrift, ein oberlandesgerichtliches Erkenntnis samt Einspruch oder die Verfassung eines Urteils beinhalten, der zivilrechtliche ein Urteil, ein Endbeschluss oder exekutionsrechtliche Belange. Eine Änderung der mündlichen Prüfung ergab sich dadurch, dass nun auch zwei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden konnten. Inhaltlich mussten weiterhin sämtliche Rechtsgebiete beherrscht werden. Die Kommission bestimmte mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht. Ein zweiter Antritt war möglich. Über den gesamten Prüfungsverlauf musste ein Protokoll geführt werden.⁶⁶¹

3. Anwälte

a) Die Arbeit an der Reform der Advokatenordnung

Trotz der bisherigen Misserfolge der Ansuchen an das Justizministerium⁶⁶² folgten weitere Petitionen:⁶⁶³ in der Frage der Freigebung von den Wiener und Prager Konzipienten. Schließlich beschloss das Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 1867 über die Frage nach Freigebung der Anwaltschaft und die Modalitäten derselben zu beraten.⁶⁶⁴

Von diesen Reformbestrebungen angeregt, wandte sich auch die niederösterreichische Anwaltskammer im Jahre 1867 der Ausarbeitung einer neuen Advokatenordnung zu.⁶⁶⁵ Der dafür eingesetzte Ausschuss setzte als Bedingung für die Erlangung der Anwaltschaft die österreichische

⁶⁶¹ §§ 11ff RGBI 182/1900.

⁶⁶² Siehe oben S 99ff.

⁶⁶³ Petition vom 22. Juli 1867.

⁶⁶⁴ Nowak, Beantwortung, S 121ff; Brix, Organisation, S 58f.

⁶⁶⁵ GH 1867, S 381ff.

Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, die Fähigkeit der freien Verwaltung des eigenen Vermögens, das juristische Doktorat, eine zweijährige Gerichtspraxis vor der Anwaltspraxis und die bestandene Anwaltsprüfung. Soweit die Praxiszeit bei einem Anwalt verbracht wurde, traf man die Unterscheidung, ob ein Kandidat seinen Hauptwohnsitz in einer Landeshauptstadt oder in einem Vorort hatte. War dieser in einer Landeshauptstadt, sollte die Praxiszeit acht, ansonsten nur sechs Jahre dauern. Der Vorschlag des von der niederösterreichischen Anwaltskammer eingesetzten Ausschusses fand jedoch keine Zustimmung der Plenarversammlung. Sie änderte den Vorschlag dahingehend ab, dass die Anwaltspraxis für alle Kandidaten acht Jahre betragen solle. Des Weiteren entschloss sich die Plenarversammlung dazu, dass zwei Jahre der Gesamtpraxis in dem Oberlandesgerichtssprengel verbracht werden mussten, in dem die Anwaltschaft künftig ausgeübt werden sollte.⁶⁶⁶

Nach erteiltem Auftrag des Ausschusses für die Neuorganisation der Anwaltschaft legte der Abgeordnete Heinrich Perger⁶⁶⁷ dem Abgeordnetenhaus einen entsprechenden Entwurf vor. Danach bedurfte es zur Ausübung der Anwaltschaft keiner behördlichen Bewilligung, sondern bloß des Nachweises der von der niederösterreichischen Anwaltskammer in ihrem Vorschlag genannten Kriterien. Einzig in Bezug auf die vorgesehene Praxiszeit unterschieden sich die beiden Entwürfe. So wollte Perger eine einjährige Zivil- und Strafgerichtspraxis, sechs Monate bei der Staatsanwaltschaft und fünfzehn weitere Jahre bei einem Anwalt oder Gericht, wovon zumindest drei Jahre nach erlangtem Doktorat bei einem Anwalt verbracht werden sollten.⁶⁶⁸ Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses änderte im April 1868 den Entwurf Pergers unter anderem dahingehend ab, dass die Anrechenbarkeit der Praxis bei der Staatsanwaltschaft gestrichen und im Gegenzug dafür die Praxiszeit bei Gericht oder einem Anwalt um ein halbes Jahr verlängert wurde.⁶⁶⁹

⁶⁶⁶ Anonymus, Advokatenordnung, S 43, S 48 und S 51f; sowie GH 1868, S 23.

⁶⁶⁷ Heinrich von Perger, 17. Juni 1810 – 25. September 1879, Politiker und Jurist, war von 1867 bis 1878 Abgeordneter des Reichsrates.

⁶⁶⁸ Anonymus, Reform, S 93 und S 98ff.

⁶⁶⁹ Anonymus, Reform, S 161 und 166f.

Nachdem das Herrenhaus die bei der Finanzprokurator absolvierte Praxis mit der bei einem Anwalt gleichstellen konnte und für Beamte der Finanzprokurator nur ein Jahr Anwaltspraxis durchsetzte, nahm das Herrenhaus in der Sitzung vom 4. Juni 1868 in dritter Lesung die neue Advokatenordnung an.⁶⁷⁰ Das Abgeordnetenhaus bestätigte am 12. Juni diesen Beschluss und leitete dem Präsidium des Ministerrates die übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser zur weiteren Behandlung weiter.

b) Die Advokatenordnung 1868

Mit der Kundmachung der Advokatenordnung⁶⁷¹ am 6. Juli 1868 hob der Gesetzgeber sämtliche Bestimmungen, soweit sie im Widerspruch zur neuen gesetzlichen Lage waren, inklusive der provisorischen Advokatenordnung 1849 auf. In Kraft trat die Advokatenordnung nach einer halbjährigen Legisvakanz mit 1. Jänner 1869. Justizminister Herbst und der Berichterstatter des Abgeordnetenhauses waren allerdings der Meinung, dass der Erlass einer endgültigen Advokatenordnung erst nach der Einführung des öffentlichen und mündlichen Zivilverfahrens möglich sei. Ihrer Ansicht nach handelte es sich bei der Advokatenordnung 1868 wieder nur um ein Provisorium.⁶⁷²

Die Erfordernisse zur Ausübung der Anwaltschaft waren unabhängig von einer behördlichen Ernennung. Einerseits musste man in die Liste der Anwälte aufgenommen sein, andererseits benötigte man:⁶⁷³

1. Das Heimatrecht;
2. die Eigenberechtigung;
3. die erfolgte Zurücklegung der juridisch-politischen Studien, sowie die nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen an einer Universität erlangte juristische Doktorswürde⁶⁷⁴;

⁶⁷⁰ Anonymus, Reform, S 197f.

⁶⁷¹ RGBl 96/1868.

⁶⁷² Kann, Advokatur, S 13.

⁶⁷³ § 1 AdvO 1868.

4. die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer und
5. die mit Erfolg abgelegte Advokatenprüfung.

Als Nachweis des Heimatrechtes genügte die Vorlage des Geburtsscheines.⁶⁷⁵ Der Ausschuss der niederösterreichischen Anwaltskammer schloss in Folge der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Konzipienten solange von der Eintragung in die Kandidatenliste aus, solange sie nicht österreichische Staatsbürger waren.⁶⁷⁶ Der Oberste Gerichtshof sah 1882 das Heimatrecht jedoch nicht als Voraussetzung um in die Liste der Konzipienten aufgenommen zu werden. Seiner Meinung nach war das Heimatrecht zwar ein Erfordernis zur Ausübung der Anwaltschaft, § 3 AdvO 1868 verlange aber nur für die Eintragung in die Kandidatenliste den Nachweis der Erfüllung der im § 1 lit. c und d angeführten Erfordernisse,⁶⁷⁷ also nicht das Heimatrecht. Auch die Unbescholtenheit wurde wieder Voraussetzung, nicht mehr die Vorlage eines Leumundzeugnisses.⁶⁷⁸

Die praktische Verwendung war von dem Zeitpunkt an zu berechnen, an dem die erfüllten gesetzlichen Bedingungen zum Eintritt in die Gerichtspraxis berechtigten. Die siebenjährige Dauer wurde wie folgt festgesetzt:⁶⁷⁹

1. Ein Jahr bei einem Gerichtshof in Zivil- und Strafrechtssachen;
2. sechs Jahre bei einem Gericht oder Anwalt, wovon zumindest drei Jahre nach erlangtem Doktorat bei einem Anwalt zugebracht werden mussten. Die Praxis bei einer Finanzprokurator war der bei einem Anwalt gleichzusetzen.

Die Praxis wurde einerseits von den jeweiligen Gerichten, andererseits vom Anwalt und der Finanzprokurator, die den Konzipienten aufgenommen hatten

⁶⁷⁴ Das an der Universität zu Pest während der Wirksamkeit des österreichischen allgemeinen Gesetzbuches in Ungarn abgelegte Doktorat der Rechte wurde einem solchen nach der AdvO 1868 genannten gleichgestellt. (§ 41 AdvO 1868).

⁶⁷⁵ „Entscheidung des OGH vom 13. Juli 1870“, GH 1870, S 253.

⁶⁷⁶ JBI 1881, S 597f.

⁶⁷⁷ JBI 1882, S 345ff.

⁶⁷⁸ § 34 lit. c AdvO 1868.

⁶⁷⁹ § 2 AdvO 1868.

bestätigt. Die Zeit einer bei einem Notar verbrachten Praxis konnte nicht eingerechnet werden.⁶⁸⁰

Zur Anwaltsprüfung konnte derjenige zugelassen werden, der die erfolgte Zurücklegung der juridisch-politischen Studien, die nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen an einer österreichischen Universität erlangte juristische Doktorswürde, sowie die praktische Verwendung in der Dauer von vier Jahren nachweisen konnte.⁶⁸¹ Die Vorschriften der Anwaltsprüfung wurden vorläufig übernommen, die Prüfungsverordnung von 1854 blieb in Geltung.⁶⁸²

Die vor der Wirksamkeit der Verordnung vom 23. November 1855⁶⁸³ abgelegte Fiskalprüfung sowie die auf Grundlage dieser Verordnung bis zur Wirksamkeit der Advokatenordnung 1868 abgelegte Anwaltsprüfung war der Prüfung nach den neuen Bestimmungen gleichzuhalten. Notare mit erfolgreich abgelegter Anwaltsprüfung konnten nach Wirksamkeit der neuen Advokatenordnung unter Zurücklegung des Notariates in den Anwaltsstand übertreten, wenn sie mit Einrechnung ihrer als Notar zurückgelegten Praxis zumindest eine siebenjährige Gesamtpraxis nachweisen konnten. Kandidaten, die bereits die Anwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hatten, war in die erforderliche siebenjährige Gesamtpraxis auch die bereits abgelegte Notariats- und Gerichtspraxis einzurechnen.⁶⁸⁴ Richter konnten sich, wenn sie fünf Jahre als stimmführender Rat bei einem Gerichtshof tätig waren, das Doktorat, die Praxis und die Anwaltsprüfung ebenfalls anrechnen lassen.⁶⁸⁵

Als Übergangsregelung wurde bestimmt, dass von dem Nachweis der vorgeschriebenen Gerichtspraxis jene Kandidaten befreit sind, welche bei Eintreten der neuen Bestimmung nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zum Eintritt in die Gerichtspraxis bereits ein Jahr in der Anwaltspraxis zugebracht, oder die Anwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hatten. Jedoch mussten auch diejenigen, die von diesem Nachweis befreit waren, eine insgesamt

⁶⁸⁰ „Entscheidung des OGH vom 29. September 1869“, GH 1869, S 364.

⁶⁸¹ § 3 AdvO 1868.

⁶⁸² Erlass des Justizministeriums vom 11. Oktober 1854, RGBI 264.

⁶⁸³ RGBI 202/1855.

⁶⁸⁴ § 37ff AdvO 1868.

⁶⁸⁵ § 6 AdvO 1868; siehe auch GZ 1875, S. 241f und Fischer, Rechtsanwaltschaft, S 116.

siebenjährige Gesamtpraxis, ohne Rücksicht darauf, wann sie die Prüfung abgelegt hatten, nachweisen.⁶⁸⁶

Nicht geregelt war jedoch eine Übergangsbestimmung für jene Juristen, die in den ehemaligen italienischen Gebieten der Monarchie, also in Lombardo-Venetien, oder während der Geltung österreichischer Gesetze in den ungarischen Ländern eine Anwaltspraxis absolviert hatten. Der Oberste Gerichtshof war der Ansicht, dass nur jene Praxiszeiten einzuberechnen waren, die in einem im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern absolviert wurden. Die Zeit der Tätigkeit als Richter in Ungarn während der Wirksamkeit österreichischer Gesetze berechnete aber zum Übertritt in die Anwaltschaft.⁶⁸⁷ Überdies waren Absolventen der Universitäten Pavia und Padua, welche das Doktorat noch unter österreichischer Herrschaft, sowie Absolventen der Universität Pest, welche das Doktorat in der Zeit der Geltung des ABGB⁶⁸⁸ in Ungarn erlangt hatten, zur Anwaltsprüfung zuzulassen.⁶⁸⁹

c) Entstehung des österreichischen Advokatentages

Im Jahr 1873 strebte die niederösterreichische Anwaltskammer die Gründung eines ständigen österreichischen Anwaltstages an. Ziel sollte es sein als Vertretung für die Interessen der Standesangehörigen einzutreten und den persönlichen Kontakt der Anwälte zu fördern.⁶⁹⁰ Die konstituierende Versammlung fand von 4. bis 6. Oktober 1875 in Wien statt. Als großes Anliegen wollte man in erster Instanz die Prüfung aller gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung der Anwaltschaft und die Abnahme des Anwaltseides zugesprochen bekommen, wobei das staatliche Aufsichtsrecht der Oberstaatsanwaltschaft zustehen sollte. Für die Anwaltsprüfung selbst, die vor der Anwaltskammer abzunehmen war, sollte ein Ausschuss der Kammer über die Zulassung

⁶⁸⁶ § 36 AdvO 1868.

⁶⁸⁷ „Entscheidung des OGH vom 12. Mai 1869“, GZ 1870, Beilage zu Nr. 53 und GH 1870, S 1.

⁶⁸⁸ Geltung des ABGB in Ungarn von 1853 bis 1861.

⁶⁸⁹ Neschwara, Advokatur, S 445.

⁶⁹⁰ GH 1873, S 244.

entscheiden. Der Prüfungskommission waren zwei Richter des Oberlandesgerichtes und zwei Anwälte beizuziehen.

Kritik fand der erste Anwaltstag dahingehend, dass die Anträge den Mitgliedern nicht bereits vor Einberufung des Anwaltstages zugekommen waren, und sie nur anhand der jeweiligen Vorträge eine Entscheidung ohne fachlich fundierte Diskussion treffen konnten.⁶⁹¹ Von Notaren und Richtern wurde den Anwälten vorgeworfen, „rücksichtslos“ nur die eigenen Standesinteressen verfolgt zu haben.⁶⁹²

d) Zulassungsbeschränkungen für die Gerichtspraxis

Bis zum Jahre 1880⁶⁹³ war es bei der niederösterreichischen Anwaltskammer üblich gewesen, auch jene Kandidaten in die Kandidatenliste einzutragen, die nur zwei theoretische Staatsprüfungen abgelegt hatten und sich mit einem Dekret des Unterrichtsministeriums, wodurch die fehlende staatswissenschaftliche Prüfung durch ein Rigorosum ersetzt wurde, ausweisen konnten.⁶⁹⁴ Dies geschah jedoch nur dann, wenn ein Mangel an Kandidaten gegeben war. Von dieser Gewohnheit ging der Ausschuss der niederösterreichischen Anwaltskammer 1880 schließlich ab. Begründet wurde dies damit, dass diese Verordnung in Wien nicht zutraf, man bewilligte also für Niederösterreich fortan keine Kandidaten mehr, welche erst zwei Staatsprüfungen abgelegt hatten.⁶⁹⁵

Bereits am 1. Juni 1880 erhob ein Kandidat Berufung gegen dieses Vorgehen beim Oberlandesgericht, welches die Eintragung in die Liste zwar bewilligte, der Oberste Gerichtshof hingegen nicht. Auf Grund der Judikatur des Obersten Gerichtshofes fasste der Ausschuss der niederösterreichischen Anwaltskammer am 24. Oktober 1882 den Beschluss, die Gerichtspraxis in die siebenjährige Praxiszeit nur dann einzurechnen, wenn vorher die drei Staatsprüfungen abgelegt

⁶⁹¹ GH 1875, S 325ff und GH 1876, S 339ff.

⁶⁹² Nowak, Beschlüsse, S 265ff und S 269ff; vgl. auch Nowak, Advocatentag.

⁶⁹³ Begründet wurde dies mit der Verordnung vom 6. April 1859, RGBI 91.

⁶⁹⁴ RGBI 91/1859.

⁶⁹⁵ „Beschluss des Ausschusses der niederösterreichischen Advokatenkammer vom 11. Mai 1880“, JBl 1880, S 395.

oder das juristische Doktorat erlangt worden war.⁶⁹⁶ Nicht anzuwenden war dieser Beschluss auf diejenigen Kandidaten, welche die Gerichtspraxis bereits davor bei einem Gerichtshof im Sprengel des österreichischen Oberlandesgerichtes beendet oder angefangen hatten.⁶⁹⁷

Ein Gutachten⁶⁹⁸ des Obersten Gerichtshofes zum Gesetz vom 20. April 1893, betreffend die Wirkung dieses Gesetzes auf den Eintritt in die Anwaltspraxis⁶⁹⁹, löste sodann bis auf Weiteres die Problematik der Voraussetzungen zum Eintritt in die Gerichtspraxis. Notwendig waren die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät von einer Dauer von acht Semestern inklusive des Erfolgsnachweises durch die Ablegung der theoretischen rechtshistorischen, judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen. Dass der an einer österreichischen Universität erlangte juristische Doktorgrad gleichzusetzen war mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen, galt nur bei jenen, die bereits vor in Kraft treten der Bestimmung den Doktorgrad erworben hatten. Durch § 9 des Gesetzes vom 20. April 1893 wurde § 1 der Verordnung vom 6. April 1859 aufgehoben, sodass es nicht der Entscheidung des Unterrichtsministeriums überlassen blieb, ob ein Rigorosum eine theoretische Staatsprüfung ersetzen konnte. Inkonsequenterweise ermächtigte das Justizministerium mehrere Oberlandesgerichte, Kandidaten zur Rechtspraxis zuzulassen, noch bevor sie die dritte Staatsprüfung oder das Doktorat erlangt hatten.

e) Die Gerichtspraxis

Erst mit dem Gesetz vom 24. Dezember 1910 „über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten“⁷⁰⁰ wurde eine einheitliche Regelung über die Anwaltspraxis getroffen. Sofern die Gerichtspraxis eine Zulassungsvoraussetzung für die Anwaltsprüfung, oder für die Ausübung der

⁶⁹⁶ GZ 1882, S 372; JBl 1882, S 558.

⁶⁹⁷ GZ 1882, S 420; JBl 1882, S 630.

⁶⁹⁸ Gutachten des Obersten Gerichtshofes, JBl 1896, S 352ff.

⁶⁹⁹ RGBI 68/1893.

⁷⁰⁰ RGBI 1/1911.

Anwaltschaft war, musste sie teils bei einem Gerichtshof erster Instanz, teils bei einem Bezirksgericht absolviert werden. Die Praxis hatte bei beiden je vier Monate zu dauern. Die Verwendung während der übrigen Zeit sowie der Ort der Gerichtspraxis wurden vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt. Wünsche der Rechtspraktikanten wurden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmte auch die Dauer der einzelnen Verwendungen und den Ort des Gerichtes, wenn sich mehrere Gerichtshöfe am Ort befanden. Bei welchem der am Sitz des Gerichtshofes befindlichen Bezirksgerichte die Gerichtspraxis zu absolvieren war, bestimmte der Präsident des Gerichtshofes, dem diese Bezirksgerichte unterstanden.⁷⁰¹

Der Vorsteher des Gerichtes, dem die nicht im richterlichen Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten zugewiesen waren, bestimmte die Zuteilungen. Zu berücksichtigen war, dass die Gelegenheit geboten wurde, als Schriftführer und durch Teilnahme an der Bearbeitung der bei Gericht vorkommenden Angelegenheiten der Rechtspflege die richterliche Tätigkeit und die der Gerichtskanzleien kennenzulernen, wenn sie für die Anwaltschaft von Bedeutung waren.⁷⁰² Dauerte die Gerichtspraxis nicht länger als ein Jahr, so durfte die Verwendung in Strafsachen nicht länger als drei Monate betragen. Eine Gerichtspraxis, von der bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mindestens acht Monate vollstreckt wurden, konnte nach der Wahl des Rechtspraktikanten⁷⁰³ beim Gerichtshof fortgesetzt und vollendet werden.⁷⁰⁴

Nachdem der Oberste Gerichtshof keine einheitliche Entscheidung⁷⁰⁵ darüber getroffen hatte, ob die vorgeschriebene dreijährige Praxis bei einem Anwalt nach der Erlangung des Doktorgrades auch eine Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltsprüfung darstellte, oder ob diese erst für die Zulassung zur Anwaltschaft nachgewiesen werden musste, regte das Justizministerium 1898 eine „prinzipielle

⁷⁰¹ § 2 RGBI 1/1911.

⁷⁰² § 4 RGBI 1/1911.

⁷⁰³ Oder, wenn es aus zwingenden „Dienstesrücksichten“ notwendig war, auf Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten.

⁷⁰⁴ § 11 RGBI 1/1911.

⁷⁰⁵ Entscheidung des OGH vom 3. Februar 1869; vom 13. April 1875; vom 22. März 1876; vom 20. April 1886; vom 24. September 1890; mwN Rosenmayr, Advokatur, S 91.

Entscheidung“ des Obersten Gerichtshofes über die Frage der Erfordernisse zur Zulassung zur Anwaltsprüfung an. Da der Oberste Gerichtshof sowohl die Anwalts- als auch die Notariats- und Richteramtsprüfung als praktische Prüfungen ansah, war es für jeden, der die entsprechende Prüfung ablegen wollte, notwendig, die zurückgelegte Praxis nachzuweisen. Der Oberste Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass die vierjährige Praxis in die Zeit nach der Graduierung zum Doktor zu fallen hatte. Als weitere Möglichkeit hielt er eine zumindest dreijährige Praxis bei einem Anwalt nach Erhalt der Doktorwürde für eine Zulassung zur Anwaltsprüfung. Da aber das Doktorat eine eigene Voraussetzung darstellte, ging der Oberste Gerichtshof davon aus, dass für die Zulassung zur Prüfung eine einjährige Praxis bei einem Gerichtshof sowie eine dreijährige bei einem Anwalt oder der Finanzprokurator obligat waren.⁷⁰⁶

4. Notare

a) Die Notariatsordnung 1871

Die Unzufriedenheit der Notare mit der Stellung ihres Berufsstandes im Vergleich zu den Richtern und Anwälten veranlasste den neuen Justizminister Hye 1867 die Frage an die Wiener Notariatskammer zu richten, welche Bedingungen das Erlangen einer Notarstelle hat und wie die praktische Vorbildung der Notariatskandidaten aussehen sollte.⁷⁰⁷ Die Vorschläge deckten sich im Wesentlichen mit denen Max Reichs. Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Universitätsstudium sollte eine Praxis bei Gericht folgen, die mit der praktischen Justizstaatsprüfung abzuschließen war. Eine gemeinsame Prüfung für Anwälte, Richter und Notare wurde eindringlich empfohlen.⁷⁰⁸ Nach der erfolgten Prüfung sollte eine mehrjährige Praxis beim Notariat die Ausbildung komplettieren.⁷⁰⁹ Hinzu kam die Forderung, ein Mindestalter von 30 Jahren für die Ernennung zum Notar festzusetzen.⁷¹⁰

⁷⁰⁶ Rosenmayr, Advokatur, S 92.

⁷⁰⁷ Mayr, Ausbildung, S 193; NZ 1867, S 145.

⁷⁰⁸ Neschwara, Handbuch, S 259.

⁷⁰⁹ Siehe auch NZ 1867, S 170ff; NZ 1867, S 145ff.

⁷¹⁰ Anonymus, Notariatsordnung, S 228; Anonymus, Notariatsgesetz, S 234.

Im Jahre 1869 erfolgte unter Justizminister Herbst am 1. Mai sodann eine Regierungsvorlage zu einer neuen Notariatsordnung. Diese dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Regierungsvorlage sah ein Mindestalter von 24 Jahren vor, die Beendigung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums oder die Erlangung des juristischen Doktorgrades und die erfolgreich abgelegte Notariats-, Richteramts- oder Anwaltsprüfung. In der Regierungsvorlage erschien jedoch nicht mehr der Zusatz, der in vorherigen Entwürfen noch vorhanden war, „bis zur Einführung einer allgemeinen Justizprüfung“. Eine Gleichstellung der Prüfungen erfolgte somit wieder nicht. Als weitere Voraussetzung wurde eine vierjährige Praxis im Justizdienst gefordert, wovon zumindest zwei Jahre bei einem Notar zu absolvieren war.⁷¹¹

Das Abgeordnetenhaus beschloss, dass die Praxiszeit bei einer vierjährigen Verwendung als Bezirksrichter oder als stimmführender Rat bei einem Gerichtshof ebenso zur Notarenstelle befähigte, wie die Praxis als Notariatskandidat.⁷¹² Massive Ablehnung kam von Leone Roncali⁷¹³, er sprach von einer großen Gefahr für die Unabhängigkeit der Richter.⁷¹⁴ Auch widerstrebte es ihm, dass die Regierung die Möglichkeit hatte nach ihrem Willen für Richter eigene Notariate zu „creieren“ und „man die Stelle an einen Beamten verleiht“. Trotz des Widerstandes des Regierungsvertreters⁷¹⁵ und des Berichterstatters⁷¹⁶ dehnte der Reichsratsabgeordnete Anwalt Zaillner den Antrag dahin aus, für Anwälte, die vier Jahre die Anwaltschaft aktiv ausübten, Notarenstellen zu öffnen.⁷¹⁷ Diese Forderung fand aber keinen Zuspruch, da vor allem Notariatskandidaten den Nachwuchs künftiger Notare bilden sollten.⁷¹⁸

⁷¹¹ MwN Kaserer, Notariatsordnung, S 77ff.

⁷¹² Anonymus, Referenten-Entwürfe, S 213f.

⁷¹³ Leone Roncali, verantwortlicher Redakteur der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit“.

⁷¹⁴ Roncali, Bemerkungen, S 35f.

⁷¹⁵ Ministerialrat Freiherr von Sacken.

⁷¹⁶ Tomschitz.

⁷¹⁷ MwN Anonymus, Verhandlung, S 93ff; Dr. Zailler sprach sich jedoch auch dafür aus, wie es beispielsweise in Frankreich schon üblich war, den Übertritt in die anderen Berufszweige zu ermöglichen, sobald eine einheitliche Justizprüfung geschaffen wurde.

⁷¹⁸ MwN Anonymus, Verhandlung, S 94.

Schließlich erhielt die Notariatsordnung ohne diesen Zusatzantrag ihre Sanktion durch den Kaiser und trat am 1. November 1871 in Kraft.⁷¹⁹

Der Artikel V der Einführungsbestimmungen brachte für die Anwälte eine großzügige Übergangsregelung, nach welcher Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Notariatsordnung die Anwaltschaft bereits angetreten hatten, weiterhin als Notare ernannt werden konnten.⁷²⁰ Auch war es dem Justizminister vorbehalten, die erforderliche Notariatspraxis zu erlassen, wenn sich keine geeigneten Bewerber für die zu besetzende Stelle finden sollten.⁷²¹ Durch den in manchen Gerichtssprengeln vorhandenen Mangel an Notariatskandidaten wurden auch Absolventen der Richteramtspraxis zum Notariat zugelassen, obwohl sie keine eigene Notariatspraxis abgeleistet hatten.⁷²² Gerade wegen dieser Ausnahmeregelung gab es keinen größeren Zustrom an Notariatskandidaten, da für sie kein Vorrecht an einer Stelle für Notariatskandidaten bestand.⁷²³ Nachdem sich die nötige Anzahl der Notariatskandidaten durch die Dispensvorschriften des § 6 Abs. 3 NO 1871 nicht einstellte, wurde dieser 1876 im Sinne des Artikel VI des Einführungsgesetzes abgeändert.⁷²⁴

b) Vorschläge zur Änderung der Notarusbildung nach 1871

Dadurch dass die erleichterten Zugangsbestimmungen für Anwälte nicht aufgehoben wurden, wurde die bestehende Rechtslage immer „unverständlicher.“⁷²⁵ Aus diesem Grund veröffentlichte unter anderem die Lemberger Notariatskammer einen Vorschlag zur Änderung der Notariatsausbildung.⁷²⁶ Inhaltlich sah dieser Vorschlag als Voraussetzung außer

⁷¹⁹ Gesetz vom 25. Juli 1871, RGBl 75, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung.

⁷²⁰ Mayr, Ausbildung, S 195.

⁷²¹ Art VI des Einführungsgesetzes zur NO.

⁷²² Art IV des Einführungsgesetzes zur NO.

⁷²³ Roncali, Novelle, S 49ff.

⁷²⁴ Gesetz vom 25. Dezember 1876, RGBl 3/1877.

⁷²⁵ Vgl. Platte, Zukunft, S 102ff.

⁷²⁶ Anonymus, Vorschläge, S 81f, S 85ff.

dem juristischen Doktorgrad⁷²⁷ eine mindestens fünfjährige Praxis vor, wovon zumindest zwei Jahre bei einem Notar und zwei Jahre bei Gericht oder einem Anwalt zu absolvieren waren. Die bestehende Notariatsprüfung wurde als „ganz ungenügend“ bezeichnet und kritisiert, dass die schriftliche Prüfung kein Strafrecht enthielt, obwohl Notare sich in die Verteidigerliste eintragen konnten.⁷²⁸ Ein weiterer Bestandteil der Forderung war die Notariatspraxis auch in die Anwaltspraxis einrechnen zu können. Die Vorschläge der Lemberger Notariatskammer wurden an sämtliche Notariatsvereine geschickt. Eine Anpassung der Notariatsprüfung an die Richteramts- beziehungsweise Anwaltsprüfung wurde bemerkenswerterweise vom Notarenverein für Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg abgelehnt, nicht jedoch weil man mit der bestehenden Rechtslage zufrieden gewesen wäre, sondern, weil man eine radikale Reform zu Gunsten der allgemeinen Juristenprüfung für unaufschiebbar hielt.⁷²⁹ Man befürchtete, dass die Einführung der allgemeinen Juristenprüfung durch Übergangsregelungen und Verbesserungen der Notariatsprüfung in weite Ferne geschoben würde. Ausgehend von den gesammelten Gutachten der Notarenvereine wurde von der Zentraldeputation des Notarenvereins ein einheitlicher Entwurf ausgearbeitet und der Generalversammlung des österreichischen Notarenvereins vorgelegt, welcher diesen einstimmig annahm.⁷³⁰ Nicht einstimmig erfolgte die Abstimmung in der Frage, ob das Doktorat solange für das Notariat vorzusehen wäre, solange es auch Voraussetzung für die Anwaltschaft war. Die Mehrheit der Generalversammlung schloss sich der Zentraldeputation des Notarenvereins an, welche das Doktorat für überflüssig hielt.⁷³¹ Der Gesetzgeber schenkte den Bestrebungen letztlich keine Beachtung.

c) Das Gerichtsorganisationsgesetz 1896

Zwar konnte das erklärte Ziel, die allgemeinen Juristenprüfung, auch hier nicht durchgesetzt werden, aber immerhin für das Notariat eine auf drei Jahre

⁷²⁷ Mit ein Grund dafür war den diesbezüglichen Unterschied zu den Anwälten auszugleichen.

⁷²⁸ Anonymus, Vorschläge, S 81f, S 85ff.

⁷²⁹ Anonymus, Gutachten, S 255ff, S 261ff.

⁷³⁰ Vgl. NZ 1882, Beilage zu Nr. 44, S 13f; JBl 1882, S 535.

⁷³¹ Siehe auch ausführlicher Fischer, Rechtsanwaltschaft.

befristete⁷³² interessante Übergangsbestimmung.⁷³³ Personen, die die Notariatsprüfung abgelegt hatten, konnten ausnahmsweise dann zu Richtern ernannt werden, wenn sie sich einer Ergänzungsprüfung aus den Fächern der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit unterzogen hatten.⁷³⁴ Diese befristete Übergangsregel konnte allerdings die Bestrebungen nach mehr Ausgeglichenheit im Verhältnis der einzelnen Berufsprüfungen zueinander nicht befriedigen.

d) Weitere Reformvorschläge bis zur Regierungsvorlage 1911

Eine hitzige Diskussion entfaltete sich in der „Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung“ als 1898 eine Reform des Notariates von Oberlandesgerichtsrat Guido Noé angedacht wurde. Dieser Vorschlag sah vor, das Notariat zu verstaatlichen. Noé ging davon aus, dass ein selbständiges Notariat, dessen Wirkungskreis sich auf das Verfassen öffentlicher Urkunden, die amtliche Funktion des Gerichtskommissariates und die außeramtliche Funktion des Verfassers von Privaturkunden beschränkte, nicht überlebensfähig sein konnte, ohne auch Parteienvertretungen wahrzunehmen. Im diesem Fall wäre jedoch eine Überparteilichkeit nicht mehr gewährleistet. Nachdem der Staat die gesamte Justizpflege an sich gezogen hatte, sollte er auch den Teil, der bisher den Notaren überlassen wurde, übernehmen. Denn der Staat habe die Aufgabe, so Noé, durch seine Mitwirkung bei Rechtsgeschäften Streitigkeiten vorzubeugen und entstandene Rechtsstreite zu schlichten. Den bestehenden Notaren könne aber nicht ihr zugesicherter Wirkungskreis auf einen Schlag entzogen werden, sodass eine Verstaatlichung nur nach und nach durchzuführen wäre.⁷³⁵ Eine Reaktion

⁷³² § 2 der Verordnung vom 11. Juli 1898, RGBI 125; welche später bis zum Jahre 1901 erstreckt wurde.

⁷³³ § 93 GOG 1896.

⁷³⁴ Näheres siehe Verordnung des Justizministers vom 5.12.1896, JMVBl Nr. 41, betreffend die Ergänzungsprüfung, welche für das Notariat geprüfte Personen zum Zwecke des Eintrittes in den richterlichen Dienst abzulegen haben; abgedruckt auch in NZ 1896, S 322.

⁷³⁵ Noé, Frage, S 281ff.

darauf folgte von Franz Mayrhofer.⁷³⁶ Dieser führte aus, dass es nicht darauf ankäme, ob das Notariat finanziell überleben könne, sondern vielmehr darauf, „ob die Verstaatlichung im Interesse des Publicums und der Rechtspflege“ sei. Das Notariat hätte „seine einzige Existenzberechtigung in dem Streben gesucht und gefunden, ein nützliches Organ der Rechtspflege zu sein. Ist der Notar kein Bedürfnis für die Bevölkerung, füllt er seinen Platz schlecht oder nicht aus, ist man in der Lage, an seine Stelle etwas Besseres zu setzen, dann, aber nur dann hebe man das Notariat auf und greife zu dem Besseren.“⁷³⁷ „Etwas Besseres“ erhoffte man sich von der Regierungsvorlage 1911 allerdings vergebens, weil sie nie umgesetzt wurde.⁷³⁸

e) Erwartungen und Reaktionen auf die Regierungsvorlage 1911

Die Notariatszeitung berichtete durchwegs positiv über die Regierungsvorlage. Alle bisherigen Forderungen des Delegiertentages der Notariatskammer, vor allem der Ersatz der Notariatsprüfung durch die Richteramtsprüfung waren berücksichtigt. Der Entwurf der Notariatsordnung sollte vor seiner Einbringung zur parlamentarischen Behandlung im Sinne des Gesetzes zur Äußerung an die einzelnen Notariatskammern gehen.⁷³⁹ Begrüßt wurden die Vorschläge über die Verlängerung und vielseitigere Einrichtung des Vorbereitungsdienstes und die Ersetzung der Notariatsprüfung durch die Richteramtsprüfung. Die berufliche Vorbildung der Notariatskandidaten sollte jener für Anwärter der beiden anderen juristischen Hauptberufe gleichgestellt und der Übertritt aus einem Beruf in den anderen erleichtert werden.⁷⁴⁰

In einer ersten Stellungnahme bezeichnete die Notariatszeitung den Entwurf als „eine achtungsgebietende Arbeit“ und zeigte sich durchaus zufrieden mit den veränderten Voraussetzungen zur Erlangung des Notariates, ebenso mit der

⁷³⁶ Redakteur der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit, sowie Notar.

⁷³⁷ Mayrhofer, Frage, S 305ff, S 315ff; vgl. auch Noé, Frage, S 281.

⁷³⁸ Siehe oben S 131ff.

⁷³⁹ Anonymus, Reform, S 41.

⁷⁴⁰ Anonymus, Entwurf, S 97.

Übergangsbestimmung⁷⁴¹ für bereits in der Praxis stehenden Notariatskandidaten, welchen die Ablegung der Notariatsprüfung „unter gewissen Voraussetzungen“ gestattet werden sollte.⁷⁴² Im Gegensatz dazu sah der Notariatskandidat Dr. Julius Horner durch die vermeintliche Reform keine Gleichstellung mit den anderen juristischen Berufen.⁷⁴³ Nicht so sehr die Erweiterung der Praxis um ein Jahr löste dies aus, vielmehr, dass zwei Praxisjahre auch bei staatlichen oder autonomen Verwaltungsbehörden, bei einer Steuer- oder Gebührenbemessungsbehörde zugebracht werden durften. Eine solche Anrechnung erfolgte seitens der Anwaltschaft oder beim Richteramte nicht. Aufgrund dessen, so meint Horner, wäre der Kreis der Übertrittsberechtigten abermals vergrößert, und darauf hinzuwirken, die im Notariat zugebrachte Zeit beim Übertritt in andere Justizberufe entsprechend anzurechnen.⁷⁴⁴ Auch die „Beseitigung“ der Notariatsprüfung wurde in Frage gestellt. Als Lösung sah Horner die gegenseitige Anrechenbarkeit der Richteramtsprüfung und der Notariatsprüfung. In diesem Sinne plädierte er dafür, die Notariatsprüfung beizubehalten, sie jedoch der Richteramtsprüfung gleichzusetzten, indem eine Anrechenbarkeit der Prüfungen festgesetzt werden sollte.

Bezüglich der Notariatskandidaten sah die Regierungsvorlage die Zulassung zur Justizprüfung nach einer dreijährigen Vorbereitungspraxis, darunter je ein Jahr bei Gericht und bei einem Notar, vor. Ein Jahr konnte in der Praxis bei einem Notar oder Anwalt, bei Gericht, bei einer Finanzprokurator oder Staatsanwaltschaft, bei einer staatlichen oder autonomen Verwaltungs-, bei einer Steuerverwaltungs- oder Gebührenbemessungsbehörde zugebracht werden. Notariatskandidaten, die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Liste der Notariatskandidaten eingetragen waren, konnten noch innerhalb der nächsten drei Jahre zur Notariatsprüfung nach den früheren Vorschriften zugelassen werden und erlangen, wenn sie die Prüfung bestanden, die nach den früheren Vorschriften damit verbundene Befähigung.⁷⁴⁵

⁷⁴¹ Art V Einführungsgesetz.

⁷⁴² Anonymus, Notariatsordnung, S 105ff.

⁷⁴³ Horner, Kritik, S 163ff, S 179ff.

⁷⁴⁴ Horner, Kritik, S 164.

⁷⁴⁵ Finger, Justizprüfung, S 48ff.

Nachdem die Behandlung der Regierungsvorlage durch die kriegsbedingte Vertagung des Reichsrates keinen Abschluss finden konnte, erfolgte im Jahr 1917 neuerlich eine Eingabe an das Justizministerium betreffend die Reform der Notariatsordnung. Dem neuen Justizminister wurde die Bitte unterbreitet, dass in der vorigen Session des österreichischen Reichsrates als Regierungsvorlage bereits eingebrachte, aber nicht verabschiedete Gesetz betreffend die Reform der Notariatsordnung, wieder einzubringen, jedoch ohne Erfolg.⁷⁴⁶

⁷⁴⁶ Notarenverein, Wiedereinbringung, S 377f.

IV. AUSBLICK AUF DIE ENTWICKLUNG SEIT 1918

A. VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Am 21. Oktober 1918 konstituierte sich die Provisorische Nationalversammlung. Sie bestand aus den 210 deutschen Abgeordneten des Reichsrates, der 1911 gewählt worden war. Aus diesem Grund betrachtete er sich selbst als eine provisorische Institution, da er nicht vom Staatsvolk der neuen Republik gewählt worden war und weil er nur bis zur Wahl einer neuen Nationalversammlung, der für die neue Verfassung zuständig sein sollte, bestehen sollte.⁷⁴⁷ Am 30. Oktober 1918 wurde der neue Staat durch Beschluss der provisorischen Nationalversammlung gegründet.

Der am selben Tag gefasste Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt Deutschösterreichs: Das Volk war der Souverän des neuen Staates, der sich als „Bestandteil“⁷⁴⁸ der Deutschen Republik verstand, die Provisorische Nationalversammlung war Gesetzgebungs-, der Staatsrat, ein Vollzugausschuss gebildet aus den führenden Funktionären der politischen Parteien, Regierungsorgan. Mit dem Staatsgründungsbeschluss wurde auch eine Generalklausel beschlossen, die alle Institutionen der Monarchie, sofern sie nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bestehen ließ⁷⁴⁹ - praktisch betraf dies vor allem die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation. Am 12. November 1918 erfolgte die Proklamation der Republik.

Die konstituierende Nationalversammlung wurde am 16. Februar 1919 gewählt, allerdings konnten in den meisten besetzten Gebieten die Wahlen nicht durchgeführt werden, sodass von den geplanten 225 Mandaten nur 159 besetzt wurden.⁷⁵⁰ Dies betraf etwa Südtirol und die Gebiete der ehemaligen Kronländer Böhmen und Mähren. Die Verfassung von 1920⁷⁵¹ legte schließlich ein

⁷⁴⁷ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 225f.

⁷⁴⁸ Brauner, Verfassungsgeschichte, S 187.

⁷⁴⁹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 227.

⁷⁵⁰ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 232f.

⁷⁵¹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 236f; Eine umfangreiche Einführung: Ermacora, Verfassungsgesetz, S 3ff.

bundesstaatliches System fest, wobei fast jede spätere Verfassungsänderung die Landeskompetenzen schwächte.

Die Republik Deutschösterreich erklärte sich in Verfassungsbestimmungen zwar zum Teil der Deutschen Republik, doch wurde dies durch den Vertrag von St. Germain untersagt. Den Verlusten großer Landesteile steht der „Gewinn“ Deutsch-Westungarns, dem späteren Burgenland, gegenüber. Somit entstand auf einem kleineren Gebiet als beansprucht, die Republik Österreich. Eine Nahebeziehung zum nunmehrigen Deutschen Reich sollte trotz Anschlussverbotes aber dennoch erhalten bleiben. Seinen Ausdruck fand es unter anderem im Plan einer Zollunion 1931.

Die Bundesverfassung von 1920 wurde 1925 und vor allem 1929 in einigen Punkten wesentlich ergänzt. Aus dem parlamentarischen gewaltenverbindenden Regierungssystem wurde eine gewaltenteilende Präsidenschaftsrepublik.⁷⁵² Zuständigkeiten wurden zu Gunsten des Bundes verschoben und der Bundespräsident sollte ab 1929 direkt vom Volk gewählt werden.

1923 wurde das Bundesministerium für Justiz mit dem Bundeskanzleramt vereinigt, die Geschäfte wurden vom Vizekanzler geführt.⁷⁵³ Aber schon 1927 wurde ein eigenständiges Justizministerium wieder errichtet.⁷⁵⁴

Durch die so genannte Selbstausschaltung des Parlaments 1933, die eigentlich nur ein „Geschäftsordnungszwischenfall“⁷⁵⁵ war, der von der Regierung ausgenutzt wurde, wurde schließlich der Weg für den Ständestaat geebnet und mit der Verfassung 1934 manifestiert.⁷⁵⁶ Grundlage für die Umgestaltung der Republik war das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) 1917. Am 24. April 1934 und am 30. April 1934 wurde auf dessen Basis eine neue Verfassung erlassen, die an die Stelle der parlamentarischen Republik einen autoritären Ständestaat stellte.⁷⁵⁷ Die Bundesgesetzgebung sollte durch die vorberatende

⁷⁵² Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 243 und S 244f.

⁷⁵³ BGBl 199/1923.

⁷⁵⁴ BGBl 264/1927.

⁷⁵⁵ Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 248.

⁷⁵⁶ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 252; Hopfgartner, Schuschnigg, S 85ff.

⁷⁵⁷ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 252f; Talós, Aspekte, S 124ff, Seliger, Führerprinzip, S 162f; Talos, Herrschaftssystem, S 394ff.

Organe, nämlich dem Staatsrat, Bundeskulturrat, Bundeswirtschaftsrat, Länderrat, und den Bundesrat erfolgen.⁷⁵⁸ Gesetzesinitiativen waren der Regierung vorbehalten.

Seit 1935 verstärkte sich der außenpolitische Druck auf Österreich seitens des Deutschen Reiches. Das sogenannte Berchtesgadener Abkommen vom 12. Februar 1938 brachte keine Entspannung. Ein Monat später marschierten deutsche Truppen in Österreich ein und nach der „Volksabstimmung“ vom 10. April 1938 wurde Österreich mit dem Deutschen Reich vereinigt. Dadurch, dass Österreich formell ein Teil des Reiches wurde, galten fortan auch dessen Gesetze.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges gelang die territoriale Wiederherstellung Österreichs. Am 27. April 1945⁷⁵⁹ erklärten die wiedererstandenen Parteien den Anschluss für null und nichtig und riefen die demokratische Republik Österreich aus. Schon am 1. Mai beschloss die Provisorische Staatsregierung ein Gesetz „über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“⁷⁶⁰, sowie das „Rechts-Überleitungsgesetz“ 1945, R-ÜG 1945. Dadurch wurden das B-VG 1920 in der Fassung 1929, das übrige Bundesverfassungsrecht sowie die Rechtsordnung, die zumindest bis zum 5. März 1933 bestanden hatten, wieder in Kraft gesetzt. Die Reorganisation des Staates wurde durch das „Behörden-Überleitungsgesetz“ (Beh-ÜG) 1945, abgeschlossen.⁷⁶¹

Durch das „2. Verfassungs-Überleitungsgesetz“⁷⁶², 2. V-ÜG 1945, ging die Führung und Verwaltung des Staates von der Provisorischen Staatregierung auf die Organe des B-VG über. Außerdem wurde der 1929 geplante „Länder- und Ständerat“ durch den Bundesrat des B-VG 1920 ersetzt und der Bundespräsident auf Grund der Verhältnisse durch die Bundesversammlung gewählt.

Zur beruflichen Selbstverwaltung kamen insbesondere die Arbeiter- und auch die Landwirtschafts-(Bauern)Kammer hinzu, weshalb deren Bedeutung auch

⁷⁵⁸ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 255.

⁷⁵⁹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 275.

⁷⁶⁰ 1. Verfassungs-Überleitungsgesetz, V-ÜG 1945; vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 276.

⁷⁶¹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 276f.

⁷⁶² Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 278.

weiterhin zunahm. Obwohl die berufliche Selbstverwaltung Grundlage der Verfassung 1934 hätte sein sollen, wurden die bisherigen Kammerorganisationen zum Nachteil der Selbstverwaltung modifiziert oder durch andere Organisationen ersetzt. Von dieser Selbstverwaltung rückte man nach dem Anschluss ab, wobei manche Kammern in reichsdeutschen Kammern aufgingen. Nach 1945 erlangten die Kammern wesentlichen Einfluss aufgrund ihres Gesetzesbegutachtungsrechts und wurden und werden bis heute in den vorparlamentarischen Willensbildungsprozess integriert.⁷⁶³

Die militärische Besetzung und Kontrolle durch die alliierten Siegermächte dauerte bis zum Abschluss des Staatsvertrages, „betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich“ am 15. Mai 1955.⁷⁶⁴ Die weitere Entwicklung war geprägt von der rechtsstaatlichen Kontrolle, verfassungsrechtlichen Fundierung der Gemeinden, Ausgestaltung des Föderalismus sowie als wesentlichen Einschnitt den Beitritt zur Europäischen Union.⁷⁶⁵

⁷⁶³ Brauner, Verfassungsgeschichte, S 274.

⁷⁶⁴ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 282.

⁷⁶⁵ Brauner, Verfassungsgeschichte, S 267.

B. JUSTIZVERFASSUNG

1. Zwischenkriegszeit

Schon bevor die neue Verfassung in Kraft trat, wurde im Jänner 1919 das Reichsgericht durch den Verfassungsgerichtshof ersetzt und der Verwaltungsgerichtshof verstärkt.⁷⁶⁶ Gerade die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit verdiente eine genauere Betrachtung, war sie doch vorbildlich für viele andere Länder. Das B-VG ist nicht nur ein proklamatorisches Verfassungsdokument sondern ihre Prinzipien sind Rechtsnormen im streng normativen Sinn.⁷⁶⁷ Jede Abweichung der einfachen Gesetzgebung hat daher die Verfassungswidrigkeit des betreffenden Gesetzes zur Folge. Neu hinzu kam auch der Wahlgerichtshof, der über Wahlanfechtungen bei Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens oder bei Verletzung des subjektiven Wahlrechtes zu entscheiden hatte.

Die Gerichtsorganisation war in ihren wesentlichen Punkten verfassungsgesetzlich abgesichert. Die Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlungen in Zivil- und Strafsachen wurde durch Art. 90 Abs 1 B-VG festgeschrieben. Das B-VG kennt drei Arten von Organen der Gerichtsbarkeit:⁷⁶⁸ Richter⁷⁶⁹, Rechtspfleger⁷⁷⁰ und Mitwirkende aus dem Volk als Geschworene und Schöffen⁷⁷¹. Richter sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig, also an keine Weisungen gebunden, unabsetzbar und unversetzbar. Schöffen⁷⁷² entscheiden über Schuld und Strafe gemeinsam mit Berufsrichtern in Fällen, deren Strafmaß ein bestimmtes Maß überschreitet. Geschworene⁷⁷³ sollen bei Verbrechen, die mit schweren Strafen bedroht sind, sowie bei politischen Verbrechen und Vergehen über die Schuld, nicht über die Strafe, des Angeklagten befinden.

⁷⁶⁶ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 231.

⁷⁶⁷ Vgl. Walter, Gerichtsbarkeit, S 448.

⁷⁶⁸ Vgl. Walter, Gerichtsbarkeit, S 464ff.

⁷⁶⁹ Art. 86ff B-VG.

⁷⁷⁰ Art. 87 a B-VG.

⁷⁷¹ Art. 91 B-VG.

⁷⁷² Vgl. Walter, Gerichtsbarkeit, S 473.

⁷⁷³ Vgl. Walter, Gerichtsbarkeit, S 472.

Die Trennung der Gewalten wurde durch das B-VG in den Verfassungsrang⁷⁷⁴ gehoben, mehr noch, die Rechtsstaatlichkeit zählte zu den Grundprinzipien der Verfassung. Während die Gesetzgebungsorgane durch generell-abstrakte Rechtsvorschriften die Grundlage für die Vollziehung durch individuelle Akte der Gerichtsbarkeit schaffen, sind die Organe der Gerichtsbarkeit von den Organen der Gesetzgebung streng getrennt. Die Prüfung der Gültigkeit von gehörig kundgemachten Gesetzen steht den Gerichten nicht zu.⁷⁷⁵ Allerdings haben der Oberste Gerichtshof und die Gerichte zweiter Instanz die Aufgabe zu prüfen, ob Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des anzuwendenden Gesetzes bestehen und, wenn dies der Fall ist, eine Aufhebung beim VfGH zu beantragen.⁷⁷⁶

1928 entstand das Jugendgerichtsgesetz. Straftaten von Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren werden von einem Schöffen- oder Geschworenengericht entschieden, bei dem auch Personen aus der Jugendfürsorge zu berücksichtigen sind.⁷⁷⁷ Es besteht hier auch die Möglichkeit, von der Verfolgung Abstand zu nehmen und stattdessen eine Ermahnung zu erteilen.

Im Wesentlichen blieb die Kontinuität der Gerichtsorganisation auch nach dem Ende der Monarchie gewahrt. Mit dem WiederaufbauG 1922⁷⁷⁸ kam es zu Schließungen von Gerichten, um Kosten zu sparen. Die Schließung von Gerichtsstandorten, nicht zuletzt aufgrund gesteigerter Mobilität und Erreichbarkeit, wurde im ganzen 20. Jahrhundert weitergeführt. Die Sprengel der Bezirksgerichte sind durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der betroffenen Landesregierungen festzulegen⁷⁷⁹, woraus sich im Einzelnen immer wieder Streitpunkte entwickelten.

Der „Staatsstreich auf Raten“⁷⁸⁰ von 1933/34 betraf auch die Gerichtsorganisation. Der Verfassungsgerichtshof wurde lahmgelegt⁷⁸¹ und später durch

⁷⁷⁴ Art. 94 B-VG.

⁷⁷⁵ Art. 89 Abs 1 B-VG; vgl. auch Walter, Gerichtsbarkeit, S 451.

⁷⁷⁶ Art. 89 Abs 2; 140 B-VG; vgl. Walter, Gerichtsbarkeit, S 451.

⁷⁷⁷ Vgl. Dienst, Entwicklung, S 143.

⁷⁷⁸ BGBl 843/1922.

⁷⁷⁹ Vgl. Walter, Gerichtsbarkeit, S 461f.

⁷⁸⁰ Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 249.

den Bundesgerichtshof ersetzt. Er ersetzte auch den Verwaltungsgerichtshof. Zwar wurde die Unabhängigkeit der Richter auch in der Verfassung von 1934 festgeschrieben, aber Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit wurde suspendiert.⁷⁸² Die Rechtsstaatlichkeit wurde weiter abgebaut.⁷⁸³ So wurde etwa der Grundrechtsschutz verringert.

2. Die Entwicklung seit 1945

Das Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945⁷⁸⁴ ordnete die Wiedereinführung des Obersten Gerichtshofes mit Generalprokuratur, des Verwaltungsgerichtshofs, des Handelsgerichts, des Patentgerichtshofs und des Jugendgerichtshofs, sowie die Rückbenennung der Zuchthäuser in Strafanstalten an. Die Landgerichte wurden wieder in Landes- und Kreisgerichte, die Amtsgerichte in Bezirksgerichte umbenannt. Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 3. Juli 1945 führte für die Organisation der Gerichte den Stand vom 13. März 1938 wieder ein. Das Gesetz beginnt mit einer Aufzählung der Gesetze und Verordnungen, die durch sie wieder in Kraft gesetzt werden.⁷⁸⁵

⁷⁸¹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 249f; Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 233.

⁷⁸² Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 259f; Brauneder, Verfassungsgeschichte, S 235f.

⁷⁸³ Vgl. Arbeitsgemeinschaft, Verfassungsgeschichte, S 258.

⁷⁸⁴ Vgl. Behörden-Überleitungsgesetz, §§ 25, 26, 69, 70, 71, 72, 75, 77, StGBI 94/1945.

⁷⁸⁵ Vgl. GOG 1945 § 3-10, StGBI 47/1945.

C. JURISTENAUSBILDUNG

1. Die Zwischenkriegszeit

Den politischen Änderungen folgte erst 1935 auch eine Änderung der juristischen Studien mit einer neuen Studienordnung.⁷⁸⁶ Das Studium wurde auf neun Semester verlängert, sowie mit einer zusätzlichen Übung über die Grundbegriffe des Staates und des Rechtes, sowie eine Einführung über die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre ergänzt. Eine weitere Besonderheit stellte die Pflichtübung aus „Redeübung“ dar. Um zu der staatswissenschaftlichen Übung zugelassen zu werden, bedurfte es ferner eines Nachweises an einem Hochschullager teilgenommen zu haben. Die Nostrifikation ausländischer Staatsprüfungen war ausgeschlossen.⁷⁸⁷

2. Die Entwicklung seit 1945

Nach dem Kriegsende führte man im Wesentlichen die Studienordnung von 1935 wieder ein. Der Rechtshistorische erste Abschnitt wurde aber wieder um ein Semester auf insgesamt zwei gekürzt, wodurch die Studienzeit acht Semester betrug.⁷⁸⁸ Bemühungen über die Neuregelung eines juristischen Studiums blieben in jahrelangen Verhandlungen stecken.⁷⁸⁹ Die Aufgliederung der Staatsprüfungen, mit Ausnahme der rechtshistorischen, in einzelne Fachprüfungen erfolgte 1972. Nach der Trennung in eine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät 1975⁷⁹⁰ wurde das Studium 1978 in zwei Abschnitte geteilt. Der erste beinhaltete nur Grundlagen der Rechtswissenschaft und rechtshistorische Hintergründe, der zweite alle Fächer des geltenden Rechts. Zwar wurden die jeweiligen Abschnitte mit Diplomprüfungen abgeschlossen, doch waren diese in Einzelprüfungen geteilt. Neu war seit 1978 auch das zweisemestrige Doktoratsstudium. Der Gesetzgeber sah das Grundstudium als „Berufsvorbildung“, das Doktorat hatte den „Zweck, die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher

⁷⁸⁶ BGBl 378/1935 und 435/1935; vgl. auch Giebl, Rechtsunterricht.

⁷⁸⁷ Brunner, Studienvorschriften, S 90f.

⁷⁸⁸ BGBl 140/1945.

⁷⁸⁹ Brunner, Studienvorschriften, S 100ff; vgl. auch Schragel, Juristen, S 128ff.

⁷⁹⁰ Universitäts-Organisationsrecht (UOG) vom 11. April 1975, BGBl 258.

Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften weiterzuentwickeln.“⁷⁹¹ Durch das Universitätsstudiengesetz 1997 konnten die einzelnen Fakultäten durch Verordnungen Studienpläne erlassen.⁷⁹² Der Studienplan von Wien aus dem Jahr 1999⁷⁹³ gliederte das Studium wieder in drei Teile und in einen Wahlfachteil. Die drei Abschnitte wurden wie bisher durch in Einzelprüfungen geteilte Diplomprüfungen beendet. Der erste Abschnitt umfasste wie bisher Grundzüge und rechtshistorische Themen. Neu hinzu kam allerdings das Strafrecht. Der zweite Abschnitt umfasste das Justizrecht, der dritte das öffentliche Recht.⁷⁹⁴ Das Doktoratstudium wurde 2002⁷⁹⁵ auf vier Semester ausgedehnt und verlangt die Abfassung einer Dissertation, zwei Seminare und drei Rigorosen.⁷⁹⁶ Durch den so genannten „Bologna-Prozess“ musste die juristische Fakultät abermals Anpassungen durchführen. 2006 wurde der neue Studienplan erlassen.⁷⁹⁷ Große Änderungen gab es allerdings nicht. Als wesentliche Änderungen wurden drei so genannte „Fachübergreifende schriftliche Modulprüfungen (FÜM)“ geschaffen. Die erste (FÜM I) beinhaltet „Europäische und internationale Grundlagen des Rechts“, die zweite (FÜM II) „Bürgerliches Recht unter Einbeziehung von themenbezogenen Aspekten des Unternehmensrechts“ und die dritte (FÜM III) „Verwaltungsrecht unter Einbeziehung grundrechtlicher Aspekte sowie der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts“.⁷⁹⁸ Die Aufteilung in ein Master- und

⁷⁹¹ Reiter, JuristInnenausbildung, S 24.

⁷⁹² BGBl I. 48/1997.

⁷⁹³ Studienplan für das Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom 5. März 1999.

⁷⁹⁴ Näheres siehe zum Beispiel Reiter, JuristInnenausbildung, S 24f.

⁷⁹⁵ Studienplan für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien vom 1. Oktober 2002, wobei die Studiendauer mit 23. April 2009 wieder auf sechs Semester angehoben wurde.

⁷⁹⁶ Ein Rigorosum aus dem Hauptfach der Dissertation, eines aus dem Nebenfach und ein frei wählbares, wobei dieses durch den Nachweis ausreichender Wahlfachstunden aus einem Wahlfachkorb ersetzt werden konnte.

⁷⁹⁷ Studienplan für das Diplomstudium an der Rechtswissenschaften an der Universität Wien vom 1. Juni 2006.

⁷⁹⁸ Vgl. Studienplan vom 1. Juni 2006 Modul europäische und internationale Grundlagen, Fachübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht sowie Staatswissenschaftlicher Abschnitt Modul öffentliches Recht.

Bakkalaureatstudium unterblieb vorerst noch. Auffallend ist die nunmehr erhöhte Anzahl der verpflichtenden Übungen. Mittlerweile bietet die Wirtschaftsuniversität ein Master- und Bakkalaureatstudium „Wirtschaft und Recht“ an. Mit einem Masterabschluss dieses neu geschaffenen Studiums wären die Absolventen sogar berechtigt juristische Kernberufe wie etwa Rechtsanwalt, Richter oder Notar zu ergreifen, da das Berufsrechtsänderungsgesetz 2007⁷⁹⁹ eine Mindeststudiendauer von vier Jahren und „mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten“⁸⁰⁰ vorsieht. Inwiefern diese Berufszweige solche Studienabschlüsse als gleichwertig „anerkennen“ bleibt jedoch abzuwarten.⁸⁰¹

⁷⁹⁹ BGBl 111/2007.

⁸⁰⁰ Siehe § 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002.

⁸⁰¹ Vgl. hierzu Dimmel, Juristen.

D. JURISTISCHE BERUFSPRÜFUNGEN

1. Allgemeines

a) Zwischenkriegszeit

1925 trat mit geringfügigen Änderungen für die Notariats- und die Rechtsanwaltsprüfung die 5. Gerichtsentlastungsnovelle⁸⁰² in Kraft. Es wurde bestimmt, dass der mündliche Teil der Prüfung auch mit zwei Kandidaten gleichzeitig abgehalten werden konnte, und dass in einem solchen Fall die Prüfungsdauer ungefähr drei Stunden zu dauern hatte.⁸⁰³ Ein Prüfungsprotokoll war nicht mehr von Nöten.⁸⁰⁴ Das Prüfungsergebnis hatte die Kommission mit unbedingter Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der Stimmengleichheit war die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Stimmabgabe erfolgte in alphabetischer Reihenfolge der Namen, der Vorsitzende jedoch zuletzt. Zunächst wurde darüber abgestimmt, ob die Prüfung grundsätzlich bestanden wurde, erst danach mit welcher Note.⁸⁰⁵ Die Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung wurde mit der 8. Gerichtsentlastungsnovelle 1933⁸⁰⁶ eingeschränkt. Demnach war nach einem zweiten erfolglosen Antritt kein weiterer mehr möglich.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 erfolgte die Angleichung an die Reichsdeutsche Justizausbildungsordnung.⁸⁰⁷

b) Die Entwicklung seit 1945

Die Rechtsanwaltschaft lehnte eine allgemeine Prüfung für Rechtsanwälte, Richter und Notare ab. Lediglich eine Zusammenarbeit mit Richtern für die gemeinsame Ausbildung in manchen Bereichen wurde angedacht.⁸⁰⁸

⁸⁰² Art. XI BG vom 4. Juni 1925, BGBl 183, über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

⁸⁰³ Art. XI Z 1 BGBl 183/1925.

⁸⁰⁴ Art. XI Z 2 BGBl 183/1925.

⁸⁰⁵ Art. XI Z 3 BGBl 183/1925.

⁸⁰⁶ Art. XVII V 26. Juli 1933, BGBl 346, über Änderungen der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens.

⁸⁰⁷ Siehe auch Decker, Justizausbildungsordnung; Verwaltungsakademien, Verwaltungsakademien.

Ein seit langem angestrebtes Ziel erreichten die Notare durch die Rechtsanwaltsordnungs-Novelle 1973.⁸⁰⁹ Die Anrechenbarkeit einer 15-monatigen Tätigkeit bei einem Notar in die für die Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung konnte beantragt werden. Im Gegenzug dazu folgte eine ähnliche Regelung mit der Änderung der Notariatsordnung 1977.⁸¹⁰

Kostner sprach sich 1977 dafür aus, dass nicht nur die Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung neu geregelt werden sollte, sondern auch die Notariatsprüfung, sowie die gegenseitige Anrechenbarkeit.⁸¹¹ Letztendlich sah Kostner aber die einheitliche Justizprüfung für alle drei Justizzweige als erstrebenswerteres Ziel an, als eine Novellierung der einzelnen Prüfungen. Die Rechtsanwaltschaft lehnte jedoch, so wie auch vor dem Anschluss und der damit verbundenen Einführung der Staatsprüfungen, eine einheitliche Justizprüfung strikt ab.⁸¹² Hetfleisch führte 1976 dagegen aus, dass es im Interesse des Notarenstandes war, eine allgemeine Justizprüfung einzuführen, da die wirtschaftliche Entwicklung den Wirkungskreis des Notars außerordentlich ausgedehnt hatte. Außerdem würden von den Kandidaten Kenntnisse auf allen Gebieten der juristischen Praxis erwartet, wozu auch das Verteidigen in Strafsachen und das Führen in Zivilprozessen zählen. Im Hinblick darauf musste die Prüfungskommission all diese Bereiche prüfen.⁸¹³ Wegen des Umfanges der Notariatsprüfung und der Rechtsanwalts- und Richteramtsprüfung, die sich im Großteil ohnedies überschneiden, sah Hetfleisch eine einheitliche Justizprüfung als unausweichlich an. Eine Stellungnahme für die einheitliche Justizprüfung gab 1983 auch der damalige Vizepräsident der österreichischen Notariatskammer Nikolaus Michalek ab.⁸¹⁴ Sein Vorschlag umfasste sowohl eine größtmögliche

⁸⁰⁸ Heller, Rechtsanwaltschaft, S 23; Orator, Rechtsanwaltsausbildung, S 226ff; Schuppich, Anwalt, S 149; Barazon, Doktorat, S 178ff; Fischer, Rechtsanwaltschaft, S 121f; vgl. auch Mayr, Juristenausbildung.

⁸⁰⁹ BG vom 8. November 1973, BGBl 570, mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird.

⁸¹⁰ BG vom 24. März 1977, BGBl 162, mit dem die Notariatsordnung geändert wird.

⁸¹¹ Kostner, Handkommentar, S 73f.

⁸¹² Orator, Rechtsanwaltsausbildung, S 228; Gebauer, Advokaten, S 336; siehe auch Jesionek, Enquete, S 70f und S 97f.

⁸¹³ Hetfleisch, Notariatsprüfung, S 29f.

⁸¹⁴ Jesionek, Enquete, S 107ff.

Annäherung der praktischen Berufsausbildung und Prüfungen sowie eine abgestimmte Neuregelung der Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung gemeinsam mit der Novelle zum Richterdienstgesetz, als auch eine Gleichstellung der Berufsprüfungen durch grundsätzliche wechselseitige Anrechnung und die Einbeziehung des Notariats in die fakultativen Ausbildungsstellen nach dem Richterdienstgesetz. Eine weitere Untersuchung von Sprung 1983 stellte die Rechtslage als sachlich nicht mehr rechtfertigbar dar, sondern nur noch als ein „historisch erklärbares Fossil“, „dessen sich der Reformgesetzgeber baldmöglichst annehmen sollte!“⁸¹⁵

Der letzte große Unterschied bei den Voraussetzungen für die klassischen juristischen Berufszweige war, von der nicht möglichen Anrechnung der Prüfungen abgesehen, das Doktorat als Voraussetzung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft: „Der Streit um das Doktorat war bekanntlich deshalb entstanden, weil sich die Funktionäre der Rechtsanwaltschaft ungeachtet der geänderten Struktur des neuen Rechtsstudiums standhaft weigerten, den regelmäßigen Abschluss des neuen Studiums mit dem akademischen Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften (§§ 1 und 2 RwStG) als Vorbedingung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft anzuerkennen, sondern weiterhin die Erwerbung des juristischen Doktorates verlangten.“⁸¹⁶ Im Jahre 1985 rang sich der Gesetzgeber schließlich doch dazu durch, die Konsequenz aus dem neuen Studiengesetz zu ziehen und beseitigte das Doktorat als Voraussetzung für die Rechtsanwaltschaft.⁸¹⁷

2. Richter

a) Zwischenkriegszeit:

Der 1918 vorgesehene Vorbereitungsdienst blieb auch nach dem Zerfall der Monarchie aufrecht. Nicht so sehr die Ausbildung der Richter rückte in den

⁸¹⁵ Jesionek, Enquete, S 189ff.

⁸¹⁶ Mayr, Ausbildung, S 222.

⁸¹⁷ BG vom 12. Dezember 1985, BGBl 556, mit dem Bestimmungen über die Rechtsanwaltsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft getroffen werden (Rechtsanwaltsprüfungsgesetz – RAPG).

Vordergrund, sondern vielmehr der Versuch der Stabilisierung des Rechtssystems und die Unabhängigkeit der Justiz.⁸¹⁸ Meister beklagte dazu 1928, dass Richteramtsanwärter nur noch dahingehend geschult werden, Prüfungsstoff auswendig zu lernen, aber nicht das Gelernte auch anzuwenden.⁸¹⁹ Eine Änderung erfolgte dennoch nicht.

b) Die Entwicklung seit 1945

Ein bereits abgelegtes großes Staatsexamen ersetze sowohl die Richteramtsprüfung als auch die Notariats- und Rechtsanwaltsprüfung.⁸²⁰ 1949 wurde erstmals wieder wie schon über Jahrzehnte vor dem Anschluss die Forderung nach einer einheitlichen Justizprüfung geltend gemacht. Als Hauptmangel betrachtete man nach wie vor die Ungleichbehandlung der Berufsprüfungen in Bezug auf die gegenseitige Anrechenbarkeit.⁸²¹ Grund dafür war, dass die Ausbildung der Notariatskandidaten auch in Streit-, Exekutions-, Strafsachen, Steuer- und Gebührenangelegenheiten als notwendig erachtet wurde.

Durch die Einführung des Richterdienstgesetzes 1961⁸²² wurde die Praxiszeit mit vier Jahren festgesetzt. Auch eine Absolvierung von mindestens fünf Monaten bei einem Rechtsanwalt oder Notar war vorgesehen. Der Ausbildungsdienst umfasste sämtliche Geschäftszweige des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich der Justizverwaltung und des Dienstes in der Geschäftsstelle.⁸²³ Zur Fortbildung mussten Übungskurse besucht werden. Die Richteramtsprüfung war schriftlich und mündlich abzulegen. Gegenstand der schriftlichen Prüfung war die Behandlung von Gerichtsakten über je ein Thema aus dem Zivilrecht und dem Strafrecht. Die nicht öffentliche zweistündige mündliche Prüfung bestand aus Bürgerlichem Recht, Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht einschließlich des Außerstreitverfahrens-, Exekutions-, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrechts, Strafrecht und

⁸¹⁸ Siehe auch Luk, Richter.

⁸¹⁹ Meister, Ausbildung, S 157f; vgl. auch Feuerbach, Würde.

⁸²⁰ § 6 Abs. 2 Einrechnungsvorschriften, V 27. August 1945, StGBI 145.

⁸²¹ Baumgartner, Nachkriegszeit, S 35ff; siehe auch Wagner, Richter.

⁸²² BGBl 305/1961; vgl. auch Spehar, Richterdienstgesetz; Schrammel, Richter.

⁸²³ Vgl. auch Bröll, Richterausbildung, S 56ff oder Bundesministerium, Enquete.

Strafverfahrensrecht, Verfassung und innere Einrichtung der Gerichte, Verfassungsrecht, Dienstrecht der Richter und Staatsanwälte. Die fünfköpfige Prüfungskommission setzte sich aus mindestens zwei Richtern und einem Rechtsanwalt zusammen. Von den Richtern musste einer Mitglied des Oberlandesgerichtes sein. Das Ergebnis der Teilprüfung wurde nach der mündlichen Prüfung verkündet. Die Stimmenmehrheit entschied hierbei, ob bestanden wurde oder nicht. Nach erfolgter Prüfung konnte der geprüfte Kandidat nicht mehr bei einem Rechtsanwalt oder Notar eingesetzt werden.

3. Anwälte

a) Zwischenkriegszeit:

Der Krieg hatte, so Kübl, keinen anderen Stand wirtschaftlich so schwer getroffen, wie den Anwaltstand.⁸²⁴ Aufgrund des Versuches der Regierung die Rechtsverhältnisse möglichst zu stabilisieren, trat nahezu ein Stillstand der Rechtspflege ein, der einen großen Teil der Anwaltschaft daran hinderte, ihre wirtschaftliche schwere Situation zu verbessern.

Nach Beendigung des Ersten Weltkrieges wurde die Advokatenordnung übergeleitet. Nur zwei Gesetze waren ausschließlich der Anwaltschaft gewidmet, nämlich die Novelle zur Advokatenordnung⁸²⁵ und die Novelle zum Disziplinarstatut.⁸²⁶ Ersteres brachte nur die Anpassung an die neue Staatsform und die dadurch notwendigen Übergangsregelungen.⁸²⁷ Auch das entsprechende Gesetz⁸²⁸ über die Eingliederung der Advokaten des Burgenlandes fiel darunter.⁸²⁹

Vergeblich versuchte der Verein der Rechtsanwaltsanwärter 1926 die siebenjährige Praxiszeit zu reduzieren. Das Anliegen scheiterte am massiven

⁸²⁴ Kübl, Advokatur, S 139f; siehe auch Sueß, Rechtsanwaltschaft; Wagner, Rechtsanwaltsstand; Suske, Advokat.

⁸²⁵ Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBI 95.

⁸²⁶ Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBI 93.

⁸²⁷ Kübl, Advokatur, S 146f.

⁸²⁸ Gesetz vom 10. Jänner 1922, BGBl 18.

⁸²⁹ Kübl, Advokatur, S 152f.

Widerstand der Wiener Rechtsanwaltskammer, dem sich die anderen Kammern auch noch anschlossen.⁸³⁰

b) Die Entwicklung seit 1945

Auch bei den Rechtsanwälten stellte der Gesetzgeber die Rechtslage wie vor dem Anschluss her.⁸³¹ Die größten Unstimmigkeiten gab es vor allem mit den anderen Berufsgruppen bezüglich der Beibehaltung des Doktorates.⁸³² Nicht nur auf das Doktorat als Voraussetzung beharrten die Rechtsanwälte, sondern forderten ferner auch die Ausdehnung der Rechtsanwaltsprüfung auf die Fächer des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Abgabenrecht und Standesrecht.

Durch die Rechtsanwaltsordnungsnovelle vom 8. November 1973⁸³³ änderten sich die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft notwendigen Voraussetzungen dahingehend, dass die erforderliche praktische Verwendung bei Gericht und einem Rechtsanwalt zu verbringen war. Jedoch schuf der Gesetzgeber erstmals auch die Möglichkeit sich die Tätigkeit bei einem Notar, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater anrechnen zu lassen, wenn solche Tätigkeiten für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich waren. Die praktische Verwendung hatte nur mehr fünf Jahre zu dauern, wobei zumindest neun Monate bei Gericht und drei Jahre bei einem Rechtsanwalt verbracht werden mussten. Auch eine gleichartige praktische Verwendung im Ausland konnte angerechnet werden. Die Verwendung war frühestens nach Abschluss der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien anrechenbar.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung erfolgte nach Absolvierung der praktischen Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, wovon mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt im Inland verbracht worden sein mussten. In einer

⁸³⁰ Stefenelli, Herabsetzung, S 210.

⁸³¹ § 1 Gesetz vom 31. Juli 1945, StGBI 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft.

⁸³² Heller, Rechtsanwaltschaft, S 23; Orator, Rechtsanwaltsausbildung, S 226ff; Schuppich, Anwalt, S 149; Barazon, Doktorat, S 178ff; Fischer, Rechtsanwaltschaft, S 121f.

⁸³³ BGBl 570/1973.

Anfrage der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer an das Bundesministerium für Justiz, ob die Gerichtspraxis auch eine Voraussetzung für das Antreten zur Rechtsanwaltsprüfung war, gab dieses bekannt, dass zwar die Gerichtspraxis eine Voraussetzung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft war, nicht jedoch eine für die Zulassung zur Prüfung.⁸³⁴

Von enormer Bedeutung war aber die grundlegende Reformierung der Rechtsanwaltsausbildung mit dem schon 1868 (§ 4 AdvO) angekündigten und am 12. Dezember 1985 erlassenen Rechtsanwaltsprüfungsgesetz⁸³⁵, das die gesamte Vorbildung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neu regelte.⁸³⁶ Die Voraussetzung des Doktorates fiel weg.⁸³⁷ Ein Jahr Praxiszeit konnte für das abgeschlossene Doktorat angerechnet werden. Das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz kam dem Wunsch der Rechtsanwaltskammern nach und teilte die Prüfung: Die erste schriftliche und mündliche Teilprüfung konnte frühestens nach einer praktischen Verwendung von zwei Jahren und neun Monaten abgelegt werden, wobei das Gerichtsjahr zu absolvieren war, sowie mindestens ein Jahr und sechs Monate bei einem Rechtsanwalt im Inland zugebracht werden mussten. Um die praktische Verwendung beginnen zu können war ein Abschluss mit dem Doktorat nach der alten Studienordnung oder mit dem Magister nach der „neuen“ Studienordnung von Nöten. Die zweite schriftliche und mündliche Teilprüfung erfolgte nach bestandener erster und einer weiteren praktischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr und sechs Monaten, hiervon mindestens ein Jahr bei einem Rechtsanwalt. Auch musste die Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden.⁸³⁸ Die Prüfung war bei den Oberlandesgerichten abzulegen. Die Kommission bestand aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, dem Vizepräsidenten, und einer gleichen Anzahl an Richtern und Rechtsanwälten. Bei

⁸³⁴ „Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung; Auslegung der §§ 2 und 3 RAO“, AnwBl 1974, S 344.

⁸³⁵ Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, mit dem Bestimmungen über die Rechtsanwaltsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft getroffen werden (Rechtsanwaltsprüfungsgesetz - RAPG) BGBl 556; vgl. auch Schuppich, Rechtsanwaltsordnung; Schuppich, Rechtsanwalt; Wrabetz, Rechtsanwälte.

⁸³⁶ Mayr, Ausbildung, S 222.

⁸³⁷ Tades, Bemerkungen, S 619ff.

⁸³⁸ § 2 RAPG.

der ersten schriftlichen Prüfung hatte der Prüfungswerber an Hand von Gerichtsakten aus dem Zivil- und Strafrecht je eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz zu verfassen, bei der zweiten im Zivilrecht eine Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung oder einen Antrag, eine allfällige Gegenäußerung und Entscheidung im außerstreitigen Verfahren, im Verwaltungsrecht aufgrund eines Bescheides eine Rechtsmittelschrift oder eine Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof.⁸³⁹ Der zeitliche Rahmen wurde mit acht Stunden festgesetzt. Bei der ersten schriftlichen Arbeit war vor allem bei der Beurteilung auf das Verfahrensrecht Bedacht zu nehmen. Die mündlichen Prüfungen wurden mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Gegenstände der ersten mündlichen Prüfungen waren Strafrecht, Strafprozessrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechts, zivilgerichtliches Verfahren, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafrecht; und soweit es nicht Teil der zweiten Prüfung war Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht. Gegenstand der zweiten mündlichen Prüfung waren Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts sowie Grundzüge des Arbeits- und Sozialrechts, Handels- und Wertpapierrecht, Immaterialgüterrecht, gewerblicher Rechtsschutz sowie Wirtschaftsrecht samt Verfahrensrechten, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht, Verfassungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und Grundzüge des Verwaltungsrechts, Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafrechts und des Verfahrensrechts, Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung und Pflichten des Rechtsanwaltes als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und der Lehrlingsausbildung.⁸⁴⁰ Im Falle der Erlangung des Doktorates waren jene Teile der Prüfung nicht mehr zu absolvieren, welche durch Rigorosen bereits abgelegt worden waren. Über das Bestehen der Prüfung wurde mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit war die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Wurde die Prüfung nicht bestanden, konnte diese in einem vom Prüfungssenat bestimmten Zeitraum von drei und höchstens zwölf Monaten

⁸³⁹ § 13 RAPG.

⁸⁴⁰ § 20 RAPG.

wiederholt werden. Die erste Teilprüfung konnte einmal, die zweite zweimal wiederholt werden. Das Ergebnis war dem Geprüften sofort bekannt zu geben.⁸⁴¹

Größere Änderungen erfolgten seither keine mehr, lediglich Anpassungen der Rechtsanwaltsordnung, der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung, des Richterdienstgesetzes an das RAPG sowie Übergangsbestimmungen.⁸⁴² Eine Anpassung an die jeweiligen neuen Studienordnungen brachten nur kleine Gesetzesanpassungen.⁸⁴³ Die Zweiteilung der Prüfung wurde aufgehoben.⁸⁴⁴ Auch die Anrechenbarkeit der Rigorosen für Teile der Rechtsanwaltsprüfung fiel weg.

4. Notare

a) Die Zwischenkriegszeit

Trotz der grundsätzlichen Übereinstimmung der Berufsstände, dass eine Reform dringend durchgeführt werden müsste, blieb die als unzureichend erkannte Rechtslage auch nach dem ersten Weltkrieg unverändert bestehen.⁸⁴⁵ Nur geringfügig änderten sich die Notariats- und auch die Rechtsanwaltsprüfung.⁸⁴⁶

b) Die Entwicklung seit 1945

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges trat die alte Prüfungsverordnung wieder in Kraft.⁸⁴⁷ Damit war man wieder bei der Ausgangslage wie vor dem Ersten Weltkrieg. Neben der schon vor den Weltkriegen gemachten Forderung der Gleichwertigkeit der Prüfungen fand sich auch das Doktorat im

⁸⁴¹ Siehe auch Tades, Bemerkungen, S 619ff.

⁸⁴² Art. II, III, IV, V und VI RAPG.

⁸⁴³ Vergleiche Art. XVII § 6, BGBl I 111/2007; dieser ist erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnen Fristenlauf hat.

⁸⁴⁴ BGBl 128/2004.

⁸⁴⁵ Vgl. auch Anonymus, Notariat; Bauerreiß, Notariatsordnung; Hlozanek, Notariat; Leonhard, Notariat; Meyer, Geschichte; Knechtel, Berufsrecht.

⁸⁴⁶ Siehe auch oben S 166 und S 170f.

⁸⁴⁷ § 5 G 3. Juli 1945, StGBI 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation; § 1 G 31. Juli 1945, StGBI 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates.

Forderungskatalog wieder, um nicht als Jurist zweiter Klasse zu gelten.⁸⁴⁸ Bis zur Ernennung sollten mindestens sieben Jahre Justizpraxis absolviert sein, davon zumindest vier bei einem Notar, „bevor der Kandidat überhaupt notarielle Agenden unter eigener Verantwortung allein ausüben darf.“ Die siebenjährige Praxiszeit orientierte sich an jener der Rechtsanwälte. Den Kandidaten sollte zur Eintragung in die Kandidatenliste die Beendigung einer inländischen Universität, das Doktordiplom und bei der erstmaligen Eintragung ein Höchstalter von 30 Jahren abverlangt werden.⁸⁴⁹

Dem Wunsch des Notarenstandes entsprechend, änderte der Gesetzgeber die Notariatsordnung 1962 dahingehend, dass die vorgeschriebene Praxiszeit für die Erlangung einer Notarenstelle von vier auf sieben Jahre verlängert wurde, wovon mindestens drei Jahre als Notariatskandidat nach erfolgreicher Ablegung der Notariats-, Richteramts- oder Rechtsanwaltsprüfung erbracht werden mussten.⁸⁵⁰ Schließlich passte man auch noch die Bestimmungen über die Wiederholbarkeit der Notariatsprüfung jenen der Rechtsanwälte an.⁸⁵¹ Eine weitergehende Änderung der Notariatsprüfung hielten die erläuternden Bemerkungen für nicht möglich, da die Hochschulstudiengesetze geändert wurden.⁸⁵² Einen weiteren Fortschritt brachten die Bestimmungen über die Notariatsprüfung und über die sonstigen Erfordernisse zur Ausübung des Notariates vom 21. Oktober 1987.⁸⁵³ Durch das Gesetz erhielt das Notariat eine Bestimmung über eine zeitgemäße Berufsvorbildung. Mayr bemerkt 1988 dazu⁸⁵⁴, dass „endlich ... auch die längst überholte, ungerechtfertigte Schlechterstellung des Notariates beseitigt und die Notariatsprüfung unter den klassischen Juristenprüfungen als gleichwertig anerkannt“ wurde. Angelehnt war das Gesetz an dem zuvor erlassenen

⁸⁴⁸ Graschopf, Delegiertentag, S 97ff.

⁸⁴⁹ Graschopf, Delegiertentag, S 101f.

⁸⁵⁰ BG vom 9. Mai 1962, BGBl 139, mit dem die Notariatsordnung geändert wird.

⁸⁵¹ BG vom 22. Jänner 1969, BGBl 65, mit dem die Notariatsordnung geändert wird und Bestimmungen über die Notariatsprüfung getroffen werden; vgl. auch Kostner, Auswirkungen.

⁸⁵² 1054 Blg Sten Prot NR, XI. GP 5.

⁸⁵³ Notariatsprüfungsgesetz (NPG) im 197. Stück des BGBl 522/1987 veröffentlicht; vgl. auch Wagner, Notariatsordnung; Wagner, Bedeutung.

⁸⁵⁴ Mayr, Notariatsprüfungsgesetz, S 121ff.

Rechtsanwaltsprüfungsgesetz.⁸⁵⁵ Dieses sah zwei Teilprüfungen vor, sowie das Gerichtsjahr und eine weitere praktische Verwendung. Das Doktorat nach dem neuen Studienplan war nicht mehr Voraussetzung, es genügte das Magisterstudium.⁸⁵⁶

⁸⁵⁵ BGBl 556/1985.

⁸⁵⁶ Näheres oben S 168.

V. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das augenscheinlich größte Gemeinsame, das über den gesamten bearbeiteten Zeitraum hervortritt, ist der Zusammenhang zwischen der politischen Struktur des Staates und der Struktur des juristischen Apparates. Mit dem jeweiligen Machtverlust des Herrscherhauses durch verlorene Kriege, Revolution oder anderer politischer Unruhen kam es zu Änderungen in der staatlichen Organisation. Dadurch, dass die Verwaltung und Rechtssprechung wesentliche Bestandteile des Gemeinwesens und des Staates sind, ist ihre Struktur auch ein Abbild des jeweiligen Staatsgedankens und Ausdruck desselben. Die Interessen der staatstragenden Personen, Stände, Institutionen und auch Interessensgemeinschaften spiegeln sich im Kampf und Ringen um diese Strukturen und ihren Änderungen. Die Trennung der Verwaltung von der Justiz⁸⁵⁷ durch sukzessive Entziehung der Befugnisse der Grundherrschaft⁸⁵⁸ machte den Anfang des Staatsumbaus. Die Verschiebung der Rechte in Richtung Zentralgewalt und Instanzenzug geschah ganz im Sinne der „Bevölkerung“, wobei eine gleichzeitige Weisungsabhängigkeit gegenüber dem Herrscherhaus nicht unbeachtlich erscheint.⁸⁵⁹ In der Folge kann nur eine Verschiebung der Rechte in Richtung Zentralgewalt als einigendes Element des Staatsgefüges und der Machtausbau des Kaisers gesehen werden. Die schließlich aber auch erfolgte Beschränkung der monarchischen Gewalt mit der Beschränkung auf Begnadigung und Ernennungen war das Ergebnis wiederholter innen- und außenpolitischer Niederlagen.⁸⁶⁰ Bedingt durch die Nähe der klassischen juristischen Berufe zur Staatsstruktur und zum Staat selbst, mussten auch die entsprechenden Anforderungen an die

⁸⁵⁷ Siehe S 13.

⁸⁵⁸ Siehe S 12, S 58 und S 108.

⁸⁵⁹ Siehe S 17, S 67 und S 112f.

⁸⁶⁰ Zu erwähnen sind hier insbesondere der Regierungsantritt Maria Theresias, die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, die Revolution 1848, die Auflösung des Deutschen Bundes, der Ausgleich mit Ungarn und die Verfassung 1867, der erste Weltkrieg, die Zwischenkriegszeit, der zweite Weltkrieg, die Wiederherstellung Österreichs und der Beitritt zur europäischen Union.

Universität und die Berufe angepasst werden.⁸⁶¹ Ein ähnliches Bild eines Umbruches zeigt sich heute im Zusammenhang mit der Europäischen Union. Die Zurückdrängung des föderalistischen Prinzips zugunsten einer Zentralgewalt bringt neue Forderungen in der juristischen Ausbildung. Dies beinhaltet sowohl die Vermittlung des politischen Grundgedankens als auch die juristische Wertegemeinschaft dieser Union. Die Schwierigkeiten in der Umsetzung bis hin zu einer gemeinschaftlichen Ausbildung sind gerade auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften mit ihren bisherigen staatlichen Spezifitäten nicht zu übersehen. In der Monarchie waren sie nur zu Zeiten stärkster Zentralgewalt verwirklicht und mit dem Ausgleich zerfiel auch diese Einheitlichkeit.⁸⁶² Die weiterhin bestehende länderspezifische Juristenausbildung der einzelnen Mitgliedsstaaten spiegelt die Verhältnisse der Österreichischen Monarchie ähnlich wieder.⁸⁶³ Heute werden unterschiedliche nationale Gesetze und Verordnungen nach und nach durch Regelungen der europäischen Union abgelöst, wobei aber die jeweiligen Juristenausbildungen weiter den einzelnen Mitgliedsstaaten vorbehalten bleiben. Der europäische Versuch eines Zentralismus von Brüssel aus deckt sich jedoch noch bei weitem nicht mit dem Versuch der Verwirklichung einer einheitlichen Juristenausbildung zur Stärkung der Zentralgewalt. Die einzelstaatlichen Bedenken und der damit einhergehende Macht- und Einflussverlust schrecken wohl vor allem größere und auch zahlungskräftige Staaten ab diesen Schritt zu gehen.

Die Universitäten als Bildungsstätten der Juristen und deren Berufsausbildung sind in die Interessen des Staates ebenso eingebunden, ja sogar von größter Bedeutung. Über alle Zeiträume zeigte sich von universitärer Seite das Bedürfnis und das Bemühen neben der praxisorientierten Ausbildung die philosophischen und historischen Grundlagen der Rechtslehre und eine Basis für wissenschaftliches Arbeiten zu vermitteln.⁸⁶⁴ Die Gewichtungen änderten sich dabei nach politischem Hintergrund vom Römischen Recht, der deutschen Reichsgeschichte und dem Kanonischen Recht bis zum „Recht zum Schutze von

⁸⁶¹ Siehe S 46ff, S 86ff, S 126ff und S 166ff.

⁸⁶² Siehe S 26ff, S 73ff, S 116ff und S 163ff.

⁸⁶³ Siehe S 26ff, S 46ff, S 73ff, S 86ff, S 116ff, S 126ff, S 163ff und S 166ff.

⁸⁶⁴ Siehe S 26ff, S 73ff, S 116ff und S 163ff.

Rasse und Volksgesundheit“.⁸⁶⁵ Der Kampf um Einfluss lief parallel zu den oben genannten politischen Ereignissen.

Ein wichtiger, bis heute vorhandener, Konfliktpunkt ist der Zweck der Universität. Einerseits soll der Staatsdienst beziehungsweise die Praxis nicht zu kurz kommen, andererseits gilt es die Wissenschaft und ihre Erkenntnisse nicht zu beschneiden.⁸⁶⁶ Die Universitäten als Bildungsstätte des Staatsdienstes sowie die Streichung aller nicht dem Staatsdienst „nützlichen“ Gegenstände wurden schließlich im Zuge des politischen Wandels von den Idealen der Lern- und Lehrfreiheit abgelöst.⁸⁶⁷ Aber auch dieses von Thun eingeführte System⁸⁶⁸ konnte sich nur durch machtpolitische Ernennungspolitik und nicht durch Objektivität halten. Der direkte Einfluss des Monarchen auf das Studium mittels Studienhofkommission⁸⁶⁹ und später mittels Minister⁸⁷⁰ ist heute abgelöst durch den Einfluss der Regierung und politischen Parteien mittels derer Minister. Das Politikum Universität ist nach wie vor von großem Interesse und wie damals beeinflusst durch politische Lager. Anzeichen der politischen Macht spiegelten und spiegeln sich unter anderem in den zu unterrichtenden Fächern und Lehrbüchern wieder.⁸⁷¹ Letztere bedurften zum Schutz des Staates einer kommissionellen Genehmigung und durften auch nicht abgeändert werden.⁸⁷² Derartige Einschränkungen kann man im Zusammenhang mit den verschiedensten Staatsformen durchgehend beobachten. Bei den Unterrichtsfächern zeigt sich insbesondere an der Rechtsgeschichte und dem Kirchenrecht der politische Einfluss.⁸⁷³ Ein weltanschauliches Element das in der Berufsausbildung und im Studium zum Tragen kam war die römisch katholische Religion, die mit der

⁸⁶⁵ Siehe S 27f, S 34f, S 36, S 40, S 41, S 43, S 77, S 80, S 81, S 82f, S 116f, S 118f, S 120ff und S 163ff.

⁸⁶⁶ Siehe S 27, S 31, S 80, S 116, S 123f und S 163f.

⁸⁶⁷ Siehe S 73ff.

⁸⁶⁸ Siehe S 74ff.

⁸⁶⁹ Siehe S 31f.

⁸⁷⁰ Siehe S 74 und S 116.

⁸⁷¹ Siehe S 27f, S 30, S 34f, S 36, S 37, S 38, S 39, S 40, S 41, S 43, S 73, S 77, S 80, S 81, S 82f, S 116f, S 118f, S 120ff und S 163ff.

⁸⁷² Siehe S 30, S 37, S 38, S 39 und S 73.

⁸⁷³ Siehe S 12, S 26f, S 33f, S 36f, S 40, S 42f, S 45, S 80f, S 83, S 117f und S 120.

habsburgischen Macht eng verbunden war.⁸⁷⁴ Die Bewahrung des Kirchenrechts innerhalb der Ausbildung, die Bewahrung des Einflusses der Lehrer dieses Rechtes war ein Anliegen der meisten Herrscher des Hauses Österreich.⁸⁷⁵ Das Kirchenrecht und die Beeinflussung des Rechtswesens durch die Kirche selbst wurden nach und nach aus dem juristischen Ausbildungsbereich ausgeschlossen, da gestaltende Persönlichkeiten der Reformen zunehmend nicht klerikal waren. Der Verzicht auf das Kirchenrecht ist bis heute geblieben. Ein Besuch des Faches ist nur noch als Wahlfach möglich. Ähnliches trifft für die Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zu. Sie diente zunächst als Bekräftigung des Anspruchs auf den Kaiserthron des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und war zugleich ein Bekenntnis dazu. Dementsprechend war sie in der juristischen Ausbildung verankert.⁸⁷⁶ Nach der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1806 nahm diese Rücksichtnahme kontinuierlich ab. Nicht einmal der Wiener Kongress 1815 und das Entstehen des Deutschen Bundes konnten den allein österreichischen Weg, ohne Beachtung der anderen deutschen Staaten, aufhalten. Die österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte war unmittelbar ein oktroyierter Gegenstand der Ausbildung für alle Länder der Monarchie als einigender Faktor wie die deutsche Sprache im militärischen Sprachgebrauch. Allerdings konnte sie nach dem Ausgleich mit Ungarn 1867 nicht mehr als verpflichtendes Unterrichtsfach für alle Länder aufrechterhalten werden.⁸⁷⁷ Das neu gestaltete Unterrichtsministerium schaltete endgültig die konservativen Dokorenkollegien aus und vollendete die Entkonfessionalisierung.⁸⁷⁸ Wechselnder oder kein „Bedarf“ nach einer allgemeinen Rechtsgeschichte als Basis eines allgemeinen Rechtsverständnisses wechselten bis heute. In diesem Zusammenhang steht auch der durchgehende, bis heute bestehende Streit zwischen Praxis und Wissenschaft. Auf der einen Seite ist die Universität angehalten für die Berufswelt fähige Juristen auszubilden, auf der anderen Seite aber auch dem universitären Charakter der umfassenden Bildung nachzukommen,

⁸⁷⁴ Siehe S 21, S 27, S 31, S 38, S 79, S 80 und S 84.

⁸⁷⁵ Siehe S 12, S 26f, S 33f, S 37, S 40, S 42f, S 80f, S 118 und S 120

⁸⁷⁶ Siehe S 27ff, S 34f, S 36, S 37, S 41 und S 80f.

⁸⁷⁷ Siehe S 62, S 107 und S 110.

⁸⁷⁸ Damit war auch der Einfluss der katholischen Kirche beseitigt.

um nicht letztendlich Züge einer Fachhochschule anzunehmen und „nur“ Fachspezialisten hervorzubringen.

Es ist zu vermerken, dass in der akademischen Ausbildung von Frauen die Juristen die konservativste Berufsgruppe waren. Von der ersten promovierten Juristin 1921⁸⁷⁹ änderte sich dies zu einem 50% übersteigenden Anteil im Jahr 2010.

Über alle behandelten Zeiträume wiederholt sich der Anspruch und die Forderung nach einer einheitlichen Juristenprüfung.⁸⁸⁰ Die Spezialisierung in Richter-, Anwalts- und Notartätigkeit war immer gegeben. So entspricht diese Forderung einer Forderung nach einer gemeinschaftlichen praktischen Ausbildung mit Abschlussprüfung über das gemeinsame Studium hinaus. Erst danach sollte die weitere Spezialisierung erfolgen. Es ist zu erkennen, dass die Kammer der Anwälte eine solche gemeinsame Basisausbildung mit Zertifizierung und daraus eventuell abzuleitender beruflicher Befähigung als nicht wünschenswert sah.⁸⁸¹ Den Anwälten war zu allen Zeiten ein Übertritt in den Richter- oder Notarstand möglich, nicht jedoch umgekehrt.⁸⁸² Aus den vorhandenen Unterlagen konnte ein statistisch oder numerisch belegter Bedarf oder stattgehabter Übertritt aus einer juristischen in eine andere Berufsgruppe nicht belegt werden. Akute Notstände ergaben sich meistens im Bereich des Richteramtes und der Notare, trotz Berechtigung für Anwälte in diese Berufsgruppen einzutreten.⁸⁸³ Die historisch belegte Problematik findet heute ihre Fortsetzung.

Neben den protektionistischen Bemühungen der Kammern ist die Bemühung um eine praxisbezogene Ausbildung, die zum universitären Anspruch in einem gewissen Gegensatz steht, historisch belegt immer zu bemerken.⁸⁸⁴ Einen möglichen Ausgleich glaubte man durch die postuniversitäre gemeinsame Ausbildung zu finden.⁸⁸⁵

⁸⁷⁹ Siehe S 123.

⁸⁸⁰ Siehe S 89f, S 126ff, S 130f, S 131ff, S 149, S 154 und S 167f.

⁸⁸¹ Siehe S 86, S 88, S 89, S 128, S 131 und S 143.

⁸⁸² Siehe S 86, S 88, S 89, S 99f, S 125, S 128, S 131 und S 143.

⁸⁸³ Siehe S 56f und S 126f.

⁸⁸⁴ Siehe S 96, S 98ff, S 104f, S 126, S 128, S 130f, S 135, S 139f, S 144, S 148, S 151 und S 172.

⁸⁸⁵ Siehe S 98ff, S 104f, S 126f, S 130f, S 135, S 139f, S 144, S 148f und S 172.

LITERATURVERZEICHNIS:

1. **Adamovich**, Ludwig K., Funk, Bernd-Christian, Holzinger Gerhart: Österreichisches **Staatsrecht**. Band 1, Grundlagen, 2. Auflage, Wien, Springer, 2011
2. **Adler**, Sigmund: Die **Unterrichtsverfassung** Kaiser Leopolds II. und die finanzielle Fundierung der österreichischen Universitäten nach den Anträgen Martinis. Wien und Leipzig, Franz Deuticke, 1917
3. Allgemeines Reichs-Gesetz- und **Regierungsblatt** für das Kaiserthum Österreich. Jahrgang 1849: **Grundzüge** für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden. Vom 26. Juni 1849, Wien, kk Hof- und Staatsdruckerei, 1850
4. **Amschl**, Alfred, Hoegel Hüge, Mayr Hermann, von Ettenreich Neumann Robert, Pitreich August, Schauer Hugo, Bonnot Max Schuster, Uranitsch Emil und Wagner Karl: **Rundfragen** und Gutachten über eine Reform des juristischen Unterrichtes. GZ 1908, Wien, Manz, S 157 – 164, S 205 – 209
5. **Anonymus**: Aus dem **Reichsrathe**: Antrag und Gesetzesentwurf des Dr. Taschek und Genossen über die Besetzung der Gerichtsbeamten – Advokaten und Notarstellen. GH 1861, Wien, J.B. Wallishausser's k.k. Hoftheater Druckerei, S 470 – 471
6. **Anonymus**: **Bemerkungen** zu dem Gesetzesentwurfe über den richterlichen Vorbereitungsdienst und die Richteramtsprüfung. NZ 1892, Wien, Carl Fromme, S 25 – 28
7. **Anonymus**: Das **Notariat** im Jahre 1920. NZ 1921, Wien, Carl Fromme, S 2 – 3
8. **Anonymus**: Der **Entwurf** einer neuen Notariatsordnung. NZ 1911, Wien, Carl Fromme, S 97, S 105 – 107
9. **Anonymus**: Die einheitliche **Justizprüfung**. NZ 1913, Wien, Carl Fromme, S 48 - 50

10. **Anonymus:** Die **Frage** der Freigebung der Advokatur im Abgeordnetenhaus. GH 1862, Wien, J.B. Wallishäuser's k.k. Hoftheater Druckerei, S 28, S 66 – 71, S 74 – 80, S 86 – 91
11. **Anonymus:** Die geltende **Notariatsordnung**. NZ 1949, Wien, Manz, S 61 – 62
12. **Anonymus:** Die **Konzipientenversammlung** in Wien gegen die Vermehrung der Advokatenstellen. GH 1861, Wien, J.B. Wallishäuser's k.k. Hoftheater Druckerei, S 73
13. **Anonymus:** Die **Lehrzeit** der österreichischen Juristen. JBl 1873, Wien, Carl Fromme, S 401 – 403
14. **Anonymus:** Die **Notariatscandidaten** aus dem Richterstande. NZ 1863, Wien, Karl Winternitz, S 74 – 75
15. **Anonymus:** Die **Regierungsvorlage** der neuen Notariatsordnung. NZ 1911, Wien, Carl Fromme, S 403 – 404
16. **Anonymus:** Die Regierungsvorlage der österreichischen Notariatsordnung in **ausländischer Kritik**. NZ 1912, Wien, Carl Fromme, S 115 – 117
17. **Anonymus:** Die **Verhandlung** über die Notariatsgesetze im Abgeordnetenhaus. NZ 1871, Wien, Carl Fromme, S 93 – 98, S 210 – 215
18. **Anonymus:** Entwurf einer **Advokatenordnung**. GZ 1868, Wien, Manz, S 43, S 48, S 51 – 52
19. **Anonymus:** Entwurf einer **Notariatsordnung**. NZ 1867, Wien, Carl Fromme, S 227 – 233, S 237 – 239, S 247 – 250, S 257
20. **Anonymus:** **Grundfragen** der Organisation des Notariats nach der Regierungsvorlage der neuen Notariatsordnung. NZ 1912, Wien, Carl Fromme, S 53 – 55, S 68 – 70, S 76 – 78, S 100 – 102
21. **Anonymus:** **Grundzüge** einer neuen Advokatenordnung. GH 1859, Wien, J.B. Wallishäuser's k.k. Hoftheater Druckerei, S 334 – 336, S 341 – 343, S 349 – 352
22. **Anonymus:** **Gutachten** über den Antrag der k.k. Notariatskammer in Lemberg, betreffend die theoretische und praktische Ausbildung der

- Notariatscandidaten in Österreich. NZ 1882, Wien, Carl Fromme, S 255 – 257, S 261 – 263
23. **Anonymus:** Motive zum **Notariatsgesetz**. NZ 1867, Wien, Carl Fromme, S 234, S 239, S 250, S 257 – 258
 24. **Anonymus:** **Nachsicht** der Notariatspraxis. NZ 1864, Wien, Karl Winternitz, S 120
 25. **Anonymus:** **Reform** der Notariatsordnung. NZ 1911, Wien, Carl Fromme, S 41
 26. **Anonymus:** **Vorschläge** betreffend die Aenderungen in den Erfordernissen einer Notarstelle. NZ 1882, Wien, Carl Fromme, S 81 – 82, S 85 – 89
 27. **Anonymus:** Zum **Referenten-Entwurfe** einer neuen Notariats-Ordnung. NZ 1868, Wien, S 213 – 214
 28. **Anonymus:** Zur **Reform** der Advokaten; Niederösterreichische Advokatenkammer. GH 1868, Wien, J.B. Wallishauser's k.k. Hoftheater Druckerei, S 23 – 25
 29. **Barazon, Heinz:** Das neue **Doktorat** der Rechtswissenschaften und die Rechtsanwaltsprüfung. AnwBl 1973, Wien, Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft, S 178 – 180
 30. **Barta, Heinz (Hrsg.):** Karl Anton von **Martini:** ein österreichischer Jurist, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts. Wien, Lit-Verl, 2007
 31. **Bauerreiß, Carl:** Die II. Novelle zur **Notariatsordnung**, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten. NZ 1921, Wien, Carl Fromme, S 63 – 65, S 70 – 71
 32. **Baumgartner:** Das österreichische Notariat in der **Nachkriegszeit**. JBl 1949, Wien, Springer, S 33 – 36
 33. **Brauneder, Wilhelm:** **Leseverein** und Rechtskultur: Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840 – 1990. Wien, Manz, 1992

34. **Brauneder**, Wilhelm: Österreichische **Verfassungsgeschichte**. Wien, Manz, 2009
35. **Brauneder**, Wilhelm: Rechtsgeschichtliche **Perioden**. In: Deutschmann, Wilhelm (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien: Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986. Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986, S 9 – 48, S 53 – 54, S 70, S 89 – 90, S 96
36. **Brix**, Alexander: **Organisation** der Advokatur in Preußen, Österreich, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Baden, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Schweiz, Frankreich und England. Wien, Wilhelm Braumüller, 1868
37. **Bröll**, Heinrich: OLG Präsident Dr. Bröll zur **Richterausbildung**. RZ 1974, Wien, Motopress GmbH, S 56 – 58
38. **Brunner**, Walter: Die juristischen **Studienvorschriften** in Österreich von 1848 bis heute. In: Auf dem Weg zur Menschenwürde und Gerechtigkeit; Festschrift für Hans R. Klecatsky, Wien, Braumüller, 1980
39. **Brunner**, Walter: Dr. Carl Ritter von **KiBling**. NZ 1984, Wien, Manz, S 90 – 92
40. **Bundesministerium** für Justiz: **Enquete** über die Reform der Richterausbildung am 15. Februar 1982. Wien, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, 1983
41. **Burian**, Max: Zur **Reform** der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. JBl 1891, Wien, Carl Fromme, S 222 – 224
42. **Burian**, Max: **Wochenschau**. JBl 1888, Wien, Carl Fromme, S 209 – 210
43. **Burian**, Max: **Wochenschau**. JBl 1891, Wien, Carl Fromme, S 270 – 271, S 593 – 594
44. **Conrad**, Hermann: **Richter** und Gesetz im Übergang vom Absolutismus zum Verfassungsstaat. Kleine Arbeitsreihe des Institutes für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, 1971

45. **Csendes**, Peter: Die **Stadt** Wien als Justizbehörde. In: Deutschmann, Wilhelm (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien: Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986, Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986, S 49 – 50
46. **Decker**: Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4.1.1939 (**Justizausbildungsordnung**). Berlin, Amtliche Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz, 1939
47. **Desput**, Joseph F. – Kocher Gernot (Hrsg.): Franz von **Zeiller**: Symposium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und der steiermärkischen Landesbibliothek am 30.11.2001 aus Anlass der 250. Wiederkehr seines Geburtstages. Graz, 2003
48. **Deutschmann**, Wilhelm (Hrsg.): 200 Jahre **Rechtsleben** in Wien; Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte. Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986, Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986
49. **Dienst**, Herbert: Die Entwicklung der **Gerichtsorganisation** in Wien. In: Deutschmann, Wilhelm (Hrsg.): 200 Jahre Rechtsleben in Wien : Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986. Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986
50. **Dienst**, Herbert: Die Entwicklung der ordentlichen **Gerichtsbarkeit** betreffend die Gerichtsorganisation in Österreich. In: Deutschmann, Wilhelm (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien: Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986. Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986, S 147 - 149
51. **Dienst**, Herbert: Die **Entwicklung** der gerichtlichen Verfahren. In: Deutschmann, Wilhelm (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien: Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986. Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986, S 136 - 146

52. **Dimmel**, Nikolaus: **Juristen** ohne Zukunft: Ergebnisse einer Untersuchung über soziale Lage, Gesellschaftsbild und Rechtskenntnis erstsemestriger Jusstudenten. 1. Aufl., Wien, WUV, 1991
53. **Domin-Petrushevecz**, Alphons: Neuere österreichische **Rechtsgeschichte**. Wien, Manz, 1869
54. **Ebert**, Kurt: Die Grazer **Juristenfakultät** im Vormärz; Rechtswissenschaft und Rechtslehre an der Grazer Hochschule zwischen 1810 und 1848. Graz, Leykam, 1969
55. **Ebert**, Kurt: Der **Einfluß** Franz v. Zeillers auf die Gestaltung des juristischen akademischen Unterrichtes; Die Reform des Rechtsstudiums im Jahre 1810. In Forschungsband: Franz von Zeiller. Hrsg. Walter Selb und Herbert Hofmeister, 1980
56. **Eckardt**: Einheitliche Justizprüfung und **Prüfungsunwesen**. NZ 1913, Wien, Carl Fromme, S 79 – 80
57. **Elsner**: Die einheitliche Justizprüfung und der **Juristenstand**. NZ 1913, Wien, Carl Fromme, S 181 – 184, S 190 – 191
58. **Endres**, Robert: **Revolution** in Österreich 1848. Wien, Danubia-Verlag, 1947
59. **Engelbrecht**, Helmut: Geschichte des österreichischen **Bildungswesens**: Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Wien, Österr. Bundesverlag, 1984
60. **Ermacora**, Felix: In Herbert Schambeck (Hrsg.): Das Österreichische Bundes-**Verfassungsgesetz** und seine Entwicklung. Berlin, Duncker & Humblot, 1980, S 3 – 32
61. **Ettenreich**, Neumann Robert: Die **Reform** des juristischen Unterrichtes. GZ 1913, Wien, Manz, S 417 – 422
62. **Exner**, Franz: Die **Einführung** praktischer Übungen in den juristischen Studienplan. GZ 1914, Wien, Manz, S 257 – 261
63. **Exner**, Franz: Zur **Reform** der juristischen Studien. JBl 1892, Wien, Carl Fromme, S 85 – 87

64. **Feilbogen**, Sigmund: Zur **Reform** der juristischen Studien. JBl 1887, Wien, Carl Fromme, S 245 – 246
65. **Feuerbach**, Paul Johann Anselm von: Die hohe Würde des **Richteramts**. Frankfurt am Main, Klostermann, 1948
66. **Ficker**, Dr. Adolf: Die **Veränderungen** in der Gliederung der Justizbehörden des österreichischen Kaiserstaates und der ihnen zugewiesenen Wirkungskreise während der Jahre 1848 – 1857. Wien, Braumüller, 1857
67. **Finger**, Richard: Die einheitliche **Justizprüfung** in Österreich. NZ 1913, Wien, Carl Fromme, S 117 – 118
68. **Fischer**, Alfred: Das österreichische Doktorat der Rechtswissenschaften und die **Rechtsanwaltschaft**. Innsbruck, Wagner, 1974
69. **Fraydenegg-Monzello**, Otto: ... auf die **Bedürfnisse** des Staates und seiner Einwohner einzuschränken ...: Zeillers Juridische Studienreform von 1810 und Anklänge zu heute: in Franz von Zeiller Symposium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und der Steiermärkischen Landesbibliothek am 30.11.2001 aus Anlass der 250. Wiederkehr seines Geburtstages. Graz, 2003
70. **Frischauer**, Eduard: Die neue **Studentenordnung** an der Wiener Universität. GZ 1930, Wien, Manz, S 311 – 312
71. **Frischauf**, Carl: Über die **Vorbedingungen** für das Notariat in Vergleichung mit denjenigen für die Advocatur und das Richteramt. NZ 1869, Wien, Carl Fromme, S 61 – 62, S 93 – 94
72. **Gebauer**, Leo: Die **Advokaten**, die Wissenschaft und das Doktorat. AnwBl 1978, Wien, Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft, S 331 – 376
73. **Gebhart**, Karl: Die **Reformen** im Hochschulwesen in der Zeit von 1860 – 1905/06. Dissertation, Wien, 1953
74. **Giebl**, Franz: **Rechtsunterricht** als Voraussetzung des Rechtsfriedens. Schriften des österreichischen Notarenvereins, NZ 1930, Wien, S 260 – 263

75. **Graschopf**, Hans: Der **Delegiertentag** 1949 der österreichischen Notariatskammer. NZ 1949, Wien, Manz, S 97 – 103
76. **Haimerl**, Franz: Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteien und deren Stellvertreter im **Zivilgerichtlichen Verfahren** in Österreich. 1857
77. **Hanausek**, Gustav: Kritische **Bemerkungen** und Vorschläge zur Reform der juristischen Studien und Prüfungen. GZ 1909, Wien, Manz, S 33 – 35, S 43 – 46, S 53 - 55
78. **Heindl**, Waltraud: **Beamte**, Staatsdienst und Universitätsreform; Zur Ausbildung der höheren Bürokratie in Österreich (1780 – 1848). In: Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich; Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts. 4. Band, Wien, Böhlau, 1987
79. **Helige**, Barbara u.a. (Hrsg.): 100 Jahre **Richtervereinigung**: Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte. Wien, Linde, 2007
80. **Hellbling**, Ernst: Österreichische Verfassungs- und **Verwaltungsgeschichte**. Wien, Springer, 1974
81. **Heller**, Ludwig: Gesetzgebung und **Rechtsanwaltschaft**. In: 100 Jahre Österreichische Rechtsanwaltskammern 1850 – 1950. Wien, Druck: Christoph Reisser's Söhne, 1950
82. **Henrich**, Walter: Die **Stellungnahme** der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zur Neugestaltung der juristischen Studien in Österreich. NZ 1915, Wien, Carl Fromme, S 245 – 250, S 253 – 255, S 261 – 263, S 269 – 272
83. **Henrich**, Walter: **Juristenerziehung**. Kritische Bemerkungen zu den Anträgen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform betreffend die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. NZ 1913, Wien, Carl Fromme, S 381 – 383, S 390 – 394, S 397 – 400
84. **Hermann**, Albert: Der **Stand** der Advokaturskandidaten. GH 1860, Wien, J.B. Wallishäuser's k.k. Hoftheater Druckerei, S 393 – 395, S 401 – 404, S 409 – 411

85. **Hetfleisch**, Michael: **Notariatsprüfung**. NZ 1976, Wien, Manz, S 29 – 30
86. **Hlozanek**, Eduard: Das österreichische **Notariat** 1850 bis 1925. NZ 1925, Wien, Österreichischer Notarenverein, S 78 – 84
87. **Höfer**, Josef u.a. (Hrsg.): **Lexikon** für Theologie und Kirche. Freiburg, Herder, 1963
88. **Högel**, Hugo: Die **Neugestaltung** des Rechtsunterrichtes. GZ 1916, Wien, Manz, S 116 – 121
89. **Hoke**, Rudolf: Österreichische und deutsche **Rechtsgeschichte**. Wien, Böhlau, 1996
90. **Hoke**, Rudolf: **Quellensammlung** zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte vornehmlich für den Studiengebrauch. Rudolf Hoke, Ilse Reiter (Hrsg.), Wien, Böhlau, 1993
91. **Hopfgartner**, Anton: Kurt **Schuschnigg**. Ein Mann gegen Hitler. Graz, Styria, 1989
92. **Horner**, Julius: **Kritik** des Entwurfes der neuen Notariatsordnung. NZ 1911, Wien, Carl Fromme, S 163 – 165, S 179 – 181
93. **Hye**, Anton: Die leitenden **Grundsätze** der österreichischen Strafprozessordnung vom 29 Juli 1853. Wien, Manz, 1854
94. **Ibler**, Hermann: Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz: **Nationalökonomie**. Bd. 2, Graz, Akad. Dr.- und Verl.-Anst., 1985
95. **Institut** der Wiener Katholischen Akademie für österreichische Geschichtsforschung: **Österreich** und Europa. Wien, 1965
96. **Jabloner**, Clemens, Kucsko-Stadlmayer, Muzak, Gerhard, Perthold-Stoitzner, Bettina und Stöger, Karl (Hrsg.): Vom praktischen **Wert** der Methode; Festschrift Heinz Mayer zum 65. Geburtstag. Wien, Manz, 2011
97. **Jesionek**, Udo: **Enquete** über eine Reform der Richterausbildung am 15. Februar 1982 – Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr 10. Wien, 1983
98. **Juristenverein** Deutsch-akademischer: Zur **Reform** des Rechtsstudiums. GZ 1931, Wien, Manz, S 156 – 158

99. **Kann**, Julius: Neuorganisation oder Reform der **Advokatur**? Vortrag gehalten in der Allgemeinen Advokatenversammlung am 24. November 1902. Wien, 1903
100. **Kaserer**, Josef: Die **Notariatsordnung** vom 25 Juli 1871 mit Materialien. Wien, Alfred Hölder, 1887
101. **Kaserer**, Josef: **Handbuch** der österreichischen Justizverwaltung. Band II, Wien, Alfred Hölder, 1883
102. **Kastner**, Oswald: Einige Bemerkungen zur Frage der **einheitlichen Justizprüfung**. NZ 1913, Wien, Carl Fromme, S 85 – 86
103. **Kink**, Rudolph: Die **Rechtslehre** an der Wiener Universität. Wien, Wilhelm Braumüller, 1853
104. **Kink**, Rudolph: **Geschichte** der Kaiserlichen Universität zu Wien. Wien, Carl Gerold & Sohn, 1854
105. **Kisch**, Guido: Die **Organisation** der Rechtswissenschaft. GZ 1917, Wien, Manz, S 153 – 157
106. **Klein**, Franz: Der **Kampf** um die Rechtswissenschaft. GZ 1906, Wien, Manz, S 265 – 267
107. **Klöhn**, Arnd: Der **Beitrag** der österreichischen Juristen zur Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung in Mitteleuropa am Beispiel der Beschlüsse des Deutschen Juristentages von 1860 bis 1912. Wien, Dissertation, 2011
108. **Klueting**, Harm und Schmale, Wolfgang: Das **Reich** und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert: Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander. Münster, Lit. Verl., 2004
109. **Knechtel**, Gerhard: Notarielles Berufsrecht im Wandel. NZ 2003, Wien, Manz, S 44 – 50
110. **Kocher**, Gernot: Franz von **Zeiller** und die österreichische Strafgesetzgebung: in Franz von Zeiller Symposium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und der

- Steiermärkischen Landesbibliothek am 30.11.2001 aus Anlass der 250. Wiederkehr seines Geburtstages. Graz, 2003
111. **Kodek**, Georg: **200 Jahre** Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – Das ABGB im Wandel der Zeit. Wien, Manz, 2009
 112. **Köhnke**, Klaus Christian: Entstehung und Aufstieg des **Neukantianismus**. Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1986
 113. **Kohl**, Gerald: Die **Anfänge** der modernen Gerichtsorganisation in Niederösterreich. St. Pölten, NÖ Institut für Landeskunde, 2000
 114. **Kohl**, Gerald: **Geschichte** des österreichischen Justizrechts und seiner europäischen Dimension.
<http://homepage.univie.ac.at/gerald.kohl/Justizrecht2.pdf>, 2.1.2012
 115. **Körner**, Alois: **Reform** der juristischen Studien in Österreich. GZ 1929, Wien, Manz, S 321 – 323
 116. **Kostner**, Alfred: Die **Auswirkungen** der Novelle zur Notariatsordnung auf die Amtstätigkeit des Notars. NZ 1977, Wien, Manz, S 67 – 68
 117. **Kostner**, Alfred: **Handkommentar** zur Notariatsordnung. Wien, Manz, 1971
 118. **Krasa**, Selma: Die **Allegorie** der Austria: die Entstehung des Gesamtstaatsgedankens in der österreichisch-ungarischen Monarchie und die bildende Kunst. Wien, Böhlau, 2007
 119. **Krones**, Franz: Handbuch der **Geschichte** Österreichs von der älteren bis neuesten Zeit. Bibliothek für Wissenschaft und Literatur, 1879
 120. **Kübl**, Friedrich: Geschichte der österreichischen **Advokatur**. Wien, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, 1981
 121. **Lehner**, Oskar: Österreichische Verfassungs- und **Verwaltungsgeschichte**. Linz, Trauner, 2007
 122. **Leitenberger**, Alfred: Ein **Wort** zur Neugestaltung des juristischen Studiums im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform. JBl 1912, Wien, Carl Fromme, S 133 – 135, S 145 – 147, S 159 – 162

123. **Leitenberger**, Alfred: Zur künftigen juristischen **Studienordnung**. JBl 1913, Wien, Carl Fromme, S 13 – 15
124. **Lentze**, Hans: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo **Thun-Hohenstein**. Wien, Böhlau, 1962
125. **Leonhard**, Otto: Die Kaiserliche **Verordnung** vom 16. August 1849, RGBL. Nr. 364, womit eine provisorische Advokatenordnung genehmigt wird: in 100 Jahre Österreichische Rechtsanwaltskammern 1850 – 1950. Wien, 1950
126. **Leonhard**, Otto: Einige **Bemerkungen** zur Frage der Verbesserung der Ausbildung der Juristen. NZ 1913, Wien, Carl Fromme, S 141 – 143
127. **Leonhard**, Otto: **Notariat** und Justizverwaltung. NZ 1925, Wien, Österreichischer Notarenverein, S 84 – 87
128. **Link**, Christoph: Die Habsburgischen **Erblände**, die böhmischen Länder und Salzburg. In: Jeserich, Kurt, Pohl, Hans und von Unruh Georg-Christoph (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 1, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1983. S 468 – 551
129. **Liszt**, Eduard: Neue **Vorschläge** zur Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums. GZ 1917, Wien, Manz, S 439 – 440
130. **Loschelder**, Michael: Die österreichische Allgemeine **Gerichtsordnung** von 1781: Grundlagen- und Kodifikationsgeschichte. Berlin, Duncker & Humblot, 1978
131. **Luk**: Die **Richter** im Jahre 1920. NZ 1921, Wien, Carl Fromme, S 3 – 5
132. **Lustig**, Roman: Das vormärzliche österreichische **Hochschulwesen** im Spiegel des zeitgenössischen sowie des neoabsolutistischen publizierten Schrifttums: Beurteilung und Reformvorschläge aus den Jahren 1815 bis 1855/56. Wien, Dissertation, 1997
133. **Macho**, Eva: Alexander Freiherr von Bach; **Stationen** einer umstrittenen Karriere. Frankfurt am Main, Peter Lang, 2009
134. **Markel**, Ernst: Der **Richter**. In: Deutschmann, Wilhelm (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien: Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte,

- Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986. Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986, S 172 – 184
135. **Mauczka**, Josef: Kritische **Bemerkungen** zu den Anträgen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betreffend die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, nebst Gegenentwurf. GZ 1913, Wien, Manz, S 441 – 450
 136. **Mayr**, Peter G.: Anmerkungen zum **Notariatsprüfungsgesetz**. NZ 1988, Wien, Manz, S 121 – 128
 137. **Mayr**, Peter G.: Die Entwicklung der **Ausbildung** zum Notar. NZ 1986, Wien, Manz, S 173 – 179, S 193 – 201, S 220 – 225
 138. **Mayr**, Peter G.: Die österreichische **Juristenausbildung**: Einführung, Rechtsgrundlagen, Erläuterungen und Hinweise, Statistik. Wien, WUV, 1998
 139. **Mayrhofer**, Franz: Zur Frage der Reform des österreichischen Notariates. Ein Wort für dessen Erhaltung. GZ 1898, Wien, Manz, S 305 – 307, S 315 – 317, S 325 – 327
 140. **Megner**, Karl: **Beamtenmetropole** Wien 1500 – 1938: Bausteine zu einer Sozialgeschichte der Beamten vorwiegend im neuzeitlichen Wien. Wien, Verlag Österreich, 2010
 141. **Meister**, Oskar: Über die **Ausbildung** des richterlichen Nachwuchses in Preußen und in Österreich. GZ 1928, Wien, Manz, S 157 – 158
 142. **Meister**, Richard: Lehr- und Lernfreiheit in der Thunschen **Universitätsreform** und in der Gegenwart in Österreich. Wien, Rohrer, 1957
 143. **Meyer** August: Der **Notar**. Salzburg, Eigenverlag, 1989
 144. **Meyer**, August: Die **Notarenschule**. NZ 1980, Wien, Manz, S 33 – 34
 145. **Meyer**, August: **Geschichte** und Aufgabe des österreichischen Notariats. In: Deutschmann, Wilhelm (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien: Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Sonderausstellung 21. November

- 1985 bis 9. Februar 1986. Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986, S 212 – 225
146. **Morscher**, Siegbert: Die parlamentarische **Interpellation**. Berlin, Duncker & Humblot, 1973
 147. **Neschwara**, Christian: In Enzyklopädie der Neuzeit. **Anwalt**. Stuttgart/Weimar, Verlag J.B. Metzler, 2005
 148. **Neschwara**, Christian: Die Entwicklung der **Advokatur** in Cisleithanien. Wien, Böhlau, 1998
 149. **Neschwara**, Christian: **Geschichte** des österreichischen Notariates. Band I, Wien, Manz, 1996
 150. **Neschwara**, Christian: **Handbuch** zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen: Österreich-Ungarn: Geschichte und Historiografie des Notariates. Band 12, Nomos Verlagsgesellschaft, 2009
 151. **Neschwara**, Christian: Österreichs **Notariatsrecht** in Mittel- und Osteuropa: Zur Geltung und Ausstrahlung des österreichischen Notariats. Wien, Manz, 2000
 152. **Neschwara**, Christian: Habent sua fata fontes iuris – zur **Wiederentdeckung** der österreichischen Advokatenordnung 1648. In: Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag. Wien, Böhlau, 2010, S 293 – 318
 153. **Nippel**, Franz: **Erläuterungen** der allgemeinen Gerichts-Ordnung vom 1. Mai 1781: nebst einem Anhang, die Erörterung der Abweichungen der westgalizischen Gerichtsordnung enthaltend. Bd. II, Wien, 1847
 154. **Noé**, Guido: Zur **Frage** der Reform des österreichischen Notariates. Ein Wort für dessen Erhaltung. GZ 1898, Wien, Manz, S 281 – 283
 155. **Notarenverein**: Eingabe des österreichischen Notarenvereins an das k. k. Justizministerium um **Wiedereinbringung** der Regierungsvorlage betreffend die Reform der Notariatsordnung. NZ 1917, Wien, Carl Fromme, S 375 – 376

156. **Notariatskammer: Denkschrift** der österreichischen Notariatskammer an die h. Regierung. NZ 1874, Wien, Carl Fromme, S 43 – 44, S 81 – 82
157. **Notariatskandidaten: Petition** der Notariatskandidaten in Böhmen um Einrechnung der Notariatspraxis in die Advokaturpraxis und um Erleichterung der Substitution von Notarstellen. NZ 1876, Wien, Carl Fromme, S 21 – 22
158. **Nowak, Rudolph: Beschlüsse** des ersten österreichischen Advokatentages. GZ 1876, Wien, Manz, S 265 – 267, S 269 – 271
159. **Nowak, Rudolph: Der vierte österreichische Advocatentag.** GZ 1879, Wien, Manz, S 49 – 50, S 53 – 55, S 63 – 64
160. **Nowak, Rudolph: Gutächtliche Beantwortung** der betreffs der angestrebten Reform der österreichischen Advokatie von der ständigen Deputation des österreichischen Advokatentages gestellten Fragen. GZ 1878, Wien, Manz, S 121 – 122, S 126 – 128, S 129 – 132, S 133 – 136, S 137 – 139, S 141 – 143
161. **Nowak, Rudolph: Reform** der juristischen Studien. GZ 1887, Wien, Manz, S 105 – 110, S 113 – 116
162. **Nowak, Rudolph: Zur Reform der juristischen Studien.** GZ 1888 Wien, Manz, S 137 – 139
163. **Oberkofler, Gerhard: Studien** zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft. Band 33, Frankfurt am Main, Lang, 1984
164. **Ogris, Werner: 200 Jahre Rechtswissenschaft** an der Universität Wien. In: Deutschmann, Wilhelm (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien: Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986. Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986, S 221 – 230
165. **Ogris, Werner: Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein: Festvortrag** anlässlich des Rektorstages im Großen Festsaal der Universität Wien am 12. März 1999. Wien, WUV, 1999

166. **Olechowski**, Thomas: Zweihundert **Jahre** österreichisches Rechtsstudium; Rückblicke und Ausblicke. In: Festschrift Heinz Mayer zum 65. Geburtstag, Wien, Manz, 2011
167. **Orator**: Die **Rechtsanwaltsausbildung** in Österreich. AnwBl 1972, Wien, Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft, S 226 – 229
168. **Pann**, Arnold: Neue **Vorschläge** zur Reform der juristischen Studien. JBl 1892, Wien, Carl Fromme, S 100 – 101
169. **Pann**, Arnold: Über das **Rechtsstudium** der modernen Zeit. JBl 1887, Wien, Carl Fromme, S 538 – 539
170. **Pann**, Arnold: Zur **Reform** des juristischen Studien- und Prüfungswesens. JBl 1887, Wien, Carl Fromme, S 92 – 93
171. **Pattei**, Robert: Der **Kampf** um die Rechtswissenschaft. GZ 1913, Wien, Manz, S 2 – 4, S 19 – 24, S 29 – 36
172. **Pitreich**, August: **Beiträge** zu einer Reform der juristischen Studien. GZ 1905, Wien, Manz, S 171 – 172
173. **Platte**: Die **Zukunft** der Notariatscandidaten im Wiener Oberlandesgerichtssprengel. NZ 1890, Wien, Carl Fromme, S 102 – 104
174. **Pollak**, Dr. Jos.: **Beitrag** zum Begriffe „gesetzliche Advokatenpraxis“, sowie zur Frage über die Anrechnung derselben und über deren berechtigten Einfluß auf die Besetzungsvorschläge und auf die Besetzung von Advokatenstellen. GH 1863, Wien, J.B. Wallishauser's k.k. Hoftheater Druckerei, S 273 – 275
175. **Prischl**, F.: **Advocatur** und Anwaltschaft. Berlin, 1888
176. **Probst**, Karlheinz: Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz: **Strafrecht**, Strafprozessrecht, Kriminologie. Bd. 3, Graz, Akad. Dr.- und Verl.-Anst., 1987
177. **Puchta**, Wolfgang Heinrich: Über die **Grenzen** des Richteramtes in bürgerlichen Rechtssachen. Nürnberg, Riegel und Meißner'sche Buchhandlung, 1819

178. **Reich**, Max: Zur **Organisation** der Advocatur. NZ 1863, Wien, Karl Winternitz, S 257 – 259
179. **Reich**, Max: Die **Fortbildungsschule** der Juristen. NZ 1912, Wien, Carl Fromme, S 413 – 414
180. **Reichel**, Hans: **Übertritt** vom Richter- zum Anwaltsberuf und umgekehrt. GZ 1913, Wien, Manz, S 97 – 98
181. Reichsverb. Deutscher **Verwaltungsakademien** (Hrsg.): Die Deutschen **Verwaltungsakademien**. Berlin, 1938
182. **Reifegerste**, Stephan: Der französische **Code civil** einst und heute: Was bleibt vom Code Napoleon? in Franz von Zeiller Symposium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und der Steiermärkischen Landesbibliothek am 30.11.2001 aus Anlass der 250. Wiederkehr seines Geburtstages. Graz, 2003
183. **Reiter**, Ilse: **JuristInnenausbildung** der Wiener Universität, Ein historischer Überblick. 4.12.2007, <http://www.juridicum.at/index.php?id=275>, 2.1.2012
184. **Roncali**, Leone: Die **Novelle** zur Notariatsordnung. NZ 1876, Wien, Carl Fromme, S 49 – 51
185. **Roncali**, Leone: Einige **Bemerkungen** über die Zulassung der Richter zum Notariate. NZ 1869, Wien, Carl Fromme, S 35 – 36
186. **Roncali**, Leone: Über die praktischen **Justizprüfungen**. Vorschlag zur Reform. NZ 1867, Wien, Carl Fromme, S 166 – 168
187. **Rosenmayr**, Gerlinde: Die gesetzlichen Grundlagen der österreichischen **Advokatur**: Entwicklung und Reformbemühungen 1849 bis 1918. Wien, Dissertation, 2002
188. **Schenk**, Dr. J.: Ein **Gutachten** eines Advokatengremiums aus dem Jahre 1848. GH 1864, Wien, J.B. Wallishauser's k.k. Hoftheater Druckerei, S 1 – 3
189. **Schenk**, Dr. J.: Zur **Geschichte** der österreichischen Advokatur. GZ 1863, Wien, Wilhelm Braumüller, S 236, S 239 – 240

190. **Schilcher**, Bernd: **Rechtsprinzipien** als Grundlage von Kodifikationen: in Franz von Zeiller Symposium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und der Steiermärkischen Landesbibliothek am 30.11.2001 aus Anlass der 250. Wiederkehr seines Geburtstages. Graz, 2003
191. **Schnerich**, Gotthard: **Notariat** und Rechtsvertretung in Österreich: nach ihrem Bestande und den Bedürfnissen des Volkes und Standes, mit besonderer Rücksicht auf Gebirgsländer. Wien, Mayer, 1860
192. **Schragel**, Walter: **Juristenaus- und -fortbildung**. RZ 1974, Wien, Motopress GmbH, S 128 – 130
193. **Schrammel**, Ulrike Maria: Der **Richter** zwischen Amt und Würde: Rechtsphilosophische und rechtsdogmatische Überlegungen zur Stellung des Richters als eines unparteiischen Dritten. Wien, Dissertation, 2006
194. **Schuppich**, Walter: Der **Anwalt** ohne Bedeutung. AnwBl 1973, Wien, Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft, S 149
195. **Schuppich**, Walter: Der **Rechtsanwalt**: Essays, Aufsätze und Vorträge. Wien, Manz, 1991
196. **Schuppich**, Walter (Hrsg.): **Rechtsanwaltsordnung** und Disziplinarstatut sowie einschlägige Vorschriften samt erläuternden Anmerkungen und Verweisungen. Wien, Manz, 1991
197. **Schwarz**, Harald: Der Oberste **Gerichtshof**. In: Deutschmann, Wilhelm (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien: Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986. Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986
198. **Seliger**, Maren: **Führerprinzip** und berufständische Vertretungen auf kommunaler Ebene. In: Wolfgang Neugebauer, Christine Schindler (Hrsg.): Austrofaschismus: Politik, Ökonomie, Kultur, 1933-1938. Wien, Lit, 2005, S 162 – 181
199. **Siegel**, Wilhelm: **Kriegsdienstleistung** und Vorbereitungszeit der Advokatenkandidatur. JBl 1915, Wien, Carl Fromme, S 4

200. **Sieghart**, Rudolf: Die letzten **Jahrzehnte** einer Grossmacht: Menschen, Völker, Probleme des Habsburger-Reichs. Berlin, Ullstein, 1932
201. **Skalnyk**, Hans: Geschichte der **Strafrechtsprofessoren** an der Wiener Universität in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wien, Dissertation, 1946
202. **Somary**, Felix: **Erinnerungen** aus meinem Leben. Zürich, Manesse, 1959
203. **Spehar**, Herbert: Das **Justizministerium**: Von der obersten Justizstelle zum Bundesministerium für Justiz. In: Deutschmann, Wilhelm (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien: Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986. Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986 S 118 – 123
204. **Spehar**, Herbert (Hrsg.): **Richterdienstgesetz** (RDG) und Gerichtsorganisationsgesetz (GOG): samt dem Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) und den wichtigsten sonstigen einschlägigen Rechtsquellen. Wien, Manz, 1999
205. **Sprung** Rainer und **Mayr**, Peter G.: **Berufsprüfungen**. ÖJZ 1983, Wien, Manz, S 29 – 36
206. **Staudigl-Ciechowicz**, Kamila: ... dass die **Facultätsstudien** Staatsdiener, nicht Gelehrte heranzubilden haben... – Zur Einführung der juristischen Staatsprüfung 1850, BRGÖ 2011, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 2011
207. **Stefenelli** – Prenterhof – Hohenmaur, Emmerich: **Herabsetzung** der siebenjährigen Vorbereitungspraxis. AZ 1926, Wien, S 210 – 211
208. **Sternberg**, Moritz: **Entwurf** einer neuen Advokatenordnung. GH 1906, Wien, J.B. Wallishausser's k.k. Hoftheater Druckerei, S 13 – 15
209. **Strasser**, Gottfried: Die **Staatsanwaltschaft**. In: Deutschmann, Wilhelm (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien: Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986. Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986

210. **Strnad**, Julius: **Materialien** zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns. Wien, Hölder, 1909
211. **Sueß**, Emil: Die österreichische **Rechtsanwaltschaft** im Jahre 1920. NZ 1921, Wien, Carl Fromme, S 5
212. **Suske**, Viktor: Der **Advokat**: Führer durch die österreichische Steuer- und Rechtskunde. Graz, Merkur Verl. 1933
213. **Tades** Helmut: **Bemerkungen** zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz. AnwBl 1985, Wien, Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, S 619 – 627
214. **Tálos**, Emmerich: Das austrofaschistische **Herrschaftssystem**. In: Wolfgang Neugebauer, Christine Schindler (Hrsg.): Austrofaschismus: Politik, Ökonomie, Kultur, 1933-1938. Wien, Lit, 2005
215. **Tálos**, Emmerich, Manoschek, Walter: **Aspekte** der politischen Struktur des Austrofaschismus. In: Wolfgang Neugebauer, Christine Schindler (Hrsg.): Austrofaschismus: Politik, Ökonomie, Kultur, 1933-1938. Wien, Lit, 2005, S 394 – 420
216. **Trojan**, Zweck und Berechtigung des Rechtsinstitutes öffentlicher **Notare**, 1855
217. **Turnwald**, Dr.: Zum **Gesetzesentwurf** über die neue Advokatenordnung. JBl 1912, Wien, Carl Fromme, S 13 – 15, S 61 – 62, S 85 – 86, S 265 – 267, S 313 – 315
218. **Violand**, Ernst: Die soziale **Geschichte** der Revolution in Österreich 1848. Wien, Österreichischer Bundesverlag, 1984
219. **Vogel**, Emanuel Hugo: Die **Reform** der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. JBl 1913, Wien, Carl Fromme, S 373 – 375, S 385 – 388, S 401 – 402, S 517 – 519, S 529 – 532
220. **Wagner**, Albrecht: Der Kampf der **Justiz** gegen die Verwaltung in Preußen: dargelegt an der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Konfliktgesetzes von 1854. Hamburg, Hanseatische Verl. – Anst., 1936

221. **Wagner**, Albrecht: Der **Richter**: Geschichte, aktuelle Fragen, Reformprobleme. Karlsruhe, Müller, 1959
222. **Wagner**, Hans: Der österreichische **Rechtsanwaltsstand**: Aspekte zur Fiktion und Realität der Jahre 1919 bis 1938. Wien, Dissertation, 2008
223. **Wagner**, Kurt: **Notariatsordnung**. Wien, Manz, 2010
224. **Wagner**, Kurt: Die **Bedeutung** der Novellierung der NO für die Kandidatenschaft. NZ 1977, Wien, Manz, S 49 – 51, S 65 – 67
225. **Wahlberg**, Wilhelm Emil: Die **Neugestaltung** der österreichischen Universitäten. Wien, 1853
226. **Walter**, Friedrich: Die Theresianische **Staatsreform** von 1749. Wien, Verlag für Geschichte und Politik, 1958
227. **Walter**, Robert: Die Gerichtsbarkeit. In: Herbert Schambeck (Hrsg.): Das Österreichische Bundes-**Verfassungsgesetz** und seine Entwicklung. Berlin, Duncker & Humblot, 1980, S 443 – 480
228. **Weinmann**, Heinz: **Rechtswissenschaft** und Rechtsunterricht. GZ 1931, Wien, Manz, S 151 – 153
229. **Weinmann**, Heinz: Zur **Reform** des Rechtsunterrichtes. GZ 1930, Wien, Manz, S 9 – 13
230. **Weitensfelder**, Hubert: **Studium** und Staat: Heinrich Graf Rottenhan und Johann Melchior von Birkenstock als Repräsentanten der österreichischen Bildungspolitik um 1800. Wien, WUV, 1996
231. **Wesener**, Gunter: **Festschrift** für Arnold Kränzlein: Beiträge zur antiken Rechtsgeschichte. Bd. 1, Graz, Leykam, 1986
232. **Wesener**, Gunter: Festschrift für Herbert Hausmaninger zum 70. Geburtstag: Zum juridisch-politischen **Studium** an österreichischen Lyzeen und Universitäten in der Zeit von 1782 bis 1848 – Studienordnung und Lehrämter. Wien, Manz, 2006
233. **Wesener**, Gunter: Franz von **Zeiller** (1751 – 1828) – Leben und Werk: In: Franz von Zeiller Symposium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und der Steiermärkischen Landesbibliothek am

- 30.11.2001 aus Anlass der 250. Wiederkehr seines Geburtstages. Graz, 2003
234. **Wesener**, Gunter: Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz: **Römisches Recht** und Naturrecht. Graz, Akad. Dr.- und Verl.-Anst., 1978
 235. Wiener **Arbeitsgemeinschaft** Rechtsgeschichte (Hrsg.): Rechts- und **Verfassungsgeschichte**. Wien, Facultas, 2011
 236. **Wittmayer**, Leo: Die **Reform** der rechts- und staatswissenschaftlichen **Studien**. NZ 1913, Wien, Carl Fromme, S 165 – 166, S 205 – 208, S 215 – 218
 237. **Wolf**, Adam: Allgemeine **Geschichte** in Einzeldarstellungen, Österreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. 3. Hauptabteilung, 9. Teil, Hrsg. Wilhelm Oncken, Hans von Zwiedineck – Südenhorst, Berlin, Historischer Verlag Baumgärtel, 1884
 238. **Wolf**, Adam: Das **Unterrichtswesen** in Österreich unter Kaiser Josef II.: Nach einer Darstellung von Jos. v. Sonenfels. Wien, Hölder, 1880
 239. **Wrabetz**, Peter: Die **Advokatur** im Rechtsleben Wiens. In: Deutschmann (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien: Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Sonderausstellung 21. November 1985 bis 9. Februar 1986. Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1986
 240. **Wrabetz**, Peter: Österreichs **Rechtsanwälte** in Vergangenheit und Gegenwart. Wien, Verl. Österreich, 2008
 241. **Würth**: Die österreichische **Strafprozessordnung** vom 17. Jänner 1850. Wien, Braumüller, 1851

LEBENS LAUF

ANGABEN ZUR PERSON

Name	RASSE, ARTHUR
Staatsangehörigkeit	Österreich
Geburtsdatum	23.03.1983, in Klagenfurt

BERUFSERFABUNG

- | | |
|-------------------------------------|---|
| • Datum (von – bis) | 01.09.2008 - 31.08.2009 |
| • Name und Adresse des Arbeitgebers | BG Floridsdorf , 3 Monate Strafrechtszuteilung, 2 Monate Zivilrechtszuteilung
HG Wien und OLG Wien Strafszuteilung, 4 Monate
StA Korneuburg , Projekt „PEUS“ der Universitäten Graz und Linz, Evaluierung der StPO-Reform, 3 Monate (Verlängerung des Gerichtsjahres) |
| • Tätigkeitsbereich | Gerichtsjahr |

SCHUL- UND BERUFSBILDUNG

- | | |
|---------------------|---|
| • Datum (von – bis) | 01.10.2001 - 25.04.2008 |
| • Universität | Universität Wien,
Dr. Karl Lueger Ring 1,
A – 1010 Wien |
| • Studienrichtung | Studium der Rechtswissenschaften |
| • 1. Diplomprüfung | 26.06.2003 |
| • 2. Diplomprüfung | 28.06.2007 |
| • 3. Diplomprüfung | 25.04.2008 |

- Datum (von – bis) SS 2006 (Auslandssemester)
 - Universität Universität Regensburg (Bayern),
Universitätsstrasse 31,
D – 93053 Regensburg
 - Studienrichtung **Rechtswissenschaften**
 - Prüfungen und Seminare
 - Seminar zum italienischen Verfassungsrecht
 - EU und Osteuropa
 - Europarecht
 - Völkervertragsrecht
 - Konversationsübung im Völkerrecht
-
- Datum (von – bis) 01.07.2002 - 28.02.2003
 - Wehrdienst Militärkommando Wien
-
- Datum (von – bis) 1993- 06.06.2001
 - Schule Öffentliches Schottengymnasium der Benediktiner in Wien,
Freyung 6, A – 1010 Wien
-
- Datum (von – bis) 1989 - 1993
 - Schule Volksschule, Zeltgasse 7, A–1080 Wien

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, Mag. Arthur Rasse, geboren am 23.03.1983,

- 1) dass ich meine Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe und keine andere als die angeführte Literatur benutzt habe;
- 2) dass ich die Übernahme wörtlicher Zitate aus der Literatur, sowie die Verwendung der Gedanken anderer Autoren, an den entsprechenden Stellen innerhalb der Arbeit gekennzeichnet habe.

Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

KURZZUSAMMENFASSUNG

Die Dissertation befasst sich mit der Juristenausbildung und deren Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert. Im Blickfeld stehen hierbei die universitäre und die berufliche Ausbildung. Nach der Krönung Maria Theresias und dem darauf folgenden Erbfolgekrieg von 1740 – 1748 zeigte sich, dass eine Umstrukturierung des Staates dringend von Nöten war. Durch einen zentralverwalteten Staat sollte die Macht des Staates nach innen und außen abgesichert werden. Für dieses Vorhaben brauchte es gut ausgebildete Staatsdiener in der Verwaltung, im Richteramt, aber auch in der Anwaltschaft und im Notariat.

Bedingt durch die Revolution 1848 und die damit einhergehende Schaffung einheitlicher Gesetze und Verordnungen mussten sich Juristen in Justiz und Verwaltung an die neuen Gegebenheiten anpassen. Alle Reformen waren jedoch provisorisch und wichen bald der Ära des Neoabsolutismus.

Erst mit der Verfassung 1867 blühten die Errungenschaften von 1848 langsam wieder auf. Sowohl die Staatsorganisation, als auch die Aus- und Fortbildung von Juristen änderte sich wesentlich. Aber auch Gesetze und Instanzenzüge bei Gericht wurden reformiert. Einzig das Bestreben nach einer einheitlichen Justizprüfung für Richter, Anwälte und Notare blieb unerfüllt.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und der Ausrufung der Republik Österreich setzte sich die Änderung in der Juristenaus- und Fortbildung weiter fort. Eine Reihe von schnellen Änderungen und Wechseln der Ausbildung, angepaßt an die jeweiligen politischen Systeme, kennzeichnete die „Zwischenkriegszeit“, den „Anschluss“ und die neuerliche Unabhängigkeit Österreichs nach dem Zweiten Weltkrieg.

SUMMARY

This thesis deals with the development of legal education and training at the university and on professional level since the 18th Century. Maria Theresias accession was followed by wars (1740 to 1748) that clearly showed the deficits of state organisation. It was necessary to reorganize the empire, to establish a centralized administration and bureaucracy. For this purpose well-trained and loyal public servants were needed. Lawyers should be installed in the civil service, as well as in administration and in the core judicial affairs, especially as judges, attorneys and notaries. The last profession can be regarded as semi-public.

The revolution of 1848 marks a turning point for civil service and all legal matters. Judiciary and administration were characterized by new unified laws, regulations and political changes. However, the reforms were only provisional and were soon replaced in an era of neo-absolutism.

The new constitution of 1867 recovered the achievements of 1848. Changing state organization, requirements, education and training of lawyers were altered, too. Court system and many laws were reformed. But the requests for a common judicial exam for all legal professions were not satisfied.

By the end of World War I and the proclamation of the Republic of Austria the transformation of legal education continued. We see a rapid succession of changes in the "interwar period", the "Anschluss" and Austria's regained independence after the war. The last chapter of this thesis is devoted to that period.